<36608305810016

<36608305810016

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. Ph. 1847 III

Seltzer

R

Ueber

den Willen.

Eine psychologische Untersuchung

für

das Criminalrecht;

von

Dr. Christian Julius Ludwig Stelzer.

Leipzig,

bey Wilhelm Rein und Comp.

1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

In dem Raum unserer Zeit, wo die Fackel der Philosophie ein wohlthuendes Licht auf allen Seiten ausbreitet, wo jede Denkkraft, zum Zweck nicht vereinzelter oder eigener, sondern zum Zweck allgemeiner Glückseligkeit, sich erhebt, da konnte es nicht fehlen, daß das höchste Mittel zur bürgerlichen Glückseligkeit ihr ein Ziel wurde: ich meine Gesetzgebung, und besonders ihren heiligsten Theil, Criminalgesetzgebung. Beccaria machte zuerst darauf aufmerksam, daß vorzüglich die Grundsätze des Strafrechts es fordern, neben dem Goldstrich der Philosophie schärfer geprüft zu werden. Dies wird ihm ein ewiges, großes Verdienst seyn, wenn auch das, was er für

die Aufklärung der Wissenschaft selbst that, sich am hellen Licht unsers Tages gänzlich auflöste. Dem gegebenen Wink, wenn er neu, wenn er eingreifend ist, folgt der Franzose gewöhnlich zuerst. Servin prüfte fragmentarisch die Regel der Criminalgesetzgebung, und theils begleiteten ihn, theils folgten Montesquieu, Pastoret und mehrere wenigeren Gehalts. Aber die Nation schwimmt gewöhnlich nur auf der Oberfläche des wissenschaftlichen Meers, um sich den Namen des ersten Schwimmers zu verdienen. Der Deutsche ging in die Tiefe des Meers und suchte die Perlen. Etwas später ging man an die Quelle der Gesetzgebung, an die Reinheit der Criminalrechtslehre, und vielleicht war ich der erste, der ernstlich für sie wirkte. Gewiß nicht muthvoller, das Gute zu wirken; aber gerüsteter und kraftvoller trat Kleinschrod, unmittelbar mit dem letzten Wort, das ich aussprach, in die geöffnete Bahn. Ihm folgten, im selbstdrängenden Zeitraum, mehrere Männer von anerkanntem Werth, deren eh-

renvolle Reihe jetzt vorzüglich durch Grollmann, Feuerbach und Tittmann geschlossen ist. Weit führte uns das unablässige Forschen der fähigen Männer, aber zuweilen wurde auch ein heftiger Egoismus der guten Sache schädlich. Man hätte ihn falsch auslegen können. Er schien zuweilen ein Streben unedler Politik zu seyn, das, was Martial sagt, gewaltsam wahr zu machen:

— Qui primus erat lusor, dum floruit aetas,
nunc, postquam desit ludere, prima pila est.

Ich habe willig meine Grundsätze zum Theil dem immer mehr geläuterten Urtheil meiner Nachzeit geopfert. Ich hielt es rathsamer, bis ein Endurtheil werden möchte, zwanzig Jahre ruhig dem Kampfe zuzusehen, worin sich Meinungen an Meinungen rieben. Die Bruchstücke, welche ich hinwarf, sollten keine Stürme besänftigen, sondern mein in der Gelehrten-Republik erworbenes Bürger-

recht durch Ausübung erhalten. Kleinschrod sagt sehr wahr: noch sey im Criminalrecht bey weitem nicht vollendet. Er kann nicht vollenden im zu frühen Grabe. Auch meine Kräfte sind nicht für das Werk der Vollendung. Aber ich will kargen mit der Zeit; und so weit meine Kräfte reichen, will ich nun wieder mitwirken, ehe sie aufhören. Sie sind nicht versiegt in den Trübsalen, die Menschenverkehrtheit herbeyführte.

Aus meinen Grundsätzen des Criminalrechts, glaube ich, hat man das Bedeutendste übersehen. Nur Grollmann und Almendingen schien seine Erheblichkeit, aber doch nur als ein idealisches Gebilde, vorzuschweben, das sie nicht mit der Farbe der Wahrheit zu coloriren wußten. Daß ich mich nicht herabwürdige, hierdurch den denkenden, nützlich wirkenden Männern Hohn zu sprechen, wird schon das Nachfolgende offenbaren. Ich behauptete, daß ein Wille zum Bösen, also ein Dolus, in diesem Sinn genommen,

nicht möglich sey, und die Zurechnungslehre also von ganz falschen Grundsätzen ausgehe. Die Wahrheit war mir a priori erkennbar, da der Wille ein ausschließliches Eigenthum der Vernunft und diese wesentlich unfähig ist, etwas Moralisch-unmögliches, also auch etwas Böses zu wollen. Allein ich trug meine Meinung nicht nur ohne zureichende Deutlichkeit vor, sondern ich leitete daraus auch ein Prinzip der Zurechnung ab, das keine Haltung hatte, und mir selbst nachher oft ein Lächeln abzwang. Ueberall war Inconsequenz, weil ich noch nicht Kraft genug gewonnen hatte, das, was ich als Wahrheit fühlte, in den verschiedenen Modificationen der Fälle anzuwenden und zu behaupten. Ich fühlte die Unmöglichkeit eines bösen Willens, und konnte doch die Quelle nicht finden, woraus die bösen Handlungen hervorgehen. Es war Mangel an Beurtheilungskraft, aber es blieb mir die Genugthuung, daß die Beurtheilung Anderer mich weder überwand noch widerlegte. Ich glaube jezt tiefer eingedrungen zu seyn

Ueberall begleitet mich volle Ueberzeugung; darum will ich mein Urtheil dem Urtheil Aller darbieten. Ohne Untrüglichkeit zu behaupten, ist es Pflicht jedes denkenden Kopfs, für Gemeinwohl zu wirken, so lange das Ziel des nothwendig-erforderlichen Denkens nicht erreicht ist. Das ist die edlere Faust, womit wir für des Vaterlandes Heil kämpfen, und um so wirksamer kämpfen müssen, wenn die andere riesenmäßig auf das Ungeheuer schlug, das der Welt Ruhe und Frieden verzehrte, indem es am letzten Bissen zu käuen gedachte. Wir müssen den Schatz nun wieder aufdecken und mit ihm wuchern, den unheilige Hände nicht rauben, nicht einmal unsauber betasten konnten.

Ich meine, der ruhige, bescheidene, und darum reiner ausdenkende Gelehrte wird meine Grundsätze, die ich in dem nachfolgenden Werk vorgetragen habe, einer Beherzigung werth halten, ihnen Auctorität geben oder sie widerlegen, im Tone der bürgerlichen Dezenz

und einer allgemeinen Humanität, damit ich in der Wiederantwort Ehre suchen und nicht schweigen dürfe. Ich meine ferner, daß durch meine gegenwärtige Verhandlung der strengste Knoten, der uns im Wege war, wo nicht gelöst, doch gewiß werde gelockert werden, daß er einer Auflösung fähig ist, durch leichtes Mühen. Würde man dann, friedlich und lieblich mit einander, so über jedes minderwichtige Problem der Wissenschaft verhandeln, würde man so jeden Tropfen des ewigen Quells beleuchten und säubern, so würde ein großes Uebel nicht mehr gefördert, sondern bald gänzlich unterdrückt werden. Dann könnte man mit sicherer Hand ein bleibendes, nicht zu berückendes Lehrsystem formen. Fast jeder junge Studirende hat jetzt sein eigenes Criminalrecht, das aber immer nur, im fortdauernden Gedränge von Glauben und Zweifel, als Idee in ihm lebt; und wehe denen, welche dann noch in die Hände der Schwächlinge fallen, die da glauben, man könne sich am leichtsten mit einem Lehrbuch der Crimi-

nalrechtswissenschaft oder einer Kritik ihrer Wahrheiten an die Schriftstellerkette anknüpfen; oder in die Hände der schreibseligen Compilatoren, welchen man, daß ich noch einmal mit Martial rede, täglich zurufen sollte:

Caluo turpius est nihil comato.

Dorpat, im May 1816.

Der Verfasser.

Erster Theil.

Psychologische Untersuchungen über die Intellectualvermögen überhaupt, zur Analyse des bösen Willens.

Erster Theil.

Psychologische Untersuchungen über die Intellectual-Vermögen überhaupt, zur Analyse des bösen Willens.

Wenn wir alle Persönlichkeit, wir mögen sie uns im sittlichen oder juridischen Verhältniß vorstellen, in einem Vermögen zur Willkühr gründen, so folgt daraus von selbst, daß der Wille, das heißt, das Vermögen, seine Begehrungen nach Begriffen von Mitteln und Zwecken zu bestimmen, nicht nur etwas Vernunftmäßiges, sondern, in allen seinen Successionen, ein Produkt der Vernunft seyn müsse. Nur vernünftige Wesen können Begriffe von Mittel und Zwecken haben; nur der Mensch kann es, weil nur er die Reihe der vernünftigen Wesen bestimmt. Es konnte darum sehr leicht eine practische Regel der Psychologie werden, daß sie, nach den sich vorgestellten Graden einer Schwäche des Verstandes, im allgemeinen Sinn des Worts, oder, nach den Graden einer sich vorgestellten Geisteskrankheit, ein vermin-

dertes Vermögen zu Vorstellungen von Mittel und Zweck, oder, mit einem Wort, ein gemindertes oder gänzlich erloschenes Willensvermögen annahm. Es war aber, dem Scheine nach, etwas Mehr-gewagtes, es war, im mindesten Ausdruck, eine Terminologie, die, wie mehrere, keine logische Probe aushält, wenn man das Begehrungsvermögen und das Willensvermögen, Begehren und Wollen, als Synonyme, und um sich mit einem Schilde zu decken, ein oberes und unteres Begehrungsvermögen anerkannte. Ich will hier nicht anmaßend seyn, nicht über die verdienten, zum Theil, aus vielfachen Gründen, von mir verehrten Männer richten, welche diesen Weg gerade zu oder mit einigen Abweichungen gingen; ich mußte es sagen, um meine Grundsätze rein zu bestimmen. Begehrungen sind nur Erzeugnisse der Vorstellungen, worüber die Vernunft erst abspricht, aus denen sie erst das Nothwendige und das Mögliche bestimmt; und das Resultat ihres Urtheils über den Werth der Begehrung ist Wille (im objectiven Sinn). Der Wille gehört nur ihr an; die Begehrung einzig den Sinnen. Sie ist mit dem Willen nicht eins; sie begleitet ihn nur. Sie kann, als das Product eines ganz abgesonderten Vermögens, fortdauern, wenn jener aufhört. Dies letztere Verhältniß ist unverkennbar in jedem Kampf der Vernunft mit der Leidenschaft jeglicher Art.

Wenn wir an dem Grundsatz festhalten, daß Wille nur durch die Thätigkeit der Vernunft und aus ihr selbst hervorgebracht werden könne, so stellen sich

mir, aus der praktischen Welt, Räthsel entgegen, deren Verworrenheit mir von je her unerklärbar schien, wenn gleich nur Wenigen außer mir gleiche Bedenken eigen wurden. Ueberall redet die Erfahrung von bösen Thaten, als Wirkungen des Willens und folglich als Resultaten des Vernunfturtheils. Ein größerer Widerspruch drängte sich noch in keine Wissenschaft ein. Wir nehmen eine vernunftwidrige Thätigkeit der Vernunft an; wir erkennen in ihr ein Vermögen, das gut und schlecht handeln könne, und geben der moralischen Willkühr eine Richtung, wonach alle Grundsätze der Sittenlehre und der philosophischen Rechtslehre ihre Haltung verlieren müssen. Ich nannte darum einmal einen jeden Verbrecher, in dem Moment der Vollbringung seiner That, vernunftlos, ohne die Bedingungen dieser Vernunftlosigkeit auszudrücken. Feuerbach, der sich durch die Verbesserung des Systems der Criminalrechtslehre, mit Recht, einen Namen erwarb, sah, in seiner Revision des Criminalrechts, meinen Gedanken als ein angezündetes Licht an, wollte es aber doch nicht leuchten lassen. Er vertheidigte, nur noch widersprechender, den bösen Willen zur That, und mit ihm straft alles Criminalrecht fortdauernd den bösen Willen, und denkt nicht daran, daß der Vernunftlose gar keine Willkühr haben könne. Man züchtigt die Vernunft, um sie zu ziehen und zu einem bessern Willen zu gewöhnen, oder um sie durch Drohungen zu belehren, daß sie ihre Willkühr nicht zu unrechtlichen Mitteln und Zwecken bestimme.

Grollmann, der sich, in der neuern Bearbeitung des Criminalrechts, als tiefdenkender Mann sehr ausgezeichnet hat, konnte einer Verwirrung der Grundsätze und Folgerungen nicht entgehen; aber er fühlte auch die Schwierigkeit, einen Ausweg zu finden. Schwankend zwischen Glauben und Ueberzeugung tröstete er sich mit dem Gedanken, daß die Willkühr wohl ein Mittelvermögen sey, das weder der Vernunft noch den Sinnen angehöre, und Allmensdingen scheint die Idee ebenfalls beruhigend zu finden, weil auch er Auswege begehrt. Aber doch drehete er seine Zurechnungslehre nicht um den Punkt dieses imaginirten Mittelvermögens, und bezog sich einzig immer auf die Vernunft. Er schien es zu fürchten, alle Grundsätze der Moralphilosophie umstoßen, die bisher angenommenen Gesetze der Natur des Menschen ganz verwerfen zu müssen, und wollte darum lieber den Willen, weder von der Vernunft, noch von den Sinnen, sondern von einem Mittelvermögen, der Willkühr abhängen lassen, dessen eigenes Princip aufzufinden er nicht im Stande war. Die Unhaltbarkeit jenes Gedankens darzuthun, die an sich schon zu Tage aus liegt, kann ich keinen Beruf finden, da die folgenden Ausführungen von und aus sich selbst darüber absprechen werden.

So ist denn nirgends ein Ausweg. Ueberall führen uns unsere Forschungen dahin zurück, daß wir die Vernunft, als die Urquelle des Willens, anerkennen müssen. Aber, gerade auch durch diese unumstößliche Ueberzeugung wird das Labyrinth gebaut,

in deſſen Nebeln wir herumirren. Wie ſoll die Vernunft fähig ſeyn, durch ihr Urtheil einen böſen Willen zu decretiren? Wie müſſen und können wir uns die Succeſſionen ihrer Thätigkeit, zur Gründung eines böſen Willens, vorſtellen, ohne die weſentlichen Bedingungen, unter welchen ſie nur beſtimmt, unter welchen ſie nur gedacht werden kann, zu zerſtören?

Unter praktiſcher Vernunft denke ich mir die Bedingungen derſelben, wonach in ihr der Grund aller praktiſchen Geſetze liegt, und unter praktiſchen Geſetzen, die Bedingungen, wonach ein vernünftiges Weſen willkührlich nur handeln darf. Ich halte es nicht erforderlich, mich in die geſuchteren Begriffe von rein-praktiſcher Vernunft und praktiſchen Regeln einzulaſſen, womit die philoſophiſche Schule ſich quält; und den Begriff von eigenthümlicher Handlungsweiſe (Maxime) ſetze ich um ſo mehr als bekannt voraus, da meine Darſtellung ſchon, in der Beziehung auf das Allgemeine befriedigt wird.

Unter Seele können wir uns zweyerley vorſtellen. Erſtlich denke ich ſie mir als einen, durch den ganzen Organismus des Körpers und eine ihm entſprechende partikuläre Aktion und Reaktion, beſtimmten Lebensgeiſt, der nicht als ein ſelbſtſtändiges Weſen angeſehen werden kann, ſondern durch die Harmonie der ganzen Organiſation angegeben wird. Ich glaube nicht, daß ich darüber des Materialismus werde angeklagt werden, da ich nichts weniger als Materie, da ich gar nichts Körperliches, aber auch nichts Geiſtiges in ihr ſuche, und ſie nur, als den,

zur Einheit gebrachten Effekt aller Organisation ansehe. Ich verwechsele sie aber auch nicht mit der Vernunft, wie Gall es that, der undenkbarer Weise, diese in der Harmonie aller Sinnenwerkzeuge zu suchen scheint. Der hier angenommene Begriff ist überall passend; ich kann ihn bey jedem Geschlecht im Thierreich anwenden. In dieser Bedeutung umfaßt sie den innern Sinn mit, in sofern wir in demselben nicht Vermögen suchen, welche nicht den Sinnen, sondern der Vernunft angehören.

Wenn wir uns aber, zweytens, unter Seele den innern Sinn allein, oder gar die Vernunft selbst denken, worauf alle Grundsätze der christlichen Religion hinweisen, so können die vorher von mir angegebenen Bedingungen nicht angewandt werden; und ich bevorworte dies, um nicht misverstanden zu werden.

Den Ausdruck: Verstand, gebrauche ich ebenfalls, um die Vernunft anzugeben, in so weit ich nicht ausdrücklich bestimme, daß ich vom Verstande im engern Sinn rede, dem in der Vernunft mit enthaltenen Partial-Vermögen, aus dem Mannigfaltigen der Einbildungskraft, Einheiten zu bilden und diese für die Einbildungskraft zu klaren Totalvorstellungen, durch Reaktion, zu befördern.

Vernunft, wesentlich losgebunden von allem, was körperlich heißt, und getrennt von aller Sinnenwelt ist ein geistiges, uranfängliches, in seinem Ursprung nicht zu verfolgendes Wesen, ein Ewiges, für dessen Aufhören wir kein Gesetz kennen. Wir kön-

nen uns nicht an die Poesie der äußern Religion oder des formalen Glaubens halten, daß sie mit dem Körper verscharrt werde und vermodere; nach diesem Zustande der Vernichtung aber, durch eine miraculöse Palingenesie, mit dem Körper wieder belebt werde für die Ewigkeit. Die ganze Schöpfung ist ein Wunder; aber in der Bestimmung zum ewigen Ringen nach Ueberzeugung, in der ewigen Tendenz, uns vom rohen Glauben loszubinden, müssen wir uns auch vom Wunderbaren befreyen, so viel wir können, und uns da nur an den Glauben halten, wo keine widersprechende Ueberzeugung aufzufinden ist. Ich kenne keinen mehr praktischen Philosophen als Luther. Unter jenen Voraussetzungen sagte er sehr richtig, daß der Glaube glücklich mache. Die Vernunft kann nichts Körperliches seyn, denn sie ist ohne Merkmale der Sichtbarkeit und der subjektiven Erregbarkeit. Schon dadurch geschieden von körperlicher Vergänglichkeit, läßt sie ihre Kräfte für eine Ewigkeit bürgen. Urtheilskraft und sittliche Gefühle im Menschen sind nichts Vergebliches, nichts Ueberflüssiges, kein Mittel nur zum Aufputz oder zum Kunstprunk in der Schöpfung, wo keine in der Allmacht undenkbare Anmaßung, wo nichts entbehrlich, wo alles nothwendig ist. Ich will hier nicht in tiefe Untersuchungen hineingehen, da ich keine neue Gründe aufzustellen weiß und Niemanden wiederholen will. Es ist Etwas, das nichtbestritten werden kann, wir müssen darum Glauben haben, den innere Religion zur Ueberzeugung erhebt, daß die Vernunft et-

was Uranfängliches, etwas Ewiges sey, wenn wir auch die Bedingungen ihres Seyns in der Vergangenheit und in der Zukunft nicht erkennen können. Sie ist darum etwas Göttliches, woran wir einzig den Begriff von Ewigkeit knüpfen dürfen, das nur, durch ein zwischen ihr und der Sinnlichkeit geltendes Organisationsgesetz, weniger vollkommen, von dem Rein-göttlichen geschieden wird. Ewigkeit und Unvergänglichkeit sind fast eins. Unvergänglichkeit wird durch ein fortdauerndes Beharren in demselben Zustande bestimmt. Ewigkeit ist nur dadurch von ihr verschieden, daß das, was für die Ewigkeit bestimmt ist, in dem Fortdauern einer Veredlung, einer Vervollkommnung fähig ist. Sie läßt mit erhöhbarer Kraft in ihrem unermeßlichen Gebiet vorwärts schreiten; aber jede Kraftverminderung weiset sie von sich zurück. Laßt uns die Vernunft ewig oder unvergänglich nennen; aufhören kann sie nie, sich mindern in ihrer Kraft nie. Die Meinungen von Vernunftlosigkeit, von Seelenkrankheit sind darum nur scientive Träume, insofern nicht Seele in der ersten, von mir (S. 7) angegebenen richtigern Bedeutung genommen wird. Dann könnten wir den Begriff von Seelenkrankheit dahin bestimmen, daß es eine fortdauernde Störung der organischen Harmonie der innern Sinne sey. Den schwankendsten Begriff aus der Schule der Stoischen Philosophie kündigt Cicero Lib. 3, Cap. 4. Quaest. Tusculan. an, wenn er sagt: Omnes insipientium animi in morbo sunt: omnes insipientes igitur insaniunt: sanitatem

enim animorum positam in tranquillitate quadam constantiaque censebant philosophi: his rebus mentem vacantem appellarunt insanam: propterea, quod in perturbato animo, sicut in corpore, sanitas esse non possit. Auf dieſe Darſtellung konnte Thomas Arnold in ſeinen Observations on the Nature, Kinds, Cause and Prevention of Insanity, Lunacy or Madness. Leicester 1782. V. 1. p. 90. einen bedeutenden Werth legen. Aus dem Unerklärbaren der Mißgeburten könnte man ſich die Möglichkeit vorſtellen, daß ein Menſch ohne Vernunft geboren werde, nur ein Thier ſey mit Menſchenform, ſo vielen Schwierigkeiten die Erklärung auch unterworfen ſeyn mögte; aber unmöglich iſt es, zu denken, daß die einmal vorhandene Vernunft in ihrer Thätigkeit und Fähigkeit zurückgehe, in ihrem Vermögen ſich mindere oder gar wieder verſchwinde. Alles das ſind Paradoxien, welche dem Begriff vom Unveränderlichen und Unendlichen widerſprechen.

Eben ſo bedenklich iſt es zu ſagen: die Vernunft werde afficirt; eben ſo durchaus falſch, zu ſagen: die Vernunft werde von Affekten betäubt, wir mögen das Mittel in einer gänzlichen Nervenſchwingung, wie zuerſt Malebranche, oder in irgend einem andern Mechanismus ſuchen, oder ein unmittelbares Vorſtellungsvermögen annehmen. Im Allgemeinen könnte ein Afficiren gedacht werden, wenn man den Begriff von Unveränderlichkeit aufgibt, weil eine Veränderung durch Affekte auch eine Ver-

edlung in sich fassen kann. Aber: afficirt werden, heißt immer: in einen leidenden Zustand versetzt werden; und die Vernunft kann nie in einem leidenden Verhältniß seyn. Die Vernunft durch Affekte berauben, heißt nichts anders, als ihre Fähigkeiten beschränken; vermöge der Affektion durch und an ein Objekt sie unfähig machen, andere Objekte richtig zu beurtheilen. Der Möglichkeit einer solchen Veränderung kann das subjektive Ewige durchaus nicht untergeordnet werden. Es ist sogar zu erweisen, daß, unbedingt, durch keinen Affekt eine Vervollkommnung angegeben werden könne. Wenn wir von einem edlen Objekt auch zu eben so edlen Zwecken afficirt werden, so werden uns die Vorstellungen von demselben lebhafter, als von andern; unsere Gefühle werden, in Beziehung auf dasselbe, heftiger, unsere Gedanken haben nur Richtung auf dieses Objekt und in diesem Zustande entgeht uns die Deutlichkeit anderer Objekte und der von ihnen möglichen Vorstellungen. Mag uns das afficirende Objekt zu den edelsten Gefühlen bestimmen, so liegt in dieser Bestimmung eine Ueberspannung, die, als etwas Nichtregelmäßiges, darum auch etwas Unvollkommenes ist; und jene durch den Affekt hervorgebrachten Gefühle können ebenfalls, als wirkende Ursache des Unvollkommenen und des Schlechtern, kein Merkmal der Vervollkommnung enthalten. Jeder Affekt, indem er direkt ein subjektives Vermögen zu erheben scheint, wirkt zugleich, auf der andern Seite, indirekt eine unendlich größere Verminderung. Die Bedingungen

des Passiven hängen aber nicht vom Angenehmen oder Unangenehmen der gewirkten Gefühle ab, sondern von der subjektiven Veränderung durch fremde einwirkende Kraft.

Von Leidenschaften können wir nicht anders, in Absicht ihrer unmittelbaren Einwirkung auf die Vernunft, urtheilen, da ihr Begriff schon einen subjektiv-leidenden Zustand anzeigt. Sie werden überhaupt von einem ausdauernden Begehren nach einem und eben demselben Objekt angegeben. Begehrungen aber gehören den Sinnen allein an und darum kann der Zustand, welchen sie bestimmen, nicht in der Vernunft, sondern nur in den Sinnen gesucht werden.

Man kann dagegen einwenden, daß die Erfahrung, in allem Vorausgesagten, widerspreche. Wir finden, daß ein Subjekt, mehr oder weniger, eine Denkkraft äußere, oder sie gar nicht äußern könne; der Grund dieser verschiedenen Aeußerungen aber könne nur in der Beschaffenheit des vorauszusetzenden Wirkungsvermögens gesucht werden. Da dieses nun nichts anders, als die Vernunft seyn könne, so müsse auch solche in einem Zustande vorzüglicher, verminderter oder gänzlich erloschener Fertigkeit, für ihre eigentlichen Zwecke zu wirken, gedacht werden können. Wir haben der redenden Beispiele genug, daß Affekte der Urtheilskraft schaden und daß Leidenschaften zu einer eigenen Handlungsweise bestimmen, die aus einer reinen, unbefangenen Vernunft nicht abgeleitet werden kann.

Ich will diese vorausgeschickten Erfahrungssätze,

nach der Form, nicht bestreiten. Ich muß zugeben, daß die Vernunft sich nicht immer gleich, nicht immer so äußert, als wir es, als etwas, das in ihr selbst enthalten ist, voraussetzen sollten. Daraus folgt aber nicht, daß die Wirkungsursache in dem wesentlichen Zustand der Vernunft liege, welches in der Folge sich weiter entwickeln wird. Was a priori unmöglich ist, kann durch Erfahrung nicht zur Möglichkeit erhoben werden; es bleibt vielmehr gewiß, daß die Erfahrung nicht rein seyn könne. Im gegenwärtigen Fall wird sie um so verdächtiger, da nur das Gewirkte, die wirkende Ursache aber nie anschaulich oder von den Sinnen wahrgenommen werden, also auch nie zur Erfahrung kommen kann. Die Erfahrung ergänzt sich daher durch Schlüsse, wo die Sinne sie nicht weiter bestimmen können; sie kann darum auf Reinheit keine Ansprüche machen, also auch a posteriori nichts entscheiden.

Ich muß also demungeachtet, nach dem Vorhergehenden, annehmen, daß der Grund einer bösen Handlung, mithin eines Verbrechens, keine Schlechtigkeit der Vernunft, noch weniger eine gänzlich fehlende Vernunft seyn könne. Ich bin noch nicht einmal bestimmt, es als entschieden anzunehmen, daß die Vernunft sich nach und nach mit dem Körper des Menschen mehr ausbilde und gleichsam mit ihm wachse. Ich kann den Begriff mit Uranfänglichkeit und Ewigkeit, diesen unter sich unzertrennlichen Prädikaten, nicht zusammenfügen. Ich kann es mir nicht denken, ohne selbst in der Vernunft etwas

Körperliches, ohne eine wesentliche, materiale Verbindung zwischen ihr und dem Körper anzunehmen, wofür doch durchaus kein Gesetz aufzufinden ist. Aber gesetzt denn, es wäre wirklich so; das Verhältniß der Sache wird sich immer nicht ändern. Wir mögen uns dann eine im Werden begriffene oder eine fortschreitende Vernunft denken, so können wir uns, bei der gegenwärtigen Untersuchung, auch nur die Fertigkeit der Vernunft vorstellen, die, nach dem jedesmaligen protensiven Zustand ihrer Ausbildung, anzunehmen ist; und wenn wir dieser dann das Möglichе der zu erwartenden Wirkung entgegensetzen; so bleibt immer die Frage über: ob wir eine Schlechtigkeit der Vernunft annehmen dürfen, woraus sie weniger oder unmoralischer wirkt, als es nach dem Umfang der ihr gegenwärtig zuzumuthenden Fertigkeit angenommen werden müsse? Gerade dies ist es aber, was bestritten werden muß.

Durch das, was ich gesagt habe, will ich keinen Glauben an eine ursprüngliche Lebenskraft veranlassen, sondern den Grundsatz ganz unbestritten lassen, daß Lebenskraft ein Produkt organischer Materie und also den chemischen und mechanischen, wiewohl unerklärbaren Modifikationen derselben untergeordnet sey. Lebenskraft ist nicht Vernunft, auf welche, ohne Materie und Form, die Einwirkung einer chemisch-plastischen Kraft nicht denkbar ist; aber doch kann ich nicht anders annehmen, als daß ihre Urtheile durch die Ursachen einer materialen Natur bedingt werden. Dies ist es nun, was eine bestimm-

tere Entwicklung fordert, um den Grund des sogenannten bösen Willens, oder der Bestimmungen zu bösen Handlungen, worunter ich alle die verstehe, die dem Sitten- oder Rechtsgesetz entgegen sind, um diesen aufzufinden, der in der Vernunft selbst nicht seyn kann, weil sie dadurch wesentlich so bedungen würde, daß sie gar nicht mehr bleiben könnte, was sie wirklich ist; der aber doch vorhanden seyn muß, da die stete Erfahrung das Daseyn böser Handlungen rechtfertigt. Er kann, außer der Vernunft, nirgends gefunden werden, als in der Sinnlichkeit und, bestimmter, in einem Vermögen derselben, wodurch die Sinnenwelt mit der Vernunft in eine relative Verbindung gesetzt wird. Es ist auch noch nie bestritten worden, daß die Sinnlichkeit die Wurzel des Bösen sey. Der Satz: das Böse liegt ursprünglich in uns, will und kann nichts anders sagen, als daß der Organismus der Sinne ursprünglich von der Art sey, um Neigungen und Begierden zum Bösen angeben zu können; daß aber Kultur die Anlagen entwickle, *) oder wohl gar zu einer Fertigkeit erhebe. So meint es auch die Bibel mit ihrem ursprünglichen bösen Dichten und Trachten und spricht dadurch zutreffend deutlich, wenn sie unverkennlich von Einbildungen und daraus werdenden Begehrungen redet. Daran, daß Neigungen oder

*) In dieser bildlichen Sprache wird man keinen Widerspruch meiner eigentlichen Meinung finden.

nur Anlagen zum Bösen ursprünglich und überhaupt in der Vernunft selbst liegen und in ihr kultivirt werden, hat noch niemand denken können. Um so mehr inkonsequent aber ist es, wenn man böse Neigungen und Begierden der Vernunft entgegen findet und doch annimmt, daß sie in die Befriedigung der sinnlichen Begehrungen, des bösen Dichtens und Trachtens, willige. Wenn wir an dem Gedanken festhalten, daß Vernunft der Grund alles Willens sey; wenn wir ferner eine nach besondern und eigenen praktischen Grundsätzen oder einer angenommenen Handlungsweise, mit Ueberlegung, vollbrachte Handlung nicht als etwas Zufälliges, vom Willen Unabhängiges anerkennen können: so bleibt uns kein anderer consequenter Glaube übrig, als daß die Vernunft durch undeutliche Vorstellungen zur Bewilligung des Bösen bestimmt werde, indem sie, aus den ihr von den Sinnen vorgetragenen Vorstellungen das Praktischgültige nur wahrnimmt, das Sittliche des Zwecks begreift, aber das Unsittliche der Mittel oder der Folgen, nach dem Gesetz einer psychischen Nothwendigkeit, nicht begreifen kann; daß sie also immer das Gute wolle, aber doch aus nothwendigem Irrthum, indem sie das Gute will, etwas Böses mittelbar zulassen könne, weil sie es nicht erkannt hat. Diesen Glauben müssen wir, als den einzig möglichen, zur Ueberzeugung zu erheben suchen, wenn wir nicht länger, in der Zurechnung, auf einem unabsehbaren Meer des Widerspruchs und der Ungewißheit herumschwimmen wollen, die in der Verglei-

chung der sogenannten vorsätzlich und schuldhaft bösen Handlungen alle Einheit zerstört und, im praktischen Leben uns nothwendig zu vielfachen Ungerechtigkeiten bestimmen muß. In dieser Hinsicht können wir auch eine Fähigkeit zu irren in der Vernunft annehmen, ja, wir müssen sie annehmen, weil ihre in so weit bedungene Abhängigkeit von den Sinnen, der Mangel an Allwissenheit, sie einzig von der reinen Gottheit scheidet. Außer der Sinnlichkeit ist sie aber durch nichts beschränkt, so gewiß als sie durch diese beschränkt seyn muß. Ein Irrthum aus ihr selbst, eine Lässigkeit im Bedachtseyn bei ihr gehört nicht zum Unerklärbaren, sondern zum Undenkbaren.

Um jene Untersuchung, wie die Vernunft durch die Sinnlichkeit zu falschen Totalbegriffen und ihr wesentlich widersprechenden Urtheilen bestimmt werden könne, zu veranlassen, ist einige Hinsicht auf den Umfang der Sinnlichkeit und die in ihr liegenden Vermögen nothwendig.

Sinnlichkeit ist das Vermögen, wodurch wir Empfindungen von Erscheinungen in der Außenwelt aufnehmen und die Sinne sind die in ihr liegenden partialen, nach der verschiedenen physisch nothwendigen Art der objektiven Receptibilität modificirten Receptionsvermögen. Ich bin hier eigentlich nicht berufen, mich tiefer in physiologische Untersuchungen einzulassen. Wir sind indessen überzeugt, daß die Eindrücke der äußern Erscheinungen materiell von den Sinnen aufgenommen und als rohe, sich nur auf Materie beziehende Empfindungen, zur Thätig-

keit höherer Vermögen, übertragen werden. Wie diese Successionen aber mechanisch veranlaßt werden, darüber mag schwer und vielleicht am wenigsten von mir, mit Gründlichkeit entschieden werden können. Indessen kann ich die Ueberzeugung von einer, zu diesem Zweck, thätigen Nervenschwingung nicht verleugnen, weil ich eine andere organische Wirkung mir durchaus nicht vorstellen, am wenigsten aber die Anwendung einer reinchemischen Produktion in der Sinnenthätigkeit verstehen kann. Diese Nervenschwingung setzt einen nervosen Organismus der Sinne, oder Nerven, als Werkzeuge der Sinne, voraus; und der Anatom hat sie jetzt nicht nur entscheidender aufgefunden, sondern auch, in Absicht der untern oder äußern Sinne, welche sich unmittelbar mit der Außenwelt beschäftigen, nie bestritten. In Absicht der obern oder innern Sinne, welche unmittelbare Beziehung auf Vorstellungsvermögen, Gemüth und Gesinnung haben, können wir keinen andern Grundsatz bei der Aehnlichkeit ihrer Funktionen annehmen, da das Gesetz der mechanischen Ordnung immer auf Simplification und nie auf abweichende Vervielfältigungen im Organismus hinweist. Dagegen ist es erforderlich, daß ein eigener nervoser Organismus für die generischen hauptsächlichen Empfindungen wirksam seyn, aber auch wieder, wie Zweige, die zu einem Ganzen einwirken, mit den Nerven der äußern Sinne in Verbindung stehen müsse, da Empfindungen der innern Sinne sich nicht anders, als durch die Mittelbarkeit der äußern Sinne den-

ten lassen. Die Partikular-Organisation der einzelnen generischen Empfindungssinne hingegen muß aus Folgendem angenommen werden. Eine und eben dieselbe Nervenschwingung muß eine und eben dieselbe Wirkung hervorbringen. Wäre nun jene Partikular-Organisation nicht vorhanden, so könnten wir nur einzelne und immer gleichartige Empfindungen haben, die entweder selbstständig sind, oder durch eine gänzliche Vermischung also gewürdigt werden, im Gefolg des Progressionsgesetzes der äußern Reize. Jeder einzelne Reiz muß zwar eine ihm entsprechende Empfindung hervorbringen, aber jeder folgende Reiz anderer Art, auf demselben organischen Wege befördert, müßte, durch die ihm entsprechende Empfindung, jene vernichten, oder beyde müßten sich zu einer, durchaus verworrenen Empfindung mit einander vermischen. Bey gleichzeitigen Reizen müßte diese Vermischung ganz unvermeidlich seyn. Denn, wenn auch die äußern Sinne diese Reize, als verschiedene Materien auf ganz verschiedenen Wegen von der Außenwelt aufnehmen und für die Intelektualität befördern, so muß doch endlich eine Confusion dieser Reizmaterie werden, wenn keine entsprechende organische Absonderung für das Empfindungsvermögen vorhanden wäre. Unsere Erfahrung widerspricht hier aber geradezu. Ich rede nämlich nicht von Absonderung psychischer Empfindungen durch Einwirkung des Vorstellungsvermögens, sondern von reinen Empfindungen, unmittelbar aus äußerem Reiz. Wie unendlich oft empfinden wir an-

genehm und unangenehm zugleich, oder jedes auf mehrere verschiedene Weise, und es entgeht uns nicht, daß diese einzelnen, gleichzeitigen Empfindungen scharf von einander geschieden sind. Wir können wahrnehmen, wie sogar die abgesonderten dunkeln Empfindungen, in der Progression der Reize, sich in ihrer individualen Stetigkeit verstärken, bis sie zu formalen Vorstellungen erhoben werden. Ich will aber nicht mißverstanden seyn. Ich rede nicht von einem Partikular-Organismus specifiker Gemüthsanlagen, der mir, ich mag suchen wo ich will, undenkbar ist und wahrscheinlich ewig bleiben wird, da alle Gesinnungen durchaus von der Kultur des Vorstellungsvermögens abhängen. In welcher Art wir auch bey jenen generisch vereinzelten Organen eine ihren Zweckbestimmungen gemäße, eigenthümliche Reizbarkeit annehmen müssen, wird sich weiterhin ergeben. Jene Beweissätze rechtfertigen sich von selbst und, seit Gall, bestätigt sie die Anschauung als höchst wahrscheinliche Hypothesen, da wir anders keine Bestimmung für die ungeheure Nervenmasse aufzufinden wissen, die unser Schädel unter dem Namen des Gehirns in Schutz nimmt.

Die Empfindungen selbst, worauf schon vorher hingewiesen ist, müssen wir uns durchaus verschieden vorstellen, als physische oder psychische. Die physischen (S. 19.), welche einzig auf den animalischen Organismus Beziehung haben, erwecken die Vorstellungen, die psychischen aber werden, selbst oftmals mit zulässiger Mittelbarkeit einer rückwirkenden Vernunft,

durch das Vorstellungsvermögen oder die Einbildungskraft hervorgebracht. Nur diese letztern können im Gebiet der gegenwärtigen Untersuchung Werth haben, weil sie die Materie sind, wodurch vorzüglich Gemüthszustand und Gesinnungen bestimmt werden; aber der unbedingte Grund der Gemüthszustände und Gesinnungen, dessen, was die ungekünstelte Sprache durch gutes und böses Herz ausdrückt, ist das Vorstellungsvermögen.

Daß es entscheidend die psychischen Empfindungen hervorbringe, ergiebt sich besonders dadurch, daß die psychischen Empfindungen oftmals geradehin das Gegentheil von den physischen enthalten und also der Wirklichkeit völlig widersprechen, oft aber, von aller Wirklichkeit losgebunden, eine physische Empfindung anzeigen, wo dergleichen nicht möglich ist. Der Trappmönch und der Zögling des heiligen Franziskus lassen sich zwar gewöhnlich nur zum Schein peitschen, aber der Schwärmer fühlt die Züchtigung physisch wohlthuend durch die überspannte Idee eines psychischen Wohlthuns. Je tiefer der Hieb in das Fleisch dringt, desto mehr erheben sich in ihm die erquickenden Gefühle. Eben so können wir physische Empfindungen uns vorstellen, die gar nicht, auch nicht einmal im Widerspruch vorhanden sind, indem wir die vorgestellte Möglichkeit physisch zu empfinden, zur Wirklichkeit erheben. Ein noch jetzt in Oesterreich lebender, durch Kitzel äußerst reizbarer Mann hat die vollkommene Empfindung des Kitzels, wenn er nur eine krabbelnde Bewegung der Finger oder das

ähnliche Kratzen eines Thiers an seiner nicht geöffneten Thür hört. Dieses Geräusch kann ihn bis zur Ohnmacht bringen. Eine Frau, welcher das Kratzen mit einem Messer auf Metall äußerst zuwider war, konnte zu dieser widrigen Empfindung schon durch die Bewegung des Messers über dem Metall, ohne Berührung desselben, gebracht werden.

Keine Erfahrung hat mir zugleich auch die Rückwirkung des Vorstellungsvermögens auf den allgemeinen nervosen Organismus mehr bestätigt, als diese. Wir kennen die Verwandtschaft der äußern Sinne unter sich und ihre gegenseitige Mittheilung der Empfindungen, die wir — es mag nun Sympathie der Nerven oder anders genannt werden — wegen der Einheit im Organismus auch den edleren Sinnen nicht absprechen dürfen. Wenn jene Frau das Kratzen des Messers hörte, so empfand sie nicht nur ein sehr begreifliches, krampfartiges Leiden im Kopf unmittelbar aus der Beleidigung des Gehörorgans — (sie war nicht musikalisch); sondern auch in dem empfindlichsten Theil der äußern Gefühlnerven, in den Spitzen der Finger, empfand sie ein kitzelndes Brennen. Eben diese Empfindung hatte sie auch schon bey jener nur drohenden Anstalt. Ich habe nachher vielfach ähnliche Bemerkungen an mir selbst gemacht; und am gewissesten bemerke ich diese Erregbarkeit des äußern Gefühls noch immer, wenn ich mir einen körperlich schwankenden Menschen vorstelle, dessen Fall nach der Oertlichkeit, worin er sich befindet, wahrscheinlich tödtlich seyn muß.

Das, für die verschiedenen Modifikationen der Gesinnungen, des Gemüthszustandes und der sogenannten Geisteskräfte, nothwendige Vorstellungsvermögen ist rein-sinnlich, wenn gleich die Rückwirkung des Verstandes als Partialvermögens der Vernunft, verschiedene Veränderungen in demselben veranlassen kann. Es ist abhängig von physisch-sinnlichen Empfindungen (S. 22), weil es nicht aus sich selbst thätig seyn, sondern nur aus dem Sinnenstoff Vorstellungen bilden kann. Es bleibt im Gebiet der Sinnlichkeit, weil es nur aus den Mannigfaltigkeiten des Sinnenstoffes ein Bild zusammensetzen kann, ohne Begriff, ohne Urtheil, ohne Bewußtseyn. Aber es steht in organischer Verbindung mit dem Verstande, also mit der Vernunft, weil es die, aus dem Sinnenstoff geformten Bilder der Vernunft vorträgt, und sich wieder durch Reaktion derselben in der Art bestimmen läßt, daß Begriffe sich in Vorstellungen verwandeln und Totalvorstellungen ergänzen. Die Vernunft ist also abhängig von seiner Produktion und eine gegenseitige, aber minder wichtige Abhängigkeit giebt die Vernunft durch Reaktion an. Denn jene Abhängigkeit ist, in Absicht aller durch Erfahrung angegebenen Begriffe, absolut, so wie das Vorstellungsvermögen absolut abhängig von den Sinnen ist: allein von der Vernunft ist dasselbe nur relativ, und in so weit abhängig, als die Klarheit einer Vorstellung durch Begriffe befördert wird. Die Thätigkeit des Vorstellungsvermögens, ihre Produktion schreitet fort, ohne Vernunft-Reaction, aber sie wird durch

diese veredelt. Es scheint darum das Vorstellungsvermögen ein zwischen Vernunft und Sinnlichkeit bestehendes Mittelvermögen zu seyn. Aber es ist absolut abhängig von den Sinnen und kann aus dem Gebiet der Sinnlichkeit nicht zu einem höhern Range hervorgezogen werden, da alles Uebersinnige, was in ihm gefunden wird, nie seiner eigenen Produktion gehört, sondern, wie vorerwähnt ist, von einem höhern intellectualen Vermögen hervorgebracht, auch diesem nur angehören kann.

Bey diesem Vermögen, oder auch der Einbildungskraft im weitern Sinne wird unsere Beurtheilung ungewiß und schwankend, wie bey dem höchsten Intellectualvermögen selbst. Aus seinen Wirkungen können wir Kraft und Fähigkeit in ihm angeben: aber physiologische Bestimmungen über seinen physischen Organismus können sich über den Werth der Hypothese nicht erheben. Hier hören die Gesetze der Anschauung auf, möglich geltend nur für das, was unter ihm, ungültig und unmöglich für das, was in und über ihm ist. Alle Particularvermögen, die wir uns mit ihr und neben ihr dachten, die Einbildungskraft im strengen Sinne, das Dichtungsvermögen, die Phantasie, das Erinnerungsvermögen oder Reproductionsvermögen, das Begehrungsvermögen geschieden von thierischen Trieben, liegen alle in ihr und enthalten nur Modifikationen dieses Vorstellungsvermögens, die zunächst aus der verschiedenen Einwirkung des Sinnenorganismus, zum Theil aber auch aus den Rückwirkungen des höhern intellektualen

Vermögens herrühren. Selbst das physische Empfindungsvermögen giebt sich erst deutlich und erkennbar, das heißt, mit Bewußtseyn an, wenn es eine, sich auf die Empfindung beziehende Vorstellung erweckt hat, worauf mich die Folge der Darstellung noch weiter hinführen wird.

Ich habe es nicht finden können, warum man die Einbildungskraft — ich rede immer von ihr im weiten Sinn — von der Sinnlichkeit darum trennen will, weil sie nur productiv sey, wogegen die Sinne nur leidend sind. In den Sinnen selbst ist freylich gar nichts Productives. Alle in ihnen vorgehende Veränderungen sind Eindrücke von äußern Erscheinungen, die sie, nach dem individualen Gesetz ihrer Receptivität, annehmen; und so weisen sie sich durchaus leidend aus. Die Receptivität scheint zwar ein Annäherungsgesetz vorauszusetzen, vermöge dessen sich das Sinnenorgan geschickt macht, Eindrücke von Außen anzunehmen und dann läge allerdings etwas Selbstthätiges in ihnen; allein es ist so nicht. Wir können so wenig ein subjectives sinnliches Annäherungsgesetz, als ein objectives Attraktionsgesetz annehmen. Alle objektive Reize der Sinne sind, in alleiniger Beziehung auf die Sinne zufällig und nur eine Rückwirkung des höhern intellectualen Vermögens, und zunächst der Einbildungskraft kann dem Sinnenwerkzeuge eine willkührliche Richtung nach dem begehrten Objekt geben. Wenn wir in Gedanken sitzen, d. h. wenn sich der Verstand ausdauernd mit Begriffen und die vorwirkende Einbildungskraft mit einer herr-

schenden, sehr lebhaften Vorstellung beschäftiget; so sagen wir ganz richtig: wir hören und sehen nicht. Wir hören wohl Töne um uns her; nur verschwinden sie sogleich, als wenn sie gar keinen Eindruck auf die Sinne gemacht hätten. Wir sehen in jenem Zustande alle Objekte, welche in unserm Gesichtskreis liegen, aber wir nehmen sie eigentlich nicht wahr. Wir fühlen, ohne Wahrnehmung einer Empfindung. Wir essen in Gedanken, wovon die Erfahrung so viele Beyspiele enthält, ein Stück Brod oder gar ein Stück Papier, ohne eigentlich zu schmecken, ohne einmal zu wissen daß wir essen. Wenn wir in Gedanken vertieft, einer abstrakten, aber lebhaften Vorstellung einzig nachhängen und in diesem Zustande einen starken Knall hören, so richten sich zwar die Organe des Gehörs schnell nach dem Ort, woher der Knall kömmt; allein eben so schnell sind sie auch wieder abgewandt. Es beweist nur, daß Perception, Verbildung des Sinnenstoffes zu anfänglich rohen Formen und Reaction außerordentlich schnell vor sich gehen können; es beweist aber auch, daß, sobald durch Reaction die Ergänzungsstoffe für Einbildungen und Begriffe gesucht werden, und diese Reaction wieder aufhört, auch augenblicklich die nach Außen gerichtete Thätigkeit der Sinne aufhöre, und daher weder ein objectives Attraktionsvermögen, noch ein subjektives, in den Sinnen selbst liegendes, ein ihnen wesentliches Annäherungsgesetz anzunehmen sey. Jene Thätigkeit aber ist auch etwas Leidendes, denn sie wird dnrch die Receptivität der Sinne, in Bezie-

hung auf eine obere Reaktion, bestimmt. Wenn wir das Letztere annehmen müssen — darauf nicht hingesehen, daß ein Vermögen, welches durch passive Thätigkeit der Sinne zur Produktion bestimmt wird, darum den Sinnen anzugehören nicht ausgeschlossen werde — so können wir darum schon auch die Einbildungskraft nicht rein-produktiv nennen, weil ihre Produktion subordinirt ist. Sie ist, wie Alles im Gebiet der Sinnlichkeit, auch leidend und unterscheidet sich von den untern Sinnesvermögen nur dadurch, daß sie zugleich, aber doch nur nach einem sie beherrschenden physischen Gesetz und einer Dependenz von den Sinnen, auch produktiv seyn könne. Dies kann man ihr nicht absprechen, da sie Materie in Formen fügt, aber sie ist auch leidend, da sie Receptivität hat und durch die zudringenden Sinnenstoffe in jenem Formen und Ausbilden bestimmt wird.

Die Successionen der Einbildungskraft gehen im Allgemeinen äußerst schnell vor sich. Aber die Succession einer einzelnen Vorstellung kann durch die vorzügliche Lebhaftigkeit der andern gänzlich gehemmt werden. Daß dies der Fall seyn könne, haben schon die vorher aufgestellten Beyspiele erwiesen. Es würde anders nicht möglich seyn, die Sinne durch äußere Erscheinungen ohne die geringste Beharrlichkeit zu afficiren. An der Undeutlichkeit des subjektiven Eindrucks oder am Mangel des aufgenommenen Sinnenstoffes kann es nicht liegen. Das Objekt erscheint den Sinnen in hoher Vollkommenheit und es ist kein Grund aufzufinden, warum die Empfäng-

lichkeit in den Sinnen auf irgend eine Art hier gehemmt seyn sollte. Undeutlichkeit der Erscheinungen müßte doch immer eine entsprechende, eben so undeutliche Vorstellung in der Einbildungskraft wirken. Wenn also deutliche physische Empfindungen der Sinne, wie es geschieht, gar nicht oder undeutlich in die Einbildungskraft übergehen, so liegt es an der Receptivität der Einbildungskraft selbst. War diese in Beziehung auf den Sinnenreiz ganz unterdrückt, so verschwindet dieser auch gänzlich und augenblicklich, oder vielmehr drückt sich die physische Empfindung nicht einmal vernehmlich aus. War sie nicht ganz unterdrückt, so erscheint wenigstens eine dunkle Vorstellung in der Einbildungskraft, welche sogar zum Bewußtseyn kommen und — da ich gewiß in der ältern Bildersprache verstanden werde — dem Gedächtniß anvertraut und reproducirt werden kann.

Alles dies führt auf manche, gar nicht unbedeutende Betrachtungen hin.

Eine physische Beleidigung der Sinne können wir nachher nur negativ, in einem verminderten Wirkungsvermögen derselben wahrnehmen, wenn sie nicht vom Vorstellungsvermögen aufgenommen, zu irgend einer Vorstellung gedeihet. Empfindungen müssen daher erst durch Vorstellung und Begriff in dieser Würde bestätigt werden. Indem aber die productive Thätigkeit der Einbildungskraft fixirt ist, sich einzig mit einer bestimmten Vorstellung beschäftigt und dadurch alle Receptivität für die sinnlichen Empfindungen verliert, welche nicht zu den Vorstellungen gehören, wo-

mit sie sich gerade beschäfftigt. Dies mag nun durch ursprünglich eigene Thätigkeit oder durch Rückwirkung des Verstandes geschehen — so, daß der Zustand eintritt, in welchem wir sagen: der Mensch hört und sieht nicht; dann empfinden wir zwar nach einer Fortdauer dieses Zustandes, aber wenn die Einbildungskraft sich einigermaßen von der fixirten Produktion los macht, eine Abstumpfung der äußern Sinne und zugleich eine Schwäche der mit ihnen correspondirenden, den innern Sinnen angehöri n Nerven, welche sich durch Kopfschmerzen, eine allgemeine Stumpfheit des Kopfs und einen Mangel an Denkkraft äußern. Man drückt diesen Zustand des Gehirns im mindern Grade durch ein Wüstesеyn des Kopfes aus. Die Thätigkeit der Einbildungskraft geht in diesem Zustande immer fort, doch mit der Einschränkung, daß sie sich nur mit ältern Bildungen oder einzig mit dem gegenwärtig leidenden Sinnenzustand beschäftigt und hierdurch sowohl, als wenn sie zu einer neuern Vorstellung bestimmt werden sollte, die ältern Bildungen nur verworrener macht. Der Grund von diesem Allen kann nicht in einer eigenthümlichen Schwäche der Einbildungskraft bey ihrer Fortwirkung gesucht werden, sondern nur in der Versagung ihrer Receptivität, in Beziehung auf Sinnenstoff, oder rohe Sinnenempfindungen. Denn indem die Sinne fortdauernde Reize und Eindrücke von Außen empfangen, sich derselben aber nicht in den Receptivitätspunkten des Vorstellungsvermögens entladen können, so entsteht ein ewiges Drän-

gen in den vor- und rückwirkenden Nervenschwirgungen, die andere außerordentliche Mittheilungspunkte suchen und in diesen durch regellose Wirkungen beleidigen. Dieser Zustand wird dadurch noch vermehrt, wenn die Rückwirkungen der Einbildungskraft das Sinnesorgan, wofür sie jetzt nur eine entsprechende Receptivität hat, und das schon an sich durch drängende Reize afficirt ist, noch mehr in Thätigkeit bringt und dadurch aus sich selbst zur Beleidigung sich anschließender Organe bestimmt. Ich will dadurch nicht ableugnen, daß auch eine übertriebene Anwendung der Sinnenorgane zu ihren Zwecken oder mit Heftigkeit und Ausdauer auf sie eindringende Reize eine organische Abstumpfungbe wirken können. Auch das, glaube ich, ist durch Erfahrung schon zureichend bewiesen. Aber dann bleibt die Einbildungskraft in einem ruhigen Zustande, wenn sie auch vorher durch jene Veranlassungen in eine außerordentlich lebhafte Thätigkeit gesetzt seyn konnte. Der besonders leidende Zustand des äußern Sinnesorgans beschäftigt die Einbildungskraft selbst und ordnungsmäßig. Als Schmerz verkündigt er sich in lebhafter Vorstellung und dann wird durch Rückwirkung höherer Vermögen aus der Mittelbarkeit der Einbildungskraft das leidende Organ bestimmt, sich der ihm schädlich gewordenen Einwirkung der äußern Erscheinungen zu entziehen.

In der weitern Verfolgung dieser Beobachtungen und Urtheile werden wir an die äußerst verschiedenen Quellen des Blödsinns, des chronischen und fieberhaften Wahnsinns, der Raserey gelangen. Aber

alle Untersuchungen der Art würden vielleicht in Allgemeinen vorgreifend, hier durchaus noch zu frühzeitig und Ausschweifungen seyn, die den nothwendigen Fehler der Wiederholung herbey führen.

In der Einbildungskraft ist keine ursprünglich eigene Materie zur Vorstellung; alles ist aufgenommener Sinnenstoff, in Absicht dessen wir nicht bestimmen können, wie seine Materie gedacht werden müsse. Sich hier an eine Theorie von mechanisch gewirkten Eindrücken zu halten, ohne eine vorwirkende Materie zu denken; überhaupt hier organisch zerstörende wesentliche Eindrücke anzunehmen, die Zeit und Gegenwirkung wie körperliche Schäden heilt; das habe ich immer als undenkbar, als unmöglich angesehen. Auch die reproduktive Einbildungskraft wendet nur die aus ältern Sinnenstoffen gefügten Formen aus dem Gedächtniß wieder an, bald erweiternd und ihnen wieder interimistisch oder auf immer entsagend, bald zu neuen Totalvorstellungen anwendend. Gedächtniß und reproduktive Einbildungskraft — wenn wir auch an diesen Erzeugnissen der Symbolik und der Allegorie ferner halten mögten — sind nicht eins, wenn gleich das Erstere in der Einbildungskraft ist und von ihrer Produktion und der Rückwirkung der Vernunft auf diese Bildungen gefördert und genährt wird. Gedächtniß würde nicht seyn, wenn nicht produktive Einbildungskraft wäre, und diese — wenn wir fortfahren wollen, Gedächtniß, als ein selbstständiges Vermögen anzusehen — könnte nicht reproduktiv seyn, wenn nicht Gedächtniß wäre. Aber was ist denn Pro-

duktion und Reproduktion der Einbildungskraft? Jene die ursprüngliche Ausbildung der Sinnenmaterie zur Form; diese die Wiederanschauung der vorgebildeten Form, welche nur den Werth der isolirten Anschauung durch die andeutenden Zeichen neuer Formen gewinnt, oder als Material größerer und weiterer Ausbildung die Erweiterung ihrer selbst oder der neuern producirten Formen zu einer originalen oder erweiterten Totalvorstellung befördert. Bewußtseyn erhält die ältern Vorstellungen und succedirende Produktion macht sie gültig durch Harmonie der Bilder, gültiger durch ihre Klarheit zur Erweiterung und Verdeutlichung neuerer Gebilde. Dies Unvermeidlichnothwendige in den Successionen des Vorstellungsvermögens nennt man reproduktive Einbildungskraft, die also nichts reproducirt, was da gewesen ist, sondern nur nach dem Gebot der Zufälligkeit das benutzt, was als ein Produkt der Einbildungskraft überhaupt noch immer, mehr oder weniger lebhaft, gegenwärtig ist. Hiernach möge man Gedächtniß, Rückerinnerung und reproducirende Einbildungskraft würdigen. Man möge nicht zürnen, daß ich, wenn gleich ich hierüber (S. 46) weiterhin mich noch einmal und weiter erklären muß, dies voraus schickte, damit ich verhüten mögte, eines Widerspruchs angeklagt zu werden, wenn ich für die bessere Verständlichkeit mit den Kunstworten spreche, denen man einmal das Bürgerrecht gab.

Dagegen ist aber auch in den äußern Sinnen keine Vorstellung. Sie empfangen, nach dem Gesetz

ihrer verschiedenen Reizbarkeit nur Stoffe zur Verarbeitung für die Einbildungskraft. Selbst wenn sie, durch Rückwirkung der Einbildungskraft, zur weitern Anschauung einer bereits vorgestellten Form bestimmt werden, so nehmen sie nur Stoffe auf, die zur Erweiterung der Vorstellung beytragen. Empfindungen der Sinne verschwinden ohne sich als Empfindungen auszudrücken, wenn eine entsprechende Receptivität der Einbildungskraft mangelt (S. 29), oder, im Gedränge gehäufter Empfindungen, die eine in der andern verschwindet, oder das Sinnesorgan durch übermäßige Thätigkeit in einen Zustand der Erschlaffung gekommen ist, oder endlich irgend eine Inhabilität der zum Organismus der Sinne gehörigen oder darauf einwirkenden Nerven die weitere Thätigkeit des äußern Sinnes verhindert. Wohl aber kann in Beziehung auf den letzten Fall auch eine Minderung oder Abwesenheit des sinnlichen Perceptionsvermögens als organischer Fehler einwirkend gedacht werden. Alle diese Zustände begreifen wir unter Gefühllosigkeit, gerade darum, weil sie sich im strengen Verstande nur auf den äußern Sinn berufen können.

Wenn nun sinnliche Empfindungen verschwinden können, ohne zur Vorstellung zu gedeihen (S. 29), oder ohne eine erkennbare Wirklichkeit zu erlangen, so kann nicht nur kein Vorstellungsvermögen in den äußern Sinnen liegen, sondern auch durch die Sinnesorgane nicht verbreitet werden, also auch mit dem sinnlichen Gefühl selbst, zu dessen Verwandlung in wirkliche Empfindung, nicht sogleich verschwistert seyn; sondern die rohe physische Empfindung oder das sinn-

liche Gefühl muß erst zu dem Vorstellungsvermögen gedeihen und hier erst zur Vorstellung verarbeitet, durch dieses Verfahren aber zur wirklichen, zugleich psychischen Empfindung bestätigt werden. Erst in den endlichen Punkten der Sinnenthätigkeit fängt die Geschäftigkeit der Einbildungskraft an; aber wir können hier Trennung nach Raum und Zeit, nach dem flüchtigen Gesetz ihrer Einwirkung, nicht denken.

Ihr ursprünglich eigenes Vermögen, zu bilden, ist abhängig vom Zuströmen des Simnenstoffes. Die darin liegenden, durch Zusammenfluß verworrenen Mannigfaltigkeiten sind das Material der Formen. Das Gesetz der Zusammenfügung liegt in der Zeit der Reception der sinnlichen Eindrücke oder Gefühle; aber nicht in der Zeit ihrer Entstehung, in so weit wir nur auf produktive Einbildungskraft hinsehen. Man könnte hiergegen wohl einwenden, daß dann sich keine Gleichheit der Wahrnehmung denken ließe; daß das Objekt immer in andern Formen vorgestellt, immer verschieden bemerkt werden müsse, und dadurch würde man zugleich meine Meinung von der Receptivität der Einbildungskraft umstoßen und erweisen können, daß die Einbildungskraft in den Sinnen sey und bis in die äußersten Nervenwärzchen des Gefühlssinnes Ausdehnung habe. Aber es ist anders. Receptivität der Einbildungskraft und die Hülfsthätigkeit der Sinne sind in der engsten Verbindung. Es darf in der überall zu treffenden, nirgends mangelhaften Oekonomie der Natur kein sinnlicher Reiz, wir mögen ihn Eindruck, Gefühl oder rohe physische Em-

pfindung mit Zweydeutigkeit nennen, der Einbildungskraft verloren gehen: und wenn es geschieht, so ist es immer etwas außerordentliches, eine Ausnahme von der Regel, welche nie in einem ruhigen Gemüthszustande vorkommen wird. Daß aber diese Ausnahme nicht selten Statt finde, wird Niemand der Erfahrung abstreiten. Doch sind die Wahrnehmungen dieser Ausnahmen durch versagte Hülfleistung der Sinne bey anschaulichen Objekten um so seltener, wenn diese schon durch Begriffe bestimmt sind, und die in den Sinnen verloren gegangenen einzelnen materialen Merkmale darum durch Reproduction der Einbildungskraft, wiewohl nicht immer richtig, ergänzt werden. Dagegen bestätigt jener Einwand die Zeit als Gesetz der produktiven Einbildungskraft oder des Vorstellungsvermögens, worüber hier weggegangen werden darf, da schon Maaß mit der ihm eigenen Deutlichkeit und Bestimmtheit in seinem Versuch über die Einbildungskraft diesen Beweis unübertreflich geführt hat. Ich würde hier ganz schweigen, wenn ich mich nicht auf einen möglichen, aber nicht haltbaren Einwand hinleiten wollte. Dadurch daß die Association der Stoffe zur Partialverbildung an das Gesetz der Zeit gebunden ist, wird es eben nothwendig, daß gleichzeitige Stoffe aus gleichzeitigen zu den Sinnen übergegangenen Reizen sich auch wieder mit einander verbinden, wenn sie zum Vorstellungsvermögen gedeihen. Die Erfahrung bestätigt eine einzige und absolute Abhängigkeit von Zeit der materialen Association der Sinnenstoffe. Sie lehrt,

einzig aus diesem Gesetz, die Möglichkeit, daß das Vorstellungsvermögen das Bild der Erscheinung in der Außenwelt treu und rein zeichnet und durch Rückwirkung der Vernunft völlig erkennbar macht. Geht nicht alle Materie des aufgelösten oder auflösbaren Objekts zu den Sinnen über, oder aus diesen zur Einbildungskraft, so wird auch die Vorstellung eben so mangelhaft. Sie wird aber verworrner, wenn aus mehreren Objekten gleichzeitig die Sinnenstoffe aufgenommen werden, und in dieser Vermischung auf dem organischen Wege eines und desselben Sinnes zum Vorstellungsvermögen kommen. Wenn die Geruchsmaterie von zwey Objekten zugleich von den Sinnen aufgenommen wird, so kann die Vorstellung das Eigenthum des einzelnen Objekts nicht scheiden. Nur in den beyden Sinnen, dem eigentlichen Gefühl und dem Gesicht, scheint dies nicht ganz so zu seyn. Denn wenn wir zwey Gegenstände, welche örtlich von einander getrennt sind, zugleich fühlen oder sehen; so vermischen sich die Sinnenreize nicht, sondern sie werden in der Vorstellung unterschieden. Der Gefühlsinn nimmt zwar seine Reize in sehr verschiedenen Punkten und in getrennter Anwendung der verdoppelten oder noch mehr vervielfachten Sinneswerkzeuge auf, allein darin kann jene Trennbarkeit nicht gesucht werden. Eine endliche Vereinigung der Organe des Gefühlsinns muß angenommen werden, weil anders für jede Art der Gefühle, auch in den höhern Sinneswerkzeugen, ein eigenes Organ angenommen werden müßte, wodurch wir in noch größere Verle-

genheit kommen würden, als die gegenwärtige ist, worin sich Gall befindet. Ueberdem ist im Sehesinn dieser Einwand gar nicht aufzufinden. Allein diese Erfahrung ist überhaupt nicht widersprechend. Es sind hier wirklich protensiv verschiedene Reize vorhanden, so gewiß der Raum der Zeit nicht zu messen ist, wonach sie geschieden oder von einander getrennt werden. Der Eindruck oder die rohe Empfindung von einer verschiedenen Oertlichkeit kömmt eher, als von den wirklichen Objekten, welche örtlich sind; oder vielmehr die erste aus den Objekten aufgenommene Reizmaterie enthält nur den Bildungsstoff für das Daseyn zweyer Realitäten, von deren Vorstellung die der verschiedenen Oertlichkeit an sich nicht getrennt werden kann. Nachher erst, sey es auch augenblicklich nachfolgend, entwickeln sich Materie und Sinnenstoffe zur wesentlichen Vorstellung und Erkenntniß der Objekte. Die Sache ist an sich einleuchtend, kann aber durch folgende Erfahrungen erwiesen werden. Wenn nach der ersten objectiven Einwirkung die Sinne sich sogleich mit andern Gegenständen beschäfftigen, so haben wir nur Vorstellung vom Daseyn der Objekte nach Oertlichkeit, aber nicht von irgend einem wesentlichen Zeichen derselben. Es ist derselbe Fall, als wenn unsere Sinne unfähig sind, die Formen bestimmt zu erkennen. Verweilen die Sinne bey dem einzelnen Objekt etwas länger, so gedeihet wohl eine Vorstellung für generische, aber nicht für specifike Erkenntniß. Indem wir aber kaum einmal das generische, sondern nur eine Mischung un-

bestimmter Formen nach Oertlichkeit erkennen, können wir uns doch eine Totalerscheinung mit Bestimmtheit vorstellen, welche aus diesen einzelnen Objecten zusammen gesetzt ist, von denen wir keine reine Anschauung erlangt haben. Ich berühre auch dies, um einem Einwand vorzubeugen. Das Ganze beschäftigt als Einheit die Sinne, ehe sie zur wesentlichen Entwicklung der einzelnen Objekte gedeihen. Dies ist möglich, weil das Ganze vorgestellt und sogar gewürdiget werden kann aus der Oertlichkeit der gemischten, nur generisch erkannten Formen. Einzig das Gemisch der zusammengestellten Mannigfaltigkeiten, nicht Verhältniß und Würde des individualen Objekts in sich selbst, geben die Vorstellungen. So können wir bey einem flüchtigen Ueberblick uns, z. B. eine schöne oder eine schlechte Gegend vorstellen, ohne uns vereinzelt die Theile vorzustellen, welche sie durch ihre Zusammenstellung bilden. Als mich, zum erstenmal, ein Spaziergang über Moskau's steinerne Brücke führte, da wandte sich unwillkührlich mein Auge zur Außenseite. Es faßte den sanft fließenden Strom; links die an ihn grenzenden Gebirgsgärten mit kleinen Römerschlössern; hart am Ufer die tatarischen Kirchthürme; auf der andern Seite, die grünen, den Strom begleitenden Ebenen voll nakkender Naturmenschen; im Hintergrunde das Jungfernkloster mit seinen goldenen Kuppeln, und den neben ihm liegenden Sperlingsberg mit ländlicher Kirchspitze. Aber mein Auge faßte dies alles zugleich, verweilend in keinem Punkt der unendlichen Mannig-

faltigkeiten; wenn es ausharrender werden wollte, so verwebte sich jede einzelne Empfindung der Sinne mit der andern. Ich konnte, da ich weiter ging, mir keinen einzelnen Gegenstand im großen Gemählde deutlich, manchen gar nicht vorstellen. Aber die deutliche Vorstellung von einer schönen Landschaft, von der schönsten, die ich jemals gesehen habe und die vielleicht nirgends übertroffen wird, diese Vorstellung entging mir nicht. Sie war lebhaft in mir mit voller Klarheit, und zog mich gewaltsam hin zur wiederholten Anschauung.

Das Urgesetz der reproduktiven Einbildungskraft ist das Gesetz der formalen Association oder der schon vollendeten Partialvorstellungen unter sich, oder mit der gegenwärtig zu vollendenden Totalvorstellung. Seine Anwendung aber soll durch ein Erinnerungsvermögen, oder durch das Gedächtniß bedungen seyn. Ohne Bewußtseyn, das heißt, ohne Ueberzeugung, daß etwas in uns vorgeht, ist kein Gedächtniß denkbar. Bewußtseyn und Klarheit einer Vorstellung kann, wie einige behaupten wollen, nicht eins seyn. Jenes müßte doch immer für ein subjektives Vermögen gelten; die letztere ist eine objektive, sich auf eine Vorstellung beziehende Bedingung. Ich kann mir einer dunkeln Vorstellung so gut als einer klaren bewußt seyn; und da Bewußtseyn, auf das Vergangene bezogen, nichts als Erinnerung selbst ist, so kann das Bewußtseyn der dunkeln Vorstellung sogar mit dem Bewußtseyn der nachherigen klaren Vorstellung fortdauern. Richtig ist es

dagegen, daß das Bewußtseyn einer dunkeln Vorstellung, so lange sie in der Würde fortdauert, immer mit dem Anerkenntniß einer Klarheit verbunden zu seyn scheint. Erst dann bezieht es sich auf die Dunkelheit der Vorstellung selbst, wenn sie sich aufklärt, sich in eine wirklich klare Vorstellung umändert, oder nur Erfahrungsurtheile die Unmöglichkeit der Klarheit einer Vorstellung angeben, wenn sie die Einbildungskraft auch selbst noch nicht aufgeklärt hat, sondern erst durch Reaktion der Vernunft dazu bestimmt wird. Es kann darum das Bewußtseyn einer wirklich dunkeln Vorstellung fortdauern. Anders würde man von Niemanden sagen können, daß er sich eines Irrthums bewußt sey; anders würden die Sinne durch organisches Unvermögen nicht täuschen können. Wenn ein chemischer Fehler bey der Auflösung der Objekte, welche unsere Geschmacksorgane berühren, uns das, was angenehm ist, bitter schmecken ließe, das würde nicht mit Bewußtseyn geschehen können. Wenn wir auf einer weiten Reise, da wo uns geographische Kenntniß ganz verläßt, im schnellen Vorübergehen, ein Dämmerlicht, ein Gewölk, am fernen Horizont erblicken, so können wir des Daseyns eines hohen Gebirges völlig bewußt werden, und in so fern uns diese falsche Vorstellung bleibt, sogar irrige Folgerungen auf den falschen Voraussätzen bauen. Wenn uns hiernächst Jemand aus geographischen Gründen überführt, daß das Daseyn des Gebirges unmöglich sey; so bleibt dennoch die falsche Vorstellung im Bewußtseyn, wenn gleich die Einbildungskraft durch Reak-

tion der Vernunft bemühet wird sie aufzulösen und aus den aufgelösten Stoffen eine klarere Vorstellung zu bilden. Daß auch dieses Wiederauflösungsvermögen der reproduktiven Einbildungskraft eigen seyn müsse, wird Niemand ableugnen; aber es fordert hier auch keine weitere Entwickelung.

Nicht allein sinnliche Vorstellungen, sondern auch synthetische Begriffe können zum Bewußtseyn kommen. Dies Beweis, daß das Bewußtseyn nicht etwas Reinsinnliches sey und daß eine Reaktion der Vernunft auf die Sinnlichkeit angenommen werden müsse. Ich werde also nicht überredet, an eine sinnliche Urtheilskraft oder, wie es mit einem andern Namen genannt wird, an ein Vernunftähnliches in den Sinnen zu glauben, welche eben so viel Widersprechendes in sich enthalten würde, als eine unvernünftige Vernunft. Es wird dies noch klarer werden, wenn wir auf die Entstehung des Bewußtseyns aufmerksam sind, oder untersuchen, wie eine Vorstellung zum Bewußtseyn komme oder nicht. Dies geschieht nicht anders, als wenn wir über eine gebildete Vorstellung Reflexionen machen. Reflektiren heißt, die partiale oder totale Erheblichkeit eines Objekts anerkennen. Das Anerkenntniß dieser Erheblichkeit äußert sich, bey einer Vorstellung, in der Prüfung ihrer Anwendbarkeit auf uns selbst und ihrer innern und äußern Verhältnisse, welche letztere bald auf das vorgestellte reale Objekt, bald auf andere Vorstellungen bezogen werden können. Gefühle vom Angenehmen und Unangenehmen fol-

gen aus dem Gesetz der Reizbarkeit der Sinne und sind keine Urtheile, keine Resultate des Denkens, wodurch ich das Vorhergesagte nicht widerrufe. Die Vernunft steht mit ihnen in weiter keiner Verbindung, als daß sie das Gefühl durch Begriff bezeichnet, und, aus physischer Nothwendigkeit, ihnen nicht widersprechen kann. Das Urtheil, welches der Mund darüber ausspricht, ist kein rückwirkendes Urtheil der Einbildungskraft, sondern der Vernunft, die zwar nicht a priori abspricht, sondern aus Erfahrung, welche die Sinnlichkeit absolut bestimmt. Ob die Vernunft aus den Successen einer rohen oder cultivirten Sinnlichkeit abspricht, das ist völlig gleich. Wenn wir über die Schönheit einer Musik urtheilen, wir mögen ein kultivirtes oder unkultivirtes Kunstgefühl haben, so entspricht immer die Wirkung dem Grunde, wie ich ihn mir denke. Ein musikalischer Satz, worin die Harmonie künstlich verwickelt ist, kann nur angenehme Empfindungen in dem Subjekt erwecken, in so weit seine Sinnlichkeit eine der Empfindung angemessene Kultur genoß. Eine selbstständige Kultur des Gehörorgans ist zwar denkbar; aber sie kann sich immer nur auf Klarheit einfacher sinnlicher Gefühle beziehen, welche nachher auf zusammengesetzte psychische Empfindungen Einfluß haben, das wahre Kunstgefühl, was nichts anders als psychische Empfindung seyn kann, hängt nur von der Kultur des Vorstellungsvermögens selbst ab. Dieses entscheidet darüber, daß uns zusammengesetzte oder simplificirte Harmonien mehr oder weniger gefallen; daß in einem

Subjekt die Sinne nur durch sanfte, in dem andern nur durch grelle Töne, zu angenehmen Empfindungen bestimmt werden. Wollten wir, wie Gall, hier alles auf die Kultur eines organischen besondern Nerven ankommen lassen, so müßte man annehmen, daß in das Organ ein Vermögen gelegt werden könne, die Materie, welche vom Objekt in der Außenwelt einströmt, zu purificiren und gewissermaßen schon zu formen, so daß das Vorstellungsvermögen die gebildete Materie nur gleichsam als in ein Depot aufnehme. Alle Reaktion der Vernunft auf die Vorstellungen wäre dann unerheblich und durchaus undenkbar. Die Reize der Sinne enthalten die Bedingungen des Vorstellungsvermögens oder der Einbildungskraft und diese die Bedingungen der Begriffe. Die Begriffe von Harmonie und Wohlklang in der Tonkunst werden erst aus der Erfahrung, aus dem Eindruck des Einklangs auf die Sinne nicht allein, sondern aus vorgebildeten Vorstellungen bestimmt, deren Klarheit ein Produkt der Kultur des Vermögens selbst ist.

Indem aber eine solche Vorstellung, die durch sinnliche Gefühle erweckt wurde, zur subjektiven Kritik der Vernunft kömmt; wenn sie darüber reflektirt, gleichviel, ob sie die sinnliche Vorstellung für vollständig oder unvollständig erkennt, so entsteht daraus ein Bewußtseyn. Es folgt, daß alle Reflexionen der Vernunft angehören, daß aber Bewußtseyn von der Einbildungskraft, durch eine rege Produktion, und der Vernunft oder dem in ihr liegenden Vermögen,

das wir Verstand heißen, durch eine auf die Einbildungskraft wieder einwirkende Reaktion, zugleich hervorgebracht werde. Wenn aber die Vernunft also ein Urtheilsvermögen über Vollkommenheit und Unvollkommenheit, Werth und Unwerth einer Vorstellung hat, so folgt daraus nicht, daß sie die Vorstellung mit dem vorgestellten Objekt vergleichen, also eine Anschauung haben müsse. Der Verstand kann, aus Erfahrung, aus andern Hülfsvorstellungen, Begriffe von Objekten und ähnlichen sinnlichen Täuschungen haben, und hieraus kann die Vernunft kritisch verfahren, wenn auch das Objekt, worauf sich ihr Urtheil bezieht, nicht einmal mehr für die Anschauung der Sinne gegenwärtig ist. So sind dem Verstand allerdings Begriffe von dunkeln und klaren, falschen und wahren Vorstellungen möglich. So kann es auf der andern Seite erklärt werden, daß der Verstand gerade darum, weil ihm die Anschauung abgeht, eines falschen Begriffes von äußern Verhältnissen fähig; daß die Vernunft überhaupt wegen ihrer relativen Abhängigkeit von den Sinnen nicht untrüglich sey und darum auch falsch urtheilen könne.

Indem nun so, durch verständiges Reflectiren, worüber ich hier nicht weitläuftiger seyn kann, etwas zum Bewußtseyn kömmt, so wird die Vorstellung selbst durch irgend eine, oft unerklärbare Affektion nicht nur ausdauernd, sondern auch der von klaren Vorstellungen gefaßte Begriff und das über die Vorstellung überhaupt veranlaßte kritische Verfahren der Vernunft mit in die Vorstellung verwebet. So muß-

te das Gedächtniß werden, das nur auf Vervollständigung künftiger Einbildungen abzweckt, und darum ein Vermögen seyn mußte, das, wenn es nicht in der Einbildungskraft ist, doch mit derselben durchaus genau verbunden seyn muß. Die praktische Fähigkeit der Einbildungskraft, von dem Gedächtniß Gebrauch zu machen, ist dann das Erinnerungsvermögen, das aber wieder von dem Gesetz der Association des Gegenwärtigen mit dem Vergangenen abhängt. Daß das Gedächtniß durch Affektionen in der Einbildungskraft oder dem Vorstellungsvermögen veranlaßt werden müsse, wird dadurch klar, daß neuere Vorstellungen, wenn sie zum Bewußtseyn kommen, weil sie mehr afficiren, die ältern Vorstellungen wenigstens Anfangs verdrängen: daß eine sehr thätige Einbildungskraft, welche sich ausdauernd mit neuen Vorstellungen beschäftigt und in eine Excentration übergeht, die man, unterscheidend, Phantasie nennt, nie mit einem scharfen Gedächtniß verbunden ist, und daß eine im Gedächtniß verschwundene Vorstellung wieder erneuert wird, wenn eine neue Vorstellung die Vorstellungskraft in ähnlicher Weise wieder afficirt, indem sie mit der verschwundenen, nach dem Gesetz der möglichen Associationen auf die eine, oder die andere Art, in Verwandtschaft steht. Hiernach kann denn auch die reproducirende Einbildungskraft, durch Verbindung älterer Vorstellungen unter sich und mit den neuerlich aufgenommenen Sinnenstoffen, neue Bilder nicht anders zusammensetzen, als in so fern die zuströmenden Sinnenstoffe und die daraus ge-

formten Vorstellungen sie auf irgend eine Weise gleichs artig, wie die ältern Vorstellungen, afficiren. Dieses Associationsgesetz oder das Gesetz der gleichen Affektionsfähigkeit der Vorstellungen, woraus erst Association wird, sowohl der schon vorhandenen Vorstellungen unter sich, als mit den gegenwärtig erst aufgenommenen Sinnenstoffen, wird nun durch mehrere Verhältnisse bedungen: durch die statt gefundene Verbindung der Objekte nach Ort und Zeit in der Außenwelt; durch Aehnlichkeit oder Widerspruch in den Vorstellungen. Diese Bedingung der Aehnlichkeit hängt übrigens, wie ich in mir selbst deutlich wahrnehme, nicht allein von den Vorstellungen selbst, sondern von den psychischen Empfindungen ab, welche mit zusammentreffenden Vorstellungen verbunden sind. Das Associationsgesetz gilt, wie im Zustande des Wachens, auch im Traum. Mein Herz ist voll von Vaterlandsliebe. Ein fremdes Land wurde mir durch viele Verhältnisse gehässig. Erscheinen mir nun angenehme Vorstellungen im Traum, so versetzt die Phantasie die Handlung immer in mein Vaterland, und umgekehrt, wenn ich unangenehme Erscheinungen träume, in das fremde Land, obgleich Ereignisse im Vaterlande den Traum erzeugen.

So ließe sich das Gedächtniß, in einer Vermögenbildungsmanie, wohl erläutern und so müßte es dann wohl erläutert werden; aber da bleibt mir noch immer Dunkelheit. An sich kann das Gedächtniß kein Vermögen seyn; denn es ist nichts Produktives in demselben. Es könnte nur der Quell seyn,

woraus das Erinnerungsvermögen schöpft. Ich kann mir aber auch kein besonderes Erinnerungsvermögen in und bey der Einbildungskraft denken, und will die Ideen, welche ich schon vorher darüber hinwarf, etwas weiter entwickeln. Alle Empfindungen und Vorstellungen, die einmal bey uns zum Bewußtseyn gekommen sind, werden in kein Depot niedergelegt, sondern bleiben als Vorstellungen ewig im Vorstellungsvermögen lebendig. Nur ihre Thätigkeit oder Wirksamkeit kann verschwinden in kraftvollerer Gegenwirkung. Dann nennen wir sie, nur bildlich, todt, und wenn die Gegenwirkung aufhört oder ein Reiz sie wieder wirksam macht, wieder erweckt, rückkehrend. Je lebhafter und größer die Vorstellung war, es mag dies nun affirmativ oder negativ zugehen, desto kraftvoller und ausdauernder ist die Wirkung. Dann sagen wir, in Beziehung auf diese Vorstellung: das Subjekt habe ein gutes Gedächtniß. Wenn wir uns mit größern und lebhaftern Vorstellungen beschäftigen, oder eine uns erheblich gewordene Vorstellung mit Vernunftthätigkeit oder Sinnenbeharrlichkeit ausdauernd verfolgen, so beschäftigt uns die weniger bedeutende nicht mehr, wenn sie nicht mit jener in Verwandtschaft steht und in dieselbe mit verwebt wird. Sie ist dann unwirksam, und wir nennen sie und den Gegenstand, womit sie sich beschäftigte, vergessen. Aber erhebt sich nun wieder eine andere Vorstellung, die mit der vergessenen in Verwandtschaft steht — sey sie auch noch so unbedeutend — so wird die vergessene wieder associirt und

wirksam; und das nennen wir Wiedererinnerung oder Rückerinnerung. An je mehrere Zeichen eine Vorstellung geknüpft ist, desto lebhafter ist sie und desto länger bleibt sie im Gedächtniß; aber sie kann auch, wenn sie unwirksam oder — wenn wir so sagen wollen — todt geworden ist, desto leichter wieder erweckt werden, weil für sie mehrere associable Vorstellungen möglich sind. Darum sind Jugendereignisse in unserm Vorstellungsvermögen am allerunvertilglichsten. Sie sind an die höchsten und reinsten Freuden, und in der größten Vermannigfaltigung geknüpft, und also an äußerst deutliche und vielfache Zeichen. Jede Freude des folgenden Lebens zieht uns wieder zurück zur schönern Schwester in der fernen Vergangenheit. Jedes Leiden vergrößert die Phantasie mit den Widersprüchen aus der Geschichte unserer Jugendtage, oder sie sucht Tröstung in vorgenossener Vergeltung. Es ist nicht nöthig, daß ich dieses Bild, wahr in der ersten Anschauung, weiter ausmahle. Ich habe hier nur beweisen wollen, daß Gedächtniß und Erinnerung kein selbstständiges, auch kein Partialvermögen der Einbildungskraft oder des Vorstellungsvermögens sey, sondern von selbst aus dem Wesen der Vorstellungen und dem Associationsgesetz der Vorstellungen folge. Alle Erscheinungen, die uns ein starkes oder ein schwaches Gedächtniß verkünden, werden sich hieraus nicht nur, sondern sie werden sich leichter und deutlicher erklären lassen.

Die Vernunft ist das, was, vom klarern Bewußtseyn an, uns charakteristisch vom Thier auszeich-

net, Begriffe bildend und urtheilend. Keine Sinnenkraft theilt sich mit ihr in die Produktion der Begriffe und Urtheile. Vernunftähnlichkeit und sinnliches Urtheil sind nicht aufzufinden. Aber Begriffvermögen und Urtheilkraft sind abhängig von Sinnlichkeit aus dem Wesen des Menschen; gegenseitig von einander abhängig, nach der allgemeinen Verknüpfung des ganzen Organismus. Die organische Kette geht vom äußersten Gefühlwärzchen des äußern Sinnes bis zum höchsten Partialvermögen der Vernunft hinauf und wieder rückwärts, ohne Trennung; so wie die Kette des Geschaffenen von einem Pol zum andern. Hier ist ein ewiges Wirken und Rückwirken; und Alles, auch die Vernunft wird, mehr oder weniger angemessen für seine Zwecke, unthätig, wenn diese organische Kette zerrissen wird. Aber nimmer wird die Vernunft darum eine Veränderung an sich selbst erleiden oder gar zu seyn aufhören, wie man es sich wohl gedacht hat. Ich finde über diese Abhängigkeit auch nirgends Widersprüche. Denn wenn man annimmt und annehmen muß, daß kein angewandter Begriff, kein angewandtes Urtheil a priori möglich sey, sondern sich einzig auf Erfahrung gründe; wenn man annimmt, daß Anschauung der Vernunft nicht möglich sey: so muß es gewiß seyn, daß die Materie für Begriff und Urtheil der Vernunft erst durch die Sinnlichkeit zugeführt werde, und daß die Vernunft über nichts urtheilen könne, als was in der Sinnlichkeit durch vergangene oder gegenwärtige Anschauung vorgestellt und der Vernunft zum

Urtheil vorgelegt wird. Bey diesen Gemeinsprüchen bleibt man aber stehen. Man vermeidet die Analyse, daß das Urtheil der Vernunft auch durch verschiedentlich modificirte Vorstellungen der Sinnlichkeit eben so entsprechend bestimmt werden müsse; gerade das, wodurch die Scheidelinie zwischen Gott und Mensch gezeichnet wird. Man nimmt vielmehr den gerade entgegengesetzten Grundsatz an, daß die Vernunft die Sinnlichkeit ganz nach ihrer Willkühr lenken und bestimmen könne, denn wie kann man etwas Anderes sagen wollen, wenn man eine moralische Freyheit, in Beziehung auf eine böse Handlung, abwiegt *)? Wenn Reil, in seinem Archiv für die Physiologie, sagt: „Fast jede neue Vorstellung, jeder neue Begriff ändert das System der Kräfte der Seele — worunter er hier offenbar die Vernunft versteht — ab, mischt sich in ihre Operationen ein und wird eine Kraft künftiger neuer Produkte," so

*) Zu den Schreckensscenen meiner wissenschaftlichen Ausbildung gehört es auch, daß Einer meiner Lehrer, der noch jetzt als Lehrer und faselnder Schriftsteller in andern Regionen sein Unwesen treibt, mir das Werden unserer Handlungen, in der Art sinnlich erklärte, daß er die Vernunft als einen Kutscher auf dem Bock vorstellte, der an den Nerven, wie an Zügeln, die Menschenkutsche durch das Leben hindurchführe. Wie viel glaubt man in unserer höhern Pädagogik errungen zu haben, und wie viel schlimmer sieht es da aus, als in der niedern. Diese schritt vor; jene zurück.

kann ich dem großen, mir so werthen, zu früh von uns geschiedenen Mann darunter nicht beistimmen, daß ihre Kräfte, die vollständig ewig — in ihr sind, sich erweiternd abändern; aber es erweitert sich ihr Vermögen, ihre Kräfte anzuwenden: die Sinnlichkeit gibt ihr durch neue Erfahrungen die Gelegenheit, ihre Kraft zu gebrauchen, um neue Produkte des Denkens hervorzubringen. Der Vorwurf unserer Vernunft: warum konntest du so schwach seyn! ist nicht sowohl eigene ungerechte Anklage; als ein Beklagen über das Gesetz ihrer Abhängigkeit. Sie war so stark, so kraftvoll, als im gegenwärtigen Moment des Beklagens. Aber es fehlte ihr Erfahrung; außer ihr liegende, durch die Einbildungskraft zu Vorstellungen erhobene Sinnenstoffe; ein ihr neues, lebhaftes Bild der Einbildungskraft bestimmte sie, im ewigen Streben nach Veredlung und Vervollkommnung, zu Irrbegriffen, die nachher im ruhigern oder veredeltern Zustande der Einbildungskraft verschwanden.

Die Vernunft kann die Sinnlichkeit nur negativ bestimmen, indem sie bey klaren Vorstellungen das sinnliche Begehren oder — da dieses immer nur dem Angenehmen entgegen zu kommen sucht — die vorgestellten Mittel zum Zweck abweist. Dagegen wird die Vernunft durch die Sinnlichkeit, in Beziehung auf Begriff und Urtheil, affirmativ bestimmt. Sie mischt sich in beydes nicht; aber sie liefert die Thatsachen, worüber geurtheilt werden soll, und die nicht anschauende Vernunft kann nur über das ur-

theilen, was ihr vorgestellt wird. Wenn ich vorhin Klarheit der Vorstellung voraussetzte, so dachte ich sie objektiv. Ich verstehe unter objektiver Klarheit der Vorstellung die deutliche Angabe des Objects in derselben, welches vorgestellt werden soll. Die Vernunft kann sich hiervon aus Erfahrungen überzeugen; denn die Richtigkeit ihrer Begriffe ist nichts Absolutzufälliges. Wenn sie nun aus dieser objektiv klaren Vorstellung sich überzeugt, daß die Befriedigung der, mit dem Gebilde des Vorstellungsvermögens verbundenen Begierde, so wie es nach dem Inhalt der Vorstellung seyn sollte, moralisch unmöglich sey, was sie wieder a priori beurtheilen kann; so versagt sie ihre Billigung der Begierde, oder der Befriedigungsmittel.

Eine dunkele Vorstellung kann so gewürdiget werden, in Beziehung auf die subjektive Vernunft oder in Beziehung auf das Objekt. Subjektiv dunkel ist die Vorstellung, wenn Erfahrungsbegriffe und Urtheile eine vollkommene Einheit in ihr auffinden, oder, wenn die Vernunft eine nach der Harmonie des Schicklichen zusammengesetzte, in die Reihe der objektiven Wirklichkeiten möglich passende Vorstellung in ihr anerkennt, wenn gleich sie den wahren Verhältnissen in der Außenwelt nicht entspricht. Daß es solche subjektiv dunkle Vorstellungen geben müsse, ist nimmer abzuleugnen, oder wir müßten in der Vernunft eine in ihr selbst liegende, vollendete Erfahrung oder eine Anschauung annehmen, was doch durchaus nicht möglich ist. So wird es erklärbar,

wie die Vernunft irren, der eine Mensch etwas thun könne, wofür der Andere gar keine Vernunftmäßigkeit auffinden kann.

Eine objektiv dunkle Vorstellung ist dann vorhanden, wenn die Vernunft zwischen ihr und möglichen Wirklichkeiten, nach Erfahrungsbegriffen und Urtheilen, keine Uebereinstimmung finden kann. Die Vernunft weist sie dann, als etwas Unerhebliches, zurück, und wir gewinnen dadurch weiter nichts, als das Bewußtseyn von einer verworrenen Vorstellung, die, nachdem die Vernunft, aus den mehr oder weniger schicklichen Verhältnissen der Vorstellung, mehr oder weniger auf sie reflektirte, auch in eben diesem Maaß unser Gedächtniß beschäftigen wird.

Aber das Wirken der Vernunft ist mit dem Urtheil, daß eine Vorstellung objektiv dunkel und darum weiterer praktischer Reflexionen unwerth sey, noch nicht vollendet. Sie löst durch Reaktion die Totalvorstellungen wieder auf, oder bedingt die Einbildungskraft dadurch, es zu thun, indem durch jene Operationen der Vernunft die beurtheilte Vorstellung zu keiner Größe gedeihen kann, durch andere Vorstellungen zurückgesetzt, aber theilweise wieder nach dem Associationsgesetz mit andern Vorstellungen in Verbindung gesetzt wird. Hierdurch sowohl, als daß die stufenweise immer weiter nach Außen wirkenden Reaktionen weitere mögliche Anschauungen veranlassen, muß eine ganz andere Totalvorstellung entstehen, welche jene der Vernunft angemessener erläutert oder ganz in Vergessenheit bringt. Immer aber ist dieses

Verfahren der Einbildungskraft und ihre unmittelbare Rückwirkung auf die äußern Sinne kein sinnliches Urtheil, sondern nur Folge des Vernunfturtheils; so wie ihre ganze Fähigkeit durch Reaktion der Vernunft und durch einwirkende Bedingungen ihres eigenen Organismus angegeben wird.

Es mag nur entfernt zu den Forderungen meines Zwecks gehören, aber es kann doch nicht geleugnet werden, daß die Untersuchung über das höchste Gesetz der organischen Verbindung aller Vermögen in uns etwas Mittelbares für meinen Zweck enthalten könne. Ich werfe also, nicht um sie zu erschöpfen, aber auch nicht überflüssig die Frage auf: Welches Gesetz verbindet alle Vermögen in uns mit einander, das Edelste in der Intellektualität mit dem untersten Werkzeuge der äußern Sinne? Wie ist diese Verbindung, ohne einen Sprung zu wagen, aufzufinden? Durch welches Princip wird das unablässige Treiben von Ursache und Wirkung und das nicht zu fassende Mannigfaltige des Wechsels, der nie endende Umtrieb der Gedanken, Reflexionen, Begriffe und Urtheile, der Einklang der Empfindungen, Vorstellungen und Begriffe hervorgebracht? Was bindet die Glieder der organischen Kette im denkenden Wesen, durch welche die ewigen Mischungen der Sinnenstoffe, in dem einzigen obersten Punkt, in der Vernunft, wieder zu einer Einheit gebracht werden? Im Gebiet der Sinnlichkeit scheint alles von Reizbarkeit ab-

zuhängen. Jede Ursache der Thätigkeit der thierischen Organe ist entschieden Reiz, und Reizbarkeit oder Erregbarkeit gibt die Fähigkeit des Organs an, von Außen Eindrücke und Gefühle anzunehmen. Die untern Sinne können ihre Reize nur von äußern Erscheinungen, im strengen Sinn, unmittelbar empfangen, aber sie werden aus diesen nach dem Gesetz der veränderten Materie auf die edleren Organe des Sinneninstituts, und so vielleicht auf einer längeren Stufenleiter, als wir es uns vorstellen, aus dem einen an sich selbstständigen Organ auf das andere wieder wirksam; und durch dieses modificirte Fortrücken der Reizmaterie durch alle sich aufwärts anschließende Organe wird die Abhängigkeit des einen Organs von dem andern gegründet. Jedes wirkt in sich selbst, ohne Beyhülfe des Andern. Allein, in der Verwickelung des großen Ganzen gibt das Eine dem Andern die Stoffe des Wirkens. Eins kann darum ohne das Andere nicht seyn, wenn die Totalwirkung möglich bleiben soll. Darum schrieb die Größe dieser Gefahr der Schöpfung die Regel, möglichst in der ganzen Organisation Verdoppelung, oder vielleicht eine größere Vervielfältigung der Organe zu einem Zweck anzuwenden, und vielfach eine Sympathie in die Empfänglichkeit verschiedener Sinnenwerkzeuge zu legen. Aber so wie die Wirksamkeit des Reizes, oder die Reizung, von Außen nach Innen vor sich geht, so bin ich auch von einer umgekehrten Reizung von Innen nach Außen überzeugt, die, wie jene vom letzten äußersten Punkt der äußern Sin-

nesiverkzeuge, von der letzten Spitze des Nervens in der Hautdecke, von dem höchsten, innern Punkt, wohin alle procedirende Reizung zielt, von der Vernunft rückwärts geht. Diese Rückreizung, welche ich der procedirenden entgegensetze, ist das, was ich, mit Abweichung von den Vorstellungen Anderer, Reaktion der Organe nenne. Die praktischen Gesetze der Reaktion sind dieselben, wie die der procedirenden Reizungen; aber die Prinzipe der Reize selbst sind bey der Reaktion bey weitem nicht so vervielfacht. Hier gehen sie immer von Einheiten, dort immer aus originalen oder aus Einheiten aufgelösten Mannigfaltigkeiten aus. Die Reizung selbst ist in ihren Progressen, selbst im reinen Gebiet der Sinnlichkeit, verschieden, durch Wechsel der Ausdehnung und Zusammenziehung. Weitläuftig hierüber zu verhandeln, überschreiter meinen Beruf. Ich schreibe keine physiologische Anthropologie und darf für meinen Zweck auch die Nothwendigkeiten der verschiedenen Reizungen nicht aufsuchen. Die ordentliche Reizung der Nerven für den Sinnengebrauch, als der wichtigsten Theile im Organismus der Sinnlichkeit ist Anfangs, im Augenblick der Empfänglichkeit, Zusammenziehung. Aber ist die Empfänglichkeit erst extensiv rege, so enthält sie Ausdehnung. Es scheint dies überhaupt Gesetz im organischen Wirken zu seyn und durch eine aufmerksame Beobachtung unserer selbst bestätigt zu werden. Alle Fädenkraft ist demselben Gesetz unterworfen und sie ist, nach Materie und Form, wohl mit den Attributen des Nerven in Vergleich

zu bringen. Zusammenziehung ist, in der Fädenkraft, Erschlaffung und diese kann nie das Zeichen erweckter Thätigkeit seyn. Im ersten Reiz gibt uns unser Gefühl allerdings ein augenblickliches Zusammenziehen des Nerven an, wie das bey dem Kitzel und dem Berühren heißer Gegenstände, überhaupt bey plötzlichen und zugleich heftigen Reizen, am merklichsten ist. Aber ist die Empfängniß vollendet, so kömmt auch sofort das Gefühl einer nicht zu verkennenden Spannung, worüber Entzündungen, als Folgen zu heftiger Reizungen, sie mögen einen subjektiven oder objektiven Grund haben, ein Licht verbreiten. Die in den entzündeten Theilen, befangnen Nerven sind nicht zusammengezogen sondern überspannt. Man könnte hiergegen den Beweis durch die Zusammenziehung der gereizten Muskeln führen wollen, da man es als gewiß angenommen hat, daß sie, nach dem Gesetz ihrer Zwecke, als gefiederte, halbgefiederte, strahlige oder Schließmuskeln sich nach verschiedenen Richtungen zusammenziehen, und Galvanische Versuche solches auch am todten Körper bestätigen. An sich drückt man sich vielleicht nicht richtig aus, wenn man sagt, daß die Muskel reizbar sey. Ich kann mich hier nur auf Gautier de irritabilitatis notione, natura et morbis und auf die größere Auctorität Reil's im Archiv der Physiologie, 1 Th. 1. St. §. 13 beziehen. Haller gab zu dem Glauben Anlaß, worüber der große Mann nicht angeklagt werden darf, wohl aber Alexander Crichton, der ihm noch jetzt, in Inquiry into the nature and ori-

gin of mental Derangement, geradehin folgt. Nur der Nerve, das einzige Werkzeug aller Gefühle, also auch in dem Faſergebäude der Muſkel iſt nur der Nerve, und einzig, nach den vorher angegebenen Geſetzen reizbar, nemlich zuſammenziehend im Augenblick des Empfängniſſes oder des Zuſammentretens der Reizmaterie mit dem Nerven; lebhaft und ſpannend in der Vermiſchung der Materie mit dem Nerven. Durch den Galvaniſmus am todten Fleiſch kann nun nichts erfahren werden, als die Wirkung des Reizes, im erſten Augenblick der Berührung, wenn die äußerſten Punkte der Reizmaterie und des Nervens ſich in einander verlieren. Eine allgemeine Vermiſchung der Reizmaterie mit dem todten Nerven iſt nicht denkbar, wenn gleich es nicht mehr beſtreitbar zu ſeyn ſcheint, daß der Nerve, nicht einzig, den Punkt der Empfänglichkeit in ſeinen Anfangs- oder Endungsſpitzen habe, ſondern überall damit umgeben ſey. Dafür zeugt Erfahrung und Oekonomie der Natur, die den Nerven mit Schutzhäutchen umgibt. Aber überhaupt iſt durch das Zuſammenziehen des Muskels, vermittelſt der Reizung des Nervens, nicht die Zuſammenziehung des Letztern, ſondern gerade das Gegentheil erwieſen, weil das Geſetz der Mechanik das Gegentheil ganz beſtimmt beſtätigt. Wenn ſich eine beherrſchende Potenz ausdehnt oder ſpannt, ſo müſſen nothwendig die ihr zur Seite gelegenen, aber doch mit ihr in Verbindung geſetzten und ſubordinirten Accidentaltheile zuſammen gezogen werden, weil die Seiten des Nerven zuſammengezogen werden und

also die cohärirenden Theile der Bewegung der Hauptkraft folgen müssen. Alles, was sich in der Länge spannt, muß sich in der Breite zusammenziehen und daher würde man auch sagen können, daß Reizungen die Nerven zusammenziehen, wenn es schicklich wäre, das Wesentliche nicht aus der größten, sondern aus der unbedeutendsten Erscheinung, nicht nach Grund und Ursache, sondern nach Folge zu bestimmen. Da es nun anatomisch schon zum Theil wenigstens erwiesen ist, daß die Muskelnerven die Zusammenziehungslinie des Muskels nicht begleiten, sondern durchschneiden, so wird auch zugleich das Vorausgesetzte erwiesen.

Wenn aber Loder in seiner Anthropologie einigermaßen in Uebereinstimmung mit mir sagt: „der gereizte Nerve zuckt nicht und verkürzt sich nicht, er pflanzt aber die erlittene Veränderung aufwärts und unterwärts fort;“ so muß man doch fragen: was macht er denn, um jene Fortpflanzung zu bewirken? Es scheint, in der Auslassung, die einzig noch mögliche Weise der Nervenbewegung durch Reiz, Längenausdehnung und Spannung gemeint zu seyn. Aber wir sind darum noch nicht einig, wie diese Spannung das Mittel der Fortpflanzung seyn könne?

Ich kann mir den Grund dieser Fortpflanzung, sey es auch, daß ich mich irre, nur zweifach vorstellen, Nervenschwingung und Cohärenz; und beides denke ich mir in Verbindung, als unzertrennliche Partialbedingungen zur Translocation oder Progression der sinnlichen Reize. Wollten wir an-

nehmen, daß die Progression der Reize allein durch das Gesetz der Cohärenz befördert würde, so müßte diese Beförderung aufwärts durch Attraktionsmaterie geschehen. Dann müßten wir aber in demselben Körper und gewissermaßen für dasselbe Produkt, ein verschiedenes Gesetz der Reaktion aufsuchen und annehmen. Denn wenn die Cohärenz die Fortpflanzung des Reizes aufwärts befördert, so wird der Reizstoff durch ein immer mächtiger werdendes Attraktions- oder Cohärenzgesetz, aufwärts gezogen, und würde daher, bey der durch Reaktion bewirkten Regression, in dem Punkt der höchsten Cohärenz bleiben und nicht zu den mindern Attraktionspunkten zurückgehen, da man hier sich keine specifike Schwere vorstellen kann. Außerdem sind alle Progressionen der Cohärenz langsam, wenn sie nicht eine zudringende Kraft befördert, die hier in nichts, als Faserschwingung bestehen könnte, wo nicht eine Schwingung des Nerven selbst vorhanden ist. Erkennen wir diese Nervenschwingung aber als nothwendig an, so wird man wohl ein mögliches Zucken des Nerven, ohne welches sich Vibration nicht denken läßt, und da überhaupt ein Grund des Widerspruchs nicht aufzufinden ist, nicht weiter ableugnen; um so weniger wenn man zugibt und fühlt, daß in dem Moment der Berührung des Reizmittels, eine eben so augenblickliche Zusammenziehung des Nerven vor sich geht, was, nur mit andern Worten gesagt, nichts anders als Verzuckung ist. Man sollte glauben, daß die Wirkungen des elektrischen Schlages einen sehr vollständigen

Beweis hierüber enthielten. Wollen wir noch einen Augenblick auf das Vorhergehende zurückgehen, so könnten wir wohl dem Einwande begegnen, daß, da eine selbstständige Wirkung durch Cohärenz doch bey dem Vertriebe der sinnlichen Reize und Eindrücke in der Progression möglich sey und man eben so möglich ein eigenes Gesetz der Reaktion aufsuchen könne, man auch befugt sey, diese Ursachen und Verhältnisse anzunehmen. Allein wir sündigen gegen die Vollkommenheit der Natureinrichtung, wenn wir Vervielfältigung der Wirkungsursachen glauben, wo eine Einzige zureichend gedacht werden kann. Unhaltbar ist überhaupt der Glaube an Cohärenz, als alleinige Ursache des Vertriebes der Sinneseindrücke, da ihre Langsamkeit mit der Schnelligkeit des Verfahrens aller Vermögen in uns gar nicht einstimmig ist. Unablässig drängt ein Reiz den andern und augenblicklich sind sie in Vorstellungen und Begriffe verwebt; augenblicklich der Grund einer äußern Handlung, so schnell, daß Grund und Ursache kaum getrennt gedacht werden können. Unablässig reihen sich Empfindungen an Empfindungen, Gedanken an Gedanken, ohne Absonderung, wie Blutkügelchen in der Thätigkeit des strömenden Kreislaufes.

Wenn wir nun Nervenschwingung als den Hauptgrund des Vertriebes der Reizeindrücke annehmen, die wir allein schon darum nicht ableugnen können, weil die Zusammenziehung des Nervens, bey der Empfängniß des Reizes, und die hiernächst nothwendige Ausdehnung desselben, ohne Schwingung nicht

vor sich gehen kann; so kann die Materie, welche der Reiz von Außen in den Nerven führt, von der wir aber weiter keinen reinen Begriff haben können, vermöge der Schwingung von einem Cohärenzpunkt zum andern, bis zum Vorstellungsvermögen geführt werden. Eine Vermischung der Reizmaterie mit einer Materie des organischen Körpers, der sie leitet, ist schwer zu glauben, oder wir müßten auch wieder ein Vermögen glauben, wodurch eine Trennung der Materie vorgenommen werde, ehe die Reizmaterie oder, nach dem gewöhnlichen Verfahren der Kunstsprache, der nunmehrige Sinnenstoff die Receptivitätspunkte der Einbildungskraft beschäftigen kann; ein Vermögen, dessen Verfahren keine Berechnung seiner Schnelligkeit zuließe, weil es mit dem Vorstellungsvermögen wenigstens Schritt halten müßte. Es müßte an Schnelligkeit die Gedankenfolge übertreffen, die im Zahlenmaaß der Einheiten der Vorstellungsfolge in der immer regen Vorstellungskraft weit nachstehen muß. Aber eben so ist es auch eine nicht zu rechtfertigende Hypothese, daß die Reizmaterie, in jedem Cohärenzpunkt, auch einen neuen Receptivitätspunkt finde und so durch wiederholte Reizung neue und immer schnellere Reizungen erwecke. Die Möglichkeit der äußern Einwirkung läßt sich nicht finden und die Entbehrlichkeit jenes Grundsatzes überhebt uns der Mühe weiterer Untersuchung. Wozu eine außerordentliche Beförderung der Schwungkraft, die in der ewigen Nachwirkung neuer Reize nicht lässig werden kann?

Ich theile die Reize in organische und nicht organische ein. Die erstern gehören gewissermaßen mit zu dem Organismus der Sinne, weil ohne sie eine Thätigkeit der Organe nicht seyn kann und das Gesetz des äußern Sinnes zunächst sie nothwendig fordert. Sie sind zugleich passiv, weil die Sinne sie erwecken und aus den anschaulichen oder dargebotenen Objekten hervor rufen. Nicht Begehren allein kommt ihnen entgegen, sondern eine überhaupt entwickelte Sinnenkraft. Sie sind wenigstens ein nothwendiges Accidenz des Organismus, und um der Nothwendigkeit willen, wodurch sie an den Sinnenorganismus gebunden sind und dieser wieder an sie, könnte ich sie absolute Reize nennen. Nichtorganische Reize sind diejenigen, welche, als kein nothwendiges Accidenz des Sinnenorganismus, von diesem unabhängig und für die zu belebende Thätigkeit der Sinnenorgane durchaus nicht absolut erforderlich sind. In so fern sie aber zum Theil auf die ganze Lebenskraft einen Einfluß haben und accidentel die Sinnenorgane bestimmen können, nenne ich sie auch relative Reize. Die absoluten Sinnesreize sind der Grund der ntellektualen Vorstellungen und sinnlichen Empfindungen. Die relativen Sinnesorgane bringen nur physische, oft gar keine, mit dem Reiz unmittelbar verbundene Empfindungen hervor. Sie umfassen zugleich alle rein animalischen Reize und stehen mit den Sinneswerkzeugen nur so weit in Verbindung, als diese wesentliche Körpertheile sind. Auf den obersten Zweck der Sinne haben sie keinen organischen Einfluß.

Wenn ich eine Sympathie oder auch eine gewisse Homogenität zwischen Organen und Reizen annehme, so folgere ich zugleich, daß das Sinnesorgan nur solche Reize entwickeln und empfangen könne, welche ihm angemessen oder für die nach Zwekken bestimmte Natur des Organs passend sind. Specifische Reizbarkeit des Organs ist also nichts anders, als die, welche von besonders bestimmten Reizen abhängig ist; und ein specifiker Reiz der, welcher sich nur auf ein bestimmtes Organ bezieht. Das specifike Reizverhältniß kann aber unbedingt oder bedingt seyn, nachdem der Reiz einzig dem einen Organ, oder zwar mehreren, aber nicht allen angehört. So gehört zu den Erstern, der Reiz des Schalls oder der Tonschwingung; zu den Letztern der Reiz des Feuerstoffes. Der erstere afficirt nur die Gehörnerven; der Letztere findet Empfänglichkeit im Sehnerven und im Gefühlnerven ebenfalls. Indessen kann ich nicht leugnen, daß ich hier einigermaßen schwanke. Der Feuerstoff scheint dem Auge nur behülflich zu seyn, um die ihm eigentlich entsprechenden Reize aufnehmen zu können; und wenn die Nase riecht, was der Mund schmeckt, so ist dies wohl nicht die Wirkung einer und eben derselben Reizmaterie; sondern einer specifiken Materie, welche sich aus der, dem andern Sinne, dargebotenen Mischung erst absondert. Das Gesetz einer Sympathie ist undurchschaulich, wenn gleich Erfahrung laut für ihr Daseyn redet.

Mag Empfänglichkeit und Reizung, mag doch Nervenschwingung selbst ein chemisches Produkt seyn,

oder von mechanischen Bedingungen allein, oder verbunden mit chemischen Processen, abhängig seyn; das sey uns in der weitern Untersuchung gleich, ohne an das Eine oder das Andere Glauben zu haben. Selbst die Reize in der Außenwelt sind uns größtentheils noch unerklärbar, besonders wenn wir das Verhältniß der wirkenden Kraft zum Produkte würdigen wollen. Wir ergötzen uns an der Schwingung der Töne und wir wissen nicht, was sie ist. Könnten wir sie begreifen, könnten wir in das Urgesetz der Harmonie eindringen; wie viel erklärbarer würde uns auch dann die Schwingung der Nerven und die Zusammenbildungen seyn, worauf diese Mechanik hinwirkt. Was soll ich mich hier weiter in das Innere der Sache verlieren. Reil sagte darüber (Archiv für die Physiologie all. D. §. 14. S. 93), was nur gesagt werden konnte.

Der Reiz ist wirksam im äußersten, ihm entgegen kommenden Berührungspunkt des Nerven; aber die Reizung geht fort in den Schwingungen des Nerven. Mein Glaube, daß in den verschiedenen, durch die Schwingung selbst angegebenen Cohärenzpunkten eine Wiederbelebung oder Erhöhung des Reizes Statt finde, worin ich besonders das Gesetz der Nervenschwingung suche, ändert ebenfalls an der Vorstellung des Ganzen nichts. In so fern nun die Reizmaterie aus den Organen des äußern Sinnes zu den stufenweise, ihrer Bestimmung nach, edlern Organen übergetragen wird, so ist es richtig, wenn wir sagen; ein Organ enthalte den Reiz des Andern. Aber ein

Nerve ist nicht das Reizmittel des Andern; sondern nur der Conductor des Reizes. Die ursprüngliche Reizmaterie bleibt dieselbe; aber ihre Progression kann, nach dem Gesetz der Nervenschwingung, heftiger oder minder heftig seyn und daher in dem Punkt einer andern Empfänglichkeit heftiger oder minder heftig wirken. Es ist klar, daß ich hier von dem sich, auf irgend eine Art, abtheilenden oder sich anschließenden Nerven der obern oder intellectualen Sinne rede. Wird gleich diese Reizmaterie, in Hinsicht auf die anschließenden Nerven, nach deren Natur und der, zwischen ihrer Empfänglichkeit und der Reizmaterie herrschenden Sympathie, abgesondert; so kann doch der Druck auf den Receptivitätspunkt heftiger oder lässiger seyn und es müssen dadurch stärkere Schwingungen und Eindrücke entstehen, wiewohl es schwer hält, uns solche deutlich vorzustellen. Bey der Absonderung dieser Reizmaterie müßte nun, nach Galls Phantasien, die gewiß von bedeutender Wahrheit, wofür wir ihm dankbar seyn müssen, ausgehen, ein äußerst mühsames und vervielfältigtes Scheideverfahren vor sich gehen, wenn der Höhesinn, der Freundschaftssinn, der Mordsinn, der Diebessinn, der religiöse Sinn, unzählige Kunstsinne, und wie die Legion heißen mag, welche noch aufgesucht werden müßte, wenn sie alle die ihnen gehörigen Theile nehmen sollen, um sie hiernächst, kräftiger oder unkräftiger, zu verarbeiten, nachdem sie Cultur besonders gestärkt hat und zugleich ihre Mächtigkeit, gegenseitig, einen widersprechenden Sinn, der gerade das Gegen-

gewicht halten soll, in Ohnmacht setzt. Alle diese Wunder der Dichtkunst scheinen nicht nöthig zu seyn, wenn ich auch Steffens allgemein widersprechende Gründe, unbekannt mit der Heiligensprache, die unsere neue Philosophie für höhere Wesen jener Welt redet, nicht verstehe.

Die Erfahrung beweist, daß die Sinnesorgane empfänglicher oder reizbarer sind, in Verhältniß unter sich und zu einander, in einem und demselben Individuum, oder im Verhältniß des einen Individuums zu dem andern. Mit dieser größern Reizbarkeit muß auch eine größere Flexibilität des organischen Nerven verbunden seyn, welche die Schwingung des Nerven erleichtert und die Progressionen des Reizes oder der Reizmaterie rascher befördert; denn nur aus der nie ausbleibenden, schneller, heftiger sich aussprechenden, sich gewissermaßen uns aufdringenden Empfindung erfahren wir das Daseyn einer größern Reizbarkeit der Nerven in uns, wenn wir unseren Zustand mit dem Zustand Anderer vergleichen, und geringe Ursachen und große Wirkungen gegen einander halten. Wir müssen eine Cultur der Intellectualität, oder der intellectualen Sinnlichkeit, des Quells der Vorstellungen, psychischen Empfindungen und Begriffe von der Cultur der Sinne unterscheiden, welche sich nur auf eine durch Uebung hervorgebrachte, größere Flexibilität des Nerven, nicht auf ein vermehrtes Receptivitätsvermögen beziehen kann. Indem aber der Nerve zur fertigern Schwingung ausgebildet wird, so wird er dadurch nicht stär-

ker in seinem körperlichen Verhältniß, sondern durch mehrere Entwickelung und anhaltendere Ausdehnung seiner Fasernmasse biegsamer und feiner. Daß der verfeinerte Zustand des Nerven die Reizbarkeit vermehre, ergibt sich schon daraus, daß wir mehrere Reizbarkeit bey dem Weibe als bey dem Manne, mehrere bey dem Kinde, so weit wir eine organische Vollständigkeit bey ihm annehmen können, als bey dem erwachsenen Menschen finden. Es scheint entgegen zu seyn, daß die äußern und gröbern Gliedmaßen des Körpers durch mehrere Uebung stärker werden und an Kraft gewinnen. Wir lernen durch Uebung große Lasten tragen; der anhaltende Fußgänger gewinnt ein unglaubliches Vermögen zur Ausdauer. Aber hier sind die Verhältnisse ganz anders und ich könnte vielmehr einen Beweis daraus hernehmen für dasjenige, was ich gesagt habe. Die größere Kraft der geübten Theile liegt nicht im Nerven, sondern sie scheint sich auf Faser und Muskeln, auf Sehnen und Knochenbänder, ja auf die Knochen selbst, zu beziehen, wie dies die vergleichende Anatomie besonders an den schnelllaufenden Pferdearten erweist. Der ewig flüchtige und darum festauftretende Araber hat auch feste, eckiggedrehete Knochen, wogegen sie bey andern Pferdearten lockerer und zerbrechlicher, in einer weniger zusammengedrückten, mehr porosen Masse erscheinen. Der Türke, weniger ausdauernd schnell, aber im allgemeinen Verhältniß stärker und kraftvoller, hat ausgezeichnet starke Muskeln und Sehnen. Eben so ist es bewiesen

daß der wilde Mensch stärkere Muskeln. festere Knochen habe. Noch nirgends habe ich eine Spur der Beobachtung gefunden, daß man bey den, durch besondere Uebung starken Menschen, auch in den Theilen des Körpers, worauf sich ihre ausgezeichnete und vorzüglichere Kraft bezieht, auch entsprechende stärkere Nerven gefunden habe. Noch weniger kann man bey ihnen eine allgemeine stärkere Lebenskraft, in Beziehung auf Nervenbau überhaupt, annehmen. Denn man findet bey ihnen die Reizbarkeit so verschieden, wie in andern Menschen. Selbst in den einzelnen, durch vorzüglichere Kraft ausgezeichneten Theilen ist etwas anders nicht aufzufinden, wenn nicht, in Hinsicht auf rohes, äußeres Gefühl, die durch stärkeren Gebrauch entstandenen stärkern hornartigern Häute die Gefühlnerven durch physische Nothwendigkeit unfähiger machen, äußere Reize aufzunehmen. Darum hält freilich das häusliche teutsche Weib die heiße Schüssel länger in der Hand, als wir Männer, wenn gleich sie in Beziehung auf psychische Empfindungen immer reizbarer bleibt. Das morgenländische Weib, das nur zur Wollustreizung figurirt, kann das nicht, und doch ist seine Reizbarkeit nicht vorzüglicher und schärfer, als die des ehrsamen teutschen Weibes.

Ich hebe die Resultate der vorhergehenden Deduktionen aus, um mich bestimmter auf sie, als Prinzipe, nachher zu gründen.

Je feiner der organische Nerve, desto reizbarer oder erregbarer

ist er; je stärker er ist, desto we-
niger ist er reizbar oder erregbar.

Je vollkommener die Span-
nung des Nerven ist, desto kraft-
voller, also auch für den Zweck
wirksamer ist, nach dem mechani-
schen Gesetz der Fädenkraft, seine
Erregbarkeit.

Bey der fernern Anwendung dieser Resultate setze ich immer einen rein-natürlichen Zustand im kleinsten Verhältniß voraus, ohne Einwirkung irgend einer zufälligen Bedingung.

Der Reizpunkt des Nerven ist der äußerste Punkt seiner Linie, wodurch er mit der Außenwelt in Verbindung gesetzt ist und gehört ihm also, als Theil, selbst an. Seine Bedingungen erstrecken sich bis hierher, und da ich mir ohne Hinsicht auf Raum und Entfernung der Objekte, in Beziehung auf äußere Sinnenorgane, keine Quantitätenungleichheit in der zuströmenden Materie der anschaulichen Dinge vorstellen kann, so beziehe ich die größere oder geringere Reizbarkeit der Sinnesnerven subjektiv, auf den Zustand des Nerven selbst, der schon durch den äußersten Receptivitätspunkt bestimmt werden kann. Die Stärke der Receptivität oder die Fähigkeit empfänglich zu seyn, ist abhängig von den mehr oder weniger zutreffenden Bedingungen des Nerven im Receptivitätspunkt. Diese Bedingungen hingegen hängen wieder ab von absolut-physischen und rein natürlichen Ursachen oder von zufälligen. Die ersten

können wir uns im Allgemeinen, leicht denken: ihre bestimmtere Darstellung liegt außer dem Gebührniß meines Urtheils. Hier ist für mich auch eigentlich nur das Negative von Einfluß, die Abwesenheit der zureichenden Reizbarkeit oder der Empfänglichkeit. Zufällig wird der Reiz- oder Receptivitätspunkt empfänglicher oder die Reizbarkeit in ihm reger gemacht durch wiederholte Darbietung der Reizmaterie und eine dadurch hervorgebrachte Art von Kultur des Receptivitätspunktes. Aber eben so wirkt entgegengesetzt die zu häufige Darbietung eine Abstumpfung und eine gradweise zunehmende, nicht zu verkennende Versagung der Empfängniß. Mag der Grad der Negative eine Abstumpfung im strengen Sinn, oder Ueberladung seyn; die Sache selbst verkündigt die Erfahrung, den Abgang psychischer Empfindungen könnten wir aus der Konstitution des übrigen Nervensystems ableiten, aber nicht den der sinnlichen als ausbleibende erste Folgen der Reize; und wir finden keine Ursache, den Grund nicht auch einwirkend auf die erstere anzuerkennen. Wir wissen, daß die Reizfähigkeit aller drastischen Mittel aufhört, wenn sie in ausdauernder Wiederholung angewendet werden. Wir klagen in der ausdauernden Anschauung des Lichts über Blendung; aber die Sinnenbeleidigung hört auf in mäßiger, nicht zerstörender Fortdauer. Alle Gefühle werden stumpf in ausdauernder Erregtheit; wir werden, gleichartig, auch unempfindlich und gleichgültig in Uebergenuß der Freude und des Leidens. Darum sagt der Unweise vom schwelgenden Reichen sehr recht: er

fühlt sein Glück nicht; der Klügere: er ist im Ueberfluß unglücklich.

Der eigentliche Nerve, als ein Ganzes betrachtet, kann ursprünglich stärker oder schwächer seyn, als es allgemeine organische Ordnung will, und so auf der einen oder der andern Seite ihm die Kraft oder das Vermögen abgehen, zweckmäßig zu wirken. Ist er zu schwach, so kann die Reizung ihn überschwingen und abspannen. Ist er zu stark, so wird, nach dem Gesetz der Fädenkraft, der Reiz zu ohnmächtig seyn, um ihm Schwingung zu geben; die Reizmaterie in der Außenwelt geschöpft wird sich, wie es auch geschehen möge, auflösen und wieder verschwinden und nicht, oder doch nur mangelhaft und unzureichend, zum Vorstellungsvermögen gedeihen, indem sie unwirksam vor oder in der physischen Kraft des Nerven theilweise oder ganz zu seyn aufhört. Um die mehrere oder mindere Wahrheit dieses Satzes würde sich der Anatom verdient machen, wenn er untersuchte, ob der Phlegmatiker nicht stärkere Nerven habe, wie ich es nach meinen Vorstellungen durchaus annehmen muß. Dann läge die Quelle seines Temperaments vor Augen; wie ich überhaupt das Temperament aus der Thätigkeit der Einbildungskraft ableite; nicht diese aus dem Temperament. Auch der mechanische Grundsatz, daß, wenn der einer mäßigen Kraft durch seine natürliche Stärke widerstehende Nerve einmal durch eine ihm angemessene Kraft in Bewegung gesetzt wird, mit ausgezeichneter, seinem Körpervermögen angemessener Heftigkeit wirke,

findet sich ebenfalls bey dem Phlegmatiker bestätiget. Auf diesen verschiedenen, von Zweckmäßigkeit abweichenden Zustand des Nerven haben auch zufällige Ursachen Einfluß; häufiger Genuß kräftiger Nahrungsmittel, Ruhe oder Entfernung von äußern organischen und absoluten Reizen und das Entgegengesetzte im excentrischen Verhältniß: Alter, selbst Clima und andre chemisch-physische Ursachen. Kultur und Uebung kann keinen Einfluß auf körperliche Stärke und Schwäche des Nerven haben, wie schon zuvor bemerkt ist. Es läßt sich durchaus kein Grund dafür auffinden und wenn Gall von einer Kultur der Sinnesorgane spricht, so hat er, der seine Meinung überall nicht mit zureichender Deutlichkeit vorgetragen hat, wahrscheinlich den Reizpunkt der Nerven vor Augen gehabt hat, oder die Einbildungskraft selbst. Anders verliert seine Meinung die Haltung. Kultur des Nerven hat nur Beziehung auf Empfänglichkeit, nicht einmal auf Progression der Reize, die von den Verhältnissen seiner substantialen Constitution abhängig ist. Außer der natürlichen oder eigenen Stärke oder Schwäche des Nerven, kann ihn öftere Wiederholung der Reizung in den Zustand erhöheter Thätigkeit; Ueberladung oder Minderung in den der Erschlaffung versetzen, in welchem letztern sich seine Fähigkeit zu wirken gänzlich verlieren kann. Aber diese Verhältnisse können auch nicht organische, relative Reize hervorbringen; sie mögen sich nun mittelbar oder unmittelbar auf den Nerven beziehen, nach dem Gesetz der Sympathie aller Organe und besonders

der Nerven unter sich. Was den ganzen Körper in einen Zustand der Erschlaffung setzt, muß auch den Nerven erschlaffen, ohne Hinsicht auf Zwecke seiner individualen Bestimmung. Hitzige Getränke scheinen alle Lebenskräfte zu erhöhen und das jedesmalige Gefühl einer Nervenspannung nach dem übermäßigen Genuß derselben ist nicht zu verkennen; eben so wenig die Erschlaffung, nachdem die Materie des relativen Reizes verschwunden ist. Die Sympathie der Nerven hat die Physiologie längst und gründlicher erwiesen, als meine Kräfte dazu ausreichen, und tägliche Erfahrung hat ihr Mühen bestätigt. Ich kannte ein Mädchen, dessen Krankheitsgeschichte irgend ein medicinisch-chirurgisches Journal erzählt, welches mir entfallen ist, das vor längerer Zeit sich eine Nadel in den Fuß getreten hatte. Sie fürchtete sich, wie mehrere schwache Menschen, vor chirurgischen Operationen. Nach und nach wurde in der ewigen Fortdauer ihres Reizes ihr eigentliches Schmerzgefühl taub; allein ihre ganze Lebenskraft minderte sich immer mehr. Krämpfe, die zur wirklichen Fallsucht ausarteten, wurden endlich ein kräftiges Mittel der gänzlichen Zerstörung und führten den Tod herbey.

Alles was ich über den natürlichen und zufälligen Zustand des Vermögens und der Fertigkeit des Nerven gesagt habe, bezieht sich eigentlich auf die Nerven und den ganzen Organismus der äußern Sinne. Aber ich sehe nicht ein, warum ich die Organe der innern Sinne anders bedingen sollte? Wenn der Nerve des äußern Sinnes, aus sich selbst oder aus

zufälligen Einwirkungen, reizbarer ist; oder weniger, wenn er erschlafft oder im Uebermaß der Spannung keine Reizmaterie fortführt, oder sie mit Heftigkeit dem edlern Nervensystem zudrängt; so ist ein gleicher mittelbarer Einfluß auf dasselbe aus sich selbst erwiesen; so ist ein Abgang an Vorstellungen, das Unvollkommene und zugleich Verworrene derselben schon aus jenem Nervenzustand erklärbar.

Wir werden nun zu der Untersuchung hingezogen, wie die den Nerven des edlern Sinnes zugeführte Materien aus der Totalmischung, worin sie sich nothwendig in den Regionen des äußern Sinnesorganismus befinden müssen, geschieden werden. Wenn wir von den einfachen Vorstellungen der der Anschauung dargebotenen Objekte reden, so wäre jene Untersuchung zum großen Theil überflüssig. Wir bedürften dann für unsere Faßlichkeit gar keiner Concurrenz von anschließenden Nerven höherer Bedingung. Der Sinnenstoff ginge auf ununterbrochenem Wege zum Vorstellungsvermögen über. Aber wie entstehen, wobey wir doch entsprechende Vorstellungen voraussetzen müssen, die psychischen zusammengesetzten Empfindungen, welche eigentlich Gemüthszustand und Gesinnung bestimmen? Wie entstehen nun Begehrungen, wie ein Wille zu affirmativen oder negativen Handlungen? Wie wird durch die Einbildungskraft der Kritik der Handlungen Anderer, und in Beziehung auf Andere vorgearbeitet?

Ich will diesen Knoten weder mit dem Schwertstreich zerhauen, so gebräuchlich das Zerhauen auch im Gebiet des Criminalrechts geworden seyn mag, noch langsam auflösen; sondern nur meine Meinung andeuten, wie das Letztere wohl geschehen könnte. Ich muß hier bestimmter die Saite berühren, die Gall schon so mächtig berührte. Ich trete aber nicht geradehin auf die Seite seiner Widersacher. Wenn auch an sich nicht die Ueberzeugung seiner großen Verdienste in mir lebendig wäre, so würde mich Egoismus mehr oder weniger zu ihm hinziehen, da ich schon lange vor ihm etwas behauptete und noch behaupte, was durchaus seinen Gemeinsatz größtentheils als erwiesen voraussetzt.

Ich muß, um rein auszusprechen, auf das höchste und erste Sittengesetz zurückgehen, ohne das Prinzip des Naturrechts zu bestimmen, das von jenem weit unterschieden ist, wiewohl es durch jenes angegeben wird und nicht bestehen kann, wenn wir es nicht als ein abgeleitetes Moralgesetz ansehen, das erst durch Anwendung und besondern Zweck eigenthümlich wird. Seitdem wir in dem Gebiet der Sitten- und Naturrechts-Lehre systematisch wurden und besonders auf eine scientive des Gemeinbegriffs dachten, scheint man größtentheils nur in der Form des höchsten Sittengesetzes uneinig, aber im Allgemeinen geneigt zu seyn, in irgend einem abgeleiteten Gesetz das Höchste auszudrücken. Die Bestimmungen mehrerer großen Männer Teutschlandes, durch welche wir eine Cultur der Philosophie behaupten,

und anderer Nicht-Unbedeutender, aber doch von wenigerer Bedeutung, lassen, wenn sie das erste Sittengesetz gründen, noch immer ein Warum? übrig. In ihrem ersten Sittengesetz liegt immer keine nothwendige Bedingung der Vernunft selbst. Dies aber muß gefordert werden; und es drängt sich darum oft noch ein Zweifel auf, ob wir das erste Gesetz gefunden haben oder nur mit einem abgeleiteten beschäftigt werden. Wenn wir die ersten Aussprüche, welche unsern Gedanken begegnen, ausheben, so finden wir dies bestätigt. Die Moralprinzipe: Gebrauche den Menschen nicht als Mittel, sondern als Zweck; Bilde dir ein praktisches Gesetz, welches alle Andere als für sich praktisch anerkennen müssen, oder, wie lange in grauer Vorzeit dies verständlicher gesagt wurde, Was dir die Menschen thun sollen, das thue ihnen auch, lassen uns die Frage über, durch welche nothwendige Bedingung der Vernunft dies geheißen sey? Alles ist unverkennliche Wahrheit, der wir auch im Gebiet des Naturrechts getrost huldigen können, allein schon im Gebiet der Sittenlehre erscheint sie nur als etwas Abgeleitetes aus einem andern sie bestätigenden Urgesetz.

Der Naturtrieb, nur das Angenehme zu begehren, das Unangenehme zu verabscheuen, ist wesentlich von uns unzertrennbar. Dieser Naturtrieb ist allgemein animalisch. Woher sonst der ihm entsprechende Sicherheitstrieb, der instinktartig und unverkennlich sich im neugebornen Kinde, wie im Vogel:

offenbart, der eben die zerbrochene Eyschale verlassen hat. Die ganze Schöpfung bildet in den unübersehbaren Mannigfaltigkeiten eine große Einheit. Alles greift und wirkt in einander. Und die Vernunft sollte bedungen seyn, einem absoluten und ersten Naturtrieb im Menschen, wo nicht zu widersprechen, aber doch mit ihm nicht in Einklang zu seyn? Das wesentliche Gesetz im Menschen, das ihn überall thätig forttreibt, sollte in dem einem und dem andern Vermögen derselben verschieden seyn? Im ganzen Menschen ist Ursache und Zweck Vervollkommnung. Auch der Vernunft ist ein unablässiges Streben nach Vervollkommnung natürlich und nothwendig. Sie behandelt uns immer als Zweck; denn ihr Wirken ist nur zur Erhaltung unserer nothwendig und zur Erweiterung unserer zufälligen Vorzüge, das heißt, zu unserer Vervollkommnung. Wenn das erste, unablässige Streben der Vernunft nur dieses ist, so muß auch das höchste praktische Gesetz, welches sie zeichnet, das seyn: Suche deine wesentlichen Vorzüge zu erhalten und überhaupt deine Vollkommenheiten zu erweitern; wir könnten hinzusetzen, daß der Mensch bleibe, was er ist und was er seyn soll. Jene angeblich ersten Sittengesetze geben nur die Mittel an die Hand, um dieses auszuführen, und sind darum, als Formen des naturrechtlichen Prinzips, aus derselben abgeleitet, oder, wir müssen sie darum hierfür anerkennen, weil sie nur Anwendungen jenes Gesetzes, als praktische Regel, enthalten. Ich weiß wohl, daß man mich hier

eines Schrittes zurück anklagen wird: aber das schadet nicht, wenn ich ihn nur mit Ueberzeugung für den bessern halte. Ich rede hier nicht von relativen, sondern von absoluten, unbedingten Vorzügen und Vervollkommnungen, welche sich mit der mindesten Beleidigung Anderer nicht vertragen; und von selbst folgt es, daß wenn wir das Rechtsgebiet Anderer stören, wir dieselbe Störung rechtlich erwarten müssen, und im unruhigen, nur unsichern Besitz kann keine Vollkommenheit seyn. Laß dies immer wieder auf ein sogenanntes Glückseligkeitssystem hinführen. Was kann die Glückseligkeit, welche aber in den Begriff von Vollkommenheit als ein Produkt derselben nicht mit eingeschlossen ist, dafür, wenn man sie mit einem Bilde der Phantasie verwechselt; wenn man sie dem Vorurtheil und der Sinnlichkeit unterordnet und nicht nach den Forderungen der Wahrheit bestimmt? Was kann eine nothwendige Tendenz der Vernunft dafür, wenn man sie einen Egoismus nennt und so das Absolut-vernünftige mit der Moral, also mit der Vernunft selbst unter einem falschen Namen in Streit setzt? So ist alles Egoismus, was die Vernunft vernünftiges ausspricht und alle praktische Gesetze gehen dann vom Egoismus aus, weil sie, wie die Vernunft einzig selbst, sich zunächst auf uns beziehen. Ich bin hier nicht berufen, von dieser Seite tiefer in die Philosophie einzudringen. Auch möchte ich sagen, man möge meine Meinung immerhin in andern Formen ausdrücken, zuletzt wird man immer, wenn man von der Glückseligkeit hier unlogisch zu sprechen auf-

hört, zwar auch das Wort: Vollkommenheit, künstlich umgehen, aber in der Auflösung mit mir in einem Punkt zusammentreffen.

Die Begriffe von Sittlichkeit, und hiernächst von Rechtlichkeit, liegen als synthetische Begriffe in der Vernunft, aber die verkehrte Anwendung de selben ist ein Werk der Sinnlichkeit, deren hierauf hinweisende Wirkungen nun genauer untersucht werden müssen.

Wenn eine Handlung oder irgend ein Objekt, durch die Organe der äußern Sinne, zur Vorstellung gebracht wird, so können wir die Nothwendigkeit eines zwischenliegenden, sich anschließenden Nervensystems, das dem Vorstellungsvermögen angehört, für die Progression der Reize nicht denken, wenn wir annehmen, daß das Vorstellungsvermögen schon dem nervosen Cerebralsystem angehöre. Aber hierdurch ist für den Begriff der hier zusammenfügenden mechanischen Einwirkung noch nichts gewonnen. Galls Erfahrungen, daß die Nerven der äußern Sinne bis in die Gewölbe der Schädeldecke hinaufgehen und sich hier zuletzt in Linien, die beinahe dem bewaffneten Auge entgehen, zusammenlegen, gewährt auch wenige Hülfe, da nach neuen Beobachtungen das rein sinnliche Gangliensystem das mit seinen Wurzeln an die Arterien sich anlegt, mit dem Cerebralsystem, das vom Rückgrat ausgeht, einzig durch den Geschmacknerven in Verbindung steht, den wir doch unmöglich als das Communikationsmittel zwischen Sinn und Geist anerkennen können. Die von ihm erwies-

sene und auch noch nie abgeleugnete Sonderung der Nerven für das kleinere und größere Gehirn kann hier für die Darstellung keinen Werth haben; wie überhaupt keine Organisation der Naturtriebe mich hier beschäftigen kann. Unsere Hypothesen mögen nun diese oder jene Trennung aussprechen; sie mögen das Vorstellungsvermögen, so undenkbar es mir auch scheint, mit dem Gangliensystem verbinden, oder es dem Cerebralsystem angehörig denken: ein Uebergang, eine organische Verbindung des einen Nervensystems mit dem andern muß doch vorausgesetzt werden, wenn der Wunderglaube nicht wieder das Bürgerrecht gewinnen soll. Sollen wir mit dem einen oder dem andern, aus der sublunarischen Welt hinausgerückten Manne, der entferntesten Andeutung eines Materialismus feindend, annehmen, daß hier irgend ein Aether Sinnenstoffe oder schon geformte Bilder hinüber dünste? Oder ist da ein animalischer Magnetismus im Spiel, der jetzt schon anfängt, zwischen der Leber oder wohl gar dem Zwerchfell und der Vernunft, eine sympathische Verwandtschaft anzuknüpfen; ohne nur eine Faseley aussprechen zu können, wie das wohl zugehe? Oder soll hier ein Attraktionsgesetz gedacht werden, das von einem divinirten Wesen ausgeht, dessen Körperlichkeit gar nicht gedacht werden kann? Ich mag nicht weiter fragen, so gewiß ich hier, in die Ewigkeit hin, eben so orakulos fragen könnte, als wir jetzt orakulose Antworten zu hören gewohnt sind. Eine organische Verbindung muß hier seyn, ja anschließende Nerven müssen da seyn, da an

der Einheit im Naturwirken nicht eher gezweifelt werden darf, bis das Gegentheil klar bewiesen ist. Der Einwand: das Auge des Anatomen hat es nicht gefunden und nicht finden können, macht mich nicht irre. Wie vieles hat der Anatom nicht gefunden, und andere fanden es. Wenn er nur handwerklich verfährt, ohne philosophisch-speculativen Geist, so ist er dem rohen Seefahrer gleich. Das beste Fernrohr macht den größten Mann. Aber auch den großen Männern unserer Zeit, einem Sömmering und was ihm gleich ist, Reils Manen möchte ich's sagen: ihr könnt nie vollenden, wie so vieles Wissen des Menschen nie vollendet werden kann. Wo ist denn für den Anatomen ein bewaffnetes Auge, das für ihn ausreicht; wo eins, welches das Ganze in den Millionen der Theilchen, welche dies Ganze bilden, mit einem Blick überschauen kann? Ist dies nicht, wie soll der Physiolog, wenn er über die feinsten Verbindungen sinnet, bey ihm Rath finden? Und soll überhaupt etwas werden, was Ausbeute gibt, so muß der Physiolog ganz mit philosophischem Geist gerüstet, in die Anatomie übertreten, um seine Beweise zu suchen; aber nicht der Anatom mit seinem Vorrath von Beweismitteln in die Physiologie, ohne einmal vorher zu wissen, was er zu beweisen hat.

Also eine organische Verbindung muß hier seyn, sey sie dem scharf forschenden Auge tief verborgen oder nicht; aber für die gegenwärtige Untersuchung kann es gleichgültig seyn, welche Vermögen der hö-

hern Intellectualwelt sie mit der Sinnenwelt verkettet, um für den einzigen Zweck hinzuwirken. Wenn hiernächst das Vorstellungsvermögen die Formen nach den Absonderungen durch die generischen Empfindungsorgane, die ich mir als abgetheilte Fortsetzungen der äußern Sinnesorgane denke zusammenträgt, so kann doch in diesen Formen nicht eher eine bestimmte Beziehung auf die Außenwelt aufgefunden werden, bevor nicht Vernunftbegriffe sie angeben. Diese werden wieder, durch Reaktion, ein Gegenstand der Beschäftigung des Vorstellungsvermögens. Nach diesem Gange der organischen Wirkung müßten die Begriffe von objektiver Rechtlichkeit und Unrechtlichkeit immer rein seyn und die Sinnlichkeit könnte darum auch durch fernere Reaktion zu keiner Aeußerung bestimmt werden, als zu einer zweckmäßigen und moralisch möglichen, welche mit jenen reinen Begriffen von Rechtlichkeit und Unrechtlichkeit übereinstimmt. Wenn der Physiolog darum von anschließenden Nerven spricht, so müssen diese nicht nur für die Progression der Reizmaterie oder des Sinnenstoffes, sondern auch für Reaktionen bestimmt seyn, um ihre Funktionen durch Rückreizung auszuüben. Wende ich dies auf die Würdigung der von den Objekten von Werth und Unwerth ausgehenden Reize an, so muß die Vernunft die erstern angenehm, die letztern unangenehm finden, wenn nicht eine Collision der Empfindungen entsteht, welche, widersprechend, ein älteres Bewußtseyn darbietet, oder welche Collision aus der Unbestimmtheit der

Reize selbst entstehen kann; in welchen Fällen das Vernunfturtheil dem Reiz widersprechend, oder zweifelhaft, oder unbestimmt ausfallen muß. Wie nun theils unser Animalismus, theils das wesentliche Menschseyn uns anders bestimme, als wir, nach diesen Voraussetzungen bestimmt werden sollten, darüber will ich jetzt wenigstens die Fälle der Möglichkeit aufsuchen.

Der unablässigen Tendenz der Vernunft zur Erhaltung und Beförderung unserer Vollkommenheit, in deren Umfang die Erhaltung unsers Daseyns das Erheblichste ist, entspricht der allgemeine thierische Naturtrieb im Begehren des Angenehmen und Verabscheuen des Unangenehmen, was ich hier im weitesten Sinne annehme. Ein Urtheil über das Angenehme und Unangenehme kann in der Einbildungskraft als einem rein sinnlichen Vermögen nicht aufgefunden werden, aber aus Reaktion der Vernunft möchte sie Vorstellungen darüber und eine Kultur aus vergangenen Begebenheiten gewinnen. Soll aber nur Reaktion der Vernunft die mit dem Angenehmen und Unangenehmen verbundenen Begehrungen und Verabscheuungen verwirklichen, so müßte auch ein höheres vernunftähnliches Vermögen bey den Thieren einwirken, welches sie bestimmte, das Angenehme sich eigen zu machen, das Unangenehme abzuwenden. Aber es verkündigen sich in uns mehrere, durchaus nicht zu protestirende Naturgesetze, die wir, weitern Umfangs bey dem Thier, unter der Kategorie des Instinkts anerkennen.

Ich leite hieraus das erste Gesetz der Möglichkeit einer schlechten Handlung ab:

Der Mensch kann, aus thierischem Naturtrieb, ohne bestätigende Einwirkung der Vernunft handeln;

und großentheils hat auch die Criminalrechtslehre dies anerkannt.

Die Vorstellung vom Angenehmen und Unangenehmen u. s. w. ist aus ältern Begebenheiten da. Neuere Sinnenstoffe formt und verbindet — sey es auch nicht einzig — die Einbildungskraft nach dem Gesetz der Aehnlichkeit. Mit der Darstellung des reizenden Objekts muß der darnach hinstrebende thierische Trieb, der im Menschen immerhin mehr sentimental werden mag, rege und immer reger werden, je lebhafter die Vorstellung durch eine erhitzte und durch Ausdauern des zuströmenden Sinnesstoffes selbst lebhafter gewordenen Einbildungskraft ist. Dieser Trieb kann regsamer bey dem Menschen, als bey dem Thiere seyn, wenn sich eine ältere Vorstellung von Rechtlichkeit, nach irgend einem Associationsgesetz, mit der gegenwärtigen Vorstellung verbindet, oder die Phantasie die Gefühle des Angenehmen erweitert, oder mit Fiktionen ausschmückt. Ueberlegung und planmäßiges Verfahren kann mit diesem augenblicklichen Handeln nicht verbunden seyn. Thierische Triebfedern, Furcht, Sicherung vor Gefahr bestimmen hier einzig zum schnellen und augenblicklichen Handeln. Daß der Mensch nach reinen Thiertrieben handeln könne, ist nicht bestritten, und aus den Handlungen

des Blödsinnigen und des Kindes zu beweisen, bey denen man vielfach nicht einmal die mindeste Vorstellung voraussetzen kann. Das Kind fürchtet sich, ohne Erfahrung und Begriff über Gefahr zu haben. Es fährt zusammen, wie vom Schreck getroffen, wenn es schnell in eine fallende Bewegung gebracht wird, wenn gleich es noch nie gefallen ist. Allein diese Gefühle scheinen nur in ihm zu liegen, wenn die Gefahr sich auf Fälle bezieht, die ein gewöhnliches Ereigniß des thierischen Lebens umfassen. Wenn die Gefahr aus irgend einem Kunstinstitut fließt, so äußert sich jenes Gefühl nicht. Das Kind greift das erstemal ohne Furcht in das Feuer. Auch das Thier fürchtet oft ohne verbrannt zu seyn das Feuer, selbst den Knall eines Gewehres nicht, wenn es nicht zugleich ein anderes, sich überlegenes Geschöpf erblickt. Der junge Vogel dagegen sichert sich, um nicht aus dem Neste zu fallen, wenn gleich er nie gefallen ist. Das Greifen des Kindes nach dem Feuer bestätigt den in uns liegenden thierischen Trieb zum Angenehmen sehr deutlich. Farbe und Wärmestoff des Feuers erquickt seine Sinne und erweckt Begehrung, wie das Thier die Lockspeise nimmt, unbekannt mit der Feindseligkeit der Schlinge, wie das Insekt dem Licht zufliegt, wie dem Bilde der Sonne. Der Grund alles dieses Wirkens kann nur darin gefunden werden, daß der dem thierischen Naturtriebe entsprechende Reiz das lebende Wesen mechanisch und durch eine physische Nothwendigkeit bestimme, so zu wirken, als es jener Trieb fordert. Dieses Gesetz ist die Quelle un-

endlich vieler Scheinverbrechen; aber es schließt auch verborgne Schuld nicht aus.

Das zweite Gesetz jener Möglichkeit ist:

Täuschung der Vernunft durch falsche Vorstellungen.

Die Täuschungen, wodurch sich die Einbildungskraft an der Vernunft versündigt, können, auf zwey verschiedenen Wegen vollbracht werden. Erstlich,

bildet sie falsche Vorstellungen aus dem Mangel des Sinnesstoffes selbst;

zweytens,

setzt sie die gegenwärtigen Formen und ältern Vorstellungen, welche in der Erinnerung leben, ohne Urtheil und Begriff, nur nach den Bedingungen physischer Gesetze zusammen, und bildet dadurch eine, der objectiven Wahrheit nicht entsprechende Vorstellung.

Wenn die Vernunft außer den Begriffen, welche ihr wesentlich seyn müssen, keine a priori hat, sondern alles aus Erfahrungen schöpfen muß; so kann sie auch diese Erfahrungen nirgends anders, als aus dem Vorstellungsvermögen oder der Darstellung der Einbildungskraft erhalten, da sie selbst keine Anschauung hat. Wenn diese Vorstellungen, die durch mittelbare Einwirkung der Anschauung zusammengesetzt sind, von der Wahrheit abweichen, so muß auch nicht nur

die Uebersicht der Vernunft, sondern auch was daraus von selbst folgt, ihr Begriff und ihr Urtheil über die objektiven Verhältnisse falsch seyn. Es kann also nur auf den Beweis ankommen, daß die Einbildungskraft falscher, das heißt, in Beziehung auf das Objekt, nicht treu darstellender Vorstellungen fähig sey. Dies ist schon durch das Vorhergehende, glaube ich, erwiesen und wird in der Unvermeidlichkeit der Wiederholung auch noch im Nachfolgenden erwiesen werden.

Die Einbildungskraft hat selbst ebenfalls keine unmittelbare Anschauung in der Außenwelt, und noch weniger kann sie der Vernunft untergeordnet, Vorstellungen aus sich selbst schöpfen. Sie muß daher die Formen ihrer Vorstellungen aus der Materie nehmen, welche die Organe der äußern Sinne ihr zuführen und die Vorstellungen hängen also von den Sinnenstoffen und der organischen Absonderung derselben ab. Sind diese Sinnenstoffe, in den vorangegebenen möglichen Fällen mangelhaft oder unvollständig, so muß eine entsprechende eben so unvollkommene Vorstellung entstehen. Diese Unvollständigkeit bezieht sich entweder auf die, aus dem gegenwärtigen Sinnenstoff, zu entlehnende Partialvorstellung, oder auf eine zu bildende Totalvorstellung, die nothwendige Unvollständigkeit der Partialvorstellung ergibt sich von selbst, da nur die Stoffe zusammengesetzt werden können, welche mitgetheilt sind. Hiernach wird nun eine Vorstellung so mangelhaft, daß die Vernunft gar keinen, sich auf das

Objekt beziehenden Begriff daraus fassen kann und die Vorstellung als etwas ganz Unerhebliches übergeht; oder sie kann die Vorstellung aus älterm Bewußtseyn, das heißt aus lebenden ältern Vorstellungen, welche nun an sich oder durch Rückwirkung der Vernunft zur Association kommen, ergänzen und einen Begriff formen, nach dem Gesetz der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit, das sie im erstern Verhältniß gar nicht anwenden kann. Wie aber überhaupt Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten irre führen können, so muß auch hier ein Irrthum in der Vernunft möglich seyn. Man könnte sagen, die Vernunft habe eine innere Anschauung, welche sich nur auf die Gebilde des Vorstellungsvermögens bezieht; es können also auch nur in diesen Nachbildungen die Materialien der Begriffe aufgefunden werden.

In Beziehung auf die Bildung einer Totalvorstellung sind die Sinnenstoffe mangelhaft, wenn sie die Materie nicht enthalten, welche überhaupt einer Totalvorstellung in der Außenwelt gehören. Wollen wir eine Gleichheit des erstern Falls vermeiden, so kann, bestimmter, nur der hier gemeint seyn, wenn aus dem Objekt nur der angenehme, aber nicht der unangenehme Reiz, also nicht das Widersprechende zu den Sinnen mit übergeht. Wir können, z. B. die Aussicht von einer alten Ruine als etwas Angenehmes bemerken und die Gebrechlichkeit ihres Gemäuers nicht wahrnehmen, welche den Genuß der Aussicht gefährlich macht. Wir können auch beydes wahrnehmen, aber der Sinn wird, besonders wenn

ein stärkerer thierischer Naturtrieb die Sinnenorgane zur Empfänglichkeit oder richtiger, zur Darbietung ihrer selbst mehr erweckt, von dem Reiz des Angenehmen so überströmt, daß der widersprechende Reiz ganz unwirksam gemacht wird, oder wenigere Materie zur Einbildungskraft übergeht, als die durch sie zu verrichtende Bildung fordert. In dieser Confusion der Materie verschwindet die geringere, vielleicht nicht als unerheblich, aber es gedeihet aus derselben eine so unvollkommene Vorstellung, daß sie sich mit der deutlichen des Angenehmen nicht verbinden, am wenigsten etwas Deutlich-widersprechendes enthalten kann. Wenn nun keine ältere Vorstellung des collidirenden Unangenehmen in der Einbildungskraft lebt und sich mit jener vergesellschaftet, so kann die nichtanschauende Vernunft den wahren Zusammenhang der äußern Dinge und Ereignisse nicht fassen, und nur dem entsprechend, was ihr vorgestellt wird, sich zu Begriffen und Urtheilen bestimmen und Regeln des Thuns für den einzelnen Fall bilden. Den Mangel oder die Unvollkommenheit des Sinnesstoffes im gegenwärtigen Verhältniß kann ich gründlich in keiner Nervenconstitution, sondern nur in der versagten partialen Darbietung des Objekts selbst und in der Ausdauer und Stärke der Reize anderer Art, und eigentlich des Widersprechenden suchen, wodurch die Wirksamkeit der collidirenden Reize unterbrochen wird. Dieses Sinnenverfahren ist die Quelle vieler Verbrechen aus verborgner Schuld, weniger die der Scheinverbrechen. Roh hat man dieses Gesetz schon in der Rechts-

unwissenheit — ignorantia juris — anerkannt, aber ohne zu modificiren, weil man kein Gesetz der Modifikation kannte, von falschen Punkten ausging, und darum den rechten Weg bald nicht finden, bald nicht halten konnte.

Die zweyte Art und Weise, wie die Vernunft durch falsche Vorstellungen getäuscht werden kann, habe ich dahin angegeben, daß die Einbildungskraft die gegenwärtigen Partialvorstellungen und Formen mit frühern, in der Erinnerung lebenden Vorstellungen, ohne Urtheil und Begriff, sondern zufällig, nach den Bedingungen der natürlichen Associationsgesetze zusammensetzt, und dadurch eine, der Wahrheit nicht entsprechende Totalvorstellung bildet. Ich setze hier zwar voraus, daß kein Mangel des Sinnenstoffes, früher oder später, zum Grunde liege. Aber auch dieses Verhältniß kann hinzutreten und die Wirkung wird dann um so entscheidender seyn.

Bei diesem Verfahren kann man annehmen, in Absicht der frühern Vorstellungen, daß sie theils noch im Bewußtseyn sind, oder nicht; theils im erstern Fall schon auf durch Reaktion dem Vorstellungsvermögen nun mitgetheilte Begriffe und Urtheile Beziehung hatten, oder nicht. Der Fall, wenn die frühere Vorstellung dem Bewußtseyn entgegen ist, verdient weniger scharfe Beurtheilung. Wenn die Formen des neuerlich aufgenommenen Sinnenstoffes, sofern sie nicht durchaus gleichzeitig sind, vollendet werden, so ist das Vorstellungsvermögen oder die Einbildungskraft nicht gebunden an Raum oder Zeit. In

dem Augenblick, da sie Partialvorstellungen bildet, ist sie auch thätig im Ausbilden der Totalvorstellungen. Dabey wird sie durch ganz zufällige Associationsgesetze geleitet, wie sie gerade die Verhältnisse der neuen Partialvorstellung erwecken und thätig machen. Aber wir können annehmen, daß sie sich mit den Vorstellungen, welche im Gedächtniß noch aufbehalten sind, eher associiren als sie erst dem Associationsgesetz gleichsam verschwundene Vorstellungen wieder hervorrufen und sich dann mit ihnen vergesellschaften. Wir können ferner annehmen, daß sich schmerzende Vorstellungen eher mit gleichen, und angenehme noch eher sich wieder mit angenehmen Vorstellungen, nach dem Gesetz des Naturtriebes, verbinden, wonach wir das Angenehme suchen, das Unangenehme verabscheuen. Wie ungemein leicht, in der Weise, die Klarheit umgangen und die Vernunft getäuscht werden könne, ist von selbst einleuchtend. Es bedarf dies keiner weitern Ausführung, wenn ich den schwierigen Fall aushebe, den nemlich, da gerade das Gegentheil der gegenwärtigen Vorstellung, nach Begriff und Urtheil, im Gedächtniß lebt, wenn die Vorstellung das Angenehme, zur vollen Erweckung der Begierde, zusammenbildet, und dann die ältere Vorstellung vom Unangenehmen, von Unrechtlichkeit, von Unsittlichkeit, wenn die ältere, reine Vorstellung von Herabwürdigung und Verminderung unseres Werths der neuern von Vervollkommnung zur Seite steht. Wie kann die Vernunft hier alte, in der Erinnerung lebende Begriffe und Urtheile verleugnen

und das billigen, was schlecht im ganzen Umfange des Worts ist und nach seinen tausendfachen Modifikationen? Wir können hier wieder auf zwey verschiedenen Wegen verfahren, indem wir uns Erinnerung und Gedächtniß als wirkliche Vermögen und hiernächst so denken, daß sie unmittelbaren Einfluß auf die Vernunft haben und ihr gewissermaßen angehören oder nicht. Ich will meine Darstellung, in so getheilter Weise verfolgen, wenn auch meine Meinung vom Gedächtniß es nicht billiget. Ich glaube dadurch dem Einwande allgemeiner entgegen zu treten.

Im erstern Fall ist die Deduktion schwerer, aber ich glaube nicht unmöglich. Die von angenehmreizenden und geradezu widersprechenden Bildern angefüllte, von immer mehreren gleichartigen Sinnesstoffen gedrängte Einbildungskraft, müßte vermögend seyn, die gegenwärtige Vorstellung so auszubilden, daß sie das Verhältniß in derselben gar nicht verdeutlichte, auf welchen das, in der Erinnerung, lebende Urtheil der Vernunft oder ihr Begriff von moralischem Werth oder Unwerth anzuwenden wäre. Allein es stellt sich der bedeutende Einwand entgegen, daß der Mensch in der Verfolgung der bösen That, oftmals planmäßig, mit langsamen Bedacht handele und die aus der verletzten Rechtlichkeit hervorgehenden Gefahren mühsam zu vermeiden, wenigstens auf den Fall, daß sie nicht zu vermeiden sind, künstlich zu mindern suche. Hier muß durchaus eine deutliche Vorstellung des Unrechtlichen, des Schlechten vorhanden seyn.

Es muß eine Vorstellung der wahrscheinlich oder möglich bösen Folgen der That vorhanden seyn, wenn auch Sittengesetz und Gewissen gar nicht in Frage kömint. Ich muß hierauf in zwiefacher Ansicht der Dinge antworten. Die Sinnlichkeit kann, erstlich, durch falsche Anwendung der, durch Reaktion, in ihr als Vorstellung vorhandenen Begriffe, die ganze Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit im concreten Fall wegschaffen. Sie träumt, wie es eine ganze flatterhafte Nation träumen konnte, eine nothwendige oder — da beydes eins ist — eine rechtliche Gleichheit außer dem Gebiet der absoluten Rechte. Sie rechnet der vertragsmäßigen Gesellschaft des Staats die Armuth oder irgend ein drückendes Verhältniß hoch an. Da werden aus diesem scheinbaren Urtheil, das nichts, als sinnliche Vorstellung ist, Anklagen gesetzlichen Unfugs, eines Misbrauchs der höchsten Gewalt aus dem höchsten Grundvertrag, eines Scheinrechts des Stärkern; da kommen in die Vorstellung Deduktionen von Nothwendigkeit eines Widerstrebens, Deduktionen, daß Einer der erste seyn müsse, um die Bahn zu brechen. Wenn ich in die bestimmtern Verhältnisse hineingehe, so werden Vorstellungen über Unsinn der Ehen und einer moralischen Anklage der unehelichen Geburt, Vorstellungen über die Nothwendigkeit in einer solchen Welt von verkehrten Grundsätzen selbst Mutterliebe zu unterdrücken, um ungerechter Verachtung und quälender Nahrungssorge, zum Frommen einer unbesonnenen Verfassung, zu entgehen. Selten mag der Fall eintreten, daß — sey es erlaubt, mich ganz sinn-

lich auszudrücken — die Sinnlichkeit so die Vernunft wegphilosophirt; aber es ist möglich, und ich rede hier nicht vom Gewöhnlichen, sondern nur von Möglichkeiten. Ich habe die Wirklichkeit des Falls, wiewohl in der großen Reihe meiner Criminalerfahrungen, nur zweimal, aber auch im vollen Maß erlebt. Ich habe einen überführten Pasquillanten — auch die Ueberführung ist bey dieser Art der Verbrechen selten, und darum ist der Fall, von welchem ich rede, einer der merkwürdigen *), — ich habe eine Mutter, welche in einem Jungfernschaftshandel,

*) In einem Dorfe wurden mehrere Pasquille auf den Prediger, immer von einer Hand geschrieben, ausgeworfen. Endlich argwöhnte ich auf einen Menschen, der mit dem Prediger in Streitigkeiten verwickelt war; und folgendes führte mich zur völligen Entdeckung. Die sämmtlichen Einwohner hatten in das Gericht des Orts mit eigenhändiger Schrift ihre Belästigungen eingeben müssen. Die Handschrift des Verdächtigen kam völlig mit der im Pasquill überein, und bey zugehaltenem Namen fanden zwey bedachtsame Männer, ohne unterrichtet zu seyn, dasselbe. Im Dorfe war ein Papierhändler, der nur mit Halleschem Papier aus einer bestimmten Papiermühle handelte; das Papier aber, worauf das Pasquill geschrieben war, war ein sächsisches Fabrikat. Das Blatt war, nach Bauernart, schief, in Quart abgeschnitten. Die Ueberzeugung, daß ein Blättchen weißes Papier für den gemeinen Mann Werth hat, bestimmte mich zur Haussuchung und ich fand nicht nur das übrige Papier, sondern auch die einzelnen, genau anpassenden Papierschnitzel.

ihre Tochter verkuppelt hatte, nie von der Unrechtlichkeit ihrer Handlungen überzeugen können. Der Staatsrevolutionair träumt gewöhnlich edle Zwecke und der große Räuber ist stolz auf seine Rechtlichkeit. Schiller, mein verewigter Freund, der von der Nation mit Wahrheit Angebetete, mahlte dies ganze Verfahren der Einbildungskraft in seinen Räubern so schön und so vollständig aus. Unter einer solchen Ansicht sind überdachte Verbrechen, deutliche Wahrnehmung ihrer möglichen übeln Folgen und künstliche Ausweichung vor denselben denkbar, mehr noch, wenn eine Gesetzunwissenheit hinzutritt. — Ich will die Darstellung der Möglichkeit nun einmal auf einer andern Seite versuchen. — Ich muß wieder davon ausgehen, daß die gebildeten Vorstellungen der Sinnlichkeit den Fall so vorstellen, daß ihn die Vernunft den Begriffen von Unrechtlichkeit nicht unterordnen kann. Sie wird dann die Erringung des eingebildeten reinen Vortheils billigen und die Klugheit zu Entwürfen rege machen. Auf jedem Schritt zum Zweck werden sich zwar die Vorstellungen einer Unrechtlichkeit wieder erheben und Einwirkung der Vernunft wird sie verdeutlichen; aber vielleicht ehe die Vernunft urtheilt, hat der unablässige Trieb, das Angenehme zu suchen, die Handlung vollendet, oder die Sinnlichkeit verdrängt augenblicklich wieder, durch eine täuschende lichtvolle Vorstellung des gegenwärtigen Vortheils oder der Scheinvervollkommnung, jene Vorstellungen ehe sie eine Reaktion der Vernunft herrschend machen kann. So kann der Mensch

mit Beschwerlichkeiten, um zum unedlen Zweck zu gedeihen, ringen, und doch kann kein Vernunftur-theil das magische Spiel der Sinnlichkeit auflösen. Die Thätigkeit der Vernunft erscheint hier beynahe wie die des Wahnsinnigen in den guten Zwischenräumen. Der Verbrecher sagt nachher, wenn die Gegenwart der übeln Folgen alle jene schmeichelnden Folgen verdrängt hat, wenn er nun im ruhigen Zustande des Gemüths seine That überrechnet, ganz recht: „Ich weiß nicht, wie ich dazu gekommen bin. Ich muß taub und blind gewesen seyn.“ Er weiß es nicht mehr und hat es nie gewußt, und wenn ihn nachher wieder mächtige Reize berücken, so verbricht er wieder; und der Wollüstling, dem unnennbaren Jammer der Lustseuche kaum entronnen, wirft sich wieder in die Arme der verworfensten Gemeinhure. Das Heftige, das Ausdauernde des thierischen Triebes, das Angenehmreizende sich wirklich zu machen ist unverkennlich. Ja, wir können nicht leugnen, daß er im Menschen weit lebendiger sey, als im Thier, weil seine Sinnlichkeit mit fabelhaften Farben die reizenden Objekte kolorirt. In seiner Lebenssphäre macht die Sinnlichkeit jeden Menschen zum Dichter. Der Wollüstling, der Fresser, der Trinker hört — daß ich ein gemeines Beispiel reden lasse — nicht auf, ehe nicht physische Ohnmacht ihn zurückzieht; anders das Thier, dem die Phantasie abgeht. Wir hören, wenn wir aufmerksam auf uns selbst sind, den Ruf der Vernunft deutlich, aber er verhallt auch den Augenblick wieder in dem rauschenden Getöse der Sinnenwelt. Es scheint eine Anklage der Allmacht zu seyn, daß eine ungnüg-

samere Sinnlichkeit in uns liege, als im Thier; aber nach unsern wesentlichen Bedingungen kann es nicht anders seyn. Der Trieb zum Angenehmen entspricht in seiner Reinheit der Vernunft selbst, und lebt, als eine unbedingte Einheit, im höchsten Moralgesetz derselben. Die nothwendige Tendenz der Vernunft nach Vervollkommnung erhöhet durch Reaktion jenen Trieb, weil ihr Wirken wieder zur wahren oder verbildeten Vorstellung wird, oder, was dasselbe heißt, die ursprünglich-sinnliche erweitert. Unsere Einbildungskraft schöpft aus doppelten Quellen und wird dadurch zu einer eigenthümlichen Thätigkeit bestimmt, welche wir als ein abgesondertes Vermögen in ihr suchen, und Phantasie nennen. Die Sinnlichkeit unterscheidet nicht zwischen dem Guten und Bösen; das Gesetz ihrer Bestimmung ist das Angenehme oder Unangenehme des sinnlichen Gefühls. Wenn Vernunftur-theil, auf uns schon bekannten Wegen, die angenehmreizende Vorstellung nicht mäßigt, indem sie der Einbildungskraft den Stoff zu einer andern widersprechenden Gegenvorstellung darreicht, welche aus irgend einer sinnlichen Bewegursache Abscheu erregt, oder wenn auch diese Gegenvorstellung von immer wieder zuströmenden homogenen Reizstoffen und neuen daraus gedeihenden schmeichelnden Vorstellungen zerstört wird, so entscheidet Naturtrieb, wiewohl die Vernunft schuldlos zurücksteht.

Noch leichter werden wir auf den Weg der Ueberzeugung kommen, wenn wir Gedächtniß und Erinnerungsvermögen, als überhaupt nicht vorhandene

Vermögen, von der Vernunft trennen, und in dem Gedächtniß nur eine Ausdauer einmal gebildeter und durch Reflexionen der Vernunft befestigter Vorstellungen anerkennen, die durch Begriffe und Urtheile vervollständiget, den Sinnen wieder gegeben werden. Ist gleich jedes Organ in uns auch relativ das Organ des Andern, so ist doch jedes Vermögen von dem andern in seiner eigenthümlichen Kraft durch scharfe Grenzzüge abgeschnitten. Die bedeutendste Absonderung ist die allgemeinere zwischen Vernunft und Sinnlichkeit. Diese verarbeitet die Sinnenstoffe zu Formen und ist die Schöpferin aller Vorstellungen, nicht zu Frommen für Augenblicke, sondern um sie durch das ganze ausdauernde Leben in unablässigen Umbildungen, Auflösungen und Zusammenfügungen zu benutzen; denn jede Vorstellung, die einmal zum Bewußtseyn kam, ist für die irdische Ewigkeit und je zuweilen nur scheinbar todt zur Erweckung durch neue Reize, wenn nicht organische Zerstörung es anders will. Die Sinnlichkeit verfährt hierbey nicht willkürlich, sondern gesetzmäßig. Sie kann nicht urtheilen, welche frühere Vorstellungen sie gebrauche, um eine neue Totalvorstellung mit Klarheit zusammen zu setzen. Sie kann darum diese ältern Vorstellungen, die sich mit einer gegenwärtigen zur Beförderung ihrer Klarheit verbinden sollen, nicht erst aus einem andern Vermögen entlehnen. Sie müssen in ihr selbst seyn, in ihr selbst aufbewahrt und organisch nach dem Gesetz der Associationen benutzt werden. Wenn wir aus unvertilgbarem Glauben annehmen, daß die Ver-

nunft immer war und immer seyn wird; so sagt uns die Erfahrung, daß sie keine Rückerinnerung, kein Gedächtniß habe, daß ihr unsere vergangenen Schicksale durchaus unbekannt sind. Würde sie, was schon aus dem Vorhergehenden widersprochen werden muß, künftig getrennt von unserm Körper, — wir mögen sie unter dem Namen der Seele fassen, oder nicht — eine Rückerinnerung haben, so würden wir uns sehr widersprechen. Unsere Seligkeit wäre nur ein süßer Traum, der dem Wachenden verschwindet, nur ein erfreuendes Spielwerk unserer Phantasie. Die ausdauernden Vorstellungen unverschuldeter Leiden unserer selbst und derer, die uns lieb waren, vertrügen sich mit dem Begriff von Seligkeit nicht. Der Zustand der Seligkeit würde, um den Widerspruch ganz zu vollenden, schlechter seyn als der des Lebens in der Sinnenwelt. Die Seele — sey es mir auch erlaubt so zu sprechen — hat kein Rückerinnerungsvermögen, noch weniger eine Anschauung der Dinge in andern Welten. Sie würde Verbesserungen der Verhältnisse nicht wahrnehmen, was uns, als große Vergeltung, nicht versagt ist, so lange wir Bürger der Sinnenwelt sind. Wäre das Gedächtniß endlich ein Partialvermögen und etwas Wesentliches der Vernunft, so könnte es nicht verschwinden, weder hier noch dort, weil ein wirkliches Enden in ihr nicht zu denken ist. Wie soll nun Erinnerung und Gedächtniß in der Vernunft noch aufgefunden werden? Ihr Werk ist nur ewiges Urtheilen. Im unablässigen Gedränge der Vorstellungen findet sie keinen Ruhepunkt, keinen

Raum von Geschäftslosigkeit und unendliche Vorstellungen verschwinden sogar vor ihrem Tribunal, wenn sie das individuale Urtheil noch nicht vollendet hat, womit sie sich beschäftiget. Die Vorstellungen selbst bildet die Sinnlichkeit, als den Abdruck der in der Außenwelt vorkommenden Ereignisse und Erscheinungen, und Erinnerung ist nur ein, in der Sinnlichkeit selbst liegendes Mittel zur Aufklärung und Verdeutlichung. Läge Gedächtniß und Erinnerungsvermögen in der Vernunft, so müßte sie selbst Vorstellungen bilden und das hat noch Niemand von ihr gefordert. Wir haben zuvor gesehen, mit welcher Schwierigkeit man sich die Täuschung der Vernunft vorstellen müsse, wie diese Täuschung beynahe unmöglich sey, wenn wir ein Erinnerungsvermögen in der Vernunft suchen. Doch müssen wir annehmen, daß die Vernunft durch Vorstellungen getäuscht werden könne, weil sie nichts Böses oder, was eins ist, nichts Unvernünftiges wollen kann. Wir können ihr darum kein Erinnerungsvermögen lassen, da dies das Einzige ist, was uns im Wege steht; da es von ihr getrennt werden kann, ohne ihr wesentlich zu schaden, und nach reinerer Vorstellung der Sinnlichkeit zugehören muß, weil es ihr unentbehrlich ist und durchaus zur Vollendung ihrer Operationen gehört, als fortdauernde oder durch neue Reize wieder erweckte Lebhaftigkeit ihrer ältern Vorstellungen. Denn ohne diese Bedingung in ihr würde keine Erfahrung angenommen, nur ein ewiges Bilden von Partialvorstellungen ohne eigentliche Vollendung in ihr gedacht

werden können und die Construktion der Totalvorstellungen der Vernunft selbst angehören müssen, was doch die mindeste Aufmerksamkeit auf uns selbst schon widerlegt. Die Begehrungen kommen, als etwas Reinsinnliches, nicht aus der Vernunft, sondern Totalvorstellungen, wenn sie die Harmonie der Naturtriebe treffen, erwecken sie in der Sinnlichkeit und die Vernunft spricht erst über ihren Werth oder Unwerth ab. Wäre es anders, bildete die Vernunft selbst aus ihrem Gedächtniß die Totalvorstellungen, veranlaßte sie dadurch selbst unsere Begehrungen, so könnten diese nur gut seyn, weil sie unvollständige Totalvorstellungen in der Regel nicht bilden, am wenigsten aus ihnen eine zweckwidrige Begehrung zulassen könnte. Aber sie bildet keine Vorstellungen, sondern sie ist der Einbildungskraft nur zur Beförderung der Klarheit behülflich. Denn wenn die durch Reflexion und Urtheil zur Einheit und Klarheit gebrachten oder als unvollständig für Urtheil und Begriff zurückgewiesenen Vorstellungen durch die Reaktion der Vernunft wieder in die Sinnlichkeit übergehen, so werden sie, wenigstens die erstern, derselben erheblicher, lebhafter und darum größer und die Bedingung der vorzüglichern Größe der Vorstellung befördert auch zunächst ihre Verbindungen mit allen durch ein Associationsgesetz mit ihr verwandten neuen Partialvorstellungen, weil sie an sich die Einbildungskraft zu mehrerer Thätigkeit erweckt. Also auch auf diese Associationen, welche zugleich den Reiz des Gedächtnisses enthalten, hat die Vernunft einen

sehr bedeutenden Einfluß, indem sie öfters, wie das Vorhergehende erweist, die Größe der Vorstellungen, mittelbar, selbst bildet und erst bedeutend macht. Durch Vernunfturtheil wird die Vorstellung oftmals einzig in psychische Empfindung verwandelt; es wird Wirkung und Folge an sie geknüpft und so der Vorstellung an sich nicht nur eine neue, mit bestimmten Merkmalen versehene Form, ohne alle eigene Anstrengung der Einbildungskraft gegeben, sondern es werden auch Principe für eine Art von Analogie der Einbildungskraft oder zur Erweiterung ihrer Associationsgesetze in sie gelegt. Je leichter an sich eine Vorstellung der Einbildungskraft ist, oder was dasselbe sagen will je klarer, je deutlicher sie ist, desto leichter wird sie sich immer wieder mit neuen Vorstellungen verbinden, weil die Merkmale der Verwandtschaft sich, daß ich mich so ausdrücke, von selbst finden. Ein schwieriger Begriff, den die Vernunft mühsam entwickeln mußte, entgeht dem Gedächtniß bald, weil gerade die Schwierigkeit seiner Entwickelung beweist, daß die Vorstellung sehr wenige Merkmale ihrer Individualität enthält. Wiederholung befestigt sie, weil die Merkmale dadurch deutlicher werden, und die Erinnerung wird stärker, je mehr man, aus diesen Merkmalen, aus Grund und Folge, exemplificiren kann und je leichter also der Einbildungskraft Associationen dargeboten werden. So verschwinden die Vorstellungen dem Gedächtniß, wenn lebhaftere und stärkere entstehen, die sich also mehr verbinden und die Association jener unterbrechen. Das Gedächtniß wird aber, wie man sagt, wieder er-

weckt, wenn dieses Verhältniß aufhört und sich wieder eine verwandte Vorstellung zu jener findet. Aber wenn so die Vernunft einen bedeutenden Einfluß auf die Bildung der Vorstellungen und dadurch auf das Gedächtniß selbst hat, so bildet sie darum nicht unmittelbar selbst und das Gedächtniß gehört ihr darum nicht an. Es sucht ja auch anderwärts Nahrung ohne Angehörigkeit. Einen bedeutenden Einfluß auf dasselbe, was ich hier nicht unberührt lassen kann, hat unser Naturtrieb zum Angenehmen. Alle Vorstellungen, welche Merkmale des Angenehmen enthalten, sind größer und kräftiger. Unsere eigenen Gefühle sagen es uns oft, daß wir, ich möchte sagen, gewaltsam unangenehme, betrübende Vorstellungen zurückweisen. Die Phantasie geht nicht von angenehmen zu betrübenden Vorstellungen über, sondern von diesen zu jenen, wenn nicht ein überherrschender, widersprechender Reiz Zwang ausübt. Wenn wir den Umfang unserer Leiden berechnen — wobey ich nicht an die gegenwärtigen absoluten physischen Empfindungen des Schmerzes denke — so berechnen wir sie nie aus sich selbst, sondern aus dem Angenehmen, das wir durch sie verlieren. Das Gefühl der Freude ist ausdauernder, als das des Leidens. Wir erinnern uns öfter und lebhafter an die Freuden der Jugend, als an ihre Leiden; ja diese scheinen sich wohl gänzlich im Gedächtniß zu verlieren, indessen jene immer gegenwärtig sind. Wir erinnern uns schwer an die besondern Fälle der jugendlichen Züchtigung, aber genau an jede genossene Freude, wenn sie auch gegen-

wärtig uns wenig erheblich seyn würde. Ich kann noch bis auf die größte Kleinigkeit die Feierlichkeit bey der Austheilung der Weihnachtsgeschenke beschreiben, mir ist noch der Schneider unvergeßlich, der mir das Maß zu den ersten Beinkleidern nahm. Weit stumpfer ist meine Erinnerung an erlittene Züchtigung. Auch der Egoismus ist eine starke Stütze des Gedächtnisses. Die Erinnerung an Leiden ist immer nur eine Nebenvorstellung, die sich mit der Vorstellung vom Angenehmen oder von der Freude vergesellschaftet, um jene zu erhöhen. Wir werden auf die Leiden nur zurückgeführt durch die Freude, sie überstanden zu haben; wenigstens überwiegt die letztere Vorstellung gleich die erstere und die Vorstellung von Leiden ist stärker, wenn diese unmittelbar mit der Freude verbunden wurden, ihr sogleich nachfolgten, weil das Rückgefühl der Leiden darum um so widerlicher wird. — Aus der Melancholie wird man keinen Gegenbeweis führen wollen. Sie ist Sinnenkrankheit und darum Ausnahme von der Regel. Aber sie, und der Wahnsinn selbst noch mehr, haben mich oft darauf aufmerksam gemacht, daß wir eigentlich nur für die Empfänglichkeit der Freude organisirt zu seyn scheinen. Denn Leiden und Affekte des Unangenehmen zerstören unsere Organe: aber selten möchte der Fall aufgefunden werden, daß ein Affekt der Freude Wahnsinn hervorgebracht hätte. Er überspannt wohl das Vorstellungsvermögen, aber er zerrüttet nicht. Ich habe vorher gesagt: der Egoismus schmeichelt dem Gedächtniß, das ist vollkommen

wahr. Alles was sich auf uns selbst bezieht, ist dem Gedächtniß heiliger, als das, was subjektive oder objektive Beziehung außer uns hat. Ich kann mich hier dreist auf die allgemeine Lebenserfahrung beziehen. Das bedeutendste Symbol oder Erregungszeichen für die Sinnlichkeit ist unser Name. Seine Verlautbarung kann die kräftigste fixe Idee zerstören; dies beweist der Nachtwandler. Ich werde mich hiernächst weiter hierüber aussprechen müssen. Aber was gibt denn dem Namen, diesem für Andere so unbedeutenden Laut, diese Allmacht in der nur uns umgebenden Sinnenwelt? Offenbar nichts als der Egoismus. Warum entfliehen fremde Namen dem Gedächtniß so leicht, wie andere Sachen, die keine Beziehung auf uns haben, wenn sie nicht an vervielfachte Zeichen der Erinnerung geknüpft sind? Warum konnte, in Beziehung hierauf, wohl die tolle Idee rege werden, ein eigenes Namengedächtniß sich möglich zu denken? Alles, was sich auf uns selbst bezieht, ist uns wichtiger und dadurch dem Gedächtniß erheblicher. Der Blödsinnige vergißt sein Selbst nicht; und doch ist alles andere ihm fremd, was außer ihm liegt, wenn es nicht seine Kindheit ergötzt, und dadurch wieder Bezug auf ihn hat. Ich muß überhaupt gestehen, daß ich für die Menschen, welche ein großes Gedächtniß beweisen, außer dem Gebiet ihrer Wissenschaft oder dem Gewerbe überhaupt, das sie sich eigen gemacht, keine große Achtung habe. Sie beschäftigen sich mit Allem und machen sich künstlich erheblich, nur klebend an Formen, nicht am Wesen. Sie sind keines schar-

fen isolirten Studiums fähig; sie können nie abstrahiren. Aber es sey mir erlaubt, den Beweis, daß Gedächtniß nur Wirkung des Vorstellungsvermögens sey, hier noch etwas weiter anzutreten. Die Vorstellung unsers Ich muß unablässig seyn, weil jede Totalvorstellung sich darauf bezieht, sey es auch in einem moralischen Satz der Widersprechung; die Erinnerung an dieses ist aber auch ewig im Gedächtniß lebendig; dies kann nie vergessen werden. Wenn wir etwas nicht begehren, so ist auch das, was die Begehrung erregt, oder ihr eigenthümliches Objekt, nicht in unserm Gedächtniß; eine Begehrung ist aber ohne vorhergehende Vorstellung des Begehrten nicht möglich. Begehrung und ungekünsteltes Gedächtniß sind unzertrennbar; und je kräftiger jene ist, desto kräftiger spricht sich auch dieses aus. Dies beweist das wissenschaftliche Gedächtniß des denkenden Mannes. Der Fresser erzählt die Mittel seines Genusses seit Jahren, aber er weiß nicht, welchen Rock der Mann trug, der am letzten Schmause neben ihm saß. Ich könnte dies auf Leidenschaften, im strengern Sinn, weiter ausdehnen; aber da spricht sich ja alles von selbst aus. Was anders soll dies wirken, als Lebendigkeit einer Vorstellung des eingebildeten Angenehmen.

Wenn ich hiernach das Gedächtniß ganz von der Vernunft absondern muß, so setze ich mich noch einer bedeutenden Anklage aus, nämlich der, daß ich der Vernunft auch Erfahrung nehme. Die Anklage ist um so bedeutender, da ich

schon von ihren Erfahrungen geredet habe und mir daher zu widersprechen scheine. Ich kann allerdings nicht anders. Die Erfahrung der Vernunft ist nur mittelbar und so habe ich sie immer verstanden. Erfahrung ohne Gedächtniß ist, wenigstens praktisch, undenkbar. Die Erfahrung der Vernunft enthält nur den Fall, daß die Einbildungskraft aus neuern Sinnesstoffen neue Vorstellungen bildet, mit den ältern associirt, und, als klarere Totalvorstellung, vor das Urtheil der Vernunft bringt, die dann nothwendig ihr Urtheil über die neuere Vorstellung in der ältern, womit es durch Reaktion verbunden wurde, wiederfinden, es beibehalten, oder es nur nach dem Gesetz der gegenwärtigen erweiterten Deutlichkeit ändern muß. Alles, was wir Erfahrung der Vernunft nennen, wird ihr erst, in den einzelnen Fällen, aus dem Vorstellungsvermögen gegeben.

Dies alles vorausgesetzt, so hat, wie gesagt, die Vernunft nichts eigenthümliches, als Begriff und Urtheil. Wie die Anschauung, gehört die Rückerinnerung der Sinnlichkeit, Erkenntniß des Gegenwärtigen und des Vergangenen, Vergleichung beider mit einander, Glaube an das Zukünftige oder Entfernte und sein Erheben zur Ueberzeugung, alles ist ein Urtheil, das erst auf eine jedesmal gegenwärtige Vorstellung erfolgt, die bald klarer und deutlicher der Vernunft erscheint, weil ein vorheriges Vernunfturtheil zur Erweiterung der Totalvorstellung beigetragen hat, oder dies durch ergänzende Erscheinungen in der Außenwelt bewirkt ist, bald dunkler, als vor-

her, wenn durch fernere Association neuerer Vorstellungen, zu viele Mannigfaltigkeiten in die Totalvorstellung kommen, so daß sie nur mit Schwierigkeit, oder gar nicht, zur synthetischen Einheit gebracht werden können, welches ich ein Verbilden der Objecte nenne. Dies Verbilden ist aber möglich bei den einfachsten und deutlichsten Objecten, weil das Vorstellungsvermögen kein Urtheil hat. — Ich gehe nun wieder zur Anwendung über.

Gesetzlichkeit ist für die Sinnlichkeit, die das Reinangenehme nicht nach Begriffen bestimmen und darum nicht absondern kann, eine unangenehme Vorstellung, weil sie Zwang enthält und darum dem Naturtriebe widerspricht. Die Vorstellung vom Sinnlichangenehmen, das sich durch Form und erste Empfindung ankündigt, ist immer größer, als die des Reinangenehmen, welches erst gedacht werden, und weshalb, wenn es anders seyn soll, die Vorstellung desselben erst durch Kultur der Sinnlichkeit erhoben werden muß. Wenn nun der Reizstoff des formalen Angenehmen immer mehr und mehr und unablässig zur Einbildungskraft vordringt, so wird dadurch die Vorstellung zu einer außerordentlichen Lebhaftigkeit erhoben, indem sich, nach dem Gesetz der nähern Verwandtschaft, immer nur die gleichen, aus demselben Object entlehnten Vorstellungen unter sich und mit ähnlichen Vorstellungen verbinden, so daß endlich, durch Phantasie und Verbildung, etwas Außerordentliches hervorgebracht wird, das eine unüberwindliche Größe der Vorstellung angibt. Die

Begierden, gegeben durch die Vorstellung selbst, aber aus dem Urquell des allgemeinen Naturtriebes geschöpft, werden zügellos und man nennt nun die Einbildungskraft erhitzt. Nichts kann sich mit jener mächtigen Einbildung vergesellschaften, als was ihr schon selbst gehört. Getrennt von allen widersprechenden Partialvorstellungen, kommt nur jene, einzig aus ein und eben derselben Materie geformte Totalvorstellung vor die Vernunft, und da sie nur über das urtheilen kann, was in der Vorstellung enthalten ist, so kann ihr Urtheil auch auf keine Gesetzwidrigkeit, im koncreten Fall, Rücksicht nehmen. Sie urtheilt das Beste, aber sie verfehlt es aus unvermeidlichem Irrthum. Wenn nun, selbst in der Verfolgung des Zwecks, sey es allgemein, sey es in einer Art uns undeutlicher Ermattung, oder besonders durch Schwierigkeit der Ausführung, die Einbildungskraft ruhiger wird, indem sich die reizenden Vorstellungen vermindern, die widersprechenden sich durch verwandte Partialvorstellungen erheben, so werden sich auch beide wieder associiren. Ein nun möglich zutreffendes Vernunfturtheil wird das Subjekt gänzlich zurückhalten oder ihm doch eine augenblickliche Besinnung zuführen, deren Ausdauer aber sogleich, oder im längern Zeitraume, nach dem vorerwähnten möglichen Verfahren der Einbildungskraft, wieder verhindert werden kann.

Nach diesen Grundsätzen nehme ich bei Leidenschaften ausdauernde, kraftvolle Vorstellungen und davon abhängende fortdauernde Begierden an. Es

lassen sich aber auch hier die verschiedenen Fälle denken, daß der Mensch ihnen Befriedigung versagen könne oder nicht. Ist jenes, so sind die widersprechenden Vorstellungen gleich mächtig und können sich mit der ausdauernd anreizenden Hauptvorstellung associiren. Im letztern Fall werden die widersprechenden Vorstellungen jeder Art verdrängt, und, insofern ein gleicher Anreiz fortdauert, eine verhältnißmäßige Größe der Vorstellung bleibt, die zum wirklichen Handeln bestimmt, so entsteht eine Gewohnheit zu handeln. Diese kann aber noch auf andere Art, als aus dem Gesagten folgt, unterbrochen werden. Wir erfahren, daß lange Gewohnheit mit einmal unterbrochen werde in Verhältnissen, wo wir keine gegenseitige Bestimmung, aus lebhaftern Vorstellungen oder einer geltend gewordenen Ueberzeugung, annehmen können. Der durch lange Jahre geübte Räuber bricht plötzlich von seinem Handwerk ab. Es kann ihn allerdings ein Sitten- oder doch ein Rechtsgesetz zurückführen; er kann auch, aus Furcht vor den Wirkungen des verbietenden Gesetzes, zurücktreten. Aber der Fall möchte selten seyn und es lassen sich andere Motive auffinden. — Der Grundsatz, daß eine Vorstellung, die für die Einbildungskraft sehr leicht ist, nicht erheblich werde, darum zu keiner Association gedeihe, darum dem Gedächtniß wieder verschwinde, weil alle ihre Merkmale zu schnell sich drängen, also in der Verbildung nicht aufgefaßt werden, ist mir nicht deutlich, da im Vorstellungsvermögen weder Ueberlegung noch Urtheil,

also auch keine Wahl, kein planmäßiges Verfahren möglich ist; sondern alles sich nach physischen Gesezzen und Nothwendigkeiten zusammenfügt und kein Ausweg denkbar wird, worauf die geformten Sinnenstoffe ihren gegenseitigen Berührungspunkten entgehen können. Wenn sehr leichte Vorstellungen keine Erheblichkeit erlangen, sich nicht associiren und darum nicht bleibend seyn oder im Gedächtniß erhalten werden können, so liegt es immer daran, weil mit ältern verwandten Vorstellungen der Begriff von leichter Faßlichkeit schon gesellschaftet war, folglich ein Begriff von Unerheblichkeit der zu fassenden Vorstellung vorausgeht, wodurch sie an Associationskraft verliert; und das Ausdauern einer solchen Vorstellung von leichter Faßlichkeit kann allerdings ein Gewohnheitsverfahren gründen. Indessen muß diese Möglichkeit doch etwas mühsam gedacht werden. Unsere Romanenleser und Leserinnen von Profession werden es aber begreifen. Man nennt dies, im spezifiken Verhältniß, Vorurtheil, was zu verzeihen ist, wenn man auch nicht mehr von sinnlichen Urtheilen träumt. Ueberhaupt aber ist jener Grundsatz, entgegengesetzt, auf Vernichtung einer Gewohnheit nicht anzuwenden. Theils aber kann sie, außer der angeführten Ursache, aufhören durch die ausdauernde Vorstellung eines andern sinnlichangenehmen Objekts, theils durch zu lange Befriedigung der entsprechenden Begehrung selbst.

Wenn eine Art des sinnlichen Genusses zur Gewohnheit geworden ist, so hängt das von der Größe

der Vorstellung ab, welche ein und eben dieselbe Begehrung hervorbringt. Wenn nun aber ein anderes Sinnlichangenehmes nach und nach zu einer gleichen oder vorzüglichern Größe gedeihet, so wird jene Vorstellung, welche so lange die herrschende war, nach den schon zuvor angenommenen Grundsätzen vermindert werden und vielleicht ganz erlöschen, mit der mehreren Schwäche der Vorstellung aber auch die Gewohnheit aufhören. Die neuere, zur herrschenden Größe erhobene Vorstellung braucht nicht geradehin der Gewohnheit zu widersprechen, wenn nur diese und die Befriedigung der aus der neuern Vorstellung entstehenden Begierden neben einander nicht bestehen können, sie mag nun zu einem Verbrechen oder einem erlaubten Geschäft hinführen. Es ist auch möglich, daß diese Vorstellung jene Wirkung nur mittelbar hervorbringt, indem sie sich mit einer widersprechenden Vorstellung, z. B. der Gesetzwidrigkeit, vergesellschaftet, und diese dadurch zu einer entscheidenden Größe erhebt; oder aber aus sich selbst die bisher herrschende Vorstellung so mindert, daß sie direkt mit der widersprechenden Vorstellung associabel wird, und solche dadurch wieder lebhaft macht.

Ich habe schon bemerkt, daß oft und im Uebermaß wiederholter Reiz Unempfänglichkeit wirken könne. Es ergibt sich von selbst, daß dadurch eine Gewohnheit aufhören müsse, weil diese von der Größe der Vorstellungen abhängt und diese wieder von der Reizbarkeit der Organe. Aber wenn auch eine gleiche fortdauernde Reizbarkeit und Empfänglichkeit nicht zu

verkennen ist, so bemerken wir, daß die bisherigen Empfindungen sich nach und nach entgegengesetzt verändern, und wir pflegen dann zu sagen, daß der fernere Genuß uns aus Uebersättigung Ekel verursache. Der Saufer bekömmt allerdings oftmals einen nicht zu verkennenden Widerwillen gegen sein Lieblingsgetränk und der Wollüstling bekommt Weiberscheue. Warum sollte nicht auch der Räuber Ekel vor seinem Handwerk empfinden und dadurch von demselben zurückgezogen werden? Allein so erklärbar es ist, daß übermäßiger Reiz das Organ des äußern Sinnes abstumpfen, auch, daß übermäßig ausdauernder Genuß aus chemischen Gründen im Geschmacksinn eine gerade entgegengesetzte Empfindung hervorbringen könne; so kann ich es doch nicht auffinden, wie der fortdauernde, übermäßige sentimentale Genuß aus sich selbst eine Empfindung oder Begierde hervorbringen sollte, welche gerade der erstern widersprechend ist. Ich setze vielmehr immer voraus, daß, wenn eine sinnliche Gewohnheit aufhört, es durchaus an verminderter Reizbarkeit liege, oder mehr an dem Entstehen einer andern herrschenden Vorstellung, die, wenn das Subjekt dadurch endlich zum ruhigen Ueberzählen der langen Fehlerreihe gebracht wird, so mächtig werden kann, daß die Gewohnheit sich in Verabscheuung verwandelt. Das schöne Mädchen wirkt — wiewohl das Beispiel mehr in die Geschichte der Leidenschaften gehört — immer dieselbe organische Reizung durch die äußern Sinne; aber die Einbildungskraft kolorirt unter ganz andern Associa-

tionsverhältnissen das Bild nicht mehr. Die von ihren Operationen abhängige Begierde wird lasser und das Objekt wird weniger gesucht und muß darum an sich auch schon mechanisch weniger reizen. Die ästhetische und moralische Kritik fängt an, rege zu werden; sie findet Flecken am Bilde, die vorher dem geblendeten Auge entgingen. Schlimme Erfahrungen an sich selbst, welche sich nun verdeutlichen und darum widrige Urtheile erwecken, erheben endlich die widersprechenden Genüsse und es entsteht Abscheu, der schneller oder langsamer, unbedingt werden kann. Eben dies sinnliche Verfahren findet bei der Unterbrechung der sentimentalen Gewohnheiten Statt.

Es fällt mir endlich noch ein Urtheil über Gewohnheit zu handeln auf, nämlich, daß der Mensch sich dann in einem Zustande befinde, worin er, ohne Vorstellung von Mittel und Zweck, nur mechanisch handelt. Ich kann auch dies nicht glauben, wenn gleich ich zugebe, daß kein Schein sich uns mehr aufdringe; keiner mehr mit der Wahrheit um den Rang streite. Er wird schon dadurch aufdringlicher, weil der Erfahrung nicht widersprochen werden kann, daß wir oft eine Gewohnheit, im Gebrauch unserer Glieder und der äußern Theile unseres Körpers, selbst in Gebehrden und Sprache, annehmen, die endlich ganz mechanisch und anfangs zwar wohl durch Einbildungen, aber öfters durch wirkliche Schicklichkeit der Anwendung angegeben, auch endlich wohl bei einer bestimmteren Kultur des Gliedes durch Nützlichkeit bestätiget werden. Es läßt sich hiervon aber

nichts auf sinnlichen Genuß und Begehrung anwen-
den. Wenn das Prinzip der Gewohnheit, die herr-
schende Totalvorstellung, einmal ausgebildet ist, so ge-
sellen sich in allen Fällen der objektiven Reizung die
neuen Partialvorstellungen zu derselben, welche nur
einiges Verwandtschaftsrecht haben; die fremdartigen
hingegen bleiben immer, so weit sie irgend einen
Widerspruch der Gewohnheit enthalten, unerheblich
und, wenn sie auch von momentaner Wirkung
sind, so verschwinden sie doch bald wieder. In dem
unablässigen Wirken der herrschenden Vorstellung und
der immer fortdauernden Association, wird theils der
hinzutretende Reiz gar nicht bemerkt, theils wird
jene Vorstellung immer leichter. Mit eben dieser
Leichtigkeit erfolgt, wegen der immer täuschendern Klar-
heit der Vorstellung, das Vernunfturtheil. Wir em-
pfinden darum nicht die mindeste Anstrengung der
Organe, nicht die geringste Anstrengung der Vernunft
im Urtheilen, und es scheint uns dann, als wenn
wir ohne Mitwirkung des Vorstellungsvermögens und
der Vernunft nur mechanisch handelten. Indessen
sagt uns, wir mögen die Gewohnheit beurtheilen
wie wir wollen, doch die Erfahrung, daß sie immer
einen äußerst groben Fehler der Sinnlichkeit voraus-
setze, und in der Regel eine fast unheilbare Krank-
heit derselben sey.

Aus diesem Allen ergibt es sich, daß all' unser
Handeln an Nothwendigkeiten gebunden sey, welche
im Gebiet der Sinnlichkeit physisch bestimmt sind,
und auch in Hinsicht auf die Vernunft nicht anders

gedacht werden können, so weit sie, wie ich gezeigt habe, vermöge der ihr abgehenden Anschauung der Außenwelt, von der Sinnlichkeit abhängig ist. Als reinselbstständiges Wesen ist sie aber an moralische Nothwendigkeit gebunden, an das originale, mit ihrem eigenen Wesen verwebte höchste Sittengesetz. Sie kann und darf nichts anders wollen, als Veredlung, oder sie müßte aufhören, Vernunft zu seyn. Sie denkt nur edle Zwecke; sie denkt nur edle Mittel zum Zweck. Wenn sie, wie wir uns es immer dachten, etwas Böses zu wollen scheint, so heißt das nichts anders, als: sie wurde durch eine trügende Vorstellung der Einbildungskraft nothwendig bestimmt, bei dem ihr einzig möglichen Entschluß zum Guten, ein schlechtes Mittel zum Zweck zu wählen, das ohne jene Täuschung selbst gut gewesen wäre, oder doch die Güte des Zwecks nicht gemindert oder gänzlich vernichtet hätte. Der Wille also, woraus die Handlung hervorgeht, ist da, ist in der Vernunft, weil er nirgends anders seyn kann; aber es ist kein Wille zum Bösen in der Vernunft; sie kann das Prädikat der Schlechtigkeit, wodurch die Handlung ausgezeichnet wird, kurz die Handlung, als eine böse, nicht wollen. Das Böse, aus der Vernunft abgeleitet, kann immer nur als etwas Reinzufälliges oder Physischnothwendiges gedacht werden; das Willkührlichböse widerspricht moralischer Nothwendigkeit und ist darum unmöglich. Ich habe dies physiologisch und aus psychologischen Erfahrungen zu beweisen gesucht und schon a priori kann dagegen

durchaus nichts eingewandt werden. Freylich werden hierdurch viele unglückselige Träume von moralischer Willkühr und moralischer Freyheit zerstört, die sich einzig nur auf die Wahl des gleich Guten beziehen kann, sobald wir für die Vernunft, auf der einen Seite, eine physische, auf der andern eine moralische Nothwendigkeit annehmen und anerkennen müssen. Es läßt sich kein größerer Widerspruch denken, als anzunehmen, daß ein höchstes Moralgesetz da sey, woraus die Vernunft handeln müsse, weil das Gesetz mit ihrem Wesen unzertrennlich verbunden ist; und doch der Vernunft eine Willkühr zu lassen, über dieses Gesetz wegzuspringen. Das muß man bejahen. Daß es anders sey, kann man nicht begreifen, und doch sagt man, um aus der Sache herauszukommen, daß es so sey, ohne ein Recht des diktatorischen Spruchs nachzuweisen. Aus einem Gesetz kann keine Willkühr Statt finden, anders als in einem ausdrücklich nachgelassenen Wechsel der Thätigkeit. Dieser Nachlaß liegt zwar auch im höchsten Sittengesetz, aber nur im völligen Einklang mit seinem Charakter. Es kann nur Wahl zwischen gleich edlen Mitteln zum edlen Zweck gestatten. Das ist die moralische Willkühr der Vernunft; eine andere hat sie nicht.

Wenn wir hier stehen bleiben, so könnte ich fürchten, daß mein Buch zur Ehre der Wahrheit auch in unsern Tagen verbrannt würde. Man verfolgte ja Fichte, ohne ihn zu verstehen, und Kant würde es nicht besser gegangen seyn, wenn ihn nicht das helle Licht Preußens schützend überdeckt hätte. Der

Uebereilung kann das Urtheil nicht entgehen, daß, wenn all unser Handeln ein Produkt der Nothwendigkeit sey, man keinem Subjekt seine Handlung zurechnen, in Keinem ein Verdienst, in Keinem eine Schlechtigkeit auffinden, Keines belohnen, Keines bestrafen könne. Allein die von mir erwiesenen Nothwendigkeiten sind größtentheils nur relativ. Zwar ist es absolut nothwendig, daß die Vernunft nur über die Vorstellungen urtheile, welche ihr von der Einbildungskraft vorgetragen werden; aber die Größe und die ganze Construktion der Vorstellungen in der Einbildungskraft ist, aus ihren ersten Ursachen, relativ. Unsere natürliche bürgerliche Pädagogik muß den lächerlichen Plan fahren lassen, die Vernunft oder das in ihr angenommene Partialvermögen, den Verstand, wie den Magen, zu stärken, zu schärfen, zu bessern. All ihr Mühen darf nur dahin gehen, die Vorstellungen der Sinnlichkeit zu einer solchen zutreffenden Klarheit zu erheben, daß sie eine richtige Durchschauung der objektiven Verhältnisse der Vernunft gewähren und sie zu keinem Irrthum veranlassen; daß alles Sittliche im angewandten Verhältniß, zur herrschenden Totalvorstellung erhoben, oder wenigstens als Partialvorstellung mit jeder andern zur Association gebracht werde. Die Möglichkeit der Ausführung ist die Möglichkeit organischer Bedingung. Wir haben in uns keinen, am wenigsten einen unablässigen Trieb zum Bösen. Wir haben nur einen unablässigen Trieb zum Angenehmen, das dem Bösen geradezu widerspricht. In der ganzen Organisation des Menschen kann nur ein höch-

ster Zweck liegen und dieser muß gut seyn. Für den moralischen höchsten Zweck der Vernunft hat auch der physisch organische Zweck des Ganzen Harmonie. Die Vernunft ist für die Kritik der Mittel zum Zweck, welche die Sinnlichkeit andeutet, und sie ist immer in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorstellung zutreffend. Wenn wir nun das Vorstellungsvermögen in den Zustand setzen, daß es in den Vorstellungen der Mittel zum Zweck, Gesetzmäßigkeit und Gesetzwidrigkeit nicht ausschließt, oder diese, wie es seyn soll, aus ältern Vorstellungen allgemein zur Association kommen läßt, so sind wir, so heißt der Mensch gut, im entgegengesetzten Fall böse. Ob wir diesen Zustand des Vorstellungsvermögens hervorbringen können? das ist die Frage; die aber zum Theil schon vorher beantwortet werden mußte. Das Verfahren zu diesem Zweck ist ein Theil der Cultur der Sinnlichkeit, nicht Cultur des Verstandes oder der Vernunft, welches eins ist. Die Cultur der Sinnlichkeit ist allerdings auch Cultur des Organismus, aber keine mechanische Cultur der Nerven, wie Gall glaubt. Wollte ich auch die höchste aller Phantasien, die er nicht erfand, aber ausdehnte, die von dem Daseyn tausendfacher Sinnesnerven für die Bestimmung zu jeder Reflexion, zu jedem Wirken, zu jeder intellectualen Fähigkeit, zu jeder Modifikation der Handlung durch das gewählte Mittel zum Zweck annehmen; so kann doch immer jene Hypothese keine Wahrheit enthalten. Die Cultur des Nerven, in so fern man darunter kein medizinisches Verfahren bey einem Krankheitszustande

desselben annehmen will, kann sich nur auf seine Receptivität beziehen, damit er empfänglicher oder weniger empfänglich für äußere Reizstoffe werde. Wenn ich dies auf die Nerven beziehe, welche zum Organismus der äußern Sinne gehören, so heißt das nichts anders, als, in dem einen Fall gibt man der Sinnlichkeit Mittel, sich Vorstellungen nach ihrer Bestimmung zu machen, auf der andern Seite entzieht man sie ihr. Da diese Reizstoffe, wenn sie von einfachen Objekten ausgehen, eben so einfach seyn müssen, so wird die Einbildungskraft im ersten Fall nur geschickt gemacht, ganz individuale Vorstellungen von den einfachen äußern Objekten zu bilden, oder es wird ihr im zweiten Fall auch dieses Vermögen genommen und der Mensch in einem Zustand der Kindheit erhalten, da die Vorstellungen Grund der Begriffe sind. Die Vorstellungen beginnen nicht im Receptivitätspunkt des äußern Sinnesnerven. Es strömt nur Materie für rohe Gefühle ein, nicht für vergleichende oder gründende Urtheile, denen die Einbildungskraft erst vorarbeitet. Dem Nerven des äußern Sinnes eine Cultur für psychische Gefühle oder Gesinnung zu geben, z. B. eine Cultur zur Empfänglichkeit für Menschenliebe, das ist etwas unerhörtes und einer weitern Ausführung nicht würdig. Wenn man nun auch, nach Gall, annehmen wollte — denn anders kann er es nicht meinen — daß die, von Außen aufgenommene Materie, durch die Nerven der äußern Sinne, wie durch Flüsse sich in ein Sinnenmeer ergießt, und auf der entgegengesetzten Seite,

wieder für andere Nerven, wie durch chemische Zerlegung, nach deren Bedürfnissen abgesondert wird, so daß einen Theil der Tonsinn, einen der Hochsinn, der Diebessinn, der Mordsinn u. s. w. durch die zu seinem Organismus gehörige Nerven aufnimmt, das übrige aber, welches, wegen Mangel der Cultur eines entsprechenden Sinnes, keine Receptivität findet, ohne Anwendung als etwas Ueberflüssiges im Plan der Schöpfung eintrocknet oder physisch-chemisch verdunstet wird; so weiß ich doch nicht, wie es zu machen sey, daß der eine Nerve, oder welches organische Werkzeug es auch seyn mag, mehr als der andere oder einzig Receptivität erhalte, wie die große Sonderung zur Schicklichkeit jedes Sinnes durch Anziehungs- oder Annäherungskraft bewirkt, durch welche Einwirkung und Cultur die Receptionswerkzeuge des Freundschaftssinns nur geöfnet, die des Mordsinns und andere aber verschlossen werden. Da müßte eine innere Verarbeitung vor sich gehen, die von Außen gar nicht geleitet werden kann. Die ganze Theorie hat durchaus keine Haltung, man mag nun für die Progression des Sinnenstoffes anschließende rückwärtslaufende oder aufwärtslaufende Nerven annehmen, welche eine abgesonderte Materie für die erfundenen und noch zu erfindenden specifiken Sinne übertragen sollen. Es ist mir hier zu weitläuftig, außer dem Gebiet meines Zwecks, den Wechsel der sinnlichen Organisation im Wechsel des Alters zu verfolgen. Ich will mir ein Ideal zeichnen, einen mit einmal dastehenden Menschen in seiner völligen körperlichen Ausbildung, aber

ohne Vorstellung und Begriff. Der äußere Sinn wird ihm nun die Materie der anschaulichen Objekte zuführen und die Einbildungskraft wird sie in ihrer unerklärbaren Thätigkeit, sey es durch Nervenorganismus oder auf andere Weise formen. Je einfacher das Objekt ist, das heißt, je näher seine Merkmale zusammenliegen oder in je wenigern es schon deutlich erkennbar ist, je wenigere Mannigfaltigkeiten sie zusammen bilden muß, desto leichter, klarer und zutreffender wird die nachgebildete Vorstellung und die Vernunft wird einen eben so klaren Begriff daraus fassen, durch Zeichen andeuten und durch jenen die Vorstellung selbst noch erweitern. Sie bringe nun angenehme oder unangenehme psychische Empfindungen hervor, so werden wir nach unserm Naturtrieb das Objekt, welches die Vorstellung angibt, begehren oder verabscheuen. Mit wiederholter Anschauung wird die Vorstellung immer lebhafter und größer; und wenn sie nun auch mit Sitten- und Rechtsgesetzen in Widerspruch kömmt, so wird das ideale Angenehme das Wirkliche in einem Verhältniß der scheinbaren Unerheblichkeit erhalten, und die Einwirkung einer Vorstellung von Gesetzwidrigkeit und Schlechtigkeit jeder Art, bey der Wahl der Mittel, nicht mehr möglich seyn. Diese edlern, der Sinnlichkeit in der Regel entgegenwirkenden Vorstellungen werden außer der Erfahrung durch Reaktion der Vernunft gegeben; aber die Vernunft ist nicht daran schuld, wenn die Einbildungskraft die ihr allgemein gegebene Vorstellung von Rechtskränkung und Selbstvertheidigungsrecht in

concreten Fällen, verbildet. Sie nur verwandelt das rechtliche Streben nach Selbstschutz in Rache, rechtliche Vertheidigung in strafbare Beleidigung. Wahre oder fälschlich eingebildete Wiederholung der Beleidigung oder die Größe einer ältern verwandten Vorstellung, womit sich die gegenwärtige plötzlich vereint, wird zu kühnerer und gröberer That hinführen, also auch die Größe der That die Wahl des Mittels bestimmen, welche aber auch zugleich von Ort, Zeit und Gelegenheit abhängt. Eben so entstehen und, entgegengesetzt, enden die Begehrungen nach Vermehrung der Güter.; eben so modificirt sich auch hier die Wahl der Mittel zum Zweck. Getrieben von der Größe der Vorstellung, gereizt von der in der Vorstellung liegenden Schicklichkeit der Mittel zum Zweck, wird das erhitzte Subjekt nun Spötter, Pasquillant, Dieb, Räuber, Mörder, ohne einen Höhesinn, um durch Stolz getrieben zu werden, ohne einen eigenorganisirten Rauf- und Zanksinn, ohne Diebes- und Mordsinn zu haben, den wir anders noch weiter, nach Anlagen, mit Dolchen zu stechen, mit Schießgewehr zu verletzen, oder durch Gift zu tödten, specificiren könnten. Ich könnte hier auch die vereinzelten Ableitungen aus dem Vorstellungsvermögen darstellen; ich könnte die Entstehung jeder einzelnen Leidenschaft auf diesem Wege bestimmt nachweisen, wie z. B. der Geiz aus einem Gemisch von Habsucht und Furcht, oder einer fortdauernden Vorstellung von möglichem Erwerb und Verlust, der Stolz aus Vorstellungen von Selbstwerth und der Unmöglichkeit seiner Min-

derung durch Einwirkung Anderer entsteht. Allein, wenn ich mir einige dieser Ausführungen auch vorbehalte, so würden sie hier doch am unrechten Orte seyn, da ich im Allgemeinen nur zeigen wollte, wie wir zu Gesinnungen, Gemüthszustand, Leidenschaften und eigentlich zu Handlungen bestimmt werden können, ohne dazu eine mit eigenem nervosen Organismus versehene Anlage zu haben; vielmehr, daß diese gar nicht angenommen werden könne. Wenn aber dieses nicht seyn kann, so können wir auch hier keine Gegenstände der Cultur suchen. Gall behauptet nun zwar, daß die unzähligen Nervenfäden, welche er, außer den rückgehenden, gefunden hat, die ohnstreitig die Reaktionen befördern, Fortsetzungen der aufsteigenden Hauptnerven sind. Aber sollte ihre Vertheilung in einzelne Fäden den Zweck haben, für individuale Anlagen und die von ihm erfundenen individualen Sinne zu wirken, so müßte die unerklärbare und so unglaublich vervielfachte Scheidung der Reizmaterie schon im Hauptnerven vor sich gehen und jeder der abgetheilten Nervenfäden nicht nur eine eigene Reizbarkeit, sondern auch überhaupt einen eigenen Organismus haben. Wenn ich mir auch solche Nothwendigkeit für die generische Bestimmung der Empfindungen, wiewohl noch immer unter Gegenwirkung reger Zweifel, denke; so wäre doch die gegenwärtige Vervielfältigung der organischen Wirkungen, nach der vorhergehenden Darstellung, durchaus überflüssig und unnöthig, und darum dem Schöpfungsgeist widersprechend. Vielleicht vertritt jene

Vervielfältigung der Nerven, hier in erheblichern Regionen, die Stelle der sonst überall bemerkbaren Verdoppelung der organischen Werkzeuge oder sie zweckt auf eine gemächlichere Zuströmung der Reizmaterie ab, um die Ueberspannungen der Einbildungskraft zu hindern.

Gall hat rückgehende Nerven gefunden, die durchaus zum Organismus der Vernunft und des Vorstellungsvermögens, so wenig auch beydes körperlich zu denken ist, gehören, die Reaktionen befördern, sich dieserhalb an die aufstehenden Nerven anschließen, und nach irgend einem Gesetz der Reizbarkeit und Reizfähigkeit wirksam gemacht werden; oder, was doch die Anschauung nicht bestätiget hat, wiederum bis zum letzten Punkt der möglichen Wirkung auf die Außenwelt hinlaufen müssen. Auch bey ihnen ist eine Cultur, für die verschiedentlichen Successionen der Vorstellungen nicht denkbar, als in so fern sie sich nicht auf den Wirkungsgrund derselben überhaupt bezieht, und dieser kann nur im Vorstellungsvermögen gesucht werden. Auf sie kann sich darum eine Cultur der Sinnlichkeit, und aus allen vorher angegebenen Verhältnissen nur allein, beziehen. Dagegen kann wieder keine Unmittelbarkeit derselben auf einen uns nur idealen Organismus der Einbildungskraft oder des Vorstellungsvermögens gedacht werden. Sie ist allgemeine Bestimmung der Größe der Vorstellungen und ihrer Associationen zur Harmonie mit Zwecken; woraus der Begriff von moralischer Cultur, das heißt, für die

Harmonie mit dem Sittengesetz und der Vernunft überhaupt, sich von selbst ergibt. Es ist nun noch zu untersuchen, durch welche Mittel diese Bestimmung bewirkt werde.

Es kann dahin nichts wirken, außer dem Zufall, wovon hier nicht geredet wird, als Erziehung und bürgerliche Leitung des Menschen. Wir selbst können uns keine Bildung, nach eigenen Entschlüssen und Entwürfen, geben, weil uns auch diese Entwürfe und Entschlüsse erst durch nothwendige Bedingungen gegeben werden. Indem wir eine Cultur unserer Sinnlichkeit nothwendig finden, indem wir sie auf diesem oder jenem Wege, auf rechtem oder unrechtem, suchen; so ist alles Folge von Vorstellungen, die wir nicht willkürlich bilden, sondern die sich selbst, nach physischen und organischen Gesetzen, bilden. Ich muß mich hier bestimmter ausdrücken, um nicht mißverstanden zu werden. Es könnte scheinen, als wenn eigentlich alles vom Zufall abhängen solle, als wenn ich eine Selbstcultur geradehin ableugne. So meine ich es nicht. Unbedingt ist es gewiß, daß nur ein Vorsatz, eine bestimmte Vorstellung des Moralischen, des Rechtlichen in uns hervorzubringen, unmöglich sey; denn dieser Vorsatz wird schon durch die vorhandene Vorstellung gegeben. Noch weniger ist also an eine Methode des Selbsthandelns für diesen Zweck zu denken. Selbstcultur unserer Sinnlichkeit ist darum nie ein Hinwirken auf Originalität derselben. Aber wenn die Einbildungskraft im weitern Sinne, das Vorstel-

lungsvermögen uns einen lichtern Ueberblick unserer selbst gewährt, so können wir diese wohlthätige Vorstellung durch überdachtes Einwirken in ihrer Lebendigkeit erhalten, ja, sie mittelbar, ohne daß es uns zugerechnet werden könne, bekräftigen. All unser Handeln zu diesem Zweck besteht größtentheils im Negativen. Wir können wenig thun, als widersprechende Reize vermeiden. Alles Positive, dessen wir fähig sind, besteht darin, daß wir den schon gegenwärtigen Reiz, durch Zerstreuung auflösen, oder die schon gereizte Begehrung in aufgesuchten widersprechenden Reizen entkräften. Dies ist aber schwieriger. Hier müssen wir voraussetzen, daß die uns leitende Vorstellung schon wieder im Kampf sey mit heterogenen Reizen, welche an ihrer Umbildung arbeiten, durch das Streben einer widersprechenden Vorstellung nach Herrschaft. Aber dort ist die Vorstellung im ruhigen Herrschen, Rath und Warnung spricht sich klar aus, alles noch widersprechende Begehren ist unmächtig; es ist gar kein Kampf erforderlich, um es zu überwinden. Ein unbedeutender widersprechender Reiz wird gar nichts wirken. Hier ist Freyheit, reine Wahl zwischen zweyen Alternativen. Den erkannten Reiz nicht meiden, ist Fehler, der zugerechnet werden darf, als unterlassene Selbst-Cultur; ihn meiden, ist Tugend, welche sich durch die Handlungen ausspricht, die mit der erhaltenen oder noch mehr befestigten Vorstellung in Einklang sind. Denn, wenn alle widersprechenden Reize verhütet werden, so muß auch die herrschende, dem Sittengesetz homogene Vor-

stellung immer stärker und mächtiger werden, so daß ihre Zerstörung fast unmöglich wird. Denn je länger sie an sich die herrschende ist, desto mehrere homogene Partialvorstellungen treten nach und nach mit ihr in Verbindung und erheben sie zu einer Allmacht, die nichts Widersprechendes neben sich duldet. Wer dann verhindert, daß widersprechende Reize auf den Sinnenorganismus einwirken können, der verhindert auch das Werden einer widersprechenden Vorstellung und befördert daher negativ, aber unleugbar jene Allmacht. Selbstcultur, in der hier berührten Hinsicht, kann nichts seyn, als Bestreben den gegenwärtigen widersprechenden Reiz abzuweisen und dem möglichen auszuweichen.

Die erste Erziehung, welche dem Menschen die nothwendigen Begriffe von Sittlichkeit und der mit ihr so nahe verwandten absoluten Rechtlichkeit gibt, geht ganz fehl, wenn sie dies dadurch bewirken will, wenn sie nur den Ohren predigt. Indem sie predigt, wachsen die verderblichen Vorstellungen und die zunächst, wodurch Verachtung gepredigter Moral erzeugt wird. Im Allgemeinen muß die vernünftige Pädagogik dahin gehen, daß jedem möglichen, wider das Sittengesetz wirkenden Reiz sogleich ein größerer widersprechender Reiz entgegengesetzt werde; und da die physischen, durch die äußern Sinne wahrgenommenen Erfahrungsreize durchaus die wirksamsten sind, so sind auch diese vorzuziehen. Durch das Auge und durch Selbstgefühl, also durch ideale und wirkliche

Empfindungen, durch Erfahrungen nur kann wirksam und sicher der Sinnlichkeit oder, wie man sagt, zum Herzen gepredigt werden. Ich will hiermit keineswegeſ den körperlichen Züchtigungen, in der Reihe der Erziehungsmittel, den Vorrang geben und gar nicht einmal ausmitteln, wenn sie zur rechten Zeit angewandt werden, da ich nicht für die Pädagogik schreibe. Ich will nur so viel sagen, daß die Folgen des Edlen und Unedlen, des Schlechten und Guten, dem in der ersten moralischen Bildung begriffenen Menschen durchaus sinnlich dargestellt und entwickelt werden müssen. Diese Darstellung muß aber unablässig seyn, wenn sie zu einer Vorstellung von völliger Klarheit, von herrschender Größe, mit ausdauernder Associationsfähigkeit, erhoben werden soll. Vorzüglich muß auch auf der andern Seite gesorgt werden, daß die Wiederholung des ursprünglich widersprechenden Reizes vermieden werde. Denn sonst würde die Cultur der Sinnlichkeit erschwert und unsicherer werden, weil jede Nahrung des zu vernichtenden Reizes eine gleichmäßige Verminderung der Kraft der positiven Gegenwirkung enthält und darum immer mehrere widersprechende Reize entgegengesetzt werden müßten. Ist aber einmal eine unmoralische Vorstellung zu einer entschiedenen Höhe gediehen, so muß ihr ganz besonders und dringender entgegen gewirkt werden. Es folgt hieraus von selbst, daß, auf öffentlichen Erziehungsanstalten, keine allgemeine Erziehungsregel, so weit sie nicht im Vorigen liegt, angewandt, sondern jedes einzelne Subjekt besonders

beobachtet und psychologisch behandelt werden müsse; und gerade das ist es, was dem Institut Salzmanns so vielen Werth gab, des Mannes, der darum so bedentend wirkte, weil er zunächst auf Bildung des guten Bürgers ausging. Ich habe nie einen Knaben aus seinen edlen Händen gesehen, der nicht vortreflich moralisch gebildet war. Von wissenschaftlicher Bildung rede ich nicht. Sie wird fast auf allen neuern Erziehungsinstituten verfehlt, weil man alles wirken will und darum nichts wirkt, indem keine wissenschaftliche Vorstellung zur Klarheit erhoben wird. Alle meine Fehler, die ich jemals hatte, kann ich aus falscher Bildung meines Vorstellungsvermögens ableiten. Ich kann sie rückwärts, bis auf ihren Ursprung, verfolgen; nirgends aber Trost in einem specifiken Organismus auffinden. Zur völligen Darthuung ist es schon werth, darüber einen Versuch zu machen.

Mein braver Vater, der sehr früh starb, war Bürgermeister einer Mittelstadt in der Provinz, und darum, im örtlichen Verhältniß, ein Mann von der ersten Bedeutung. Ich als Knabe wurde darum um so mehr, da man die Asche meines Vaters noch ehrte, ehrerbietig als eine Respektsperson behandelt. Meine Mutter war von Adel und der leider so oft damit verbundene Stolz äußert sich nicht heftiger, als am Weibe, das, durch sogenannte Misheyrath, um seinen Adel gebracht wird. Sie will ihn ankündigen, weil er sich selbst nicht mehr ankündigt. Meine tägliche Sittenlehre bezog sich immer auf Darstellung

der Niedrigkeit Anderer. Der Grund, warum ich mich putzte, mich eben halten, gerade gehen, fleißig seyn mußte, war immer der, um mich vor der niedern Klasse auszuzeichnen. Ich hörte täglich von der vornehmen Geburt meiner Mutter; in das elendeste Stück Leinwand ließ sie nicht unsere Geschlechtsnamen, sondern den ihrigen zeichnen. Wenn ich am Tische mit der Serviette tändelnd, die großen mit türkischem Garn genäheten Buchstaben las, so frug ich Anfangs neugierig und in der Folge zu meiner eigenen Ergötzung, was das bedeute; und ich erfuhr dann immer, daß mein Großvater ein großer Edelmann gewesen sey, der so geheißen habe. Meine Vorstellung von Geburtsadel mußte sehr groß werden, da ich noch nicht die vielfache Schlechtigkeit kannte, welche durch ihn dem blöden Auge verdeckt wird; da ich nur Edelleute als Offiziere um mich sah, die theils achtungswerth waren, theils es dem Knaben seyn mußten, durch Ebenheit des Anzugs und Recht zu befehlen. Dies alles wirkte auf die Vorstellung meines eigenen Werths, die späterhin noch unendlich mehr erhoben werden mußte, da ich unter meinen Schulkameraden bey weitem der bessere Kopf war. Ich wurde unerträglich stolz. Ich blieb es, da auch in der Folge eine fremde Erziehung nicht entgegen wirkte. Der Stolz führte mich in einen Studentenorden und befestigte sich dadurch auch in diesem Raum meiner Lebenszeit. Daß ich aber keine äußern Merkmale des Höhesinns hatte, weiß ich gewiß, ohngeachtet mein Schädel nun gewiß ausgebil-

det und völlig verknorpelt war. Es war damals schon Studentenmode die Haare abzuscheeren. Der Professor der Medizin, Niezki, mit dem ich viel umging, bewunderte oft die schöne Rundung meines Hinterkopfs und überstrich ihn vielfach mit der Hand. Goldhagen, dem ich dies Verfahren des originalen Mannes erzählte, that dasselbe und beyde sprachen immer von einer durchaus gleichen Rundung. Ich fühle auch jetzt kein äußeres Merkmal des Hôhesinns. Da ich längst aufgehört hatte, stolz zu seyn, bekam ich die Zeichen der Theosophie durch einen Stoß in einer niedern Kellerthür und verlor dadurch die Schönheit meines Schädels, wonach mir aber leider, alle Anlagen fehlten. Mein Stolz verlor sich nachher nicht von selbst. Meine Mutter verzehrte ihr bedeutendes Vermögen, worin der Stolz so gern einen Rückhalt sucht, wie er durch alle Vorstellungen von partialen Vollkommenheiten genährt und dadurch alberner wird, wenn diese Vollkommenheiten mehr relativ, oder gar nicht wirklich, sondern nur idealisch sind. Man kündigte mir dies an und ich mußte mich unter das Gesetz der Convenienz fügen. Ich kam in ein Haus, in welchem der Mann seinen Werth fühlte, ohne im mindesten stolz zu seyn. — Man fühlt es wohl selbst, daß ich hier edlen von unedlem Stolz unterscheide. — Die Frau war stolz im höchsten Grade und bewies ihren Gemüthszustand täglich durch Herrschsucht über den Mann, dem sie alles verdankte. Ich lernte zwey Mädchen kennen, wohlhabend, schön, in weiblichen

Künsten ausgebildet, aber gemein hingebend und überhaupt im weiblichen Laster tief versunken. Die Kontraste vom edlen und unedlen Stolz, Entsagung des nothwendigen Stolzes, den wir Ehrgefühl nennen, kamen nun bei mir zur Vorstellung. Ich schloß mich an den Mann an und hörte seine Vorzüge im Urtheil des Publikums; ich mußte mich aber auch unter den Willen der Frau fügen und ihr Stolz, noch im Alter mit Eitelkeit gepaart, wirkte nothwendig Verachtung; die Mädchen predigten mir, durch Beispiele, Nothwendigkeit des Ehrgefühls. Subordinationsverhältnisse thaten auch das ihrige und endlich vollendete ein fein gebildetes Weib, mit dem ich längere Zeit ein Haus theilte, das klug, mit hohem Ehrgefühl einen edlen Gemeinsinn verband, das Werk. Sie war schön, angenehm, durchaus theilnehmend und ich fühlte, in den Schranken unablässiger Achtung, platonische Liebe für sie. Sie war wirklich meine Lehrmeisterin durch praktisches Beispiel. Mein Stolz wurde bis auf die letzte Wurzel vertilgt.

Aber ich hätte an einer größern Klippe scheitern können. Ich war von Jugend auf ein großer Blumenfreund. Auch dies konnte nicht anders seyn. Mein einziger Spielraum war der Garten. Weit getrennt von sogenannten Standesgenossen meines Alters, war ich mir allein überlassen. Ich pflanzte um zu spielen. Freunde meines Vaters schenkten mir Blumen, weil sie mir das liebste zu schenken glaubten. Die Leidenschaft für Blumenzucht ist bei mir ausdauernd geblieben, da mich nie die Nothwendig-

keit traf, sie anhaltend zu unterbrechen. Ich verdanke ihr und einem andern Zeitvertreibe, dem steten Umgange mit Vögeln und andern kleinen Thieren, viel. Ich erhielt dadurch ein sanftes Gefühl, Theilnahme am Schicksal des Thiergeschlechts und um so leichter ein äußerst theilnehmendes Gefühl für den Menschen. Meine Mutter nahm einstmals aus dem Gartenhause eines Bekannten einige Blumenzwiebeln mit, und als ich ihr mein Bedenken darüber äußerte, meinte sie, daß es nichts von Werth sey und mir doch große Freude mache. Diese Vorstellung, groß durch den Ausspruch einer geliebten Mutter, verschwisterte sich mit meiner Blumenfreude sehr bald, und durch die Obergewalt der letztern wurde sie bald zu dem festen Glauben verbildet, daß Blumendiebstahl nichts unrechtliches sey. Mein Stolz, das Beste zu haben, wenn ich es auch materiell nicht beurtheilen konnte, ließ mich, nach dem mir verständlichen äußern Merkmal, nur die bei den Blumenliebhabern mit Nummern und Namen gezeichneten Blumen begehren. Ich entwandte sie endlich sogar mit Kühnheit. Ich wurde vollständiger Blumendieb und es hätte nur ein rechtlich nicht zu befriedigendes Bedürfniß hinzutreten dürfen, so wäre ich ein Dieb für jedes Verhältniß geworden; ich hätte wirklich schon jetzt den ehrlosern Gemeinweg betreten. Die sich hierauf beziehenden Grundvorstellungen wurden aber auf eine sonderbare Art gemindert, wenn gleich ich unterdessen, um der Verwandtschaft willen, eine allgemeine Anlage zur Unrechtlichkeit, zur betrüglichen

Schmeichelei, zur Unwahrheit, zur Klatscherei bekam. Man schickte mich, sehr unbedachtsam, darum auf ein auswärtiges Gymnasium, weil ich vom Rektor der Schule in meiner Vaterstadt beleidigt war. Das war wahr, aber man mußte dem an sich schon stolzen Knaben nicht Recht geben. Ich war wirklich schon durch Unterricht übernudelt und hier sollte ich alles mit einmal lernen. Dazu war ich der besondern Aufsicht eines luftigen Mannes anvertraut, der mir auch noch italienischen und englischen Sprachunterricht aufdrang und mit Dichtkunst und Romanenlesen die gänzliche Verwirrung meiner Vorstellungen vollendete. Ich habe dies allerdings, gegen die Forderung der Erzählung, eingemischt; aber ich wollte doch zugleich zeigen, welchen Ursachen ich es zuschreiben muß, daß ich noch immer voll von Phantasien bin, wie ich, ohne ein eigenes Organ dafür zu haben, Dichtertalent gewann, das nachher aber durch die zur Vorstellung gekommene Nothwendigkeit, ernstlicher, um dem Staat nützlich zu seyn, mich den Hauptwissenschaften anzuvertrauen, wieder zurückgehalten wurde. Mehrere brave Männer waren bei dieser Erziehungsanstalt; aber die ganze Verfassung taugte nichts. An moralische Bildung dachte Niemand. Mehrere Lehrer waren an sich unmoralische, oder zur Erziehung aus andern Gründen ganz untaugliche Menschen. Man ging mit schlechten Beispielen vor, es herrschte Parteigeist, den Nebenzwecke angaben, und einer der ersten Vorgesetzten, dem es eigentlich auflag, über die Sittlichkeit der jungen

Leute zu wachen, war voll von roher Sinnlichkeit, ein ungebildeter Bauernsohn, dessen Thun überall mit pöbelhaften Späßen oder mit Grobheit begleitet wurde. Meinem Stolz war dies besonders fühlbar. Aber das Alles wirkte Verachtung der Vorgesetzten und die Konvenienz gebot, um die entscheidendere Partei zu gewinnen, ein durchaus trügendes, äußeres Benehmen. Dies reicht schon zu, um Gefühle von Rechtlichkeit zu ersticken; aber besonders auf mich wirkte man noch kräftiger. Ein böser Bube war mein Stubengesellschafter und der Bruder jenes mit vielem Einfluß versehenen Romandocenten. Er bestahl mich zum öftern und meine Klage war vergeblich. Nun mein Feind, wurde er mein heimlicher unwahrer Ankläger. Man glaubte ihm und verlautbarte seine Anklage mir nie. Ich fühlte dies sehr, mich keiner bösen, sondern nur anmaßender Handlungen bewußt, welche aus meinem unmäßigen Stolz entsprangen, um welchen sich Niemand bekümmerte. Endlich verführte mich und mehrere meiner Schulfreunde der mir aufgedrungene, aus dem verworfensten Haufen ausgesuchte englische Sprachlehrer, zu einem öffentlichen Mädchen zu gehen; und nun mishandelte man mich und meine Genossen schonte man. Diese Erfahrungen bildeten mich wirklich zum schlechten Menschen, der durchaus kein Gefühl für Rechtlichkeit hatte, wenn gleich kein widersprechendes Organ mich, wie ein Rad, dazu hintrieb. Mich trieben Vorstellungen, welche verwahrlosende Erziehung in mir erweckte. Ich wäre verloren gewesen, wenn

ich nicht nachher in Gleims, Fischers, Klamer Schmidts Hände gediehen wäre und diese nicht, zum Theil durch die Dichtkunst, wieder andere widersprechende Vorstellungen in mir lebendig gemacht oder erzeugt hätten; wenn ich nicht zur Dienstausbildung für das Vaterland in die Hände der Justizverwaltung Preußens gegeben wäre, in welcher sich die Vorstellungen von Rechtlichkeit jedem Mitwirkenden aufdrängen, weil sie offen und klar daliegen. Ich fiel aus der Hand eines vortrefflichen Mannes in die des Andern und gewann eine Festigkeit im rechtlichen, geraden Gefühl, die im spätern Alter am wenigsten, irgend ein despotisirender Schwachkopf oder ein habsüchtiger Vorgesetzter nicht wieder zum Wanken bringen, sondern nur mit dem Gefühl eines schuldigen Mitleids verbinden konnte. Ich muß diese Digression endlich verlassen.

Meine Neigung zum Diebstahl endete, wie ich schon bemerkt habe, sonderbar. Meine Mutter war nicht von Aberglauben rein und er schien überhaupt im väterlichen Hause regiert zu haben. Ich fand in demselben eine ganze Sammlung sympathetischer Recepte. Meine Mutter glaubte besonders an Ahnungen und Visionen, vorzüglich an vorhersagende. Diese Meinung wurde auch nachher durch die Albernheit des oft erwähnten Lehrers in mir befestiget, der mir so vieles Uebel stiftete. Ich ging wirklich vom Blumendiebstahl zum andern gemeinen Diebstahl über, verübte ihn aber doch nur an Kleinigkeiten, die mich augenblicklich reizten, an Näschereien, Federmesser, andere Messer und dergleichen. Größere Gegenstände konn-

ten mir noch nicht nützlich seyn, also auch keine Begierden in mir erwecken. Es fügte sich, daß ich zweimal dergleichen kleines gestohlnes Gut verlor. Mein Aberglaube machte mich hierauf aufmerksam. Ich gewann deutlichere Vorstellung von Unrechtlichkeit des Diebstahls, woraus ich mir selbst Vorwürfe machte. Der Vorfall wurde aber wieder vergessen, und ich stahl meinem Onkel, einem vortrefflichen Manne, eine Tafel Chokolade. Bald darauf sprach er, unwissend über meine That, von dem Abscheulichen des Diebstahls und setzte es recht gut auseinander, wie man sich eben kein Gewissen daraus mache Näschereien zu nehmen, aber darüber leicht zum großen Diebe werden könne. Ich fühlte dies um so mehr, weil ich den Mann liebte und das Schlimme meines Unternehmens wurde mir um so klarer, da ich glauben mußte, er wisse meine That oder vermuthe sie. Der Aberglaube hatte meine Vorstellung von Unrechtlichkeit schon lebhafter gemacht. Ich warf unwillig mein gestohlnes Gut von mir. Nach einiger Zeit wurden zwei Soldaten, als gewaltsame Ausreißer, gehangen. Da man noch rechtlich, wenigstens allgemein sprichwörtlich, den Galgen mit dem Diebstahl verband, so konnte ein Traum jene Strafvollziehung leicht meinem Diebstahl associiren; und, da der Tod das bedeutendste Ereigniß ist, so suchte die verworrene Einbildungskraft wieder etwas Großes, das aber in meinen dem Gedächtniß verbliebenen ältern Vorstellungen nicht anders, als in der Person des Verletzten aufzufinden war. Ich wurde im Traum gehangen, weil ich dem

in meiner Vaterstadt kommandirenden General zwei Pfirschen gestohlen hatte, was wirklich fünf Jahre vorher geschehen war. Nun wurde die Schändlichkeit des Diebstahls in mir herrschende Vorstellung, um so mehr, da mein Stolz hier einmal Gutes stiftete und sich mit anknüpfte. Ich fühlte mich schon durch den Traum hart beleidiget, und es entstand nie wieder eine Begehrung nach fremden Gut in mir; vielmehr haßte ich in der Folge keinen Verbrecher mehr, als den Dieb, den kein dringendes Bedürfniß bestimmte.

Ich muß noch einige Bruchstücke aus der Geschichte meiner Sinnlichkeit ausheben. Man kann ja nicht sicherer, als aus Erfahrungen an sich selbst, urtheilen.

Meine Mutter war fromm; das heißt, sie nutzte jeden für den äußern Gottesdienst anzuwendenden Augenblick. Ich hatte für den Morgen und Abend zwei Lieder aus dem Porstschen Gesangbuche, und zwei lange Gebete gelernt; für den Mittag drei Gebete. Diese und eben dieselben mußte ich sieben Jahr hinter einander zur bestimmten Zeit hersagen. Ich mußte auch wohl den Abend außerdem ein Kapitel aus der Bibel lesen, und meine Mutter mit einer sehr scharfen Fistelstimme ein geistliches Lied singen hören. Es wurde auch wohl aus dem Schmolke und Skriver, in der Folge aus Sturms Morgen- und Abendandachten oder aus Treschо's Sterbebibel ein Abschnitt vorgelesen. Daß kein öffentlicher Gottesdienst versäumt werden durfte, versteht sich schon von selbst. Diese quälen-

den Ueberladungen konnten unmöglich eine Vorstellung von dem Werth der Religion in mir hervorbringen. Meine Vernunft konnte hier keine Nahrung finden. Sie forderte nur Gehorsam und den leistete ich. Vielmehr fand die Einbildungskraft etwas Ekelhaftes und Beleidigendes darin und diese Vorstellung wurde durch ewige Fortsetzung immer mehr erhoben. Es konnte nicht fehlen, daß ich einen Widerwillen gegen alle äußere Religion erwarb, wider den noch jetzt die Vorstellung von nothwendiger Politik mühsam wirken muß.

Aus diesem Allen bestätigt es sich von selbst, daß Cultur der Sinne nicht eine Cultur der Nerven und der Organe überhaupt, sondern eine Cultur des Vorstellungsvermögens und besonders eine Modification der Association zu Totalvorstellungen sey; und daß diese Modification nicht allein durch den Zufall, sondern auch durch künstliche Einwirkung hervorgebracht werden könne. Diese ist zuerst Sache des Erziehers und daher muß es die erste Sorge der Staaten seyn, über die Erziehung zu wachen. Wo diese aus den Augen gesetzt wird, da wird auch alles verkehrt. Ich mag nicht exemplificiren; aber die Wirkungen im Allgemeinen sind dem vergleichenden Auge gleich sichtbar. Eine allgemeine Erziehungsweise wirkt ordentlich auch gleiche Gesinnungen, Gemüthszustände und Sinnesäußerungen, wenn man sich nicht ganz vereinzelt und es nicht vergißt, daß bei jedem Subjekt verschiedene Einwirkungen nicht zu vermeiden sind. Ich kenne eine Erziehungsanstalt von großem Namen, die durchaus un-

erträglich stolze und verschrobne Menschen, eine andere, die nur religiöse Heuchler, und eine dritte, die nur Pedanten und gelehrte Egoisten zieht. Daß der Zustand des Vorstellungsvermögens an sich nichts Nationales seyn könne, möge man doch nie behaupten; aber eine unkluge oder gänzlich mangelnde Verfassung kann denselben national machen. Eben so kann auch in Beziehung auf edlern Nationalgeist eine vernünftige Verfassung wirken. Es kann so viel im Allgemeinen gethan werden, daß man den Inhalt des ersten Sittengesetzes durch wiederholte Darstellung in der Anwendung, als lebhafte Vorstellung, zu erhalten sucht und die Mittel an die Hand giebt, welche angewandt werden müssen, um den zur Erhaltung und Erweiterung derselben dienenden Partialvorstellungen zu begegnen und sie aufnehmen zu können.

Wenn der Mensch hiernächst, im strengen Sinn, in den Bürgerverein eintritt, so darf man, was schon das Vorhergehende zum Theil mit umfaßt, nicht aufhören, auf die Cultur seiner Sinnlichkeit einzuwirken. Dies nenne ich bürgerliche Erziehung, die theils in den Händen der Polizei, theils in den Händen des Civil-, mehr des Criminalrichters, theils in den Händen des Gesetzgebers ist. Nur wirkt jeder durch verschiedene Mittel und zu verschiedenen nächsten Zwecken, die sich aber alle in einem höchsten Zweck vereinen. Der Gesetzgeber knüpft die Vorstellungen von Sittlichkeit und Rechtlichkeit an Zeichen, um sie dadurch zu erleichtern; die Polizeibehörde sucht edle Reize herbeizuführen und die unedlen zu entfernen;

der Richter die Folgen unrechtlicher Handlungen zur herrschenden Vorstellung zu erheben. Wie das ausgeführt werden müsse, kann nicht hier, sondern nur in einer Darstellung der nothwendigen Staatsverwaltung entwickelt werden. Ich glaube nicht, daß Jemand das anmaßende Urtheil, welches irgendwo meiner Aufmerksamkeit schnell vorüber ging, aber schon zu einer andern Zeit von mir oberflächlich geprüft ist, daß nämlich der Staat oder der Richter kein Zuchtmeister sey, über seinen Werth würdigen werde. Staat und Richter sind hier eins. Dieser vertritt ihn und muß, wenn er sich selbst nicht widersprechen will, auch in seinem engern und bestimmtern Wirkungskreis, der sich eigentlich mit der Person des Bürgers beschäftigt, nie den obersten Zweck aus dem Auge lassen. Der Staat, welcher kein Zuchtmeister ist, das heißt, um nicht eben so populär zu sprechen, der nicht an die Sinnencultur seiner Bürger denkt, ist ein verkehrter Staat, und man kann ihn nur anders denken, wenn man einen unrichtigen Begriff von Zucht hat. Servin und Kleinschrod sind hierüber mit mir ganz übereinstimmend. Auf den Unterschied zwischen sogenannter moralischer und juridischer Zucht und Besserung, wovon ich in der Folge noch ein paar Worte sagen will, kann es hier ebenfalls durchaus nicht ankommen. Ich will annehmen, daß ein entfernterer, oder auch der unterste Zweck der Strafe nur darin gesucht werden könne, den Menschen wie das Thier, durch Furcht aus empfundenen oder der Anschauung dargebotenen Uebeln oder aber vor künftigen gleichen

Uebeln, von Unrechtlichkeit abzuhalten, so ist das doch immer Besserung der Sinnlichkeit, wiewohl in einem sehr unbedeutenden zweydeutigen Verhältniß. Die Strafe erhebt die Vorstellung von möglichen Gefahren über die von möglichen Vortheilen und bewirkt dadurch, daß die Vorstellung wenigstens von formaler Rechtlichkeit, im gleichen Fall, nicht nur zur Association erweckt, sondern auch möglich herrschend werde. Wenn man Almendingen, in der Rezension seiner Darstellung der rechtlichen Imputation, die Gründung der Anwendbarkeit einer Thierzüchtigung bey den Verbrechen vorwirft, so weiß ich nicht, was ich dazu sagen soll? Kann denn die behuldigte juridische Besserung, welche nur in Straffurcht besteht, etwas anderes voraussetzen, als Thierzüchtigung in dem Sinne, als sie der Rezensent nimmt? Almendingen, der schon anfängt in der morschen Willenstheorie zu wanken, macht es mit dieser Thierzüchtigung, der ich, nach seiner gar nicht unrechten Vorstellung, diesen Namen nicht geben kann, doch lange so arg noch nicht, als Andere.

Es ist aber endlich, wie schon erwähnt ist, eine eigene oder Selbstkultur der Sinnlichkeit ohne Bedingungen nicht möglich. Die Regel: suche das Gute, meide das Böse! spricht sich wohl leicht aus und paßt in die alte Willenstheorie recht gut; aber sie ist nicht anzuwenden, weil wir beides nicht nach Willkühr können, sondern durch das Gesetz des Organismus, also durch ein physisches Gesetz bestimmt werden,

das Eine oder das Andere zu begehren, wie es Convenienz unserer Vorstellungen ist. Für die Vernunft ist die Regel durchaus unnütz, weil sie sich, als Gesetz, schon von selbst versteht, und die Vernunft nur das Gute wollen, nur das Böse meiden kann, wenn sie sich nicht wesentlich verändern sollte, was nicht möglich ist. Es kömmt nur darauf an, daß die Sinnlichkeit ihr das Gute nicht als Böses, und dieses nicht als Gutes vorstellt. Wenn gleich Erfahrung über böse Wirkung oder Folge einer Handlung untrüglich seyn sollte, so kommt es doch wieder darauf an, ob sie nicht durch nachfolgende lebhaftere Vorstellungen wieder zur Vergessenheit gebracht werde, ob sie, als Vorstellung, die Einbildungskraft überhaupt rein ausbildet, oder sogleich durch falsche Associationen verbildet; und dann, wie der nächste Fall, für die Anwendung vorgestellt wird. Blieb jene Vorstellung deutlich und wahr, so wird die nächste verwandte Partialvorstellung, die also selbst nicht verbildet seyn darf, sich mit jener verbinden und die Vernunft wird das Absolutgute wählen, das Absolutböse meiden, weil sie jenes nicht meiden, dieses nicht wählen kann. Wird der Fall in der Vorstellung verbildet, so wird er sich vermöge seiner Unähnlichkeit gar nicht, oder nach ganz andern Formen, associiren, die Totalvorstellung wird ganz etwas anderes werden und die Vernunft also auch anders urtheilen. Wenn wir dies auf die Strafe, als ein Besserungsmittel — ich rede hier weder vom ersten noch vom höchsten Zweck der Strafe — anwenden.

so erscheint sie uns als etwas, wodurch der Sinnlichkeit solche Mittel von Außen zugeführt werden, wodurch ihre Vorstellung von Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit, nachdem wir negativ oder affirmativ würdigen wollen, in Beziehung auf einen ähnlichen oder gleichen Fall, klarer gemacht wird. Dies geschieht dadurch, wenn die Vorstellung des Strafübels verdeutlicht und erhoben und so mit der zur Gesetzwidrigkeit reizenden Vorstellung zur kräftigen Association gebracht wird. Dies ist die einzige Besserung, welche der bürgerlichen Gesellschaft etwas angehen kann, um das Interesse des Einen und Aller sicher zu stellen. Ob noch eine Vorstellung von Unrechtlichkeit des Gesetzes selbst übrig bleibe, das kann nicht erkannt werden, und — davon ausgegangen, daß jedes äußere Rechtsgesetz wirklich rechtlich seyn muß — nicht, ob das Subjekt aus Ueberzeugung oder aus Zwang rechtlich handle. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Gesetzgeber und der Richter nur den Gesichtspunkt zu fassen brauche, dem Verbrecher Straffurcht einzuflößen. So mag der Einzelne, dem der Staat nichts angeht, wohl urtheilen; aber kein Staat möge sich durch solche Urtheile bestimmen lassen. Er würde für die Sicherheit Aller unklug handeln, wenn er sich damit begnügen wollte, seinen Bürgern die Gemüthsstimmung zu geben, daß sie nur unter den Augen der Justiz die Rechte Anderer nicht stören; wenn er es überflüssig halten wollte, eine herrschende Vorstellung von Rechtlichkeit in seinen Bürgern zu erzeugen. Dann müß-

ten wir, in mehrerer Hinsicht, die Apologisten eines Nero und Galba werden. Wer aus Furcht dem Gesetz gehorsam ist, wird um so mehr auf heimliche Mittel sinnen, das Gesetz zu umgehen, der Staat zieht auf diesem Wege Betrüger und in ihnen gröbere und gefährlichere Verbrecher. Straffurcht allein kann durchaus kein Verbrechen vertilgen. Aller Zwang erregt beleidigende Gefühle und wenn die Vorstellung, wovon sie abhängen, deutlicher wird, so muß in eben dem Grade neben der Vorstellung von Nothwendigkeit, sich dem Zwange zu unterwerfen, sich die vom Angenehmen der Gelegenheit, dem Zwange auszuweichen, immer mit derselben verbinden. Wenn diese sich dann zeigt, so wird die Vorstellung, sie zu genießen und zu benutzen, die herrschende, und jene ganz aus der Association gedrängt werden, weil die Vorstellung von Zwanglosigkeit, als eine Vorstellung des Angenehmen, dem Naturtriebe entspricht und die entgegengesetzte, sich dem Zwange unterwerfen zu müssen, widerspricht. Das kündigt zugleich das unvermeidliche Schicksal der Vorstellungen von Gesetzmäßigkeit an, die sich nicht zugleich mit Vorstellungen von Rechtlichkeit verbinden. Diese werden aus den durch Reaktion der Vernunft zur Vorstellung beförderten Urtheilen und müssen durchaus mit Vorstellungen vom Angenehmen associirt seyn, weil die Vernunft nur das wollen kann, was mit Vervollkommnung im Einklang ist, und dies wieder nichts Anderes, als etwas Angenehmes seyn kann, insofern wir immer das Wirkliche und nichts Idealisches vor Augen

haben. Jenes Urtheil enthält also selbst schon etwas Angenehmes, was das Vorstellungsvermögen nicht formt, sondern nur aufnimmt. Nun kann der Gesetzbefolgung eine Vorstellung von Zwang nicht entgegenstehen, weil diese durch jenes Vernunfturtheil unmöglich gemacht ist. Wenn dagegen diese Vorstellung von Rechtlichkeit nicht gegeben wird, oder nicht gegeben werden kann oder überhaupt sich nicht associirt, so kann die Vernunft höchstens zur Befriedigung der Gesetzmäßigkeit bestimmen, wenn die Sinnlichkeit sie nicht zu gänzlichen Widersprüchen hinleitet. Jenes Verfahren derselben aber, welches ein Nothverhältniß so will, und dieser zur Vorstellung gediehene Grund unterstützt sogar die durch andere Reize entstandene Vorstellung von Gesetzzwang. Denn, wenn der von der Vorstellung der Rechtlichkeit abgesonderte Grund des Nothfalls sich mit der herrschenden Vorstellung des Unangenehmen im Gesetzzwang associirt, so muß diese dringend und äußerst lebhaft werden, weil sie schon die Verwirklichung des Unangenehmen mit umfaßt, so daß durch Verbildung alle Rechtlichkeit von der Gesetzmäßigkeit getrennt und vielmehr jedes Umgehen des Gesetzes als etwas Erlaubtes dargestellt wird. Kann der Staat nicht gewiß wahrnehmen, daß das Subjekt sich durch Strafe psychisch bessere, so darf er darum von der Absicht, diese Besserung zu bewirken, nicht abstehen. Denn sie bleibt darum möglich, oftmals höchst wahrscheinlich. Sie muß vielmehr sein Zweck seyn, weil sie nothwendig ist und die sogenannte juridische

Besserung, welche nicht als Besserung, sondern nur als psychische Veränderung anerkannt werden kann, eine dem Staat viel schädlichere Gesetzsklaverei gründet, als es das Verbrechen selbst war, welches in dem bestraften Subjekt vertilgt werden sollte. Die nicht unwahre Klage, daß die gemeinen Festungsgefangenen gewöhnlich als gröbere Verbrecher wieder in die Welt treten, ist darum der Staatsklugheit gar nicht unerheblich. Ein Verbrecher gibt den Beweis, daß die Sinnlichkeit im handelnden Subjekt verdorben sey. Will der Staat sie nicht wieder herstellen, so erklärt er, daß ihm solches völlig gleichgültig sey. Durch diese Erklärung kompromittirt er sich aber. Denn sie sagt eben so gut, daß alle sinnliche Ausbildung der Jugend etwas Unerhebliches sey; er werde schon durch Strafe auf näherem Wege erzwingen, was für den Staatszweck erzwungen werden solle. Und doch befördert er jenes Unerhebliche? Auf einem Wege muß er irren.

Sittlichkeit und sittliche Besserung — treu dem alten Sprachgebrauch — muß man glauben, so lange, als das Subjekt sich nicht auf eine widersprechende Art äußert. Diese kann die strafende Gewalt nicht anders zu einer gegenwirkenden Strafthätigkeit erwecken, als wenn sie eine Gesetzwidrigkeit enthält. Will man nun unter juridischer Besserung einen Zustand der Sittlichkeit denken, welcher durch Gesetzmäßigkeit verkündigt wird, so habe ich nichts dawider; aber dann fließen die Begriffe von juridischer

und moralischer Besserung, welche man so heftig zu scheiden suchte, in einander. Will man dieses nicht, so muß man dem Staat widersinnige Handlungsweisen und Zwecke aufbürden. Wenn aber der Staat auch nicht eher strafen darf, bevor sich nicht eine Beleidigung des Strafgesetzes äußert, indem er annehmen muß, daß dem Subjekt nur nach den Zeichen der Strafankündigung, die Gesetzmäßigkeit bekannt war, so muß doch die Gesetzgebung in der Form der Strafe immer den Gesichtspunkt halten, daß sie reinrechtliche Gefühle erwecke, und wenn der Bestrafte hiernächst zwar keine Gesetzwidrigkeit, aber doch zweideutige, der Vernunft widersprechende Grundsätze äußert, so muß ihn die Polizei zwar nicht strafen, aber beobachten und zurecht weisen. Die Präsumtion, daß das Subjekt durch die Strafe nur ein gesetzmäßiger, kein rechtlicher Mensch geworden sey, darf nie angedeutet werden, ohne eine gegenwirkende Thätigkeit des Staats rege zu machen. Denn im ersten Fall bleibt der Mensch immer noch gefährlich.

Wenn wir nun von dem zurückliegenden Gesichtspunkt ausgehen, daß kein Wille in dem Menschen sey, etwas Böses zu thun, daß, in der anscheinenden Vernachlässigung der Vernunftanwendung nichts Willkührliches, auch kein vorhergegangenes, von Willkühr abhängendes mittelbares Versehen aufzufinden sey; sondern daß vielmehr die Sinnlichkeit eine fortgesetzte Erziehung fordere oder eine Verbesserung der zweckwidrigen, um ihn für eigene und

Gemeinzwecke geschickter zu machen: so werden wir zu ganz andern Gesinnungen gegen den Verbrecher bestimmt. Wir können den bösen Menschen nicht mehr hassen, sondern nur den gefährlichen fürchten. Wir dürfen auch psychologisch zurechnen, das heißt, einen verbesserungsfähigen Fehler der Sinnlichkeit im Subjekt anerkennen; aber nicht moralisch, wenn wir nämlich die moralische Zurechnung auf moralischen Willen und Freiheit beziehen, welches beides nicht bestimmt werden kann. Wir können strafen; aber in welchem ganz veränderten Gewande erscheint uns die zulässige Strafe? Alle fromme biblische Philosophie verliert im Gebiet der Jurisprudenz ihr Bürgerrecht. Kein Richter ist ein Rächer. Wer könnte nun noch eine Deduktion der Strafrechtlichkeit bei der Talion erborgen? Wir lassen den Verbrecher nicht mehr büßen, nicht mehr leiden, weil er es durch seine Thaten verdient hat; sondern weil seine Sinnlichkeit die Anwendung eines Reizmittels fordert, wodurch sie zu Vorstellungen bestimmt wird, welche der Rechtlichkeit entsprechen. Das Wort Schuld gewinnt eine andere Bedeutung und seine Umgebung wird erweitert. Wir ahnden fernerhin keinen bösen Willen; wir strafen und bessern keine Vernunft, wir drohen ihr nicht mehr; wir suchen sie nicht in Furcht zu setzen, nicht zu schrecken, wie ein Kind, noch weniger wie ein Thier. Wir behandeln die Sinnlichkeit ärztlich, damit sie durch bessere physische Bedingungen bestimmt werde, die

Vernunft weiterhin nicht irre führen zu können. Das Gesetz kündigt ihr das Unangenehme an, welches auf gesetzwidrige Handlungen folgt, und wenn dies die Vorstellung nicht zur erforderlichen Klarheit erhebt, so wird durch die Strafevollziehung oder die eigentliche Strafe, ein kräftigerer physischer Reiz angewandt, der, im äußersten Fall, dem Gesetz zur Hülfe wirken soll. Daß allem diesen eine verworrene Polizei wieder entgegen wirken könne, wenn sie die Reize zum Verbrechen nicht entfernt oder wohl gar herbeiführt, wird geglaubt werden ohne Beweise von mir zu verlangen, die hier auch am unrechten Orte stehen würden. Dafür können die Strafgrundsätze nicht; es beweist vielmehr, daß, wie im menschlichen Körper, wie schon in jeder Maschine, das Organ der Theile das Organ des Ganzen sey. Mangelnde Gesetze schaden dem Staat weniger, wenn kluge und gebildete Richter und Obrigkeiten Recht und Ordnung sprechen, als gute Gesetze und schlechte Anwendung derselben. Es läßt sich ein Land denken, wo die höchste Gewalt selbst, mit Rousseaus und Mirabeau's lieblicher oder mit Schwarzenbergs und Suarez gründlicher Feder über die Nothwendigkeit und die Bedingungen einer guten Justizverwaltung, die schönsten Worte an das Volk schreibt, und wo man dennoch nie erfährt, was überhaupt eine Justizverwaltung sey.

Es fallen ferner, nach den vorausgeschickten Grundsätzen alle bisherige Meinungen über den

Grund der Zurechnung über den Haufen und alle hier gewagten Schwertstreiche mehrerer Paladine unsers Tags trennten dann in jedem Betracht nur Luft. Auch die Form der Strafen wird sich verschiedentlich unter andere Gesetze fügen müssen. Ich habe mindern Beruf, dieses darzustellen als anpassende Grundsätze für die Zurechnung zu entwickeln. Ich will beides, aber das Letztere besonders, versuchen.

Zweiter Theil.

Besondere Anwendung der vorausgeschickten psychologischen Grundsätze auf das Criminalrecht.

Erster Abschnitt.

Für die Zurechnung.

Die Griechen kannten unsere Nachlässigkeits- oder culpose Verbrechen, nach dem Idiotismus der bisherigen Schulsprache, nicht. Sie setzten bey dem eigentlichen Verbrechen einen *δολος* voraus, eine allgemeine Gefährlichkeit, welche sie in der Fähigkeit der Sinne, aus dem Objekt des Verbrechens zu zügellosen Begierden nach demselben bestimmt zu werden, suchten. Sie hätten das Wort sonst nicht von Lockspeise ableiten, nicht mit *δολοφόνος*, Bandit, zusammen setzen können. Die Römer, nur gebildet durch Gräziens Geistreichthum, dachten nicht anders, bis weithinaus über ihr Mittelalter, bis in die Zeiten des sonst so vernünftigen, noch nicht wieder getroffenen Freystaats, in welchem, im Gebiet der Philosophie, weit mehr aber in dem der Jurisprudenz, das Wissen sich stolz um Subtilitäten drehte und Manches vermodelte, was offener und klarer in der überall einfachen Vorzeit da lag. Nun artete der Sinn,

welchen sie mit dolus verbanden, in den der Kakurgie der Griechen aus und zeigte Verschlagenheit, hinterlistiges, verborgenes Streben nach Zwecken an; so konnte es denn auch nicht fehlen, daß sie sich einen dolus bonus und dolus malus dachten. Endlich begannen sie den Irrgang, im dolus den Traum von böser Absicht überhaupt auszubilden. Mit ihm verschwand der dolus bonus und nun gedieh bey ihnen auch erst die Vorstellung von sogenannten culposen Verbrechen, zur Beleidigung des überall griechischen Geist athmenden Aquilischen Gesetzes und seiner Analogien; wiewohl ihre Gesetze diese Vorstellungen nur sehr kärglich verrathen, über den Zeitraum des Freystaats hinaus. Die stumpfere und lichtere Folgezeit hielt fest an diese Unterscheidungen der culposen und dolosen Verbrechen, im letztern Wortsinn. Ich fand, daß schon Angelus Arretinus und seine nächsten Zeitgenossen sich ängstlich damit beschäftigten. Unsere ersten Bildner einer Criminalrechtswissenschaft dachten wenig an Einklang der Darstellung, und spekulative Untersuchungen waren von ihnen fern. Alle Jurisprudenz blieb romanisirt. Ich selbst, entwickelt in dieser juridischen Welt, voll ungeläuterter Begriffe, imputirte die dolosen Verbrechen nach einem Maß der Freyheit des Willens und die culposen nach Graden der Vernachlässigung des Vernunftgebrauchs, ohne zu fragen: wer oder welches Vermögen es denn seyn könne, in welchem diese Vernachlässigung des Vernunftgebrauchs begönne? Ich wagte einige kühne Schritte in den reinern Luftkreis, aber ich konnte

mich nicht von den Blendungen der Theorie, mit Haltung, losmachen. Unterdessen trat Kleinschrod, der zu früh Geschiedene, mit ruhigem philosophischen Geist und mit mehrerer Beharrlichkeit auf; aber da, wo ich jetzt verweile, fand er die Wahrheit nicht. Er ahndete sie nicht einmal, wie ich, erkannte darum meine Vorschritte für Irrgänge und blieb der alten Schule treu. Die neuere juridische Philosophie fand die Verschiedenheit des Grundes der Zurechnung, bey den sogenannten dolosen und culposen Verbrechen, allerdings bedenklich, glaubte bey aller entgegenstehenden Unmöglichkeit, sich einzig an Willensfehler halten zu müssen und man suchte sich daher, wie Filangieri und Grollmann, an dem schwankenden Stabe des mittelbaren Willens aus dem Irrgarten herauszuwinden, ohne eigentlich darüber zu deduciren. Klein wollte die Sache durch seinen negativen Willen im culposen Verbrechen verdeutlichen und Feuerbach hadernd mit ihm über Wortklang und logische Bedeutung, sagte dasselbe mit schicklichern Worten. Sie stützten die Zurechnung der dolosen Verbrechen auf einen Vernunftzustand, wonach der Mensch wirklich will, was er will, und die der culposen Verbrechen auf den Vernunftzustand, wonach der Mensch will, was er nicht will; wonach er einen Vorsatz hat, nicht vorsetzlich zu handeln, eine Vorsicht unvorsichtig zu seyn. Ich weiß nicht, wie man den Ausdruck: negativer Wille, unpassend finden konnte. Nichts kündigt bestimmter einen Willen an, der kein Wille ist. Glauben konnte diese Phantasie wohl nicht fin-

dett und sie ist darum kaum einer kraftvollen Widerlegung werth gehalten. Ich habe mich hierüber in einigen kleinen Schriften und besonders in meiner Kritik über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Altona 1811, ausgesprochen; aber ich kann es nicht unterlassen, zur Ergänzung der letzterwähnten Schrift noch etwas hinzuzusetzen, indem ich den Willen zum culposen Verbrechen noch etwas weiter analysire, als ich gethan habe. Setzt man nämlich hier einen Willen voraus, so kann er sich unmöglich auf die unschuldige Handlung beziehen, von deren beleidigender Folge die Rede ist. Die Handlung selbst rechnet ja Niemand zu, sondern nur diese Folgen. Auf diese aber können wir jenen erkünstelten Willen auch nicht beziehen; denn darin liegt ja der Unterscheidungscharakter der culposen Verbrechen, daß der Urheber die rechtswidrigen Folgen seiner That nicht gewollt hat. So bleibt nur noch ein dritter Fall übrig, und welcher einzig verstanden seyn kann, nämlich der, daß der Wille sich auf die Sorglosigkeit im Denken bezieht, auf die Nachlässigkeit im Ueberrechnen der Möglichkeiten, wodurch die Handlung wegen ihrer gesetzwidrigen Folgen nicht vermieden wird. Anders kann es ja auch nicht seyn, da eigentlich nicht der Erfolg, sondern jene Nachlässigkeit im Denken, in Beziehung auf den Erfolg, zugerechnet wird. Aber hier wird die höchste Verwerflichkeit jener Idee erst recht offenbar. Denn jene Nachlässigkeit im Denken ist die nothwendige Folge

eines Sinnenzustandes, in welchem es unmöglich ist, mit scharfer oder stetiger Ueberlegung zu denken. Die Sache gewinnt keine andere Ansicht, wenn wir uns auch um abgesonderte Begriffe von Leichtsinn, Flüchtigkeit, Zerstreuung, und wie man sonst noch will, drehen. Der Wille also, welchen man sich in der Klein-Feuerbachschen Theorie vorstellt, könnte kein anderer seyn, als der Wille, seinen Willen nicht überdenken zu wollen. So, glaube ich, ist das Unhaltbare jener Idee so weit dargestellt, daß eine philosophische Kritik sich gar nicht weiter damit beschäftigen darf. Zuletzt trat Harscher von Almendingen auf, dieser Mann von Denkkraft und feurigem Willen zugleich, und suchte zunächst das Gebiet der Culpa zu beschränken, wenn er die Vorhersehung wahrscheinlicher, gesetzwidriger Möglichkeit — wiewohl nicht ganz in Einklang mit meinen Grundsätzen — in das Gebiet des Dolus verwies und die Kulpa aus nicht gesetzwidrigen Handlungen ableitete, welche gesetzwidrige Folgen hatten, die das Subjekt sich als möglich nicht vorstellte, aber vorstellen konnte, wenn es aufmerksam war. Dolus, sagt er allgemeiner, ist reiner Willensfehler; Kulpa reiner Verstandesirrthum. Ueber den letztern Grundsatz forderte mich schon Grollmann zum Kampf auf, den ich stillschweigend ausschlug. Ich dachte mir die Kulpa nie anders, aber er hat den Grundsatz weiter ausgeführt; ihren Umfang — ich rede von der Kulpa der ältern Schule — mehr, als ich es will, verengt, aber doch einen großen Schritt weiter gethan, um sich mir zu nähern, wenn

er eine physische Nothwendigkeit, als Grund der sogenannten kulposen Handlungen, annimmt. Er mußte aber, so lange er Dolus und Kulpa in ihren Ursachen trennte, auch, wie ich ehemals, auf dem Scheidewege immer in Verwirrung gerathen. Die Strafe der Kulpa, meint er, bezieht sich einzig auf Erweckung reinerer Vorstellungen der Sinnlichkeit, um einen künftigen Irrthum der Vernunft zu verhüten. Da hat er vollkommen recht; aber es ist merkwürdig, daß die schärfste Speculation oft das Offenbarere nicht oder zuletzt findet. Er fand es, daß der Mensch selbst seinen Vernunftgebrauch nicht vernachlässigen könne; aber die weit klarere Wahrheit begegnete ihm nicht, daß die Vernunft nichts Unvernünftiges, also nichts Böses wollen könne. Er drängt noch immer den bösen Willen aus der Reihe der Träume und der Dichtungen in die Reihe der Wahrheiten und bekennt sich darum ferner zu dem Glauben an einen verschiedenen Grund der Zurechnung. Hätte er, wie bey der Kulpa, meine ältern Grundsätze weiter verfolgt, die zwar dunkel und unerwiesen dalagen, aber um Aufmerksamkeit zu erregen, vollkommen zureichend waren; so hätte dem sinnreichen Manne ein reiner, alles umfassender Aufschluß gar nicht entgehen können. Alles Schlechte in uns ist Folge des Zufalls oder des Irrthums; das Böse, also auch das Verbrechen, nur das Produkt jener Ursachen, nur Folge des Irrthums und zwar des Vernunftirrthums, weil ein anderer so wenig denkbar ist, als ein Wille außer der Vernunft. Nir-

gends ist Dolus, im Schulsinn des Worts, ein Vorsatz zum Verbrechen, ein Wille zur bösen That, als solche. Ueberall ist nur Kulpa, die sich aber nie auf die Vernunft, sondern nur auf die Sinnlichkeit bezieht und den Zustand derselben umfaßt, wonach sie, durch Verbildungen der äußern Verhältnisse, die Vernunft zum Irrthum bestimmt, der sich darin — in Beziehung auf das Kriminalrecht — äußert, daß sie in ein Verbrechen williget, weil sie es nicht als ein Verbrechen anerkennt, und unter der gegenwärtigen Darstellung anerkennen kann, sondern es vielmehr für eine rechtliche Handlung halten muß; oder, wenn sie, durch den Mangel deutlicher, aber doch möglicher Vorstellungen bewogen wird, die möglichen gesetzwidrigen Folgen einer an sich guten Handlung nicht zu übersehen, um dadurch auch von der Willigung in die an sich gute Handlung zurückgehalten zu werden.

Kulpa und Zufall, in Hinsicht auf Zurechnung, unterscheiden sich dadurch von einander, daß jene, wie eben erwähnt wurde, eine mögliche Vorstellung der Unrechtlichkeit oder des Gesetzwidrig-gewirkten voraussetzt, welche aber beym Zufall gar nicht, oder nur in Beziehung auf etwas Außerordentliches und Absolut-ungewöhnliches, gedacht werden kann. Diese letzte Bedingung müssen wir, im entgegengesetzten Fall, auch nothwendig der Kulpa beyfügen, wie dieß schon Tittmann in seinem Handbuch des peinlichen Rechts sehr scharfsinnig, auf den Grund meiner ältern Aeußerungen, bemerkt hat. Mit ihm stimmt, im Allgemeinen, auch Stübel, im Systeme des peinlichen Rechts überein und Groll-

manns Widerspruch in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, scheint nur dadurch entstanden zu seyn, daß er Stübel nicht ganz verstanden hat; und es ist auch allerdings nicht zu leugnen, daß dieser sowohl, als Tittmann, sich sehr undeutlich ausgedrückt haben. Sie nennen, in den kulposen Verbrechen der ältern Schulsprache, das Zurechnungsfähige das Wahrscheinliche in der Folgenreihe der gesetzwidrigen Handlungen. Allein so weit kann man die Kulpa nicht einschränken, wenn man sich Wahrscheinlichkeit, in ihrer eigentlichen Bedeutung, denkt, die auch Grollmann zureichend entwickelt hat. Globig sagt in seiner Theorie der Wahrscheinlichkeit sehr recht: „sie ist diejenige Beschaffenheit eines Satzes, vermöge welcher man ihn eher, als das Gegentheil, für wahr zu halten geneigt ist, obgleich dieses sich doch noch denken läßt, und nichts Widersprechendes in sich hält.“ Unwahrscheinlichkeit schließt zwar die Kulpa aus, aber nur der höchste Grad derselben, wenn der Fall aller natürlichen Ordnung der Dinge widerspricht und nur als ein Zufall gedacht werden kann. Sie wird also nicht durch das bedungen, was glaubhafter überhaupt gedacht werden mußte, als wodurch nur die Größe der Kulpa vermehrt wird, sondern durch das, was in so weit erkannt werden konnte, als es, es sey schwer oder leicht, nach der natürlichen Ordnung, aus der Regel von Wirkung und Ursache, erfolgen konnte. Gerade dies war es auch, was Tittmann und Stübel durch Wahrscheinlichkeit ausdrücken wollten,

woran, aus der Darstellung des Erstern, gar nicht zu zweifeln ist. In der Sache selbst, nur nicht in den Worten, ist Grollmann mit ihnen einig. Allmendingen hat ganz recht, wenn er meint, daß anders die Handlungen des Menschen äußerst beschränkt werden würden; denn Erfahrung über ein außerordentliches Ereigniß würde alle die Handlungen unterdrücken, mit welchen jenes Ereigniß möglichst verbunden werden könnte. Darin liegt das Vernunftmäßige, daß wir nach Regeln und nicht nach Ausnahmen handeln. Die Sinnlichkeit, welche sich vorzugsweise das Außerordentliche vor dem Ordentlichen vorstellt, ist überspannt, und leidet an einer Art von Verrücktheit. Je regelmäßiger die Vorstellungen sind, desto klarer sind sie; und regelmäßig, das heißt, an die reine Form der Erscheinungen in der Außenwelt gebunden, können sie nicht seyn, wenn sie vom Ordentlichen abweichen und sich, was nur im Phantasienspiel möglich ist, mit dem Außerordentlichen beschäftigen. Klarheit der Vorstellungen soll und muß aber befördert werden, wenn man reine Vernunfturtheile erwarten will. Ich könnte die nothwendig ganz verkehrten psychologischen Folgen aus der Beförderung und dem Fordern des Außerordentlichen, einen Grund der Kulpa selbst, in diesem Verfahren darthun, wenn, wie ich auch hier Allmendingens Urtheil gern unterschreibe, nicht schon der gemeine Menschenverstand im gewöhnlichen Sinne des Worts für den Grundsatz redete, von dem ich ausging. Losgebunden von übertriebenem Glauben an Wunder, durch

das Licht unsers Tages, finden wir wirkende Naturursache auch im Zufall und seine Bedingungen sind einzig das Außerordentliche. Alles Ereigniß müßte auf der Rechnung des Zufalls ausgestrichen werden, wenn es einmal zugetroffen wäre. Der Mensch kann am Lachen sterben und eine Sage der Vorzeit, die ich schon in meiner Critik des Preußischen Criminalgesetzes ahndete, erzählt es wenigstens, daß Chrysip daran starb, als ein Esel vor seinen Augen Feigen fraß. Große Erfahrungen drängen sich uns darüber auf, daß Mädchen und Jünglinge sich den Tod ertanzen. Wenn beyde Fälle kommen, wer wird dem ein Verbrechen anrechnen, der durch einen Schwank den Verstorbenen zum Lachen bestimmte, oder ihn auf den Ball führte, wenn er auch ganz unstreitig mittelbar dadurch den Tod bewirkte? Aber, was nothwendig bemerkt werden muß, fortdauernde außerordentliche Wirkungen gleicher Art an demselben Individuum, und immer aus gleichem Grunde, erheben bey dem, welcher mit diesem eigenthümlichen Verhältniß bekannt ist, das Außerordentliche zum Ordentlich-möglichen, so wie jedes Gewirkte sich weiter vom Zufall absondert und in immer größerer Schuld seinen Grund sucht, je deutlicher Vorstellungen und Begriffe im handelnden Subjekt nicht nur von Ursache und Wirkung, sondern überhaupt vom Ordentlich-möglichen, in Beziehung auf beydes, waren. Wir kennen die Antipathie zwischen einzelnen Menschen und Thieren. Wer es weiß, daß ein Mensch aus ganz eigenthümlicher Reizbarkeit, durch

die Gegenwart einer Katze in Ohnmacht fällt, der klagt sich einer Kulpa an, wenn er diesem muthwillig eine Katze entgegen führt und dadurch den Tod des Gereizten wirkt. Individuale Ordnung der Ereignisse ist für die Kulpa so erheblich, als die allgemeine; wenn nur das Subjekt einer Vorstellung der erstren fähig war.

Alle Verbrechen gründen sich auf Schuld, die ich immer im Sinn der Kulpa nehme, da ich den Grund nicht einsehe, warum wir nun das deutsche Wort verschmähen wollen, weil man sich den Reat der Römer verkehrt gedacht hat, oder weil man es sich möglich denkt, daß ein Deutscher, im Kriminalrecht, bey diesem Worte an ein Delictum des Civilrechts denken oder es gar mit Schuldigkeit, Verbindlichkeit, verwechseln werde. Die Schuld aber setzt keine Verderbtheit eines unmittelbaren oder mittelbaren Willens voraus, sondern sie besteht in einem Zustande der Sinnlichkeit, wonach sie in ihren Vorstellungen der Totalerscheinungen in der Außenwelt die Partialvorstellung der Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit verbildet, ohne dazu durch eine absolute organische Nothwendigkeit bestimmt zu werden. Das Daseyn dieses Zustandes äußert sich formal durch die gesetzwidrige That; und je leichter, nach den Bedingungen der That, diese Gesetzwidrigkeit vorgestellt werden konnte, desto mangelhafter ist die Sinnlichkeit, desto größer die hierdurch in der begangenen That veroffenbarte Schuld. Die Strafe

zweckt in ihren nächsten Bestimmungen, und das Gesetz selbst schon in seinem untersten Zweck darauf ab, diesen Zustand der Sinnlichkeit zu verbessern, das letztere mehr, den tadellosen Sinnenzustand zu erhalten. Die Strafe muß daher immer, im strengen Sinn und als Ankündigung, als Mittel, ihrem Zweck angemessen seyn und kann gar nicht angewandt werden, wenn die Erreichung ihres Zwecks überhaupt unmöglich ist. Diese Unmöglichkeit ist aber vorhanden, wenn der Zustand der Sinnlichkeit nicht verbessert werden kann, oder die gesetzwidrige Form der That keine materialen Beweise über die Schlechtigkeit des Sinnenzustandes enthält. Diese Bedingungen der allgemeinen Unzweckmäßigkeit der Strafe berechtigen auf der einen Seite zu einer physischen, auf der andern Seite zu einer moralischen Entschuldigung. Jene geht von dem Verhältniß aus, daß der Zustand der Sinnlichkeit aus der individualen oder allgemeinen organischen Constitution nicht anders seyn kann, wie er ist. Diese von dem, daß, ohne eine vermittelnde Täuschung der Sinnlichkeit, die Vernunft so handeln mußte, als geschehen ist. Wenn aber die allgemeine Zweckmäßigkeit und also eine Anwendbarkeit der Strafe feststeht, so hängt ihre besondere Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit von zweifachen gegenseitigen Verhältnissen ab, nämlich von der Größe der Schuld und den Quellen der herrschenden Vorstellung in der Sinnlichkeit, welche vereitelt oder geändert werden muß; das heißt: die besondere Schicklichkeit der Strafe muß in ihrer

Quantität oder Qualität gesucht werden. Die Untersuchung über die Größe der Schuld, als Maßstab für die Quantität der Strafe, gehört in die eigentlichen Verhandlungen über Zurechnung, denn sie bezieht sich auf die Frage: wie groß kann die Schuld zugerechnet werden? und die Darstellung dessen, was als Entschuldigung die Schuld vernichtet, ist wieder genau an die Beantwortung jener Frage geknüpft. Dies sey denn das Gesetz der Successionen meiner weitern Verhandlung.

Die moralische Zurechnung einer bösen That, wie das im wesentlichen Widerspruch liegende Sittlichböse, gehört, nach dem Vorhergehenden, in die Reihe des Unerklärbaren und Unmöglichen. Von ihr kann also hier die Rede nie seyn. Alle denkbare moralische Zurechnung, in der weitern Wortbedeutung, also nicht auf das Böse bezogen, ist, in Hinsicht auf Zurechnung eines Verbrechens, immer etwas Negatives und mit moralischer Entschuldigung gleichbedeutend, weil da kein Verbrechen seyn kann, wo wir die That moralisch zurechnen dürfen.

Zurechnung eines Verbrechens, im Allgemeinen, ist Anerkennung eines oder mehrerer Subjekte als Urheber des Verbrechens. Wir können sie in die formale und materiale Zurechnung scheiden. Jene ist die, welche sich nur mit der Untersuchung beschäftigt, ob die Handlung wirklich, als eine rechtswidrige That, äußerlich, anerkannt werden könne, oder ob eine That geschehen sey, welche die Form eines Verbrechens

hat? und man würde sie daher auch die äußere Zurechnung nennen können. Jene Untersuchung bemüht sich aber zum Zweck eines Gemeinurtheils, um subjektive, oder für ein legales Urtheil, um objektive Gründe. Dadurch entsteht zunächst die subjektiv-äußere oder formale Zurechnung. Diese ist sehr bald im Auffinden der physischen Menschenkraft, oder der intellektualen Einwirkung des Menschen befriediget, welche das Entstehen der That oder das Daseyn eines, dem Scheine nach, formalen Verbrechens begründete. Sie enthält daher das Urtheil, daß ein bestimmtes Subjekt eine bestimmte That begangen habe, welche den Schein eines Verbrechens hat. Ich habe es nicht nöthig, weder in Hinsicht auf Urtheil, noch auf das daraus entspringende Recht zur Ergreifung des Subjekts, hier die verschiedenen Wirkungen der absoluten Gewißheit oder der Wahrscheinlichkeit zu berühren. Sie ist die erste Geleiterin des untersuchenden Richters; zwar Zurechnung zur That, kann aber für das Subjekt nur einen Reat, nicht in unserer usurpirten falschen Bedeutung, sondern im eigentlichen römischen Sinn, also, allgemein, einen Zustand der Verwicklung in die Untersuchung, oder, bestimmter, den Zustand einer Anschuldigung begründen. Die objektivsäußere oder formale Zurechnung ist die legale. Die Untersuchung, welche sie voraussetzt, beschäftigt sich mit der Ausmittelung einer gesetzlichen Form der That, also auch mit dem besondern Thatbestande und ist, im engern und eigentlichen

Sinn, das Urtheil, ob überhaupt ein Verbrechen und welches Verbrechen, nach dem Gesetz, begangen sey? Ihr Urtheil begnügt sich nicht mit der allgemeinen Erkenntniß einer gesetzlich verbrecherischen That; sondern es specificirt auch, nach dem Gesetz. Im weitern Sinn rechnet man auch die Resultate der materialen Präparativzurechnung zur legalen Zurechnung, weil man die juridische Zurechnung, wovon ich nachher reden werde, eben so verwechselt, als man die Legulejen mit den Jureconsulten oder Rechtsgelehrten verwechselt. Auch diese ist nur Zurechnung zur That, wiewohl sie sich schon mehr mit der juridischen Zurechnung verschwistert. Alle Zurechnung zur Strafe muß etwas Materiales enthalten. Die materiale Zurechnung oder die zur Strafe ist das Urtheil über das Daseyn einer juridischen Schuld, im bestimmten Subjekt. Sie steht der moralischen Schuld, in Absicht des Effekts, entgegen; sie enthält eine Beleidigung der Rechtlichkeit, wie die letztere, eine Beleidigung der Sittlichkeit, sogleich zur juridischen Schuld übergehend, wenn sie sich auf eine gesetzlich anerkannte und verbotene Weise äußert. Alle materiale Zurechnung scheint darum auch juridische Zurechnung zu seyn. Aber um diesen Namen zu verdienen, muß sie sich erst mit der legalen Zurechnung verschwistern und eine strafbare Schuld auffinden. Wir müssen die materiale Zurechnung in die psychologische und juridische oder die decisive Zurechnung scheiden. Jene, ohne juridisches Urtheil, bestimmt das Daseyn einer Schuld und ihre

Quantität aus den physischen Bedingungen des sinnlichen Organismus; sie gründet eine Trennung des wahren Verbrechens vom Scheinverbrechen. Die letztere ist das Urtheil über die Verhältnisse der aufgefundenen subjektiven Schuld zur Strafe und also auch dieser zur Schuld, und enthält also das nun endlich gewonnene reine Prinzip des Straferkenntnisses, welches daher lossprechend ausfallen muß, wenn eine juridische Zurechnung unmöglich überhaupt ist, oder gegenwärtig noch nicht gegründet werden kann. Alle übrige Zurechnung ist für sie präparativ und bestimmt darum das Untersuchungsverfahren im strengen Sinn. — Die Begriffe vom physischen, intellektualen, materialen Urheber des Verbrechens ergeben sich hieraus von selbst.

Ich habe hier einzig mit materialer und besonders mit psychologischer Zurechnung zu thun.

Wie die Fabel den Dolus von der Kulpa schied, so muß ich zunächst ebenfalls die Schuld in zwey Ordnungen bringen. Die der erstern Ordnung nenne ich, völlig meine ältere Kunstsprache beybehaltend, die offenbare, die der zweyten Ordnung, die verborgene Schuld. Jene ist die, welche durch Verbildung einer Vorstellung, über eine, durch deutlich erkennbare Zeichen, für den gegenwärtigen Fall angegebene Gesetzwidrigkeit, angezeigt wird. Sie ist die, welche uns auf den Glauben des bösen Willens hinführte, der sich uns aufdringt, wenn wir sehen, daß

das handelnde Subjekt die Wissenschaft vom deutlichen Gesetz, bis zur Vollbringung der That, begleitet und diese geradezu wider das Gesetz gerichtet ist. Der Begriff von offenbarer Schuld würde darum vielleicht faßlicher werden, wenn man sie dadurch bezeichnete, daß sie der Zustand sey, worin man mit scheinbarem Willen und Vorsatz, gegen das Gesetz zu handeln, die That begeht. Die verborgne Schuld ist die, welche durch Vorstellungen gegründet wird, die geradehin keine Vorstellung von Gesetzwidrigkeit ausschließen oder verundeutlichen, aber diejenigen ausschließen, wodurch der gegenwärtige Fall mit einer möglichen Gesetzwidrigkeit idealisch in Verbindung gesetzt werden würde; oder das nicht deutlich ausgedrückte Gesetz in Beziehung auf den gegenwärtigen Fall, wie sie es doch könnten, nicht ausbilden. Hier wird die That im vollen unterscheidenden sinnlichen Gefühl der Rechtlichkeit und Unrechtlichkeit begangen. Aus der vollendeten That selbst wendet das Subjekt schon die Vorstellung von Rechtlichkeit auf sich an, so daß keine Anwendung der richterlichen Gewalt sie besonders zu erheben braucht. Höchstens durch diese, oft selbst durch die Strafe nicht, läßt sich in einem, der offenbaren Schuld fähigen Gemüth eine ausdauernde Vorstellung von Unrechtlichkeit und Gesetzwidrigkeit in Beziehung auf die That erwecken. Jeder gegenseitige Reiz zerstört sie wieder.

Oft ist nicht einmal die augenblickliche Erweckung solcher Vorstellung möglich. Wie sehr springt hier der Unterschied des Verderbnisses der Sinnlichkeit in die Augen; wie viel größer erscheint die offenbare Schuld vor der verborgenen! Dort will sich die Vorstellung der Rechtlichkeit oder der Unrechtlichkeit, nachdem wir den Fall auf der einen oder der andern Seite denken, mit keiner Vorstellung des Reinangenehmen und Vollkommenen verbinden, dort verrauschen alle Reaktionen der Vernunft; hier ist die allgemeine Vorstellung von Rechtlichkeit lebendig und deutlich. Sie associirt sich überall mit jeder neuen Partialvorstellung. Nur augenblicklich ist die Einbildungskraft von einer sich heftig aufdringenden, oder, in der Mannigfaltigkeit reizender Vorstellungen, bestimmt, es zu verabsäumen, daß sie eine entferntere zwischenliegende Möglichkeit auffasse, wodurch Unrechtlichkeit mit dem gegenwärtigen Fall verbunden wird und, also bedingt, zur gemeinsamen Vorstellung kommen sollte; oder ein älterer Fehler des Vorstellungsvermögens versäumte die Bekanntschaft der Zeichen, wodurch die Unrechtlichkeit im gegenwärtigen Fall hätte erkenntlich werden können. Kein Wunder, wenn der Grieche, wenn der Römer der glücklichen Republik glaubte, daß Sinnlichkeitsfehler der Art schon durch die üble Folge der Handlung selbst gebessert werden würden, und daß es dazu einer Strafe gar nicht bedürfe. Kein Wunder, wenn viele dieser Grundsätze, ohne Adoption, bey dem alten Deutschen wieder gefunden werden, bis sie sich zu juridischen Barbaren und unrecht-

lichen Willkühren erkünstelten! Wunder aber, daß wir jetzt, wenn auch in mehrern Ansichten Strafe vertheidigt werden kann, vielfach nicht milder strafen, als wir thun. Die Verbrechen aus offenbarer Schuld sind also unstreitig die größten. Sie umfassen alle, welche die ältere Schule Verbrechen aus unbedingtem unmittelbaren Willen nannte. Ich beziehe aber auf diesem zur Beförderung der Klarheit ergriffenen Irrwege die Unbedingtheit, außer dem Zweck, auch auf die verschiedenen verbrecherischen, dem Subjekt gleichgeltenden Mittel. Es kann darum ein alternativer Scheinwille, wenn das gröbere Mittel zum Zweck diente, die offenbare Schuld nicht ausschließen. Die Zeichen der Gesetzwidrigkeit der Mittel und der eintretenden Gesetzwidrigkeit überhaupt sind, auf allen Seiten, gleich deutlich; die Abwesenheit einer widersprechenden Vorstellung gleich erkennbar. Aber für das, was man sonst unter der Gewährleistung eines indirekten Dolus in diesem Gebiet suchte; für das, was die gewagten Ideen unseres Tages voll Kühnheit, aber ohne Haltung, in dasselbe hineinführten, für alles das kann ich hier keinen Platz finden. Dagegen erscheinen die einzelnen Verbrechen dieser Ordnung bald erheblicher, bald unerheblicher, nach der Größe der gewirkten Beschädigung und äußern Gesetzwidrigkeit. Hätte ich irgend einen Glauben an eine objektive Größe der Verbrechen, als unmittelbaren Zurechnungsgrund, oder an eine objektive Zurechnung überhaupt, so würde ich den Grundsatz hier gar nicht vortragen können, hier, wo ich ganz psy-

chologisch verfahren soll. Aber je grösser die aus dem Verbrechen vorzustellende Beschädigung ist, desto klarer und leichter muß auch die Vorstellung der Unrechtlichkeit der That, nach dem Gesetz der Verwandtschaft beyder Vorstellungen, werden. Der widersprechende Reiz des Sinnlichangenehmen muß also mehr herrschende Vorstellungen erzeugen, um die der Gesetzwidrigkeit und Rechtlichkeit zu verdrängen. Es muß darum eine größere Disharmonie der Sinnlichkeit, eine größere Verderbtheit derselben angenommen werden und diese gibt die Größe des Verbrechens an. Eben diese Grundsätze sind im wiederholten Verbrechen anzuwenden, das die leichtere, mehr herrschende Vorstellung um so deutlicher angibt, je öfter es wiederholt wird. Ist das wiederholte Verbrechen schon bestraft — ein Fall, der eigentlich hier nicht hergehört — so wird es um so mehr unbezweifelt, in dem letztern unbestraften Verbrechen ein größeres auf zufinden, da auch der durch die Strafe besonders angewandte gegenwirkende Reiz ohne Wirkung war.

Wenn ich bey der offenbaren Schuld voraussetze, daß ein äußeres Gesetz da sey, welches sich durch deutliche Zeichen ankündiget, so verstehe ich darunter nicht nur die Aeußerung desselben durch Schrift und Sprache, sondern auch die Darbietung der Gelegenheit, diese Zeichen sich kenntlich zu machen und zu versinnlichen. Der Staat, welcher dies verabsäumt, kann sich gar keine offenbare Schuld vorstellen und vor sein strafendes Tribunal ziehen. Der

Staat, welcher so grob fehlen könnte, würde überhaupt keinen Begriff von Rechtlichkeit haben und nur nach der Willkühr des Despotismus handeln. Er würde mich nicht einmal lesen, wenn auch, zum höchsten Unglück der Welt, die lesenden höchsten Gewalten an sich nicht so selten wären, als sie es wirklich sind. Ich muß hier voraussetzen, daß alles in einer vernünftigen Verfassung sey, und kann mich darum auf Abweichungen in diesem oder jenem Winkel der cultivirten oder incultivirten Welt nicht einlassen. Ich kann darum hier auch nur den Fall meinen, wenn subjektive Bedingungen die Erkenntniß des Gesetzes verhindern.

Man könnte hiergegen einwenden, daß das Vernunftgesetz da, wo politische Einwirkungen keine Modifikationen desselben angeben, deutlich genug seyn und seine Vernachlässigung um so mehr eine offenbare Schuld begründen müsse, als es in dem Wesen aller Menschen liege und nur durch Ausnahme von der Regel von ihm getrennt werden könne. Das oberste Sittengesetz, wie das Rechtsprinzip ist zwar nichts Sinnliches, aber es wird doch durch Reaktion der Vernunft der Sinnlichkeit gegeben und vorstellungsfähig gemacht. Wir können das Daseyn dieser Vorstellung fordern; es ist etwas Unbedingtes, daß die Vernunft sie geben müsse. — Allein jenes absolute allumfassende Vernunftgesetz ist nicht ursprünglich und aus sich selbst mit der Erkenntniß der einzelnen Fälle verbunden, für welche es geltend ist. Diese Erkenntniß gibt erst die Sinnlichkeit in den Bildern ihrer

Vorstellungen, welche wieder nicht anders, als durch äußere Reize entstehen können. Wir müssen darum annehmen, daß der einzelne Fall, dessen Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit erkannt werden soll, der Sinnlichkeit, durch dahin abzweckende äußere Zeichen, reinempfänglich gemacht sey; und diese Zeichen kann einzig das äußere Gesetz enthalten. Nur dessen unvorgenes Daseyn kann den reinen Begriff einer offenbaren Schuld befördern, einer solchen, die sich, wo nicht demonstrativ, aber doch mit voller moralischer Gewißheit, äußert und von jedem begriffen werden kann. Der Beweis würde noch leichter seyn, wenn wir, wie Fichte und mehrere gethan haben, einen Vertrag über die Strafe zwischen dem einzelnen Verbrecher und dem Staat annehmen; allein hiervon kann man in keiner Weise ausgehen, welches sich in der Folge wohl noch mehr aufklären wird. Ich werde hierdurch vielmehr zu der Warnung hingeführt, daß man meine Worte nicht zu rigoristisch nehme. Wenn das Gesetz durchaus unbezweifelt in der Vorstellung des Subjekts lag, so ist vernunftmäßig die Verkündung durch Schrift und Wort etwas Gleichgültiges. Ich werde weiterhin mehr hierüber sagen müssen.

Ich gehe nun zu dem Versuch über, Unterordnungen der offenbaren Schuld zu bilden und dadurch möglichst einen Maßstab ihrer Größen aufzufinden. Ich habe den allgemeinen Grundsatz vor mir, daß wie die Schlechtigkeit der Sinnlichkeit die That überhaupt zum Verbrechen stempelt, sie auch das Maß

der offenbaren Schuld, nach ihrer mindern oder erheblichern Bedeutung, angeben müsse. Diese erkennen wir aus der Stärke der die Gesetzlichkeit verdrängenden Vorstellung, und welche extensiv oder intensiv seyn kann. Die extensive Stärke der herrschenden gesetzwidrigen Vorstellung kündigt sich an:

1, durch die protensive Ausdauer der gesetzwidrigen Gesinnung;

2, Durch die Schwierigkeit der gesetzwidrigen That;

3, Durch die Quantität der äußern Gesetzwidrigkeit;

4, Durch Frivolität in der Gesetzwidrigkeit.

Die intensive Stärke der gesetzwidrigen Vorstellung und der dadurch gegründeten Schlechtigkeit der Sinnlichkeit wird erkannt aus der Mächtigkeit des sie erzeugenden Reizes, und diese offenbart sich mehr oder minder, nachdem dieser Reiz, im Verhältniß zur That, unmittelbar oder mittelbar ist.

Wenn ich zur Größe der offenbaren Schuld aus der extensiven Stärke der die Gesetzlichkeit verdrängenden Vorstellung zurückgehe, so ist es leicht zu erweisen, daß sie — erstlich — durch die protensive Ausdauer der gesetzwidrigen Gesinnung angegeben werde. Die bessere Sinnlichkeit kann durch eine augenblicklich größere Vorstellung zur Gesetzwidrigkeit bestimmt werden; aber wenn diese einmal zur Klarheit erhoben war, so wird jene sich bald wieder ver-

mindern, indem sie nicht zureichend verhindert, daß die Vorstellung von Gesetzmäßigkeit sich mit der ersten verwandten Vorstellung der äußern Ereignisse wiederum associire. Diese Verhältnisse der bessern Sinnlichkeit offenbaren sich, wenn das Subjekt im Conat von dem Verbrechen aus reiner Anerkennung der Gesetzwidrigkeit absteht, oder unverkennliche Reue beweist. Die Reue ist aber unverkennlich, wenn vor der Entdeckung des Verbrechers oder gar des Verbrechens selbst, vom Verbrecher der gewirkte Schade ersetzt, oder das Verbrechen dem Beleidigten, mit Nachweisung des möglichen Schadenersatzes, gestanden wird, oder wenn er ohne den mindesten physischen Zwang von der Vollziehung des Verbrechens im Conat absteht, oder endlich einen Affekt nachweist, der ihn einzig zur That bestimmt hat. Es hat nicht bewiesen werden sollen, daß außer diesen Fällen keine Reue vorhanden seyn könne; ich habe nur sagen wollen, daß sie in andern Fällen unerkennbar sey. Darum strafen wir auch rechtlich den Conat geringer, als das vollzogene Verbrechen; darum handeln wir aber auch grundlos, im Gegensatz, wenn wir den Verbrecher, der den letzten Akt *) zur That, wodurch

---

*) Herr Klein kann sich, wie er schon einmal gethan hat, über diesen Ausdruck, der nach seiner Meinung vom Theater entlehnt ist, fürder nicht ärgern. Ich finde ihn passend und ein rechtlicher Mann kann sich ja doch durch Plappereyen nicht bestimmen lassen. Ich habe mich ja auch so oft über den Mann nicht geärgert; da werden seine Manen, die ich achte und

sie wirklich wird, zu vollziehen, durch unwiderstehlichen physischen Zwang oder durch Zufall verhindert wurde, entschuldigen. Der Schade wird durch die Strafe weder ersetzt, noch gebüßt, wie nur das grundlose, dem Moralprinzip widersprechende System der Rache und der Talion es fordern kann. Sie enthält nur ein gegenreizendes Motiv die Sinnlichkeit zu bessern und deren Schlechtigkeit gibt die Bestimmung zur That an, nicht der gewirkte Schade. Es wäre doch ein sonderbares Recht, das sich durch Zufall bedingen ließe! Bei dem entgegenwirkenden Zwang muß aber vorausgesetzt werden, daß kein Zwischenraum zur möglichen Reue da sey. Dann ist freylich nicht die volle Schuld offenbart und Strafmilderung muß Statt finden *). — Aus obigen Grundsätzen folgt ferner, die mildere Bestrafung der unehelichen Kindertödtung, des einfachen Todschlags und jedes Verbrechens in überschrittener Nothwehr.

Dagegen beweist die Ausdauer der gesetzwidrigen Gesinnung, daß die zur Leichtigkeit und Klarheit sich erhobene Vorstellung des verführenden Sinnlich-

---

ehre, mir wohl das verzeihen, wodurch ich so oft unschuldig seine Leidenschaft erhitzte.

*) Nach der neuen Preußischen Criminalordnung §. 391. wird hier Vieles unanwendbar. Ich kann aber auch meine Besorgniß nicht unterdrücken, daß diese Gesetzstelle, wie so manche andere, worüber ich noch wohl besonders handeln werde, vielleicht zu mehreren groben Justizsünden die Veranlassung geben könne.

angenehmen von der Größe sey, daß sie nicht nur alle Vorstellung von Gesetzwidrigkeit bey dem vorliegenden Fall von sich ausgeschlossen, sondern diese auch so vermindert habe, daß sie sich weiterhin gar nicht oder nur sehr schwierig mit derselben vergesellschaften könne. Diese bedeutende Größe der Verbildung gibt eine eben so große Schlechtigkeit der Sinnlichkeit an und fordert darum auch um so bedeutendere Mittel zum Gegenreiz.

Diese Ausdauer wird theils im Einzelnen, theils in der Wiederholung gleicher Verbrechen merklich. In Absicht der Letztern scheinen wir leicht zur Ueberzeugung zu gelangen. Ich habe diesen Gegenstand schon vorher, wiewohl aus einem ganz andern Gesichtspunkt, berührt. Die Ausdauer der gesetzwidrigen Vorstellung im wiederholten Verbrechen ist aber bey weitem nicht so klar zu erweisen, als im einzelnen, besonders im zusammengesetzten Verbrechen. Das wiederholte Verbrechen setzt einen Zeitraum zwischen dem einen und dem andern, oder zwischen dem gegenwärtigen und dem ihm vorgehenden Verbrechen, voraus. Auch wenn das vergangene Verbrechen bestraft und die gesetzwidrige Vorstellung durch die Strafe getilgt ist, kann ein ganz anderer Reiz, als der, welcher auf das vorige Verbrechen wirksam war, oder auf den die Strafe sich bezog, rege werden und durch fremdartige Associationen dieselbe Vorstellung wieder hervorbringen, welche vorher getilgt ist, oder doch, und wohl leichter, zwar eine andere Vorstellung, welche aber dieselbe Wirkung in Beziehung auf die Ge-

setzlichkeit hat. Diese Untersuchung darf man nie verfehlen, wenn man sich selbst vor Ungerechtigkeit schüzzen will. Die Ausdauer einer und eben derselben gesetzwidrigen Vorstellung wird aber, wenigstens mit der äußersten Wahrscheinlichkeit, erkennbar, wenn die Successionen der Verbrechen einer Art schnell sind, wenn ein fremdartiger Reiz nicht aufzufinden, und in diesem Fall die Wiederholung wohl gar so fortdauernd ist, daß das Verbrechen eine Gewohnheit gegründet zu haben scheint.

Bey dem einzelnen Verbrechen wird die Ausdauer oder, richtiger, die momentane Wiederherstellung der gesetzwidrigen Vorstellung, was aber in der allgemeinen Folgerung nichts ändern kann, aus einem langsamen, planmäßigen Verfahren, das den Anschein einer kalten Ueberlegung hat, erkannt. In der Zwischenzeit der Mittelhandlungen zur Zweckerreichung stehen die deutlichen Zeichen der äußern Gesetzgebung dem Subjekt immer vor Augen; aber die Sinnlichkeit bearbeitet den dadurch empfangenen Sinnenstoff als etwas ganz unerhebliches, so daß die Vorstellung davon gar nicht einmal zum Bewußtseyn kommen kann. Dagegen ist die gesetzwidrige unüberwindlich, verflechtet alles in sich, was nur im mindesten mit ihr gesellig ist, und alles Widersprechende wird unerheblich und ungesellig. Je länger die Einbildungskraft über das Verbrechen brütet, je mehrere Gegenreize sich der That entgegenstellen, desto entschiedener ist, in der Ausdauer, die Schlechtigkeit der Sinnlichkeit, desto größer offenbart sich die Schuld.

Darum muß der Anführer einer Räuberbande, der da prüft und entwirft, strafbarer seyn, als seine mechanischen Genossen, der Dieb in Banden mehr, als der andere, der Mörder mehr als der Todschläger. Das fortgesetzte Verbrechen muß größer seyn, als das einfache, mehr noch das zusammenfließende, in welchem ein Verbrechen das Mittel zum andern ist. In einer andern, vorzüglich anklagenden Ansicht, weisen sich die gehäuften Verbrechen aus, die durch Succession und Wechsel unter sich verschiedener und von einander getrennter Verbrechen angegeben werden. Dort offenbarte sich nur eine, in Beziehung auf den einzelnen Fall, zerstörte Vorstellung von Gesetzlichkeit, nur eine mit einem bestimmten Reiz harmonirende große Vorstellung, welche nur im gegenwärtigen Fall die Vorstellung der Ungesetzlichkeit von der Association ausschließt. Hier aber dominiren alle Reize des Sinnlichangenehmen; sie wetteifern in der Größe mit einander. Nur unter ihnen selbst ist Vergesellschaftung möglich. Das Bild der Rechtlichkeit und Gesetzlichkeit ist überhaupt verschwunden. Jeglicher Reiz mag wirksam werden; die zum Urtheilsvermögen gedeihende Vorstellung verbindet sich mit keinem Bilde von Unrechtlichkeit, wenn es nicht selbst der gegenwärtigen Vorstellung des Sinnlichangenehmen schmeichelt. Dies Letztere scheint widersprechend zu seyn; aber es ist möglich. Der Dieb in Banden fühlt, wenn der Mitgenosse bey der Theilung ihm Unrecht zufügt; aber er fühlt nicht, daß die ganze Theilung ein Unrecht enthält.

Der zweyte Grund einer extensiven Stärke der gesetzwidrigen Gesinnung, die Schwierigkeit der gesetzwidrigen That selbst, ist mit dem ersten, schon verhandelten Grunde nahe verwandt. Jede Schwierigkeit in der Vollbringung der That enthält einen neuen Gegenreiz und die Vorstellung des sich auf den Fall beziehenden Sinnlichangenehmen läßt sie alle unwirksam seyn. Sie treibt in den erweckten Begehrungen immer fort zum Verbrechen hin, und überwindet alles, was Aufmerksamkeit auf das Gesetz erregt. Darum muß die offenbare Schuld im gewaltsamen Diebstahl bedeutender seyn, als im einfachen; im Raube größer, als im Diebstahl, weil in der Vorstellung des Mittels zur That schon die Bestimmung liegt, mit Kraft wider mögliche Gegenkraft zu wirken. Ich will hierdurch nicht sagen, daß es keine andere Gründe gebe, den Raub zum größern Verbrechen zu erheben. Auf der andern Seite fällt es aber auf, warum man jetzt den nächtlichen Diebstahl höher bestraft, als den Tagesdiebstahl? Wie man in jenem eine größere Schuld auffinden könne? Ich träumte einmal, daß man ihn um des Diebes selbst willen härter strafe, weil er sich leichter der Gefahr der Tödtung durch Nothwehr aussetze, deren Rechtlichkeit in der Nacht allerdings von viel weiterem Umfang seyn muß. Ich habe aber diese Sorgfalt für den Verbrecher, um ihn selbst, im Begehen der That, widersprechend zu schützen, weiter nicht gefunden und werde, wenn auch eine solche Absicht des Gesetzgebers denkbar wäre, sie getrost auf

die Rechnung der Empfindeley schreiben. Das Suchen der Nacht zur Verübung des Verbrechens zeigt mehr Furchtsamkeit an, indem der Dieb die Zeit wählt, wo alle mögliche Gegenwehr schläft, und Furchtsamkeit, in Hinsicht auf mögliche physische Hindernisse in der Verübung der That, mindert die Schuld. Dies folgt aus dem vorausgeschickten Gegensatz. Nirgends treten hier besondere Schwierigkeiten in den Weg, vielmehr sind sie, in jeder Ansicht der Dinge, gemindert. Will sich hier keine übereilte Politik einmischen, welche, wie bey der an sich schutzlosen Sache, die Strafe zum Wächter bey dem schlafenden Eigenthümer zu stellen gedenkt, wiewohl sie beym Mord, Raub, Nothzucht, Entführung, bey dem Diebstahl am Tagesschläfer begangen, es nicht thut; so kann ich keinen andern Grund, als den auffinden, daß der Dieb planmäßiger und bedachtsamer verfährt. Aber dann müßte doch wieder der Diebstahl ausgenommen seyn, wozu in derselben Nacht der Entschluß erst gefaßt wird, und man müßte sich oft, aus vielen möglichen Gründen, bestimmen, den einfachen Tagesdiebstahl härter, als den Nachtdiebstahl zu bestrafen.

Der dritte Maßstab der offenbaren extensiven Schuld ist die Quantität der Gesetzwidrigkeit in der Handlung. Diese wird bestimmt: durch die reale Quantität der Beschädigung, durch die ideale, und durch besondere rechtliche Sanctität.

Ueber den ersten Grund der Quantität der Ge-

setzwidrigkeit brauche ich nichts mehr zu sagen, da mich der Strom der Rede vorher schon bestimmte, über ihren Einfluß auf die Erhöhung der Schuld zu reden. Unter idealer Quantität der Schuld verstehe ich aber, wenn der Staat aus Nebenzwecken, die wir unter die Categorie der Politik bringen oder mit einem andern Namen nennen mögen, eine Beschädigung besonders würdiget und diese Würdigung mit einer vorzüglich harten Strafe verbindet. Es kann hier nicht von einer Rechtlichkeit, sondern überhaupt nur von einer hypothetisch sich angebenden Vernunftmäßigkeit die Rede seyn. Die Sinnlichkeit soll hier das Urtheil nicht unanwendbar machen, sich einem Gesetzzwange zu unterwerfen, über den die Vernunft gar nicht einmal philosophiren darf. Daß die Sinnlichkeit hier schwerer zu bekämpfen sey, da ihr die Vorstellung der angemessenen Größe einer realen Beschädigung und einer natürlichen Rechtlichkeit der Strafe abgeht, ist nicht zu bestreiten, und es ließe sich darum viel darüber sagen. Sie wird vielmehr leichtlich, aus sehr wohl zu erkennenden Gründen, noch verschlimmert. Das beweist die Erfahrung. Ich habe gefunden, daß da, wo eine auf der Warnungstafel gemalte Gefangenenkarre oder eine abgehauene Hand das Strafgesetz verkündete, die meisten Fasanen gestohlen wurden. Die rechtliche Sanctität gibt die Vernunft aus sich selbst, wenn auch ein äußeres Gesetz sie nicht ausspräche. Wir könnten darunter jede Verbindung des ersten Rechtsgesetzes mit dem äußern Gesetz verstehen. Ich finde sie aber

besonders da, wo noch eine eigene Sitten- oder Rechtspflicht das Subjekt zur Gesetzlichkeit auffordert: Verwandtenliebe, Freundschaft, Dankbarkeit, Religionsachtung, Erziehungspflicht, Schutzliebe für Staat und Landesherrn.

Ich muß hier, zum Schluß der Darstellung, den von Allen anerkannten Gemeinsatz theils berühren, theils wiederholen, daß die Quantität der Gesetzwidrigkeit, als Grund einer größern Schuld, vorzüglich in der Uebertretung mehrerer Gesetze zugleich erkennbar sey, welche sich durch mehrere Handlungen wider verschiedene Gesetze, oder in einer Handlung, welche mehrere Gesetze zugleich beleidiget, offenbaren kann.

Die Frivolität in der Gesetzwidrigkeit, die ich, als das vierte Merkmal extensiver Größe der gesetzwidrigen Vorstellung und der davon abhängenden Größe der offenbaren Schuld, angegeben habe, kündigt sich auf doppelte Weise an, durch das Unbedeutende des sinnlichen Genusses; und durch die Möglichkeit in gleicher Weise, ohne Gesetzwidrigkeit oder mit geringerer Gesetzwidrigkeit, zu genießen. Das Zutreffen ihrer Wirkung auf die Größe der Schuld ist gar nicht zu verkennen.

Das Unbedeutende des sinnlichen Genusses wird dadurch klar, wenn er an sich nicht möglich ist, oder wenn, in Beziehung auf Bedürfniß, Nützlichkeit des Objekts für den Verbrecher und andere Verhältnisse desselben, die angekündigten Strafleiden in einem außerordentlichen Verhältniß größer sind, als der mög-

liche Gewinst. Je größer diese Ungleichheit ist, desto größer ist auch die Schuld. Die Geringfügigkeit des Gewinstes muß in der Vorstellung des Subjekts gewiß seyn; aber die Würdigung dieser Vorstellung ist äußerst relativ. Den Nothfall bringe ich hier gar nicht in Anschlag. Im Gesetz liegt zwar für die Sinnlichkeit eine sie bestimmende Nothwendigkeit, aber so bald eine widersprechende absolute Nothwendigkeit außer dem Gesetz entsteht, so bildet sie auch wieder ein anderes Gesetz, welches die übrigen in einen relativen Werth bringt, oder ganz aufhebt. Aber auch außer dem Nothfall, wird ein Gewinst erheblicher oder unerheblicher, nach dem Umfang des Bedürfnisses und besonders des schon bestehenden Besitzthums des handelnden Subjekts. Wäre Karl nicht durch eine objektive Zurechnung irre geführt, so würde er fehlen, wenn er allgemein ohne subjektive Bedingung, den großen Diebstahl durch den Werth über fünf Goldgülden bestimmte, und gar keine subjektiv-relative Eminenz des Werthes in Anschlag brächte. Für den Armen sind wenige Thaler ein erheblicher Gewinst, unendlich erheblicher, als der Gewinst von mehreren Tausenden für den Millionär, und darum wird dieser durch einen geringern Anreiz zum Verbrechen bestimmt, als Jener, und die Schuld des Millionärs wird viel größer, als die des Armen. Es können aber andere Leidenschaften, als Motiven, einwirken und diese ändern wieder alles.

Es widerspricht hier auch der Grundsatz nicht: je lebhafter die Vorstellung des aus dem Verbrechen

zu ziehenden Gewinstes ist, desto verdorbener ist die Sinnlichkeit. Denn gerade diese muß außerordentlich lebhaft seyn, wenn da ein Gewinst aufgefunden wird, wo er gar nicht erdacht werden kann. Wie der Schein den Glauben an Willen zum Bösen herbey führte, so würde er, in Fällen der Art, wo das Subjekt aus der Beschädigung sich gar keinen oder nur einen unbedeutenden Vortheil vorstellen kann, sogar die Beschädigung zum Zweck machen, welches wohl noch Niemand geglaubt hat, und dem Feuerbach irgendwo geradezu widerspricht, wo er, um den bösen Willen bey Kräften zu erhalten, mir schuld gibt, daß ich nicht Mittel und Zweck zu unterscheiden wisse. Das, was ich hier gesagt habe, ist erheblich für die Lehre vom Diebstahl und Betrug, bey beabsichtigter Nothzucht und Entführung zur Wollustbefriedigung in wissentlicher Impotenz des Verbrechers. Bey der Nothzucht wird mir strenge Theorie wohl einen Einwand machen, die, wenn ich auch zugeben wollte, daß das Wesen des Verbrechens unbedingt in der Vollziehung des Beyschlafs liege, doch selbst in dem Grunde des Verbrechens irrt, wenn sie ihn — worüber Schletwein in seinem: Recht der Menschheit, am ärgsten phantasirt hat — in einer zerstörten physischen Jungfernschaft oder wenn diese nicht mehr vorhanden war, in einer ganz unschädlichen *) körperlichen Veränderung sucht. Der

---

*) Wenn ich hier von Unschädlichkeit spreche, so schmeichle ich nicht dem Geist der Zeit. Ich sehe auf die

Grund des Verbrechens kann nur in der öffentlichen Anerkennung einer wahrscheinlichen freiwilligen Hingebung liegen und dieses Urtheil wird dadurch schon veranlaßt, daß die Gelegenheit zum Genuß, sogar unter dem Schutz einer geltenden Entschuldigung, da war. Lächerlich wäre es, wenn man den Grund des Verbrechens in der Berührung eines tiefer liegenden, bestimmten Punkts der Geburtstheile oder in einer natürlichen Befeuchtung desselben, durch Einlassung des Samens, suchen wollte.

Leichtigkeit der Zerstörung und auf die Unmerklichkeit der körperlichen Veränderung hin, ohne unsittliche Mittel. Ein Mann, der auf Glauben allen Anspruch machen konnte, erzählte mir, daß er die physische Jungferschaft bey einem Kinde von zehn Jahren schon zerstört gefunden habe, das noch keine Begriffe von Beyschlaf hatte und dem also, unbekannt mit den Zwecken der Onanie, auch aus Selbstzerstörung nichts zugerechnet werden konnte. Wie manches Mädchen vertanzt oder verspringt sie. Es kann also auf ihre Abwesenheit kein sittenrichtendes Urtheil gebaut werden. Loder muß darum nach meiner nicht entscheidenden Meinung wohl irren, wenn er in seiner Anthropologie glaubt, daß das Jungfernhäutchen von der Schöpfung, als ein Zeichen für die künftige Beurtheilung der Sittlichkeit des Subjekts, dahin gesetzt sey. Ich kann hier nicht berufen seyn, seinen Zweck zu untersuchen, oder ihn nur zu verkünden, wenn er mir auch einleuchtend wäre. Aber warum sollte die Sittlichkeit, in diesem bestimmten Fall, einzig an ein äußeres Zeichen geknüpft seyn, in einem Fall, wo erst die Politik der Bürgergesellschaft eine Sittlichkeit geschaffen hat?

Die Möglichkeit, den Zweck des Verbrechens durch mildere oder ganz unschuldige Mittel zu erreichen, beschreibt ebenfalls eine Frivolität in der gesetzwidrigen That und eine größere offenbare Schuld. Das Vorstellungsvermögen verräth den höchsten Leichtsinn, durch den Zustand, in welchem es, zur Befriedigung der an sich gesetzwidrigen Begierden, sogar den Weg angibt, welcher der Vernunft am meisten widerspricht. Dieser Zustand enthält die Anzeige, daß die Vorstellung von Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit gänzlich vernachlässigt sey. Ich finde darin ein Recht, den Verbrecher, der mit überflüssigen und ausgesuchten Qualen tödtet, also mit solchen, die nicht zum Zweck seiner Befriedigung gehören können, den Dieb, der das Gut, welches er nicht mit sich nehmen kann oder will, muthwillig vernichtet, härter anzuklagen; den unverheiratheten Ehebrecher überhaupt zu bestrafen, den man darum gewöhnlich für straflos erkennt, weil man zum Wesen des Verbrechens einen gebrochenen, durch Religionsacte bestätigten Ehevertrag erforderte, wenn gleich auch dann Jener, als Theilnehmer, immer nicht schuldlos seyn könnte. Aber wenn hier nicht eine besondere leidenschaftliche Triebfeder wirkt, wenn ihn nicht an sich wenig verzeihliche Liebe zu dem Eheweibe führt, wenn er nur durch thierischen Begattungstrieb oder Erfahrungslust geleitet wird, so gewährt ihm der Geist der Zeit allenthalben, ohne mühsames Suchen, Befriedigung außer der Ehe. Er kann da genießen, ohne Familien zu zerrütten durch

Trennung der Ehe oder Unterschiebung einer fremden Geburt. Eben das gilt vom Ehemanne und dem Eheweibe, die den doppelten Ehebruch dem einfachen vorziehen, ohne durch besondere Leidenschaft bestimmt zu seyn. Mann und Weib ist im gegenwärtigen Verhältniß durchaus eins, wenn gleich das Weib, aus andern Gründen, immer härter angeklagt werden muß. Ich bin hierüber schon in meiner: Kritik über Preußens neues Criminalgesetz (S. 318. fg.) weitläuftiger gewesen, worauf ich, um mich nicht zu wiederholen, verweisen muß.

Wie die Mächtigkeit des die gesetzwidrige Vorstellung erzeugenden Reizes auf die intensive Stärke derselben einwirken müsse, erhellt theils aus dem Vorhergehenden, theils ist es von selbst einleuchtend, da der Reiz die Materie der Vorstellungen enthält. Dieser Reiz ist mittelbar oder unmittelbar. Den letztern gibt der reale Vortheil an, der in der That selbst ist oder doch in derselben gesucht wird. Er erweckt Begehrung, ohne Zwischenwirkung. Das Verbrechen scheint selbst Zweck zu seyn, wenn gleich dies nicht möglich ist. Das Verbrechen ist, als Mittel, nicht von idealer Möglichkeit abhängig, sondern absolutes nächstes Mittel zum Zweck. Die specifike Begehrung ist hier an sich schon etwas Unsittliches und ihr Gegenstand ist vom Verbrechen gar nicht zu trennen. Alle Ursache wird, im Verhältniß zum Gewirkten, durch Unmittelbarkeit gehoben. Hier ist ungetheilte und selbstständige Kraft, die darum auch um so unzerstörbarer ist. Je selbst-

ständiger, je kraftvoller, darum unzerstörbarer die Vorstellung ist, desto mehr Gegenreiz muß angewandt werden, desto schlechter ist der Zustand der Sinnlichkeit. Das Objekt des Verbrechens ist auch das Objekt der Begehrung, der einzige Reiz, womit die Vorstellung sich beschäftigt. Man muß das Ganze auflösen, da man anders, wenn der Hauptgegenstand der Vorstellung von dem Objekte des Verbrechens getrennt ist, man nnr die, in Hinsicht auf Gesetzwidrigkeit nothwendig schwächere und vielfach unerhebliche Partialvorstellung, welche durch einen untersten, nicht illegalen Zweck, zum Verbrechen bestimmt, zu entfernen braucht. Den Dieb, den Räuber, den Mörder aus roher Gewinnsucht, den thierischen Wollüstling leiten unmittelbare Reize.

Ich bemerke zuletzt noch folgendes, wenn gleich es nicht nothwendig zur gegenwärtigen Darstellung gehören mag. Aus der, durch unmittelbaren Reiz veranlaßten That kann wieder ein mittelbarer Reiz zu einem andern grösern oder geringern Verbrechen entstehen, wodurch dieses mit jenem cumulirt wird. Den Fall, wo die gesetzwidrige That die Gelegenheit gibt, daß wieder ein unmittelbarer Reiz zu einem andern Verbrechen entsteht, habe ich hier nicht vor Augen. Jener mittelbare Reiz ist immer hülfleistend und entspringt aus einer sich associirenden Vorstellung von Gefahr oder wegzuführender Unsicherheit. Dieser hinzutretende Reiz oder vielmehr jene sich associrende Vorstellung ist entweder vor oder nachwirkend, so daß das in Cumulation tretende Verbrechen

in Beziehung auf das, zu welchem ein unmittelbarer Reiz bestimmte, präparativ oder defensiv ist. Das erstere würde der Fall seyn, wenn Jemand den Ehebruch sucht, um die Gelegenheit zum Diebstahl oder zum Betrug zu haben: das letztere, wenn der Dieb auf den Fall, da er in Gefahr kömmt, entdeckt zu werden, Mord beschließt. Ist das Verbrechen, im vorher angenommenen Sinn präparativ, oder, war es, als defensiv, schon im Entwurf mit dem Hauptverbrechen vermischt, so verliert sich die Mittelbarkeit des Reizes im Unmittelbaren, so daß das Hülfsverbrechen in so fern es, nach seiner Quantität, als Hauptverbrechen gedacht wird, als aus unmittelbarem Reiz veranlaßt, oder in so fern es der Quantität nach untergeordnet ist, als zur Direction des Hauptverbrechens gehörig, erachtet wird. Wenn also, im letztern Verhältniß, das Hauptverbrechen nicht zur Vollziehung kömmt, so wird darum die Schuld im präparativen Hülfsverbrechen nicht gemindert, sondern durch den Conat zum Hauptverbrechen erhöhet *). Wie, wenn das Hauptverbrechen zur Vollziehung kömmt, das mindere in dem größern sich nach dem Gerichtsgebrauch verlieren könne? damit kann ich mich hier nicht beschäftigen. Ueber die sub-

*) So ist die Vorstellung vom sogenannten dolus subsequens vielen Modifikationen unterworfen. In so fern man seine Entstehung mit einer Anfangs gesetzmäßigen Handlung verbindet, so ist das Nachfolgende seiner Beurtheilung behülflich. Protensität der Gesetzwidrigkeit gibt auch ihm Größe.

jektive Unmittelbarkeit des Reizes habe ich aber darum nichts zu sagen, weil sich alles, im Gegensatz, von selbst versteht, wenn ich hiernächst noch von subjektiv-mittelbarem Reiz reden muß.

Ich nenne objektiv-mittelbaren Reiz den, welcher einen, in Beziehung auf das Verbrechen an sich gleichgültigen Gemüthszustand zuläßt, aber Vorstellungen erweckt und associirt, die zur Befriedigung einer specifiken, dem Sittengesetz gar nicht widersprechenden Begierde, das Verbrechen, als Mittel dieser Befriedigung, herbeyführen. Die so gewordene, gesetzwidrigwirkende Totalvorstellung braucht, wie die aus unmittelbarem Reiz nicht ganz vernichtet, sondern nur aufgelöst, und die nunmehr getrennte, zum Verbrechen hinführende Partialvorstellung nur ungesellig gemacht zu werden. Der vorgestellte, zu erringende Vortheil ist gewöhnlich nur idealisch, oftmals eine reine Frucht der Phantasie. Je mehr aber der gesuchte Vortheil nur idealisch ist, desto weniger veroffenbart sich eine Schuld. Es dürfen darum wieder zwey Unterordnungen angenommen werden, nachdem sich der gesuchte Vortheil auf das handelnde Subjekt selbst, oder auf ein anderes bezieht. Wir können nach diesen Grundsätzen, auf der einen Seite, Mord und Diebstahl, wegen versagter Gerechtigkeitspflege, als unerlaubte Selbsthülfe; Kindermord, da wo die uneheliche Mutter noch mit öffentlicher Schande gebrand-

markt und für die Erhaltung solcher Kinder nicht gesorgt wird; Diebstahl, wo der Arme nicht betteln darf und der Staat nicht sorgt, daß er mit Arbeit versehen oder nothdürftig erhalten werde; Diebstahl aus Sammlerliebhaberey: wir können, auf der andern Seite, aus diesen Grundsätzen, den Mord aus Liebe — ohne Wahnsinn — um die Geliebte von einer erzwungenen oder sonst unglücklichen Verheyrathung *) zu befreyen, um den Kranken der Todesqual zu entreißen **), um den Freund überhaupt von körperli-

---

*) Ich habe den Fall erlebt, daß ein verschmähetes Mädchen, von Liebe gereizt, noch darauf sann, den Liebhaber von einer ihrer Vorstellung nach, unglücklichen Heyrath mit Erhaltung seines Lebens abzuhalten, wenn gleich sie zu seiner Tödtung schon bestimmt war. Sie zündete sein Haus an, damit seine dadurch bewirkte Armuth die Braut zum Rückgang bewegen sollte. Der Fall ist noch merkwürdig, weil die Verbrecherin einzig darum die zweyte Vertheidigung ergriff, weil sie glaubte, daß ein verbrannter Körper am jüngsten Tage nicht wieder auferstehen könnte.

**) Eine gebildete Frau sagte mir einmal ganz unbefangen, daß sie ihrem, an der Lungensucht krankliegenden Mann, aus Mitleiden das Kopfküssen weggezogen habe, um ihn nicht länger der Todesqual auszusetzen. Wer wäre da, vor dem Tribunal der reinen Vernunft, wohl der größere Verbrecher gewesen, die Frau oder der Denunciant? Wie viele erkünstelte Verbrechen hat der Criminalist noch zu vertilgen. Wie viele Verbrechen begeht der Gesetzgeber noch selbst, ohne es zu wissen. Wie oft scheitern wir noch an den gefährli-

chen Leiden und Kränkungen zu befreyen, den Diebstahl, um dem Leidenden beyzustehen, und mehrere andere Verbrechen der Art erklären. Oft verschwindet in diesen Verhältnissen das Verbrechen ganz. Es bleibt nur ein Scheinverbrechen, wenn die Phantasie das Gepräge des Wahnsinns durch Affekte annimmt. Wenigstens sollte man sich immer ein Gewissen daraus machen, auf eine Todesstrafe zu erkennen. Allein dieser schreckliche Irrgang wird nur schwer vermieden werden, so lange man noch eine Stufenfolge der Todesstrafe zulässig findet.

Unter subjektiv-mittelbarem Reiz verstehe ich einen solchen, der, nach dem Sinnenzustand des Subjekts, nur unter außerordentlichen, außer ihm liegenden Bedingungen, auf denselben Einfluß haben konnte. Es wird also dabey vorausgesetzt, daß die Sinnlichkeit des Subjekts an sich keiner Schlechtigkeit zu zeihen ist, sondern daß erst außerordentliche oder zufällige Verhältnisse, die vorher in der Vorstellung des Subjekts nicht seyn konnten, seine immer rege Vorstellung von Rechts- und Gesetzwidrigkeit, erst im vorkommenden Fall außer Association bringen. Dies kann aber geschehen durch directe Einwirkung anderer Menschen auf das Vorstellungs-

---

chen Klippen der ignorantia juris? Der Gesetzgeber will sie nicht verzeihen und er fordert doch Verzeihung für sich, wenn er irrend, wider das Gesetz der reinen Vernunft fehlt.

vermögen, oder durch eine sich aufdringende Gelegenheit.

Das erste Verhältniß umfaßt alle Fälle, da ein Anderer den Andern zur gesetzwidrigen Handlung bestimmt, entweder zu einer eigenen oder zur Theilnahme, im allgemeinen Sinn, an der gesetzwidrigen Handlung des Einwirkenden selbst. Je dringender hier die wirkende Ursache ist, deren Mächtigkeit immer in concreto berechnet werden muß, desto geringer wird die Schuld, bis sie in unwiderstehlicher Gewalt ganz aufhört. Erträgliche und mit Ersätzlichkeit des Schadens verbundene Gewalt steht in der Reihe der wirkenden Ursachen oben an. Ihr folgt Drohung mit möglicher Erfüllung und dann Schmeicheley, Liebkosung, böser Rath besonders, in allen seinen Modifikationen, deren äußerste ihn in Unwirksamkeit zur Entschuldigung auflöst. Es gibt keinen Weg, auf welchem die ausübende Criminalrechtswissenschaft leichter fehl gehen kann, als auf diesem. Hier sind die Gesetze der Einwirkung oft so schwer zu entwickeln, daß der hellste Kopf in sie nicht eindringen kann. Der Vorrath von Begriffen in dem bestimmten Subjekt, sein Temperament, sein eigentlicher Gemüthszustand, seine achtende Gesinnung gegen das einwirkende Subjekt, die Möglichkeit dessen Einflusses auf die künftigen Schicksale des handelnden und unendlich andere Verhältnisse müssen kalt erwogen werden; und doch wird das Resultat der Reflexionen oft den Richter, ich will nicht sagen, anklagen, da er über sein Vermögen nicht

hinaus kann, aber ihn hiernächst eines Irrthums zeihen. Der mindeste Zweifel muß ihn aber zurückschrecken und nie möge er die ordentliche, unter keinem Beding eine Todesstrafe aussprechen, bevor er nicht wenigstens die allgemeine Ueberzeugung vor sich hat, daß eine Achtung für die Einwirkung des Andern, auch bey verwahrloster Sinnlichkeit, nicht zur Vorstellung und zum bleibenden Bewußtseyn hätte gedeihen können.

Ueber nichts hat man aber mehr auf gutes Glück abgesprochen, als über die leichte Gelegenheit zum Verbrechen. Die Meinungen sprangen von einem äußersten Punkt zum andern entgegengesetzten, aber immer ohne Haltung. Die Einigung scheint hier so schwer, als die Verbindung eutgegengesetzter Pole. Grollmann sagt geradezu, daß sie durchaus die Strafe — also doch auch wohl das Verbrechen? — erhöhen müsse. Und warum? weil der Leichtigkeit ein um so größeres Uebel entgegengesetzt werden müsse. Das hat Beyfall gefunden, weil es sich leicht versinnlicht. Aber man hat nicht daran gedacht, daß wir dann alle unsere besser geprüften Grundsätze umkehren, daß wir durchgehends das kleinere Verbrechen höher, als das schwerere bestrafen müssen, weil die dazu hinleitende Vorstellung viel leichter ist und darum ein um so stärkerer Gegenreiz, nach jener Theorie, geschaft werden müßte. Der große Diebstahl müßte geringer als der kleine, der geeigenschaftete geringer, als der einfache, bestraft werden. Man dachte nicht daran, daß die Strafe ver-

hältnißmäßig seyn muß nach der Festigkeit und Beständigkeit der Vorstellung. Leicht erweckt die Gelegenheit Begehrung, welche zum Verbrechen bestimmt, aber wenn die Gesinnung keine allgemeinere gesetzwidrige Bestimmung hat, so wird sie auch eben so leicht, im mindesten Gegenreiz verschwinden. Der zufällige Laut einer Menschenstimme wird der Unternehmung Schranken setzen. Nur die Stelle dieser unbedeutenden Gegenwirkung braucht die Strafe einzunehmen, wenn jene ausblieb. Es ist vielmehr Grundsatz: Je leichter die Gelegenheit zum Verbrechen ist, desto kleiner ist das Verbrechen selbst, weil es eine desto geringere Bedeutung der intensiven Stärke der anleitenden Vorstellung und also auch eine so viel geringere Schuld voraussetzt. Es ist dies schon im Vorhergehenden erwiesen, und wenn man bey dieser Materie fortfahren wollte, sich an oberflächliche Gründe zu halten, so würde jene Irrregel auch dann angewandt werden müssen, wenn der Beschädigte selbst durch seine Schuld die Gelegenheit gibt, eine Connivenz, worauf die Phantasie des seligen Püttmann, entgegengesetzt, einen viel zu großen Werth legte.

Wir müssen aber, wenn mein Grundsatz Haltung haben soll, schlechterdings voraussetzen, daß in Beziehung auf den Verbrecher die Gelegenheit zufällig, also dargeboten sey. Denn wird sie nicht dargeboten, sondern von dem Subjekt gesucht, so wird die gesetzwidrige Vorstellung nicht von der Gelegenheit gegeben, sondern sie war schon vorher im Ver-

brecher lebhaft. Er verfährt hier planmäßig und die leichte Gelegenheit fruchtet ihm weiter nicht, als daß bey dem Mangel einen Gegenreiz wirkender Schwierigkeiten man auf keine vorzüglich arge Gesinnung schließen, keine außerordentliche Schuld annehmen könne. In wie weit diese Grundsätze auch auf den sogenannten dolus subsequens angewandt werden können, ergibt sich schon von selbst.

Viel weitern Umfangs noch ist das Gebiet der verborgenen Schuld, worunter die bisherige Schule der Criminalrechtswissenschaft ihre Kulpa versteht. Der große, bedeutende Unterschied zwischen offenbarer und verborgener Schuld ist schon erwiesen. Jene geht aus dem Mangel einer Vorstellung von Gesetzwidrigkeit hervor, die zwar in voller Deutlichkeit vorhanden war, aber durch die Operationen der Einbildungskraft vernichtet wurde. Diese kann, neben den lebhaftesten Vorstellungen von einer nothwendigen Rechtlichkeit oder einer zu vermeidenden Gesetzwidrigkeit bestehen; sie verknüpft nur nicht mit derselben die Partialvorstellung eines gegenwärtigen undeutlichen Falls, um ihn der Vernunft wenigstens bedenklich zu machen. Die offenbare Schuld wird durch unlautere Begierden angegeben, welche durch das Verbrechen befriedigt werden sollen; sie sucht einen Vortheil, den das Gesetz deutlich zur Sinnlichkeit redend verbietet, einen Vortheil aus dem Verbrechen selbst. In der verborgenen Schuld ist dem Subjekt eine Vorstellung vom Verbrechen fremd.

Sie kann aber immer noch nicht mit der offenbaren Schuld, durch subjektiv mittelbare Reize, verglichen werden, weil in ihr die Gesetzwidrigkeit doch klar ist und nur durch zufällige Einwirkungen, außer dem Subjekt, verdunkelt wird. Der Handelnde sucht das Unschuldigangenehme. Mittel und Zwecke enthalten an sich, oder nach den unverdorbenen Vorstellungen des Subjekts, nichts Gesetzwidriges; sondern die Gesetzwidrigkeit kann nur möglich damit in Verbindung treten. Sogar die lebhafte Vorstellung von Rechtlichkeit und Gesetzmäßigkeit selbst ist vermögend, in dem Subjekt eine verborgene Schuld zu gründen oder ein Verbrechen aus verborgner Schuld zu veranlassen. Unendlich viele Justizsünden stehen auf dieser Rechnung.

Wenn wir, bey reiner Vorstellung von Rechtlichkeit, demohngeachtet eine Handlung begehen können, welche sich durch Wirkung oder Folge als unrechtlich oder gesetzwidrig ausweist, so kann der Grund nur darin liegen, daß die Vorstellung der Handlung sich mit der bleibenden klaren Vorstellung von Rechtlichkeit und Gesetzmäßigkeit überhaupt nicht, oder wenigstens nicht zureichend, verknüpft. Dies ist nur auf zwey Wegen möglich:

erstlich: wenn das Subjekt sich im gegenwärtigen Fall keine Vorstellung von einer sich darauf beziehenden Unrechtlichkeit oder Gesetzwidrigkeit machen kann, oder

zweitens: die Zeichen der Unrechtlichkeit und Gesetzwidrigkeit in dem gegenwärtigen Fall undeutlich oder dunkel ausgedrückt sind; dagegen die allgemeinen Merkmale, wonach die Handlung unter die Categorie der Rechtlichkeit gehört, sich deutlich ankündigen.

Die Schuld selbst wird dadurch angegeben, wenn, in Hinsicht auf den ersten Grundsatz, das Subjekt, dem der Fall selbst, nach Ursache und Wirkung, deutlich erscheint, seine Vorstellungen so nach der harmonischen Ordnung des sinnlichen Organismus hätte vervollständigen können, daß auch zugleich die Vorstellung von einer sich auf den Fall beziehenden Unrechtlichkeit und Gesetzwidrigkeit möglich gewesen wäre. In Hinsicht auf den zweiten Grundsatz gibt sie sich dadurch an, daß die Operationen des Vorstellungsvermögens, bei Ausbildung der Partialvorstellung des Falls, zu flüchtig oder zu wenig thätig sind, und darum solche nicht so ausbilden, daß der Widerspruch, worin er mit der Rechtlichkeit kommen kann, aufgefunden werde. Beide Prinzipe der Schuld können aber in und mit einander verwickelt seyn, und dadurch wird sie unfehlbar erhöhet.

In dem ersten Verhältniß ist dem Subjekt die Handlung, nach Ursach und Wirkung, klar; aber es kann, wenn auch seine lebhafte Vorstellung von Rechtlichkeit es zum Nachdenken hinleitet, kein Gesetz aus sich selbst auffinden, dem die Handlung, wel-

che begehrt wirrd, entgegen wäre. Oder, es geht ihm an der klaren Vorstellung von Gesetzlichkeit nichts ab, allein es kann sich, bey aller Beharrlichkeit, den Fall nicht so deutlich vorstellen, um die Merkmale der Gesetzwidrigkeit darin aufzufinden. Es fehlt hier überall nicht an Bedachtsamkeit, allein an allen Vorstellungen, wonach eine Unrechtlichkeit und Gesetzwidrigkeit auf den Fall bezogen werden könnte. In so fern nun der Zustand der Sinnlichkeit möglichst so bedingt werden konnte, daß er diese Vorstellungen haben mußte, so ist die verborgene Schuld nachgewiesen. Sie ist also unstreitig vorhanden, wenn das Subjekt nothwendige Gesetz- oder Sachkunde, in Beziehung auf den gegenwärtigen Fall, vernachlässigt hat. Die Vernachlässigung setzt voraus, daß beydes erworben, auch die Pflicht, es erwerben zu müssen, oder ein Geschäft, wozu es an Rechts- oder Sachkenntniß fehlt, nicht zu übernehmen, versinnlicht werden konnte, aber nie versinnlicht wurde; oder, daß die sich hierauf beziehende Vorstellung, vor dem Zeitpunkt der Anwendung, wieder aufgehört habe, lebhaft zu seyn. Bei der Bestimmung der Größe der Schuld muß man, gewissermaßen, bei der vernachlässigten Gesetzkunde, einen andern Maßstab annehmen, als bei der vernachlässigten Sachkunde. Dort ist die Schuld größer oder geringer, je leichter die Gesetzkunde zu erhalten war, je leichter das Daseyn eines Gesetzes aus andern Vorstellungen analysirt werden konnte. Hier ist die Schuld größer oder geringer, je leichter auch die Sachkunde zu erhalten war

(je wenigere Partialvorstellungen zur Totalvorstellung gehören) und je dringender das Subjekt zu ihr verpflichtet wurde. Fundamental fließt beides zusammen im gewirkten, nicht vorgestellten Gesetzübel, aus Mangel an Begriffen.

Wenn ich unbedingt die Verbrechen aus Mangel an Gesetzkunde nur zur verborgenen Schuld anrechne, so stoße ich wieder sehr gegen die bisherige romanisirte Theorie an. Diese gibt zwar, wie es auch anders nicht seyn kann, zu — einige Aussprüche müssen zwar interpretativ supplirt werden — daß, wenn die Gesetzunkunde durch Nothwendigkeit bedingt sey, gar keine Schuld aufgefunden werden könne. Aber wenn sie durch vermeidliche Unthätigkeit des Subjekts bedingt ist, so rechnet sie das Verbrechen zur offenbaren Schuld, oder zum Dolus und um so dreister an, wenn sie in sein Gebiet, auch unter gewissen Bedingungen, Verbrechen versetzt, die sich, durch den sogenannten bösen Willen, nicht charakterisiren, und besonders von der Nettelbladtschen Schule Verbrechen aus indirektem Willen genannt wurden. Der Grund, welchen man für diese Meinung anführt, besteht darin, daß jeder Mensch, im allgemeinen Verhältniß zur Staatsverfassung, verpflichtet sey, sich da, wo er handelt, die örtlichen Gesetze bekannt zu machen.

Ich will hier nichts von den ganz andern Beweggursachen zum Begehren nach Gesetzkunde im bürgerlichen Gewerbe sagen; aber wäre jener Grundsatz richtig, so hätten wir uns mit einmal aller verbor-

genen Schuld, wenigstens ihrer größtentheils entledigt. Wir hätten alles zur offenbaren Schuld, zur sogenannten dolosen Qualität erhoben. Denn gerade darum bestrafen wir die sogenannte Kulpa, die verborgne Schuld, weil das Subjekt schuldig ist, sich so viele Kenntnisse und Begriffe über den Zusammenhang der Dinge zu erwerben, daß es nicht, ohne Wissen, etwas wirke, was eine Rechtsverletzung enthält. Da sich nun der Begriff von verborgner Schuld gar nicht anders fassen läßt, als in der Vollbringung einer Handlung, welche Wirkungen und Folgen hatte, die zwar eine Gesetzwidrigkeit enthalten, aber, ganz außer der Vorstellung des handelnden Subjekts, von diesem aus deutlichen äußern Zeichen nicht erkannt werden konnten; so ist es unbegreiflich, wie man, aus mangelnder Gesetzkunde, eine offenbare Schuld, ohne irgend eine Abweichung des Verhältnisses aufzufinden, anrechnen könne. Es versteht sich dagegen von selbst, daß, um eine offenbare Schuld anzunehmen, eine unmittelbare und entwickelte Kenntniß des äußern Gesetzes nicht erforderlich, sondern es zureichend sey, wenn das Subjekt nur die Nothwendigkeit des vorhandenen Gesetzes sich vorstellte, wiewohl dasselbe die Quantität des Strafübels nicht immer treffen kann, welche es sich gegenwärtig nicht vorstellen konnte, wenn ihm, wegen Mangel des äußern Gegenreitzes, das Verbrechen um so viel geringer, der subjektiven Größe nach, wirklich erschien. Es kann also gänzlich mangelnde Gesetzkunde nie angenommen werden, wenn es zwar

erwiesen ist, daß dem Subjekt die unmittelbare Kenntniß des positiven Gesetzes auch gänzlich abgegangen sey, es aber bei seiner ersten moralischen Ausbildung, oder durch Anschauung der Strafanwendungen, den summarischen Inhalt des Strafgesetzes nothwendig erfahren hat. Sie kann ferner nicht angenommen werden, wenn schon das Prinzip alles Rechts ihm unwidersprechlich das Daseyn des positiven Strafgesetzes ankündigen mußte, wie wir solches bei allen Verletzungen absoluter und besonders unveräußerlicher Rechte annehmen können, sobald der Fall nicht durch Nebenbedingungen modificirt wird.

Das Aeußerste, wodurch ich der gemeinen Meinung näher treten kann, ist, daß bei der vorhandenen Pflicht zur Erwerbung der Gesetzkunde, die Nichtbefolgung dieser Pflicht, also auch eine Gesetzunkunde nie vermuthet, sondern als Entschuldigungsgrund bewiesen werden müsse, das heißt: das Subjekt muß Verhältnisse angeben und nachweisen können, unter welchen es möglich ist, daß ihm die erforderliche Kenntniß des Gesetzes abgehen konnte. Dann steht in so weit ihm die allgemeine Präsumtionsregel: quilibet praesumitur bonus, beschützend zur Seite *). Sind aber Gründe da, aus welchen

*) Anders, glaube ich, ist auch aus den bejahenden und verneinenden Absprüchen über die Frage: ob Dolus vermuthet werden könne? nicht herauszukommen. Es empören sich alle geprüften Gefühle für Rechtlichkeit, wenn man unbedingter die Sentenz

man eine mögliche Gesetzunwissenheit glauben kann, da sie sich weiter gar nicht erweisen läßt, so kann

---

ansprechen hört: der Dolus muß vermuthet werden. Ich kenne keinen schärfern Morddolch, als diese Sentenz. Wie soll dann ein Gesetzschutz der Nothwehr, die unter den Augen eines Zeugen so selten vorkommen kann, noch denkbar bleiben? Ich habe mich auch hierüber in meiner Kritik über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein — weiter erklärt, glaube indessen auch hier noch folgendes hinzusetzen zu müssen. Alle Criminalrechtslehrer sind darüber einig, daß kein Angeschuldigter des Verbrechens überführt ist, wenn er nicht vollen Beweis gegen sich hat. Ich habe meine Gründe, warum ich hierüber Feuerbachs eigene Worte, Lehrb. d. peinl. R. §. 83. anführe: „so kann ein Unterthan eben so wenig bestraft werden, wenn der Beweis der ihm angeschuldigten Handlung juridisch unvollständig ist, als u. s. w.“ Das ist vollkommen wahr. Aus den Zeichen der That, dem Thatbestand — den ich, wie Tittmann, nur an äußere Erscheinungen knüpfen kann, — wenn auch das Geständniß des Angeschuldigten hinzukömmt, fließt kein anderer Beweis, als daß der Angeschuldigte die That begangen habe: dadurch ist indessen nichts, als ein Scheinverbrechen erwiesen; also über ein materiales Verbrechen noch gar kein Beweis vorhanden. Diesen Beweis anzutreten, hält man nun nicht für nöthig, sondern hält ihn schon, und zwar im höchsten Verhältniß, für vollendet, so, daß es nun nur noch auf den exculpirenden Gegenbeweis des Angeschuldigten ankommen soll. Das heißt mit

der unmittelbare Grund der Strafwürdigkeit nie ein anderer, als die schädlich gewordene verabsäumte Ge-

---

wenigen Worten: mit der formalen, der äußern Zurechnung ist auch die materiale, die innere erschöpft, und zwar so, daß der höchste Grad der Sinnenschlechtigkeit, im Allgemeinen gedacht, angenommen werden muß. Der Dolus — so heißt der reine Satz — muß präsumirt werden, weil man von jedem Menschen voraussetzen muß, daß er das auch gewollt, was er gethan hat. Civilrechtlich ist der Schluß vollkommen richtig; aber criminalrechtlich nicht. Hier ist Jeder durch die Präsumtion geschützt, daß er nicht rechtswidrig gehandelt habe; hier wird Jeder durch das quilibet bonus praesumitur so lange geschützt, bis das Gegentheil erwiesen ist. Doch ich will gegen meine Ueberzeugung nachgiebig seyn; ich will auch einmal den Dolus präsumiren. Diese Präsumtion kann doch nichts weiter als Wahrscheinlichkeit gründen, wie alle Präsumtionen; keinen vollständigen Beweis, so lange keine Gesetzgebung sich so gröblich versündigt hat, sie de jure zu bestätigen. Was soll nun aus jener Präsumtion folgen? Soll der Angeschuldigte verurtheilt werden, wenn er keinen exculpirenden Beweis führt? Da kommen die Schutzherren des präsumtiven Dolus mit ihrem sehr rechtlichen Grundsatz, den ich vorher mit Feuerbachs eigenen Worten angezeigt habe, daß kein Angeschuldigter anders, als auf vollständigen Beweis verurtheilt werden könne, in die äußerste Verlegenheit. Ich dächte, es könnte nichts folgen, als das Recht des Richters, mit Gefangennehmung und Untersuchung zu verfahren, bis der Angeschuldigte es nur glaubhaft macht, daß er unter Umstän-

setzkunde seyn, wir mögen uns die Verabsäumung so groß vorstellen, als wir wollen. Diese Verabsäu-

---

den die That vollzogen habe, welche allen Dolus ausschließen. Das schlimmste, welches eintreten dürfte, könnte nur eine absolutio ab instantia seyn.

Um das Möglichste zu thun, pflegt man sich wohl, wie in andern verwandten Fällen, wo man sich an Präsumtionen halten muß, mit einer außerordentlichen Strafe zu helfen, ein Fehler, worin auch die neue Preuß. Criminalordnung gefallen ist. Gerade dieser Fehler ist die bedeutendste Veranlassung zu dieser Note, da ich mich verpflichtet halte, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zum Wohl meines edlen Vaterlandes zu reden. Jener, nach meiner Meinung nicht ganz geprüfte Rath, in zweifelhaften Fällen, die durch Wahrscheinlichkeit aber den Zustand des Angeklagten verschlimmern, eine außerordentliche Strafe anzuwenden, müßte durch folgende Deduktion begründet werden: „Es ist besser etwas, als gar nichts zu thun; darum strafe man doch lieber etwas, wenn der Verbrecher nicht ganz überführt ist, als daß man gar nicht strafe. Habe ich dann Unrecht gethan, so möge es der Unglückliche auf die Rechnung des Zufalls schreiben; ich habe doch eine Ausrede." — Aber wenn es der Angeschuldigte nun nicht auf diese Rechnung schreiben will? Wenn er nun solidere Begriffe von Rechtlichkeit hat, und es durchaus nicht schicklich findet, daß man ihn für eine Maschine oder ein Thier hält? Billiger geht überhaupt das Pr. Recht zu Werke, besonders in der anerkannten Präsumtion für die verborgene Schuld bey dem zweifelhaften dolus; billiger, sage ich, als der gepriesene Erfinder der unbedingten Präsumtion für den Dolus.

mung wird aber erst strafbar durch ihre gesetzwidrigen Folgen, wie dieser Grundsatz bei allen Verbrechen aus verborgener Schuld geltend ist. Eine klare Vorstellung der Gesetzwidrigkeit war, in dem Moment, da das Subjekt handelte, nicht möglich; und darum bleibt es unbegreiflich, wie man, bei einem Verbrechen der Art, eine offenbare Schuld, oder — wenn man lieber will — einen Dolus auffinden, oder wie man noch ungeschickter, im Allgemeinen, sagen können: eine ignorantia juris entschuldigt den Dolus nicht.

Wenn, aus mangelnder Sachkunde, die Schuld nach der Verträglichkeit der commotiven Pflicht beurtheilt werden soll, so wird sie zunächst in der Verletzung der allgemeinen Pflicht gesucht, nie zu handeln, wenn man nicht die nothwendige Sachkenntniß hat, welche die Handlung voraussetzt. Wer das nicht unterläßt, wozu ihm Sachkenntniß abgeht, der kömmt, wenn die Handlung Andern schädlich wird, in Schuld. Aber dieses Gebot, moralisch oder juridisch betrachtet, bezieht sich nur auf die fern liegende Möglichkeit ei-

---

Dieses Spukding regierte schon bei den alten Criminalisten Italiens, ganz passend für jene Zeit. Menoch und Farinaz gaben ihm den ersten Spielraum auf deutschem Boden. Ich weiß nicht, wie ich über den Rangstreit zwischen dieser Präsumtion, dem Silanianischen Senatusconsult und dem canonischen Ketzerprozeß entscheiden sollte. Das monirte Preuß. Gesetz ist in dem §. 393, 403 und 405 der neuen Pr. Crim-O. enthalten.

ner Beschädigung Unserer oder Anderer. Wird dagegen die Pflicht specialer und dringender, so wird auch die Vorstellung einer möglichen oder einer vorzüglichern Beschädigung dringender und lebhafter, wenn auch nicht immer klarer in den faktischen Successionen, weil das Associationsgesetz, wodurch Satz und Gegensatz, das Affirmative und Negative mit einander verknüpft werden, verschieden seyn kann. Die Zwangspflicht muß jene Vorstellung lebhafter machen, als die reinmoralische; aber lebhafter, wenn sie positives Gesetz nicht nur bestätigt und mit Gesetzen verknüpft, sondern auch deutlich auf bestimmte Fälle bezieht. Diese Beziehung auf bestimmte Fälle kann aber direkt oder indirekt seyn, nachdem das Gesetz Handlungen, wozu eine besondere Sachkenntniß erfordert wird, wegen einer möglichen Beschädigung aus derselben, allen denen, welche die vorausgesetzte Sachkenntniß nicht haben, verbietet, oder von dem, welcher die Pflicht übernimmt, ein bestimmtes Geschäft zu verrichten, fordert, daß er die dazu nöthige Sachkenntniß habe. Dieses Fordern kann nur stillschweigend vermuthet werden, in einem Staat, dessen vernünftige Ordnung jener Präsumtion Grund gibt.

Daß die bereits gegenwärtige geringere oder stärkere Vorstellung von der Nothwendigkeit einer besondern Sachkenntniß zur beabsichteten Handlung die Schuld erhöhe oder mindere, bedarf keines Erweises. Diese Vorstellung wird aber dadurch entscheidender, nachdem die Gefahren der Handlung dem Subjekt

schon mehr oder weniger bekannt sind, womit sich also auch, mehr oder weniger lebhaft, die Vorstellung vergesellschaften müßte, daß man möglich beschädigen könne, oder gar wahrscheinlich beschädigen werde, wenn man die Handlung ohne die Sachkenntniß unternimmt, mit welcher sie gefahrlos hätte vollbracht werden können. Es ist zu verwundern, daß, wenn man es der mangelnden Gesetzkunde versagt, eine verborgene und unvollkommenere Schuld zu gründen, man nicht eben so gutmüthig gegen die mangelnde pflichtmäßige Sachkenntniß verfährt. Beydes ist, nach den Grundsätzen, wovon man ausgeht, eins; und ich meine, hier könnte die Phantasie sich wollüstiger bewurzeln, da man dort nur von einer allgemeinen, hier vielfach von einer äußerst speciellen Pflicht ausgeht.

Ich habe den zweiten Grund der verborgenen Schuld, als das Resultat des angegebenen zweiten wirkenden Verhältnisses der Vorstellungen darin gesetzt:

daß die Operationen des Vorstellungsvermögens, bei Ausbildung der Partialvorstellungen, zu flüchtig oder zu wenig thätig sind, und darum die Vorstellung des Falls nicht so ausbilden, daß der Widerspruch, worin er mit der Rechtlichkeit steht, aufgefunden werden könnte.

Die vorzügliche organische Reizbarkeit oder die allgemeine Lebhaftigkeit des Vorstellungsvermögens,

sie mag nun auf die eine oder die andere Art veranlaßt seyn, läßt allen Sinnenstoff gleich erheblich auffassen; die Einbildungskraft geht schnell von der Ausbildung einer Partialvorstellung zur andern über, ohne die einzelne ganz zu vollenden, und eben so verfährt sie, in überspannter Allgemeinthätigkeit mit den Totalvorstellungen. Dadurch bleiben diese um so mehr undeutlich, da die Mannigfaltigkeit der Partialvorstellungen nicht nur verwickelte Associationen veranlaßt, sondern sie auch unaufhörlich wieder trennt und in andere Formen wieder zusammensetzt. Nur das, was sich durch deutliche Zeichen aufdrängt, wird beharrlich und deutlich, also auch die Vorstellung von der nächsten Wirkung der Handlung, aber nicht die von den möglichen Folgen der Wirkung. Da nun jene auch der lebhaftesten Vorstellung von Rechtlichkeit nicht widerspricht, so kann auch die Vernunft keinen Grund des Widerspruchs auffinden.

Wenn dagegen Unthätigkeit des Vorstellungsvermögens die Schuld veranlaßt, so kann diese auf zwiefache Art entstehen; nemlich relativ, wenn ein specifiker Reiz eine Vorstellung zu lebhaft macht, so daß keine andere Vorstellung lebhaft werden und sich mit ihr verknüpfen kann; oder wenn der sinnliche Organismus überhaupt zu wenig Reizbarkeit und Thätigkeit hat, und darum die Sinnenstoffe gar nicht, oder nicht lebhaft genug zu Vorstellungen ausgebildet werden, also diese gar nicht zum Bewußtseyn kommen, oder als unerheblich sogleich wieder verschwinden. Dort gesellschaftet sich zur lebhaften Vorstel-

lung von Rechtlichkeit zwar eine gleich lebhafte Vorstellung, die gewiß in dem Fall, der für sie gesellig ist, der Schuld keinen Raum geben wird; aber eine andere Vorstellung fördert sie gar nicht zur Lebhaftigkeit, oder doch nur in der rohesten Form nach sich aufdringenden Zeichen. Es kann sich darum mit der Vorstellung von Rechtlichkeit nichts oder nur ein Bild von der rohesten Form des Objekts associiren. So verschwistert sich die Entwickelung des gegenwärtigen Verhältnisses mit der des Vorher-Dargestellten. Flüchtigkeit und Unthätigkeit des Vorstellungsvermögens der ersten Art sind darin zunächst mit einander verwandt, daß sie den Zustand der Zerstreuung hervorbringen, die aber, in letzterer Hinsicht, durch Abstraktion nur partial ist. Die absolute Unthätigkeit des Vorstellungsvermögens gründet das phlegmatische Temperament; die relative macht Modificationen des sanguinischen, colerischen und phlegmatischen, und der Flüchtigkeit des Vorstellungsvermögens gehört das sanguinische allein.

Ich will zunächst von der Schuld aus Unthätigkeit des Vorstellungsvermögens bestimmter reden. Es wird zweifelhaft, ob wir sie klassisch größer, als die aus Flüchtigkeit des Vorstellungsvermögens halten sollen. Nur so viel mag ich entscheiden, daß die Schuld aus relativer Unthätigkeit größer ist, als die aus absoluter Unthätigkeit, welche wir, gar nicht ungeschickt, auch die phlegmatische Schuld nennen könnten. Sie setzt voraus, daß das Vorstellungsvermögen — wir könnten auch mit der

gangbaren Sprache sagen — der Geist, überhaupt unthätig sey. In diesem Zustande steht zwar die einmal aufgenommene Vorstellung unwandelbar fest, aber selten wird der Mensch irgend eine neuere Vorstellung klar ausbilden, und darum hat er überhaupt wenigere Begehrungen, wenigern Anreiz zum handeln. Schon dadurch wird seine Schuld, in juridischer Hinsicht, viel weniger bedeutend. Er handelt überdem langsam, und deshalb bleibt nicht nur mehrere Zwischenzeit zu gegenwirkenden ihm möglichen Vorstellungen, sondern auch jede, welche unwirksam für Andere, auf eine, selbst im gegenwärtigen Falle unmöglich liegende, Gefahr hinweist, hält ihn von der Handlung zurück. Ich beweise hierdurch, ohne es zu wollen, daß die Schuld aus absoluter Unthätigkeit offenbar weniger bedeutend sey, als die aus Flüchtigkeit des Vorstellungsvermögens. Ich finde den Phlegmatiker nur einzig besonders gefährlich in Gewohnheitshandlungen, die durch besondere Zeit- oder Localverhältnisse mit Gefahren verknüpft werden, und in der verspäteten Anwendung von Gegenmitteln, wenn die Gefahr der Beschädigung schon gegenwärtig und augensichtlich ist. In der Art kann weder aus Flüchtigkeit oder relativer Unthätigkeit des Vorstellungsvermögens nicht leichtlich gefehlt werden. Es ist entweder überhaupt nicht möglich, oder es liegt alles viel ferner; und so könnte die Schuld aus absoluter Unthätigkeit wieder den Rang behaupten.

Der Zustand, worin die relative Unthätigkeit des Vorstellungsvermögens versetzt, äußert sich ganz

anders. Das Vorstellungsvermögen beschäftigt sich, in der Regel, leidenschaftlich nur mit einem Objekt und seiner Verwandtschaft. Die aus demselben gebildete Vorstellung ist so lebhaft, so herrschend, daß Vorstellungen anderer Art, außer Verwandtschaft mit ihr, kaum zum Bewußtseyn kommen. Das Subjekt erhält wenigstens nie ein reines Bild von unverwandten Erscheinungen, wenn sie sich auch aufdringen. Der Mensch handelt in Beziehung auf sie, dem Scheine nach, ohne alles Bewußtseyn, ohne die mindeste Folge von Grund, Wirkung und Folge. Die lichtesten Zeichen sind für ihn unmerklich. Er handelt nun nach der Weise der Verrückten, und ist doch ein scharfdenkender Kopf. Ein solcher Zustand kündigt jede Gefahr an, nach dem Grade der gewöhnlichen Abstraktion, und ich suche hier, als verborgene Schuld, die klassisch größte. Nur ausnahmsweise kann in einigen Fällen die Schuld aus Flüchtigkeit mit ihr weteifern. Erscheinungen jener Schuld sind gar nicht selten und am deutlichsten wurden sie mir durch Jagdpassion gegeben. Aber ich habe sie auch unter ganz andern Bedingungen, und als Erscheinungen sehr sonderbarer Art wahrgenommen. Ich kannte einen gebildeten Oekonomen, der sein Geschäft leidenschaftlich übte und nichts anders dachte. Um dem Gesetz der Natur genug zu thun, ging er ohne Wahl auf einen alten, außer Gebrauch gekommenen Abtritt. Er setzte hier seine Betrachtungen fort und unterdessen fiel der Abtritt mit ihm zusammen. Er rief Hülfe; da diese, aber zufällig

nich: kam, so verlor er sich wieder in seinen Betrachtungen und vergaß mit einem Schmuz umgeben zu seyn, der sich doch den äußern Sinnen mit den heftigsten Reizen ankündigte. Ich glaube, daß dieses Beyspiel den höchsten Beweis von möglicher Zerstreuung aus relativer Unthätigkeit des Vorstellungsvermögens enthalte, und es leuchtet in die Augen, welcher außerordentliche Gegenreiz angewandt werden müsse, um jene dem gemeinen Leben so schädliche Schuld zu zerstreuen. Es fällt mir noch ein Beyspiel ein, welches mir ein bekannter verehrter Mann, einer meiner achtbarsten Freunde, darbot, und welches die mögliche Gefahr der Beschädigung schon näher bringt. Er saß am frühen Winterabend in tiefen mathematischen Untersuchungen. Die Troddel der baumwollenen Mütze kam in die Flamme der Lampe und das aufgenommene Feuer glimmte bis auf den Kopf nieder. Kein Rauch, kein Geruch konnte seine Abstraktion zerstören. Werdende Empfindungen kamen nur unbedeutend aus schwach ausgebildeten Vorstellungen zum Bewußtseyn. Sie wirkten nur einen Schlag mit der Hand nach dem gereizten Ort, ohne Untersuchung der Reizursache. Endlich fühlen Funken nieder und nun kam die Vorstellung von der brennenden Decke des Zimmers, von bereits niedergefallenem Feuer auf den Kopf. Er riß das Fenster auf, und mit heftigem Feuergeschrei brachte er nicht nur seine ganze Familie, sondern einen großen Theil der Stadt in Auflauf. Er konnte nicht nur durch den erweckten Auflauf beschädigen, sondern wirk-

lich sein eigenes Haus anzünden, indem er eine Gefahr abwenden wollte, die gar nicht vorhanden war.

Aber die Schuld läßt sich, in jenem Zustande, noch unter ganz andern Modifikationen denken. Wenn das Subjekt leidenschaftlich nur eine Totalvorstellung lebhaft werden läßt, so sucht es auch jede andere Vorstellung nicht nur mit derselben zu verbinden, sondern ihr unterzuordnen. Wie der Chemiker für den ganzen Organismus des menschlichen Seyns nur chemische Gründe finden will, so könnte wohl der Mathematiker den Sinnenstoff, welchen wir aus den verschiedenen Farben aufnehmen, um die Wirkungsursachen anzugeben, mathematisch berechnen wollen, so undenkbar es an sich auch seyn mag. Eben so kann der speculative Rechtsgelehrte, wenn er ein Verhältniß sich zu lebhaft denkt, unter dasselbe einen durchaus verschiedenen Fall zwingen, weil er aus vorher zureichend angegebenen Gründen das Widersprechende der Vorstellung nicht lebhaft werden läßt und darum die auszeichnenden Merkmale des Falls nicht erkennt. Es fehlt ihm durchaus nicht an Begriffen, aber der Fall wird verbildet. Können ihm nicht volle Ueberzeugungen werden, so wird seine Phantasie doch Präsumtionen herbeyführen, welche sich in das Gewand der Gewißheit hüllen und um so viel leichter, wenn unreife Meinungen Anderer ihm zu Hülfe kommen. Die verborgne Schuld der Art kann sich aber auch auf folgende Weise äußern. Wenn das Subjekt sich vorzüglich nur mit einer Vorstellung beschäftigt, so muß in ihm auch zugleich die

Vorstellung des Unangenehmen lebhaft werden, wenn es durch neue Erscheinungen, von den Reflexionen im Gebiet jener Vorstellung abgezogen wird. Es wird darum entweder auf alle neue Nebenerscheinungen, im Verhältniß zur herrschenden Vorstellung, mit Widerwillen, also nur oberflächlich reflectiren und sie mit Kurzsicht behandeln, dadurch aber schuldig werden; oder, bestimmt durch die Vorstellung des Unangenehmen, die widrigsten Bilder der Phantasie mit der neuen lästigen Erscheinung in Verbindung setzen, und in dieser Weise schuldig werden. Der tiefsinnende Speculant, wenn der Faden seiner Gedanken durch eine ihm zufällige Erscheinung zerrissen wird, kann diese in der Vorstellung nimmer veredeln; er wird sie aber immer verschlimmern. Ich weiß aus eigener Erfahrung, welche unerträgliche Mistöne ich gewöhnlich in einer Musik hörte, die mich oftmals störte und Andere mit schärferm musikalischem Gehör hatten sie nicht finden können. Aber sie waren dadurch zu freudigen Vorstellungen gebracht; bey mir hingegen konnte sich nur das Unangenehme mit dem Unangenehmen associiren und meine Phantasie gerade darum, weil ihr aus meinem schlechtern Gehör keine deutliche Zeichen im Wege standen, schuf Mistöne, wo keine waren. Der verewigte Nettelbladt wohnte in Halle dem Paradeplatz nahe. Das Regiment zog immer an seinem Hause vorüber und der ihm eigene Dessauer Ehrenmarsch fing mit einem Solo der Trompete an. Ich konnte seiner Versicherung glauben, daß er in dem unerwarteten

Ton der Trompete immer den knarrenden, heulenden Ton eines Kuhhirtenhorns höre. — Der Beweis kann auch darin gefunden werden, daß eine zufällige Erscheinung Erschrecken wirkt. Der ganz im Nachdenken versunkene Mann, wenn er plötzlich aus seiner Abstraction durch einen unbekannt gewordenen Freund herausgerissen wird, wird gewiß in dem ersten Augenblick dieser ihm so gewaltsam wirkenden Erscheinung, den Freund, ich will nicht sagen, nicht erkennen; er wird, ihn sogar vermuthend, sich jetzt ihn gar nicht vorstellen, sondern vielmehr, wenn noch einige Hülfsverhältnisse hinzukommen, einen Feind denken, der ihn angreifen will. Ich finde es darum gar nicht besonders, daß Luther, im strengen Nachdenken gestört, den Teufel zu erblicken glaubte, und ihm das Tintenfaß nach dem Kopf warf. Unsere neuern Theologen werden ihn so zufällig nicht sehen, weil sie ihn nicht glauben. Es lassen sich in der Weise mehrere Heiligenerscheinungen billiger, als durch eine politische Lüge erklären. Luther war ein Heiliger und log nie. — In diesem Zustande kann ebenfalls die Vorstellung von Rechtlichkeit selbst die Hand zum gefährlichsten Verbrechen bieten, wenn z. B. die Phantasie eine Nothwehr fordert, wo gar keine Gefahr ist. Eine vergleichende Untersuchung über die Schuld aus Flüchtigkeit des Vorstellungsvermögens kann ich hier noch nicht unternehmen, ehe ich sie in ihren eigenthümlichen Bestandtheilen nicht weiter verfolgt habe.

Daß übrigens die Verhältnisse der verborgenen Schuld, welche ich hier erwähnt habe, der bisheri-

gen Theorie größtentheils ganz entgangen sind, daß sie unter derselben gar nicht gefügt werden können und daß hier besonders die unhaltbarste Idee von allen der Glaube an einen Willen, etwas zu wollen, was man nicht will, gänzlich scheitere, bedarf keines Beweises.

Die verborgene Schuld, aus Flüchtigkeit des Vorstellungsvermögens setzt, wie schon erwähnt ist, voraus

eine allgemeine Lebhaftigkeit des Vorstellungsvermögens,

wodurch es bestimmt wird, schnell von der Ausbildung einer Partialvorstellung zur andern überzugehen, ohne ganz zu vollenden. Wenn nun die Vorstellung des Falls, als Partialvorstellung, sich auch mit der im Subjekt lebhaften allgemeinen Vorstellung von Rechtlichkeit verbindet, so können höchstens die Hauptkennzeichen des Falls in Beziehung auf Rechtlichkeit deutlich seyn. Es kann sich darum auch nur die Bewegursache zur Handlung, die der Fall angibt, und ihre Wirkung rein versinnlichen, aber nicht die entferntere Folge. Wenn nun aus Bewegursache und Wirkung gar keine Vorstellung der Unsittlichkeit und Unrechtlichkeit hervorgeht, so kann die Vernunft keinen Anstand haben, die Handlung zu billigen. Daß die durch ein solches Verfahren der Sinnlichkeit veranlaßte Schuld sehr vielen Modifikationen, nach dem eben so verschieden modificirten Zustand des Vorstellungsvermögens, ausgesetzt sey, ist sehr einleuchtend. Wir können aber die Regel annehmen:

Je weniger die Folge von dem Gewirkten getrennt ist, desto größer, je weiter sie getrennt ist, desto kleiner ist die Schuld;

weil, desto leichter oder desto schwerer, die Folge zur Vorstellung kommen konnte und darum im erstern Verhältniß eine größere Disharmonie des Sinnenorganismus angenommen werden muß. Wenn wir von jener Regel ausgehen, so müssen wir hier die folgende besondere Stufenfolge annehmen.

Der erste Grad der verborgenen Schuld aus Flüchtigkeit des Vorstellungsvermögens ist der:

wenn die Vorstellung Wirkung oder vielmehr das, was gewirkt werden soll, und Folge mit einander verwirrt, wo sie doch eins sind, indem sich die Folge im Gewirkten verliert.

Ich glaube, daß ich hier am deutlichsten durch Beyspiele rede. Wenn zwey oder mehrere Wirkungen der Handlung völlig gleich möglich sind, das Subjekt stellte sich die eine aber nur als untersten Zweck, oder die andere gar nicht als Zweck, also auch nicht als Wirkung, sondern nur als mögliche Folge vor, deren Eintreten er zu verhüten gedenkt, so wird jener Grad der Schuld durch den Fall angegeben, wenn Jemand unter einen Haufen Menschen schießt oder einen Hund hetzt, nur um zu erschrecken, nicht um Jemand zu verwunden, oder gar zu tödten. Auch diesen Fall kann die Rechtlichkeit selbst herbey-

führen, und ein Irrgang des Vorstellungsvermögens in der Art ist leicht möglich. Ein junger Jäger hetzte einen sehr gut gezogenen und frommen Jagdhund auf einen flüchtigen Holzdieb, um ihn zum Stehen zu bringen; aber der Hund zerbiß die Kniescheibe des Diebes und er wurde vom Biß gelähmt. Ein sehr praktischer Fall erscheint uns im Duell, wiewohl er wieder dadurch verschieden wird, daß hier die offenbare Schuld die verborgene angibt. Der Zweikampf selbst ist Verbrechen aus offenbarer Schuld, weil seine Gesetzwidrigkeit unmittelbar durch deutliche, von den äußern Sinnen schon aufzufassende Zeichen angegeben ist. Aber wenn es der unterste Zweck des Subjekts war, nur einen Scheinkampf zur Befriedigung des dummen Vorurtheils zu veranlassen, oder nur gefahrlos zu verwunden, so entsteht in Beziehung auf eine andere, eben so gut mögliche, aber zweckwidrige Wirkung, eine verborgene Schuld. Es ist hier noch nicht der Ort, zu untersuchen, welchen Werth die Zurechnungslehre auf den Zusammenfluß der offenbaren und verborgenen Schuld legen müsse.

Die Möglichkeit der übeln Folge, im weitern Sinn genommen, liegt hier klar da. Sie gränzt zugleich nahe an Unvermeidlichkeit. Der Handelnde scheint sich ganz in die Hände des Zufalls zu geben und der unverkennliche Wille, die Gefahr abzuwenden, ist fast nicht auszuführen. Aber in einiger Hinsicht läßt sich doch eine Verminderung der Schuld denken, wenn sich der Handelnde mehr auf seine Kunstgeschicklichkeit verlassen und überhaupt vernünftige Gründe

für die mögliche Abwendung einer Beschädigung anführen kann.

Der zweyte Grad der verborgenen Schuld aus Flüchtigkeit des Vorstellungsvermögens ist anzunehmen:

wenn Wirkung und Folge zwar von einander entfernt sind, aber jeder Mensch von gemeinen Begriffen sich dieselbe als möglich vorstellen konnte.

Wer mit einem brennenden Licht unter brennbare Materialien geht; wer in einen, in der Nähe mit gangbaren Wegen durchzogenen Wald, wer in der Nacht nach einem auf dem Wege, wo es gar nicht zu vermuthen ist, laufenden Wildpret schießt, der klagt sich auf unendlichen subordinirten Stufenfolgen dieser Schuld an. Zur Erhöhung derselben trägt vorzüglich eine besondere Verpflichtung zur Vorsicht und die von der Einsicht der Möglichkeit nicht zu trennende Ueberzeugung von größerer Schwierigkeit, die möglich üble Folge zu verhüten, bey. Der Vormund, welcher seinen Mündel an einer tiefen Stelle des Flusses baden läßt, fehlt mehr, als der, welcher ein fremdes Kind von jener Stelle nicht zurück weist. Geringer ist die Schuld, wenn das Baden nur am Ufer gestattet wird, wo der Gefährdete gleich mit der Hand ergriffen werden kann, als wenn man es in der Mitte des breiten Stroms gestattet. Wer durch körperliche Fehler verhindert wird, selbst zur möglichen Rettung in das Wasser zu gehen und an-

bei Hülfleistung nicht neben sich sich hat, fehlt noch mehr.

Der dritte Grad der verborgenen Schuld aus Flüchtigkeit des Vorstellungsvermögens ist dann vorhanden:

wenn Wirkung und Folge so weit von einander getrennt sind, daß mehr oder weniger Scharfsinn, oder ein höherer Grad von Bedachtsamkeit dazu erfordert wird, das mögliche Zutreffen der übeln Folge einzusehen.

Hier ist wenigere Disharmonie der Sinnlichkeit, wenigere Unordnung in den Vorstellungen. Die Gefährlichkeit beschränkt sich auf seltnere Fälle, und wenn es auch schwerer seyn möchte, das Subjekt, durch Gegenreize, allgemein zu mehrerem Scharfsinn und mehrerer spekulativen Bedachtsamkeit zu bestimmen, da dies mehr Erfahrung und praktische Uebung der Sinne voraussetzt; so wird doch äußerst leicht eine zweckmäßige Vorstellung in dem Subjekt zu erwecken seyn, um ähnliche und alle die Handlungen zu unterlassen, wobey es den geringsten Zweifel über ihren Ausgang haben kann, da es mit den möglich rechtswidrigen Folgen der verwickeltsten Handlungen bekannt geworden ist. Wenn ich das vorher berührte Beyspiel von der Gefährlichkeit des Badens wieder herbey rufe, so könnte man diesen dritten Grad der Schuld auffinden, wenn das Subjekt das Baden an einem nach seinem Wissen, gewöhnlich nicht gefährlichen Ort

gestattete, aber daran nicht dachte, daß durch die gehäuften Wasserfluthen des Frühlings, nach den wohl zutreffenden Schicksalen des Flusses, eine sonst nicht vorhandene Untiefe in demselben entstanden seyn könne. Meine Erfahrungen an mir selbst erläutern mir die Grenzzüge jener Verhältnisse sehr klar. Mein Sohn war, besonders als Kind, immer sehr von mir geliebt. Er durfte sich nicht von mir trennen, wenn es nicht Nothwendigkeit forderte. Ich ritt ein ruhiges gutes Pferd und nahm den dreyjährigen Knaben oftmals, vor mir auf den Sattel sitzend, mit. Ich bekam nachher ein anderes weit muthigeres Pferd. Schon das erstemal, als ich ihn mitnahm, mußte ich ihn, da das Thier, durch die frohen Bewegungen des Kleinen, unruhig wurde, mit Lebensgefahr herunter werfen. Diese augensichtliche Gefahr änderte meine Vorstellungen und setzte der Flüchtigkeit Grenzen; aber der Fall gab mir nachher immer eine Richtschnur, um mir auch im erstern mildern Fall das mögliche Gedeihen einer Schuld zu denken.

Je weiter Folge und Wirkung von einander getrennt sind, desto geringer wird die Schuld, was nun wohl einer weitern Auseinandersetzung nicht bedarf, bis sie sich unter dem Schutz einer anzunehmenden Unmöglichkeit der Vorstellung, unter den Bedingungen unseres psychischen Vermögens, in Unschuld auflöst. Länger wird auch hier die Schuld in ihrer Würde erhalten, wenn ein eigener Beruf zur Vorsicht und Bedachtsamkeit hinzutritt, besonders also, wenn die an sich unschuldige Handlung doch, wegen

möglich gesetzwidriger Folgen, schon von der Polizey verboten ist. Hieraus gedeihen deutlichere Zeichen, woran die schädliche Folge erkannt werden kann, wenn sie auch noch so weit liegt. Entgegengesetzt würde gesetzliche Erlaubniß die Schuld, unter jeder Bedingung, erlöschen. Der Grundsatz ist allerdings praktisch anwendbar. Eine allgemeine Gewohnheit, wovon wir uns versichert halten müssen, daß sie dem Staat kund geworden und darum durch mangelndes Verbot stillschweigend bestätigt sey, schließt alle Schuld aus. Denn die Schädlichkeit der Folge wird hier ganz dunkel in der vorgestellten höhern Einsicht der Staatsgewalt selbst. Wir werden für das Denken eingeschläfert. Ich mag hierüber nicht durch Beispiele reden, so vielfach ich sie auch und in schrecklicher Größe gesammelt habe. Aber Preußens menschenfreundliche Regierung soll mir doch eins an die Hand geben. Sie verbot in ihrem Criminalgesetz, daß Niemand ein Kind zu sich zum Schlaf in das Bette nehmen solle, ehe es nicht ein Jahr alt sey. Vorher war es allgemeine Gewohnheit der Mütter und Ammen; und keine konnte einer Schuld geziehen werden, wenn sie das Kind schlafend erdrückte. Aber, wiewohl immer im geringern Grade, kann eine Schuld doch erkennbar werden, wenn das Subjekt sich eine Gewohnheit allgemein vorstellt, die zwar ausgebreitet, aber doch nicht allgemein ist.

Daß überhaupt in allen jetzt angegebenen Stufenfolgen der Schuld, durch größere oder geringere Sachkenntniß, Erfahrung und Begriffe, die Schuld

erhöhet oder vermindert werden könne, ergibt sich von selbst. Es muß ja jede Schuld in concreto beurtheilt werden.

Wenn wir nun alle bis jetzt über die Größe der Schuld mitgetheilten Grundsätze wieder aufzählen, so leitet uns das zu dem Versuch hin, die Größe aller Schuld, nach einem Maßstab, klassisch zu bestimmen ohne Hinsicht auf Individualität; in abstracto nach der Sprache der Schule.

Indem ich weiter auf die strenge Scheidung der Begriffe von Wirkung und Folge keine Rücksicht nehme, will ich mich jetzt an den weitern Begriff von Folge halten und darunter alles das verstehen, was durch die That, unmittelbar oder mittelbar, wirklich wird. Ich muß nun die Bestimmungen einer moralischen Größe der Schuld ganz verlassen, um mich nicht in einer moralischen Zurechnung zu verirren, die, welchen Sinn wir auch damit verbinden, dem Criminalisten nichts angehen kann. Moralisch könnte man die Schuld schon, durch das Hinwirken auf möglich beleidigende Folgen, nennen. Aber da die sogenannte äußere Immoralität etwas Undeutliches und ganz Unanwendbares für die Beurtheilung der innern Handlungen ist, so müssen, in Beziehung auf Beleidigung Anderer und zur Sicherheit Aller, äußere Zeichen, woran sie erkannt werden kann, angegeben werden. Diese Zeichen werden durch das äußere Gesetz angegeben, sind aber aus der That selbst hergenommen. Auf den Unterschied zwischen Rechtlichkeit und Gesetzmäßigkeit kann

nun nichts mehr ankommen, als in sofern man von Rechten und Verbindlichkeiten der gesetzgebenden Gewalt selbst spricht. Die Vernunft mag über das Gesetz philosophiren, wie sie will, so wird sie das Grundvertragsmäßige billigen und die Vermeidung des Vertragswidrigen wollen, um die Uebel zu verhüten, welche die stärkere Gewalt entgegenstellt. Dem Richter *) muß es gleich seyn, er habe den Willen von der Vernunft des Subjekts, aus Rechtlichkeit oder Klugheit derselben, zu fordern. Wir haben darum bey Bestimmung der juridischen Schuld es einzig mit der äußern Gesetzwidrigkeit zu thun und diese kann nicht anders subjektiv, als durch die That selbst, erkannt werden. Es ist aber darum nicht nothwendig, da es einzig auf Versicherung über subjektive Gesinnung ankömmt, daß die That durch alle bey ihr vorausgesetzten Merkmale angekündigt werde; es ist zureichend, wenn sie nur so weit verdeutlicht wird, daß sie in jener Beziehung nicht verkannt werden kann.

---

*) Wenn aber das Gesetz rechtlich ist, oder — wie es in der Regel nicht anders geschehen darf — rechtlich vermuthet werden muß, so muß der Richter in concreten, durch das Gesetz nicht widersprechend ausgedrückten Fällen, auf unüberwindliche Bedingungen Rücksicht nehmen, wodurch eine Vorstellung angegeben wird, welche das Subjekt von der Befolgung des Gesetzes mehr oder weniger ausschließt. Dies habe ich nicht ableugnen wollen. Ich mag den Rigoristen nicht schützen, der sich nicht von Vernunft, nicht vom Geist des Gesetzes, sondern nur vom Buchstaben regieren läßt.

Die verborgene Schuld läßt sich selbstständig nicht anders erkennen, als im realen Daseyn der gesetzwidrigen Folge. Sie kann sich nicht anders zur juridischen Schuld erheben, wir mögen sie in Gesetz- oder Sachunkunde, oder in mangelnder Ueberlegung und in Sorglosigkeit suchen. Keine Handlung kann an sich, als fahrläßig, strafbar seyn, wenn eine Beschädigung aus derselben auch noch so wahrscheinlich war, so lange die Beschädigung nicht wirklich erfolgt. Das Subjekt hat immer die Präsumtion für sich, mit gehöriger Klugheit und Sorgfalt gehandelt zu haben; und andere Forderungen hat das Gesetz nicht. Darum aber kann, was ich beiläufig schon bemerkt habe, es nicht unrecht seyn, es ist vielmehr der Staatsklugheit durchaus nothwendig, alle die Handlungen bei Strafe zu verbieten, welche nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge leicht beschädigen können, oder sie doch an Behutsamkeitsgesetze zu binden. Dann aber ist die Gesetzwidrigkeit im Polizeygesetz durch deutliche, unverkennliche Zeichen angegeben, und sie verkennen, heißt sich offenbar schuldig machen in der bestimmt verbotenen Handlung. Hier ist, im strengern Sinn der Worte, von dem die Rede, was gewirkt ist, nicht von den Folgen, wiewohl diese um so mehr die hier concurrirende verborgene Schuld erhöhen, da das cautelarische Polizeygesetz sie mehr versinnlichte, da es zu ihrer Verhütung besonders verpflichtete. So straft die Polizey allerdings die offenbare Schuld ahndend, zugleich einen Conat zum Verbrechen aus verborgener Schuld; aber der Cri-

minalrichter kann es nicht, wenn die gesetzwidrige Folge nicht wirklich wird. Ein selbstständiger Conat zum Verbrechen aus verborgener Schuld ist etwas Unerhörtes. Dies erkannten wir immer an; aber ganz anders würde es freylich seyn, wenn nicht auch Kleins und Feuerbachs negativer Wille ein Unding wäre. Ein vor das Fenster des höhern Stockwerks ohne Befestigung hingestellter Blumentopf wäre, da er herabfallen kann, ein Zeichen der verborgenen Schuld für Verwundung, für den einfachen und höher gewürdigten Todschlag jeder Art. Der Topf kann Vater und Kind, Kaiser und König treffen. Nicht allein unter Arcadius und Honorius und unter den eigentlichen Würgengeln älterer und neuerer Zeit, auch unter Antonin und Marc Aurel, selbst unter Friedrich dem Einzigen und Friedrich Wilhelm unserer Zeit, müßte das Leben aufs Spiel kommen, wenn der Topf auch nicht fiele, da durch sein Aussetzen ein mittelbarer Wille, oder ein negativer — wie man will — zum höchsten Verbrechen, durch Thatsachen angegeben wird. Und wie, wenn man nun noch die Präsumtion des Dolus hinzuthut? Da sey Gott jedem jungen flüchtigen Mädchen gnädig, das ein Blümchen vor das Fenster hinstellt! Man beschuldige mich auch hier nicht — wogegen ich nicht genug protestiren kann, — daß ich einer objektiven Quantität der Beschädigung, als nächstem Grund der Strafe, das Bürgerrecht geben wolle; daß ich ein real-vollendetes Verbrechen fordere, um überhaupt auf Strafe erkennen zu können. Ich habe schon zuvor bemerkt,

daß objektive Quantität der Beschädigung, in so fern das Subjekt sie sich vorstellen konnte, nur die subjektive Quantität der Schuld erhöhen oder erniedrigen könne, wodurch aber, beyläufig gesagt, die Qualität des Verbrechens, in keiner Weise, einzig angegeben wird. Gerade darum kann man einen Conat zum Verbrechen aus offenbarer Schuld strafbar finden und die Strafbarkeit verhältnißmäßig nach der des vollendeten Verbrechens berechnen.

In Absicht der offenbaren Schuld finden wir schon ein äußeres, sie ankündigendes Zeichen in der Vollendung jeder äußern Partialhandlung, welche als Mittel zum untersten Zweck, zur Vollendung des eigentlichen Verbrechens, dient, und als ein solches Mittel deutlich erkannt wird. Diese Deutlichkeit ergibt sich aber durch Vergleichung des faktischen Bestandes mit dem unbefangenen Geständniß des Subjekts über Zweckbestimmung. Unbefangen heißt ein Geständniß, wenn die Intellektualität des Subjekts selbst nicht bezweifelt, nicht wieder eine Täuschung der Vernunft, durch verbildete Vorstellungen, wie es oft bey dem Melancholiker und Verbrecher aus subjektiv mittelbarem Reiz der Fall ist, angenommen werden kann. Ohne concludente, bereits verwirklichte Thathandlungen ist dies aber nicht anzunehmen, und der Richter kann nicht fragen: zu welchen Begehrungen führten deine Vorstellungen? sondern: zu welchem Zweck sollten die bereits vorhandenen gesetzwidrigen oder gesetzwidrig scheinenden Thathandlungen hinwirken? denn die Schlechtigkeit der Sinnlichkeit ist

erst erkennbar durch das Hinweisen der That auf den Zweck, insofern das Subjekt keinen andern möglichen Zweck derselben angeben kann. Kann es aber dieses, so streitet für dasselbe die Vermuthung sinnlicher Harmonie, in Beziehung auf Rechtlichkeit, eines reinen Willens, nur denkbar zu gesetzmäßigen Zwecken. Könnten wir von dem Gehalt der innern Vorstellungen, ohne äußere Verwirklichung und Zeichen, überzeugt seyn, so müßte auch schon eine strafende, wenigstens eine correktorische Gewalt thätig werden, ohne auf Beschädigung zu warten, welche nur auf Bezeichnung der Größe der Schuld Einfluß haben, aber wesentlich sie nicht bestimmen kann. Die juridische Zurechnung geht von der zu fürchtenden Gefährlichkeit oder ihrem Daseyn aus, und diese kann nur factisch gedacht werden, nicht anders, als wenn die ihr entsprechende Schlechtigkeit der Sinnlichkeit sich schon zur That verwirklicht. Wäre, wie es unmöglich ist, die Ueberzeugung auf andern Wegen zu erringen, so können, noch im letzten Moment vor der Thatvollendung, oder wenn sie zusammengesetzt ist, vor der ersten Hülfshandlung die Vorstellungen des Subjekts sich ändern, und dann würde die strafende Gewalt müßig seyn müssen, wenn auch ein volles Geständniß einer innern Bestimmung zur Gesetzwidrigkeit erfolgen sollte. Der Mensch ist nicht willkührlicher Herr über seine Gesinnungen im nächsten Moment. Indessen ist es nicht überflüssig zu andern Zwecken, den Werth eines solchen Geständnisses näher zu beurtheilen. Er muß, in zweyerley

Weise, ganz verschieden erkannt werden. Es kann ein solches Geständniß erstlich erfolgen, wenn das Subjekt sich in dem einzelnen Fall durchaus keine Gesetzwidrigkeit, auf den Grund der einmal herrschenden Vorstellung, denkt. Wenn es dies offenherzig verkündigt, so verkündigt es auch mittelbar eine ihm insgemein eigene Neigung zur Rechtlichkeit, und Gegengründe allein werden für den einzelnen Fall seine Vorstellung ändern. Indessen kömmt es darauf an, ob dieses eigene Bekenntniß der Gesinnungen, mit Vorsorge zur Verhütung übler Folgen, so weit diese gedacht werden kann, verbunden ist oder nicht. Im letztern Fall kann die Aeußerung selbst schon eine factische Ankündigung der Schuld seyn. Es kann zweytens das Geständniß eigener Schlechtigkeit eine Neigung zur allgemeinen Gesetzwidrigkeit offenbaren, wenn es den Muth und die Bereitwilligkeit zu jeder schlechten That aussagt und Jeden mit Beleidigungen bedroht. Wenn wir auch in einem solchen Subjekt nicht Spuren des Wahnsinns entdecken, so verpflichtet es den Staat doch allerdings, auf Sicherheitsmittel bedacht zu seyn, wovon hier nicht weiter gesprochen werden kann. In keinem Fall kann an eine Strafanwendung gedacht werden, da eine Veränderung der Vorstellungen immer noch möglich ist.

Wenn ich zuvor gesagt habe, daß nur Thatsache von einer juridisch anzunehmenden Schlechtigkeit zeugen könne, aber, zwischen den Hülfshandlungen und der reinen Vollbringung, noch eine Veränderung der Vorstellungen, folglich auch der Gesinnung gedacht

werden könne, so führt dieses wieder auf die Wirkungen der Reue hin, wovon aber schon, aus andern Gründen, vorher (S. 180.) gesprochen wurde. Für den Zweck der Strafe, welcher weiter berührt werden wird, ist es nothwendig, daß die Sinnlichkeit durch sie in einen nicht gefährdenden Zustand gesetzt werde, durch lebhaftere Vorstellungen und Gesetzwidrigkeit. Ist dieser Zustand der Schuldlosigkeit schon, unbezweifelt, durch das Subjekt selbst bewirkt, so muß die Strafe unanwendbar seyn; diese eigene Wiederherstellung edler Gesinnungen ist Reue. Worte können ihr Daseyn nur ausdrücken, nicht beweisen. Hierzu gehören Thatsachen, aus unverkennlichem Willen veranlaßt, wie (S. 180.) angeführt ist. Wenn sie beweisen sollen, so müssen sie darthun, daß gar kein Grund weiter vorhanden sey für den Glauben an eine Vorstellung, welche die Billigung der rechts- oder gesetzwidrigen Begierde enthält. Nichtvollziehen des angefangenen Verbrechens erzeugt diesen Glauben nicht, weil der Zustand des Vorstellungsvermögens daraus nicht deutlich erkannt werden kann, sondern einzig die Vernichtung der Mittel zum untersten Zweck ohne physischen Zwang oder Einwirkung einer cautelarischen Klugheit. Diese Vernichtung kann aber direkt oder indirekt geschehen, wie die (S. 180.) berührten Fälle erweisen. Nirgends, glaube ich, muß sich das Urtheil mehr an Bedachtsamkeit halten. So kann, z. B. der Glaube an Reue noch nicht kräftig seyn, wenn das, als direktes Mittel, zur Vollziehung des Verbrechens dienende Werkzeug weggeschaft oder vernichtet ist, wenn es

sogleich wieder herbeygeschaft werden kann; eben so wenig, wenn Nebenwerkzeuge oder die Produkte des Verbrechens selbst vernichtet werden, aber das Hauptwerkzeug erhalten wird, wodurch sogleich wieder producirt werden kann. Wer also falsche Münzen vernichtet, und den falschen Münzstempel nicht, oder ihn nicht an die Obrigkeit ausliefert, bleibt in Schuld.

Wenn man von allen diesen vorausgeschickten Grundsätzen ausgeht, so muß die juridische Schuld, in so weit ich jetzt Wirkung und Folge als ein gleiches Produkt, im allgemeinen Sinn der Worte, ansehe, zunächst ihre Größe erhalten durch die Möglichkeit, die gesetzwidrige Folge der Handlung, nach der Ordnung der Dinge, vorherzusehen, und dann ergeben sich in abstracto folgende klassische Grade ihrer Größe, als:

erster Grad: wenn die gesetzwidrige Folge gewiß und unmittelbar, als das Gewirkte, an die Handlung geknüpft ist;

zweiter Grad: wenn die gesetzwidrige Folge nicht gewiß, aber doch die wahrscheinlichste ist;

dritter Grad: wenn die gesetzwidrige und nicht gesetzwidrige Folge (in Beziehung auf das Strafgesetz, gleichgültige) sich durch Wahrscheinlichkeit nicht übertreffen, sondern nach der gewöhnlichen Ord-

nung der Dinge gleich möglich sind;

vierter Grad: wenn die nicht gesetzwidrige oder gleichgültige Folge wahrscheinlich, aber die gesetzwidrige doch, nach der Ordnung der Dinge, möglich ist.

Ich überlasse es nun dem terminologischen Künstler, ob er die Schuld in diesen angenommenen Graden, eine manifesta oder gravis, eine occulta lata, levis und levissima nennen wolle, wobei ich nur beiläufig bemerke, daß die Römer in ihrem Criminalrecht von der letztern Eintheilung kein Wort wußten, und daß wir sie, ziemlich ungeschickt, aus ihrem Civilrecht entlehnten. Ich werde in einer künftigen systematischen Bearbeitung zwar ferner die offenbare Schuld von der verborgenen trennen, diese aber, in jener allgemeinen Ansicht, die des ersten, zweyten und dritten Grades nennen.

Wenn ich so die verborgene Schuld wieder nach der Möglichkeit, die gesetzwidrige Folge vorher zu sehen, ableite, so werde ich auch wieder, wenn gleich Almendingen größtentheils auch meine Meinung ergriffen hat, bei Grollmann eben so anstoßen, als es schon durch mein älteres Lehrbuch des Criminalrechts geschehen ist. Er zog darüber wider mich in der Abhandlung: Ueber die Begriffe von Dolus und Kulpa, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, mit der ihm immer eigenen Be-

scheidenheit zu Felde. Ich würde ihn hier, eben nicht am unrechten Ort, aus Achtung widerlegen, wenn nicht das Vorausgehende die Widerlegung von selbst darböte, und ich nicht von ihm vermuthen müßte, daß seine Meinung längst eine andere wäre, die der meinigen mehr entspricht. Ich mag die verborgene Schuld in jedem vorher erwähnten Verhältniß derselben betrachten, so fordert die Anwendung nie einen andern nächsten Zurechnungsgrund. Wo jene Möglichkeit fehlt, da hört die Schuld auf; wo sie vorhanden ist, da ist eine verborgene; wo Gewißheit und Ueberzeugung für das Subjekt ist, offenbare Schuld.

Ehe ich hier aber die Verhältnisse der verborgenen Schuld ganz erschöpft erachte, muß ich noch den Fall berühren, da die offenbare mit der verborgenen in der Art verbunden wird, daß das Verbrechen aus offenbarer Schuld zu einem andern, aus verborgener Schuld, die Gelegenheit gibt. Ich habe den Fall schon oberflächlich berühren müssen. Almendingen nennt diese Schuld eine, durch den Dolus, determinirte. Es ist auf den ersten Hinblick einleuchtend, daß der subjektive Umfang der That größer sey, daß hier die Schuld erheblicher werde. Ich habe nicht Ursache, mich hierüber in weite Entwickelungen zu verlieren, da Almendingen hierüber so weitläuftig war, den überhaupt noch Niemand in der Darstellung der Lehre von der Kulpa übertraf. Man könnte solche Verbrechen die aus gemischter

Schuld nennen. Allein da diese nicht der Grund eines und desselben Verbrechens ist, vielmehr, meiner Theorie ganz entsprechend, das offenbare Schuldverbrechen erst die Veranlassung zu einem ganz andern Verbrechen aus verborgener Schuld gibt; so würde ich die erstere, natürlichere Benamung vorziehen, wenn sie nicht durch den Dolus verunglimpft wäre. Ich muß darum schon die Benennung: gemischte Schuld, so lange gebrauchen, bis ich eine bessere gefunden habe. Almendingen leitet die vorzüglichere Größe der hier hinzutretenden verborgenen Schuld daraus her, daß das Subjekt bei dem ersten, oder dem Hauptverbrechen, die deutlich bezeichnete Gesetzwidrigkeit vor Augen hatte, und dadurch also auch aufmerksamer auf die Nebenfolgen des Verbrechens wurde; allein dies kann so unbedingt nicht richtig seyn. Ich werde die Verbrechen aus gemischter Schuld in zwey Arten absondern, und dadurch Almendingen vielleicht näher kommen. Ich nenne sie eigentliche Verbrechen aus gemischter Schuld, wenn schon die Grundhandlung, deren Folge erst die Gesetzwidrigkeit, in Hinsicht auf verborgene Schuld, enthalten kann, und nachher veranlaßt, durch Polizey- und überhaupt durch Strafgesetze verboten ist. Ich nenne sie accidentale Verbrechen aus verborgener Schuld, wenn ein Verbrechen aus offenbarer Schuld erst den Sinnenfehler veranlaßt, welcher den Grund zu einem nachfolgenden Verbrechen aus verborgener

Schuld enthält *). Das eigentliche Verbrechen aus gemischter Schuld habe ich schon beurtheilt. Ich finde, in Absicht seiner, durchaus keinen Grund, Almendingens Meinung zu verlassen, allein eben so bestimmt muß ich, bei den Accidentalverbrechen aus verborgner Schuld meinen eigenen, ganz abweichenden Gang gehen. Wenn die Vorstellung des zu beziehenden realen oder idealen Gewinstes, wie ich es nachgewiesen habe, bei dem Ver-

---

*) Wir müssen, unter diesen Terminologien, jenes nicht mit Accidentalverbrechen aus offenbarer Schuld, welche wieder durch ein verborgenes Schuldverbrechen angegeben werden, z. B. wenn das Subjekt aus verborgener Schuld tödtet, und um das Verbrechen zu verbergen, das Haus anzündet, und nicht mit concurrirenden Verbrechen durch subsequente offenbare Schuld — ex dolo subsequenti — verwechseln, zu welchen das Hauptverbrechen aus offenbarer Schuld die Veranlassung gibt. Ueber diese sprach ich schon so viel, als erforderlich war. Bei jenen erhöhet die vorausgehende verborgene Schuld das nachfolgende Verbrechen aus offenbarer Schuld, weil die schon gegenwärtige Beschädigung dem Subjekt in voller Wirklichkeit vor Augen ist, und darum einen größern Gegenreiz für die Sinnlichkeit nicht nur an sich enthält, sondern auch auf zwei Strafübel zugleich aufmerksam macht. Die praktische Berechnung der zu verbindenden Strafquantität, in Hinsicht auf beide Verbrechen, kann uns hier nichts angehen. Man möge die Strafe des einen oder des andern Verbrechens zur Hauptstrafe machen; der Grund der Straferhöhung ändert sich immer nicht.

brechen aus offenbarer Schuld so mächtig ist, daß sie alle Vorstellung von deutlich angegebener Gesetzmäßigkeit verdrängt und unerheblich macht; so kann unmöglich eine Vorstellung von einer viel weiter liegenden Gesetzwidrigkeit mit ihr verbunden seyn, eine Vorstellung der möglichen gesetzwidrigen Folgen, wenn die des wesentlichen Charakters der Handlung, der schon mit der Wirkung verknüpften Gesetzwidrigkeit, für sie ungesellig wird. Gerade das Gegentheil will aber Almendingen, die unerhebliche Vorstellung der klaren Gesetzwidrigkeit soll die der verborgenen Gesetzwidrigkeit verdeutlichen. Die Heftigkeit der Vorstellung der Lust, des realen oder idealen Vortheils aus dem Verbrechen, erweckt Begehrungen ohne Zügel, und der Verbrecher scheint sich vernunftlos, als ein gereiztes Thier, in die That hineinzustürzen. Nur ihre Bestandtheile interessiren ihn, und nur so weit, als sie Mittel zum Zweck seyn können. Alles, was daneben liegt, entgeht seiner Vorstellung gänzlich. Ich habe bei so vielen Erfahrungen nie einen Verbrecher gefunden, der in der Verfolgung der offenbar gesetzwidrigen That, nach seinen Erzählungen, der mindesten Ueberlegung, außer den Gränzen der That, fähig gewesen wäre; keinen, der nur die mindeste Spur offenbart hätte, eine entfernte Vorstellung von gesetzwidrigen Folgen einer Nebenhandlung gehabt zu haben; keinen, der es sich selbst nur möglich hätte denken können, sie sich vorzustellen. Gerade darin liegt es, daß wir so viele Verbrechen entdecken, welche durchaus verborgen bleiben konnten, und uns bey

dem Grunde der Entdeckung über die Dummheit des klugen Verbrechers wundern. Kann uns eine Vorstellung von Lust, welche nie eine Gesetzwidrigkeit hervorbringen kann, so beschäftigen, daß kein anderer Lustreiz die mindeste Einwirkung auf uns hat; wie soll es dann möglich seyn, daß, wenn eine Lustvorstellung zu einer so bedeutenden Größe gediehen ist, welche die nächstverwandte Vorstellung ganz verdrängt, eine mit der verdrängten verwandte Vorstellung sich mit der herrschenden Vorstellung von Lust wieder vergesellschaften, oder mit ihr in Verbindung bleiben könne, da die Gesetze der Trennung mit denen der Gesellschaftung in völlig gleichem Verhältniß seyn müssen? Daß aber das Geradezu-widersprechende, also eine der Lustvorstellung oder der Lustbegehrung entgegenstehende, deutlich angekündigte Gesetzwidrigkeit, durch das dringendste Associationsgesetz mit dem Widersprochenen in der nächsten Verwandtschaft stehe, ist keinem Zweifel unterworfen. Wenn wir die Nebenhandlungen der Verbrecher, bey der Vollbringung der That, uns vor Augen stellen, so werden wir Nachlässigkeiten finden, die man von einem Kinde nicht erwarten kann, wenn gleich der Verbrecher mit Scharfsinn an die That ging. Die Trennungen der Vorstellungen erscheinen uns so stark, daß wir an momentanen Wahnsinn glauben könnten. Ein grober Verbrecher, dessen psychologischen Zustand ich mühsam studirte, reichte mir ein entscheidendes Beispiel dar. Die Begierde, ein Mädchen, das von ihm sehr geliebt wurde, zu heyrathen, und sich deshalb als Goldschmidt ansäßig zu

machen, bestimmte ihn zum Diebstahl an seinen Verwandten. Bei einem Besuche nahm er mit erkünsteltem Widerwillen ein Nachtlager bei denselben an, das ihm im obern Stockwerk des Hauses angewiesen wurde. Als er spät mit dem Sohn des abwesenden Eigenthümers zu Bette gehen wollte, ermordete er diesen, als er sich zum Eröffnen der Schuhschnallen bückte, durch den Schlag einer Mörserkeule. Er rief das einzige Dienstmädchen herauf, um ihm ein Glas Wasser zu bringen. In dem Augenblick, da sie in die Thür trat, wurde sie auf gleiche Art ermordet. Er ging nun in ein unteres Zimmer, und ermordete eine im Bette liegende alte Frau. Dadurch endlich gesichert, erbrach er den im Zimmer der letztern stehenden Geldschrank. Indem er mit dessen Ausleerung beschäftigt war, klopfte tief in der Mitternacht noch Jemand an die Thür. Um dem Freinden glaubend zu machen, daß Niemand mehr wache, mußte er das Licht verbergen, dessen Strahlen durch die Ritzen der Fensterladen dringen konnten. Der nächste Verbergungsort ging auch zuerst zur Vorstellung über, und, durchaus unfähig, irgend eine Gefahr in dieser Nebenhandlung sich vorzustellen, oder als Folge an dieselbe zu knüpfen, setzte er das Licht unter das Bette, worin der erschlagene Körper lag, und, einmal zur Furcht gereizt durch den anklopfenden Fremdling, flog er nun mit dem unvollendeten Raube davon, ohne weiter an das verborgene Licht zu denken, das auch zündete, und ihn einer Brandstiftung anklagte. Wer könnte hier

auf eine, noch durch das Hauptverbrechen verdeutlichte Vorstellung der gesetzwidrigen Folgen im hinzutretenden Schuldverbrechen rechnen? Der Verbrecher versicherte mich selbst, daß er bei dem schnell gekommenen Entwurf der Hauptthat zuweilen wohl entfernt an Unrechtlichkeit, aber an Gesetzwidrigkeit nicht eher, als nach vollbrachter That gedacht hätte; weshalb auch Furcht nicht eher in ihm rege werden konnte. Bei der Verbergung des Lichts wollte er auch nicht auf die entfernteste Art an möglich üble Folgen gedacht haben, sogar beym Weggehen nicht einmal das Bewußtseyn gehabt haben vom Hinstellen des Lichts unter das Bette. Und so ist es auch. Bey den letzten Schritten zur That, wovon ich mich durch so vielfache Unterhaltung mit Verbrechern überzeugt habe, hat keiner irgend eine Vorstellung von Unrechtlichkeit, und darum nicht von Unsicherheit. In dem Augenblick, da er die That vollzieht, glaubt er sich in jeder Hinsicht vollkommen sicher. Erst wenn die That vollbracht ist, können die, aus ihr selbst hervorgehenden Zeichen, die Vorstellung einer Gesetzwidrigkeit und folglich auch einer Unsicherheit wieder erwecken. Auf Folgen einer Nebenhandlung kann aber nicht reflectirt werden, weil die mit der Haupthandlung beschäftigte Vorstellung, die durch die gewaltsamste Verdrängung aller Rechtlichkeit äußerst herrschend seyn muß, jede andere, besonders eine complicirte, gänzlich ausschließt; folglich können sie auch nicht zum Bewußtseyn kommen. Wo soll aber nun der Grund der größern Zurechnung eines accidentalen

Verbrechens aus verborgener Schuld aufgefunden werden? Ich glaube aber doch, daß die Entscheidung hier sehr behutsamen Ganges gehen müsse, so wenig der Schein es fordert. Ich glaube noch unter zweyen möglichen Verhältnissen unterscheiden zu müssen, wenn nämlich das Verbrechen aus offenbarer Schuld größer oder kleiner ist, als das aus verborgener Schuld. Anders erscheint mir, im allgemeinen Maße der Schuld, der Fall, wenn der Wilddieb mit dem Schuß, der einen Hasen tödten sollte, einen Menschen tödtet; anders, wenn der Mörder, in einem Getreidehaufen im Felde stehend, das Verbrechen vollzieht, und bey der Gelegenheit durch den Schuß oder das aus der Tabakspfeife gefallene Feuer den Getreidehaufen anzündet. Im erstern Fall ist die Gesetzmäßigkeit, welche aus dem lebendigen Vorstellungsvermögen verdrängt wird, nicht erheblich. Die Beschädigung ist nicht von Bedeutung, eben so wenig die, vernunftmäßig, im Gleichgewicht stehende Strafe. Gehen wir hiervon aus, so müssen wir auch annehmen, daß jede Vorstellung von einer größern Gesetzwidrigkeit noch im Vorstellungsvermögen zurückbleiben könne; daß eine so unendlich größere mögliche Beschädigung, mit der damit verbundenen, darum so viel härtern Strafe, wenn sie auch viel weiter liegt, demohngeachtet im Vorstellungsvermögen verdeutlicht seyn könne. Wir folgern unstreitig richtig: wer des Mordes fähig war, ist auch des Diebstahls fähig; aber umgekehrt ist die Folgerung undenkbar.

Wer mittelbar für den Diebstahl mordet, kann sich nimmer mit der Entschuldigung decken, daß er durch Reue vom Diebstahl abgegangen sey, aber man kann es glauben, daß das Subjekt die nach dem Diebstahl auszuführende Brandstiftung aufgegeben habe. Diese Vernunftaussprüche erläutern auch für den Fall, welcher jetzt der Beurtheilung besonders dargeboten wird. Mehrere oder wenigere Vorhersehung der Folge erhebt auch hier den Glauben mehr oder weniger. Ueberzeugt uns nun Erfahrung vom Gegentheil, so müssen wir auch entgegengesetzt eine eben so große Schlechtigkeit der Sinnlichkeit annehmen, und diese durch den Gegenreiz einer zureichenden Strafe zu verdrängen suchen; wir müssen eine Schlechtigkeit annehmen, welche diejenige überwiegt, die wir bei der vorausgehenden offenbaren Schuld annehmen. Wenn dagegen eine geringere Beschädigung aus dem Accidentalverbrechen aus verborgener Schuld hervorgeht, so sind, wie schon zuvor erwiesen ist, die Verhältnisse schlechterdings anders. Je größer nun die Beleidigung des Gesetzes aus offenbarer Schuld wird, desto mehr sinkt die Zurechnung des Verbrechens aus verborgener Schuld. Gleichheit der Gesetzwidrigkeit schließt die verborgene Schuld noch immer von der Zurechnung aus. Ja, ein geringes Uebermaß auf der Seite des Verbrechens aus verborgener Schuld kann dieses noch nicht anklagen, da der Anklage der Einwand der weiter liegenden Folge entgegen stehen würde. Ich würde wider die Oekonomie der Rede handeln, wenn ich mich über diesen Gegenstand in seinen Vereinzelungen weiter mittheilte,

weil es nur da geschehen könnte, wo ich über ein verhältnißmäßiges Maß der Strafe aus ihrem, nach Zwecken berechneten, Charakter reden müßte.

Ich habe im Vorhergehenden dargethan, daß Zurechnung des Verbrechens nicht von moralischer Freyheit; die nur denkbar ist in Beziehung auf gleich wirksame Mittel zu edlen Zwecken, daß sie nicht vom Willen ausgehen könne; am wenigsten bey dem Verbrechen aus verborgener Schuld, bei der Kulpa der ältern Schule, wie Almendingen es schon gestanden, und zugleich sein Geständniß mit tief gedachten Gründen unterstützt hat. Hier einen Grund der Zurechnung im Willen zu suchen, das ist ein größerer Fehlgriff der getäuschten und irrenden Vernunft, als der, Anfangs, ebenfalls nur irrende Catholicismus, ehe ihn Habsucht zum Betrug bestimmte — dem in dieser Weise weltlicher Despotismus und eine ihm entgegenkommende schmeichelnde Einfalt so bald nicht das Bürgerrecht wiedergeben möge! — durch die Aufsuchung eines gottgefälligen Firnisses in Ablaß, offenbarte. Ich habe erwiesen, daß alle Zurechnung einzig davon ausgehen könne, daß die Vorstellung von Unrechtlichkeit und Gesetzwidrigkeit in uns nicht vorhanden sey, welche nach dem natürlich-ordentlichen Organismus der Sinnlichkeit vorhanden seyn kann, und, um die Vernunft in der Ausrichtung ihrer Funktionen nicht irre zu führen, vorhanden seyn muß.

Es folgt hieraus von selbst, daß eine materiale Schuld nicht aufgefunden, daß keine Schuld zugerechnet werden könne, wenn

1) jene Vorstellung von Gesetzwidrigkeit, in Beziehung auf den einzelnen Fall, der in Frage ist, nach dem natürlich-ordentlichen Organismus der Sinnlichkeit nicht vorhanden seyn kann;
2) ein natürlich-ordentlicher Organismus der Sinnlichkeit im Subjekt nicht vorhanden ist;
3) keine Einwirkung der Sinnlichkeit die Funktionen der Vernunft behindert.

Ueberall, wo diese Verhältnisse eintreten, sind nur Scheinverbrechen vorhanden, nur Formen von Verbrechen, die objektiv vom Gesetz angegeben werden, ohne materialen Inhalt.

Das erste Gesetz, wodurch die Zurechnung ausgeschlossen wird, bedarf keiner, das Ganze umfassenden Beweisführung. Sie ist theils schon erschöpft, theils ergibt sie sich von selbst. Die Zurechnungsunfähigkeit des Falls liegt in der Unmöglichkeit, daß die hervorgebrachte Wirkung oder die Folge der Handlung nach der regelmäßigen Folgeordnung der Ereignisse hätte vorhergesehen werden können. Diese Unmöglichkeit der Vorhersehung liegt theils als wesentliche Bedingung im Menschseyn, theils im unverschuldeten Mangel an Erfahrungen, wodurch die vorauszusetzenden Vorstel-

lungen hätten herbeygeführt werden können; theils in einer, nach physischer Nothwendigkeit, gegenwärtigen Unthätigkeit oder mangelhaften Thätigkeit des sinnlichen Organismus.

Wir wollen versuchen, wie wir diese Grundsätze mit möglicher Gedrängtheit weiter entwickeln.

Die Unmöglichkeit der Vorhersehung muß wesentlich in uns anerkannt werden, wo die Vorzüge der Allwissenheit unsere Denkkraft überhaupt abschneiden, und wo die Ordnung der Dinge, gerade weil wir vernünftig, aber nicht mehr sind, uns gebietet, so und nicht anders zu urtheilen.

Der unverschuldete Mangel an Erfahrungen, wenn gleich sie möglich waren, führt die schuldlosen Fälle herbey, wo wir, entweder aus Mangel an Kenntnissen, keine Vorstellung von Wirkung und Folge der Handlung, oder von der Gesetzwidrigkeit der faktisch vorgestellten Wirkung und Folge haben konnten. In beiden Verhältnissen vertheidigt sich besonders die Unschuld des Kindes; und Gewissenhaftigkeit des Richters, nicht auf dunkelem Wege, mit voreiligem Schritt, zu irren, kömmt ihr mit Rechtsvermuthungen aus dem Maß des Alters zur Hülfe. Dieser Abgang an Erfahrungen wird dadurch besonders noch auch als physische Nothwendigkeit bestätigt, daß seine Organe noch nicht kraftvoll genug sind, um zureichend die Reizstoffe, welche die Außenwelt darbietet, aufzunehmen, dem Vorstellungsvermögen zuzuführen, und in demselben und mittelst desselben in deutliche Formen zu bilden.

Eine partiale oder totale Unthätigkeit des sinnlichen Organismus, nach physischem Naturgesetz, offenbart sich am Schlafenden. Wir können hier nur mit einer partialen Unthätigkeit zu thun haben, da die totale Unthätigkeit den Schlafenden, wie den in Ohnmacht Gesunkenen überhaupt, mechanisch zu handeln unfähig macht. Ich will mich hier nicht tief in Onirologie einlassen, nicht den physiologischen Zustand des Schlafenden genau untersuchen; wiewohl eine solche, uns noch ganz fehlende Untersuchung sehnlich gewünscht werden könnte. Aber ich kann doch das, im Allgemeinen, nicht übergehen, was überhaupt als Grundsatz dargestellt werden muß.

Es dringt sich uns, aus unzähligen Erscheinungen, welche der Schlaf veranlaßt, unwiderstehlich die Ueberzeugung auf, daß in demselben eine Erschlaffung oder vielmehr eine Abspannung des der Sinnlichkeit angehörigen nervosen Organismus und ein daraus folgender Zustand der Unthätigkeit im Schlafenden vorhanden seyn müsse. Wir fühlen einen immer mehr zunehmenden Mangel an Wirkungskraft, eine Art von Hinsterben aller unserer sinnlichen Vermögen, je mehr sich der Schlaf nähert. Sogar der animalische Organismus wird weniger reizbar. Unsere Arme sinken, unsere Füße versagen den Dienst, selbst der Kopf wird uns zu schwer, und bey allem Widerstreben schließt sich das Auge nach und nach, weil die Nerven zu ohnmächtig werden, um das Augenlied empor zu halten. Wenn wir aber erwachen,

so sind wir mit neuer Kraft gestählt, die sich dann wieder durch Geschäftsthätigkeit nach und nach verbraucht. Im Schlaf können in der Regel keine Reize der Außenwelt der empfänglichen Sinnlichkeit begegnen. Wenn es geschieht, so werden auch die Organe augenblicklich, aber freilich nur verhältnißmäßig, wieder lebhaft, und wir treten in den Zustand des kommenden Erwachens. Der Schlaf wird in so weit gestört, aber er kehrt auch eben so schnell zu dem Verhältniß der ungestörten Vollständigkeit wieder zurück, wenn der Reiz aufhört. Das kann er nicht, so lange der Reiz fortgesetzt wird, er mag nun in diesen oder jenen organischen Theilen des Körpers fortwirken, in so fern er nicht zu ausdauernd ist, und endlich der Schlaf seine Macht überwindet. Es erfolgt bald ein völliges Erwachen; aber die gestörte Ruhe läßt eine merkliche Schwäche des körperlichen Organismus zurück, die nur ein nachfolgender ungestörter Schlaf wieder heilt. Es kann hiernach nichts anders angenommen werden, als daß, während dieser Zeit, eine natürliche Abspannung der Nerven vor sich gehe, um ihre Schwingkraft fortdauernd, und angemessen den Fortschritten des Lebens, zu erhalten. Die Vernunft, für welche wir uns eine körperliche Substanz nicht denken können, ist nicht leidend, für die Verschlechterung unveränderlich, und ihre Kraft bedarf keiner Ruhe. Sie berückt kein Schlaf, keine von ihm herrührende, zeitwährende Ohnmacht. Ihre Unthätigkeit ist im Schlaf nur relativ vorhanden, in so fern die Sinnlichkeit ihr keine Gegenstände dar-

bietet, woran ihre Wirksamkeit sich üben könnte. Sie wirkt im Schlaf, wie im Wachen; aber auch in gleicher Abhängigkeit von der Sinnlichkeit. Bedenklicher ist der Zustand des Vorstellungsvermögens oder der Einbildungskraft im Schlaf, besonders in Beziehung auf ihre Produkte, welche wir mit dem Namen der Phantasie bezeichnen und bestimmter, um den Zustand des Schlafs anzudeuten, Träume nennen. Auch der Organismus dieses Vermögens liegt außer unsern Begriffen. Indessen muß das ganze Nervensystem mit ihm, erweckend, oder vermittelst der Reaktion leidend, in genauer Verbindung stehen, was sich aus mir selbst lästig gewordenen nothwendigen Wiederholungen, im ersten Theil, zureichend ergibt. Wir fühlen nach einer ausdauernd angestrengten Thätigkeit der Einbildungskraft, besonders, wenn sie sich mit einer noch nicht klaren Vorstellung beschäftigt, und zur Beförderung ihrer Deutlichkeit, durch die Reaktionen der Vernunft, eine beständige Verknüpfung und Auflösung vor sich geht, einen leidenden Zustand des Gehirns. Empfindbarer wird dieser Zustand, wenn die Einbildungskraft im Schlaf, oder richtiger im Traum *) sehr thätig war; und dies

---

*) Ich spreche jetzt fortdauernd vom Schlaf, weil es die Rechtslehre bisher so wollte, wenn gleich ich wohl weiß, daß im Schlaf auch nicht einmal ein formales Verbrechen möglich ist. Nachher werde ich mich wohl deutlicher erklären müssen. Ueberhaupt kann ich hier schon zum Voraus auf eine eigene Abhandlung von mir: über mögliche Verbrechen im Schlaf, verweisen, welche bald vollendet ist.

se Empfindungen geben den vorzüglichsten Beweis von der Einwirkung des Vorstellungsvermögens auf die Organe der innern Sinne. Wenn ich die organische Thätigkeit zur Fortführung des Sinnenstoffes und in der Rückwirkung der Intellectual-Vermögen nach Außen, mir, wie ich es nichts anders kann, vorzüglich als Nervenschwingung vorgestellt habe; so kann ich auch einer von Hartley, Condillac und besonders von Priestley angenommenen Oscillation des Gehirns, in Uebereinstimmung mit der Thätigkeit der Einbildungskraft, oder einer Vibration jedes einzelnen Nerven nicht widersprechen; auch würde Haller nicht widersprochen haben, wenn er schon zu der Vorstellung gediehen wäre, daß das Gehirn nichts weiter als eine verschlungene Nervenmasse sey. Wenn, nach diesen Voraussetzungen, eine Thätigkeit des Vorstellungsvermögens im Schlafe vorhanden seyn kann, so darf solche nach zweyen Grundsätzen abgeleitet werden, aus den, in der Einbildungskraft schon vorhandenen, oder aus neuen mangelhaften Sinnenstoffen, welche in neue, eben so mangelhafte Vorstellungen verwandelt werden.'

Wenn wir annehmen, daß die, durch das idealisch angenommene Gedächtniß, aufbewahrten älteren Vorstellungen während des Schlafs, oder im Traum lebhaft sind, weil sie einmal da sind; so heißt das nichts anders, als daß diese ältern Vorstellungen sich ohne einen Reiz von Außen zu Totalvorstellungen associiren können; welches, aus den Reaktionen der

Vernunft, wohl gedacht werden könnte. Wollen wir aber dies annehmen, so ist es nicht zu begreifen, warum wir die Handlungen des Schlafenden oder des Träumers nicht eben so zurechnen wollen, als die Handlungen des Wachenden. Die Zurechnung hat ja gar keine Ansprüche an den Mechanismus des Körpers, sondern nur an das sinnliche Intellectualvermögen, die Einbildungskraft. Kein außerordentlicher Naturzustand wirkt hier auf Verbildungen und durch sie auf Trugschlüsse der Vernunft ein. Hier wäre gleiche Kraft, gleiche Wirkung, gleiche Zurechnung. Die Regel läge über den Haufen, daß, wenn ich die Vernunftbegriffe a priori, die sich nur auf moralisches Urgesetz und Rechtsprincip beziehen können, ausnehme, alles bey den Wirkungen des sinnlichen Organismus von äußern Reizen, mittelbarer oder unmittelbarer, abhänge, so gewiß sie auch ist. Erfahrungen, welche die Träume uns gewähren, würden uns im Erwachen nicht mit Unsinn belästigen; schlafend würden Schreckbilder unsere Kräfte nicht verzehren.

Befriedigender ist die Meinung, daß im Schlafe alles schlafe, was der Sinnlichkeit angehört und eine Ausnahme von der Regel dann um so weniger angenommen werden dürfe, wenn sie sich auf der einen Seite nicht rechtfertigen läßt, und auf der andern nicht unentbehrlich gefunden wird. Wäre der Traum eine Verbindung älterer noch lebhafter Vorstellungen mit sich selbst, so würde kein schlafender Mensch eine Nacht ohne Traum vollbringen können, weil ein Mensch, ohne eine lebhafte Vorstel-

lung sich nicht denken läßt. Aber der gesunde, schuldlose, von Leidenschaften freye Mensch, zugleich unbefangen von äußern Störungen, schläft so ruhig und wundert sich über die Klagen des Träumers. Jeder Traum ist ein Schritt zum Erwachen; jeder Traum ein Zeichen des mehr oder weniger gestörten Schlafs, und wir werden nur dadurch getäuscht, daß diese Störung so vielfach unmöglich scheint. Sehr lebhafte Vorstellungen oder herrschende, womit unsere Augen zufallen, gestatten keinen vollständigen Schlaf; ein Mückenstich kann seine werdende Vollständigkeit zerstören, ohne daß wir es wissen. Daraus wird es erklärbar, daß die häufigsten Träume sich einstellen, wenn wir eben eingeschlafen oder dem völligen Erwachen am Morgen nahe sind; auch daß diese, besonders die erstern, den natürlichsten Zusammenhang haben. Am verworrensten, von wirklichen Erfahrungen und Ereignissen im praktischen Leben am weitsten entfernt, sind die Träume im tiefen Schlaf und, nach der ihm gewöhnlich bestimmten Zeitordnung, zur Mitternacht. Die Fiktionen von Geistererscheinungen, von Larven und Manen der Römer mußten sich nothwendig an diese Stunden der Mitternacht anschließen. Ich habe viel in meinem Leben gedacht; aber ich habe nie einen gelehrten Traum — man verzeihe mir den Ausdruck — geträumt, und man kann erweisen, daß es unmöglich sey. Konnte aber Schaumann je träumen, die Büste eines römischen Censors mit dem Kopf Friedrichs des Einzigen zu sehen, so konnte es nur im Einschlafen oder

nahe dem völligen Erwachen geschechen. Wenn ich dagegen kürzlich den mir sehr erklärbaren Traum *)

---

*) Es ist vielleicht angenehm, und zur Uebersicht des Nachfolgenden nützlich, wenn ich diesen sonderbaren Traum erkläre. Die Nebenumstände, welche das Hauptfaktum begleiteten, bedürfen keiner Darstellung — Der Freund, dessen Kopf man mir zum Essen vorsetzte, ist mir sehr lieb und an sich oft der Gegenstand meiner Gedanken in geschäftslosen Stunden. Er wohnt in Königsberg, und Gefahr des Kriegs machte das Andenken an ihn in mir noch lebhafter. Meine Vaterlandsliebe ist unaussprechlich groß, und, so oft sie, in meinen Vorstellungen, vorzüglich lebhaft wird, so treffen meine Gedanken Königsberg und durch weitere Association, meinen daselbst wohnenden Freund. Königsberg ist mir die erste erhebliche Stadt des Vaterlandes; sie ist als zweyte Haupt- und Residenzstadt der Vertreter des ganzen Staats in meinen Vorstellungen. Wenige Tage vor meinem Traum setzte man mir, an einer großen Tafel, künstlich gefüllte Kälberohren vor, und um meine Begierde zum Genuß recht zu erwecken, versicherte man mich, daß es ein französisches Essen sey. Dies wäre genug gewesen, um mir das Essen widrig zu machen; aber es wachte auch das, für meine Gefühle schreckliche Bild eines von der Haut entblößten Kalbskopfs auf, wenn er auf dem Fleischerladen zur Schau liegt. Zufällig empfing ich denselben Tag einen Brief von Memel, worin mir einige Schandthaten der, noch nach dem Tilsiter Frieden, verweilenden Franzosen erzählt wurden. Dadurch wurden die Kalbsohren mir merkwürdig; dadurch wurde die Vorstellung von ihnen an die von Königsberg gekettet, wo mein Freund wohnte. Die

hatte, daß mir der halbe, aber deutlich erkennbare Kopf meines Freundes, zum Genuß zubereitet, an einer vornehmen Tafel, vorgesetzt wurde, so konnte sich dies nur im Zustande des tiefsten Schlafs ereignen. Er erschütterte mich sehr; ich wachte ganz auf. Es war um ein Uhr des Nachts. Man würde gegen das Zutreffende dieser meiner Bemerkung schon nichts mehr einwenden, wenn man das Verzeichniß meiner, seit mehreren Jahren angemerkten Träume und die dabey größtentheils aufgezeichnete Zeit beherzigte. Mein Schlaf ist zu leise, weil meine Einbildungskraft, zu meiner großen Last, unglaublich thätig ist, und mich darum fast jeder Traum zum völligen Erwachen bringt. Der Mann von lebhafter Einbildungskraft muß aber nicht im Bette bleiben, wenn er erwacht; sondern denkend arbeiten, bis neue Vorstellungen die belästigenden schwächen und die Thätigkeit selbst ihn wieder und stärker ermüdet.

Wenn wir einschlafen, so kömmt die Erschlaffung der Organe nach und nach. Mit dem vollen Schlaf ist sie ganz vollendet. Bis dahin bleibt immer eine organische Thätigkeit und Reizbarkeit. Sie muß zwar fehlen durch die Organe des Gesichts, weil

---

Vorstellungen von möglichen Mishandlungen des Freundes konnten nicht fehlen. Eine Association der Vorstellungen von Essen, Franzosen, Scalpiren, Kalbskopf, Krieg, Königsberg und einem dortigen Freund wurde, so wunderbar sie scheint, in der Art äußerst natürlich.

wir, um Störungen durch Einströmen des Feuerstoffes und durch äußere Erscheinungen überhaupt zu verhindern, die Augen schließen, wenn wir schlafen wollen; aber wir werden immer phantasienartig sehen, durch die Sympathie der andern äußern Sinne, um so mehr, da die Hautdecken des Auges das Eindringen des Lichts nicht ganz ausschließen. Wie im Krankenzustande wird mit der stärkern Erschlaffung die organische Thätigkeit abnehmen, die Sinnenstoffe weder zureichend empfangen, noch fortführen und dadurch die Deutlichkeit jeder neuen Vorstellung verhindern. Der Grad der Undeutlichkeit wird immer dem Grade der organischen Erschlaffung gleich seyn. Diese aber ist sich wieder gleich in ihrem Werden und in ihrem Verschwinden, folglich müssen auch die Verbildungen des Vorstellungsvermögens sich, in dem erstern und letztern Zustande, im Allgemeinen gleich seyn, und der Zustand des tiefen Schlafs oder der höchsten Erschlaffung muß die höchste Dunkelheit und Verworrenheit derselben hervorbringen. Wenn wir uns zum Schlaf niederlegen, so beschäftigt uns irgend eine lebhafte Vorstellung, ein unserm Wohl oder Weh nahe liegender oder irgend ein spekulativer Gedanke; allein schon in dem Zustand des sogenannten halben Schlafs, worin beginnende Erschlaffung und organische Thätigkeit noch mit einander kämpfen, fühlen wir schon, wie die Verirrung der Vorstellungen anfängt, so daß wir oftmals dadurch zu einem, mit völligem Bewußtseyn verbundenen Erwachen wieder zurückgeführt werden. In

jenem Zustande wirken fortdauernd äußere Reize auf unsere Sinne ein, und die berückten Nerven tragen ihre Materie nach dem Maß der gelähmten Kraft, mangelhaft zur Einbildungskraft über. Irgend eine deutliche Vorstellung kann daraus nimmer gedeihen. Aber theils werden sie einige verwandte Stoffe enthalten, theils werden sie, durch das Rückwirken der auf sie gerichteten spekulativen Vernunft, einige Erheblichkeit erhalten und, aus diesem oder jenem Grunde, sich mit einer lebenden Vorstellung verknüpfen oder andere erwecken, um mit ihnen in Verbindung zu treten. So wird, durch immer mangelhaftere Reizstoffe, auch der Zustand der Vorstellungen immer verworrener, und eine fortgesetzte Reflexion der Vernunft, indem sie das, was möglichst in der Vorstellung vorhanden seyn könne, nach der ihr angemessenen Weise im Gebiet der Wirklichkeit aufsucht, deshalb Reaktionen wirkt ohne mögliche Progression, gibt selbst zu Phantasien die Ursache, und endet sie wieder im Punkte der höchsten Verworrenheit. So wird es auch, was meine Erfahrung mir so oft bestätigt hat, durch Rückwirkung der Vernunft möglich, eine deutliche Vorstellung im Schlafe zu haben, daß das, womit sich die Einbildungskraft so lange beschäftigte, nicht Wahrheit, sondern nur ein Traum sey; aber wenn wir es genauer untersuchen, so sind wir, indem wir so urtheilen, momentanisch erwacht. Ohne mit Bewußtseyn zu erwachen, trösten wir uns im Schlaf über Träume und spotten über sie. Es

sey mir aber noch ein näherer Hinblick auf die Entstehung der phantastischen Zerrbilder im Traume erlaubt.

Nach Hartley und Priestley würde, um die stufenweise werdende Verwirrung des Schlafenden zu erklären, der Schlaf nicht gleichartig, der Zeit nach, über den ganzen Körper wirken, sondern von den untersten Theilen anfangen, und so nach und nach bis zu den feinsten Organen der innern Sinne hinaufsteigen. Dann müßten aber auch die ersten Vorstellungen im Traum ohne Verwirrung, vernunftmäßig und reine Fortsetzungen derer seyn, welche im wachenden Zustande begonnen; und so ist es doch durchaus nicht. Besser werden wir ausreichen, wenn wir zwar ein allgemeines, gleichzeitiges Berücken durch den Schlaf annehmen, aber zugleich auch dabey stehen bleiben, daß, wie im völligen Zustande des Wachens jede Vorstellung durch einen Reiz von Außen veranlaßt werde. Auch bey ältern, erst wieder erweckten Vorstellungen ist dies nicht bedenklich. Denn die verwandte Materie in der neuern Vorstellung, wodurch sie sich mit der ältern associirt, ist auch die Reizmaterie, wodurch diese erweckt wird. An sich kann, im vollkommenen Schlaf, eine ältere Vorstellung nicht lebhaft seyn, wenn sie es auch im wachenden Zustande noch so sehr war, sondern ein, dem Schlaf zerstörender Reiz muß sie wieder rege machen. Dann aber, oder wenn sie vor eintretendem völligen Schlaf noch thätig war, zwingt sie die schwächere neue Vorstellung zur Association, oder beyde gleich groß nähern sich einander durch begegnende Reize; worauf

aber bey dem Traume gar nichts anzukommen scheint. Wir wollen einmal einen äußern Reiz in seinen Progressionen im Schlaf verfolgen. Der Reiz des Bettes, wenn wir uns dessen gewöhnlich zur Ruhe bedienen, ist auf unsere Gefühlnerven unwirksam, weil er immer vorhanden ist, und durch seine Unablässigkeit die ihm entsprechende gegenseitige Empfänglichkeit vertilgt hat. Es kann auch darum nicht einmal eine Vorstellung, daß wir im Bette liegen, in der Einbildungskraft rege werden. Wenn das Bette aber schief gemacht ist und dadurch der Körper eine noch so unmerkliche fortrückende Bewegung erhält, so wird das einen wirksamen Reiz hervor bringen und aus demselben eine undeutliche Vorstellung vom Fallen entstehen, die leichtlich, durch mehrere Associationen, die von dem Fallen eines Thurmdeckers hervorbringen kann und uns endlich selbst von einem Kirchthurm stürzen läßt. Die Vorstellung von Hülfsmitteln kann auch nicht fehlen. Die schnelle Vorstellung von dringender Gefahr kann sogar die Vernunft augenblicklich zur Billigung der Hülfsmittel bestimmen und so kann Rückwirkung, oder selbst der animalische Sicherheitstrieb, die Sprachorgane zum Schreyen reizen, welche aber durch ihre Ohnmacht, den geforderten Dienst zu leisten, die Vorstellung von einem hülflosen Zustand wieder hervorbringen werden. Oder es knüpft sich nun die Vorstellung von hausenden Raubvögeln auf dem Thurm an, die, wenn gerade ein kleines Insekt uns sticht, uns zerfleischen und zerreißen, endlich aber zur Vollendung ihres Mahls

auf die flache Erde wieder herabführen. Wenn der Schlaf durch den Traum selbst bedeutender gestört wird, so kann die gereizte Thätigkeit der äußern Sinne sich wirklich, mehr oder weniger, äußern, wiewohl sie für die Anschauung nicht leicht etwas Vernunftmäßiges enthalten wird. Aber darum sind die wirkenden Ursachen nicht verändert, sondern wir können immer bey dem Grundsatz verbleiben, daß, wiewohl mit nothwendig abweichendem Erfolg, im Schlaf, wie im Wachen, alles durch wirkende und widerwirkende Reize in Bewegung und Thätigkeit gesetzt werde. Ich könnte unzählige Träume in der Art zusammensetzen, bis in unabsehliche, bis in die vernunftwidrigsten Verwickelungen verfolgen; aber jenes auch sehr einfache Beyspiel gewährt schon Befriedigung. Je tiefer wir in den Schlaf sinken, desto todter ist der Organismus und also um so weniger reizbar und für die Fortführung des Reizes fähig. In eben dem Grade müssen die Vorstellungen dunkeler und verworrener werden. Schon bey dem ersten Einschlafen kann aus dem Mückenstich ein Banditenstich, aus dem fallenden Staubkorn ein kriechendes Thier werden; der erste sich in eine Marat-Cordaische Revolution, das letztere sich in ein Crocodill verwandeln. Aber im tiefern Schlaf wird aus dem ersten ein Drache mit Feuerkrallen, aus dem letzten ein herunterfallender Mond werden, der sich bald in Ungeheuer, bald in Goldstücken, bald in einen Eyerkuchen verwandelt, den wir essen. Die Einbildungskraft wird Zerrbilder schaffen, deren Zus

sammenhang der fleißigste Selbstbeobachter kaum zusammen finden kann. Hart durch sie erschüttert, oder nach dem Gesetz der Ordnung, kommen wir nun dem Erwachen näher. Da werden die Reize von Außen wieder mächtiger, die organischen Kräfte für die Progression starker, und die Vorstellungen fangen an, sich in ihrem Zusammenhang zu verdeutlichen. Der fallende Mond ist verschwunden, seine Ungeheuer verwandeln sich in bekannte Thiere, womit wir ordnungsmäßig Jagd halten, und der eßbare Mond wird ein Butterbrod aus der Jagdtasche.

Das außerordentliche Verfahren des Vorstellungsvermögens im Traum ist dem physischen Naturgesetz so durchaus angemessen, daß es sich nicht ändern läßt. Der Gang seiner Thätigkeit läßt sich durch einwirkende Menschenkraft nicht hemmen, weil sie jede Regel ausschließt, wonach im wachenden Zustande das Vorstellungsvermögen geleitet werden könnte. Weder Edelthaten, noch Schlechthaten im Traum, lassen auf ein Gutseyn oder ein Schlechtseyn der Sinnlichkeit schließen. Im Schlaf ist eigentlich keine Vorstellung herrschend oder an sich lebhaft, wodurch eine andere unterdrückt werden könnte. Die Materie des Sinnenstoffes fließt mit der Materie aller verwandten Vorstellungen zusammen, ohne eine herrschende zu achten oder zu bestimmen. Alles ist todt und muß erst, sey es auch durch den entferntesten Reiz, wieder erweckt werden. Dadurch, daß der Reiz Vorstellungen zugleich erweckt, deren Verwandtschaft wir gar nicht berechnen können, scheint

nur ein regelloses Zusammenfließen der Materie da zu seyn, worüber gar kein Associationsgesetz aus der Verwandtschaft der Formen, gebietet. Dasselbe Subjekt tanzt in demselben Traume schwesterlich mit verklärten Engeln und mordet Könige auf dem Thron, ja, die Engel helfen bey dem Morde. Eine Zurechnung der Schlafhandlungen läßt sich nicht denken, weil keine Schlechtigkeit der Sinnlichkeit angenommen werden kann. Aus sich selbst kann keine Strafe angewandt werden, weil sie im Subjekt nichts wirken kann. Ich würde so weithin mich nicht verbreitet haben, wenn ich nicht glaubte hier eine Anwendbarkeit auf die Folge zu gründen. Denn ich habe hier Schlaf und Traum in synonymer Ansicht genommen, wenn gleich dem so nicht ist. Von der Zurechnung eines Verbrechens im wirklichen Schlaf begangen, kann nie die Rede seyn, da in diesem Zustande der Ohnmacht nicht einmal ein formales Verbrechen möglich ist. Kraftanwendung nach außen ist nur im Zustande des kommenden Erwachens denkbar, wenn Nerve und Muskel wieder Thätigkeit gewinnt.

Wir können uns bis jetzt mit Grunde nur auf dreyerley Weise Verbrechen durch den Schlaf möglich denken, wenn der Schlaf selbst Verbrechen ist; wenn gerade im Augenblick des Erwachens auf den Grund eines Traumgebildes gesetzwidrig, der Form nach, gehandelt wird, und endlich, im Nachtwandeln.

Der erste Fall, in welchem sich der Schlaf

selbst, als Verbrechen ausweist, gehört gar nicht hierher *) wohl aber der zweite. „

Wenn der Schlafende, von Schreckbildern geängstigt, erwacht, zugleich aber auch die Vorstellung von Ueberfall und nothwendiger Gegenwehr in ihm lebhaft ist, so läßt es sich möglich denken, daß er in dem Augenblick einen Menschen vor seinen noch halb schlafenden Augen als das Schreckbild des Traums anerkennt und tödtet. Eine solche Tödtung kann sich zur Zurechnung nicht eignen. Noch dauern jene regellosen und verwirrten Vorstellungen fort; sogar die äußern Sinne versagen noch ihren vollständigen Dienst. Ich weiß nicht, wie man hier nur eine verborgene Schuld anders auffinden wolle, als wenn das Erwachen des Träumers schon öfters mit ähnlichen Schlafhandlungen begleitet war und er die nöthige Aufmerksamkeit auf sich selbst oder ein Anderer sie ver-

---

*) Es läßt sich hierüber sehr viel sagen, was noch nicht gesagt ist. Die Idee, Jemanden den Schlaf zu verbieten, ist fast eben so rasend, als wenn man gebieten wollte, abwechselnd zu hungern, wenn sich auch der Genuß von selbst darbietet. Der Gesetzgeber kann nur fordern, daß man unter gewissen Umständen, den Schlaf möglichst zu verhüten, und anweisen ihn zu befördern suche. Schärfere Critik wird hier über manche Kriegsartikel den Stab brechen. Ich muß die weitere Ausführung ersparen oder dem Zuvorkommenden überlassen. Ich will hier wohl nützlich für die Criminalgesetzgebung wirken, aber keine Theorie der Criminalgesetzgebung erschöpfen.

säumte. Ich nenne jenen Zustand: Schlaftrunkenheit.

Der dritte Fall ist der erheblichste. Der Zustand des Nachtwandlers oder Mondsüchtigen liegt bis jetzt noch sehr im Dunkeln. Die dem Gegenstande gewidmete eigene Schrift: Von Träumen und Nachtwandlern. Weimar 1784, (von Hennig) hat gerade die wenigsten Aufschlüsse geliefert und noch weniger hat Arnold, in seinem schon angeführten Werk, es gethan. Man muß sich hüten, daß man den Zustand des Nachtwandlers mit dem verwechsele, wovon ich eben im vorher erwähnten zweyten Fall geredet habe, wie es so oft geschieht. Aber auch in der Beurtheilung des reinen Nachtwandlers erhalten wir doppelte Ansichten. Sie charakterisiren sich dadurch, daß sie während der gewöhnlichen Schlafzeit sich von der Schlafstätte erheben, wie im wachenden Zustande ordnungsmäßig, und gewöhnlich auch zweckmäßig handeln; jedoch, ausser Mittel und Zweck, keine Gegenstände oder Ereignisse wahrnehmen *). Die Nachtwandler handeln, auf ihrer Wanderschaft, zuweilen ohne allen Zweck,

---

*) Daß ich hier noch weniger das vor Augen habe, was die Wundersagen von thierischem Magnetismus fälschlich Somnambulism nennen, versteht sich schon von selbst. Indessen wäre man wohl befugt, über diese Wunderwerke und Zauberstücke unsers Tages, in criminalrechtlicher Hinsicht, in einer eigenen Schrift zu sprechen.

mit einer Art von Albernheit, aber doch immer dem nicht ähnlich, welcher vom letzten Traum erwachend, dessen Bilder noch zu verwirklichen sucht; die Thätigkeit des Nachtwandlers ist deutlicher und ausdauernder, so daß uns immer noch die Verwunderung ergreift, wie ein Mensch so schlafend und doch mit solcher physischen Kraft, den Wachenden oft übertreffend, in einer solchen Folgeordnung handeln könne. Größer muß unser Erstaunen seyn, wenn wir ihn mit der vollkommensten Zweckmäßigkeit handeln sehen.

Um ganz deutlich zu seyn, will ich Beyspiele gegen einander stellen. Ich hatte eine Tante in Braunschweig, welche sich zuweilen des Abends auf ein Sopha zu legen pflegte, und sich da am Vorschlaf erquickte, wenn ihr guter, gastfreundlicher Mann ein Lombre spielte. Sie mußte hier, ungewohnt gereizt, auch unruhig schlafen. Sie richtete sich darum oftmals auf, sprach verworren oder stimmte ein Kirchenlied an. Die an sich sehr redliche Frau war nichts weniger, als eifrig im äußern Gottesdienst; aber andern Gesang hatte sie auch nie gelernt. Nicht Neigung, sondern irgend eine fremdartige Vorstellung im Traum bestimmte sie zum Gesang. Sie erwachte gewöhnlich darüber ganz und legte sich dann ruhig auf die andere Seite. Eine meiner Töchter, von lebhaftem Geist und außerordentlicher Thätigkeit, hatte auch die üble Gewohnheit, sich des Abends zum Vorschlaf auf einen Stuhl niederzusetzen. Wenn sie geweckt wurde, pflegte sie aufzuspringen, verwirrt

im Zimmer herumlaufen, als ob sie etwas suche; gab auch wohl verworrene ängstliche Laute von sich. Sie verkündete einige Unentschlossenheit, so äußerst entschlossen sie im wachenden Zustande ist. In örtlichen Verhältnissen irrte sie immer. Wie sehr unterscheidet sich von diesen beiden der Nachtwandler, dessen Maaß in seinem Buche, über die Einbildungskraft, gedenkt. Er kleidete sich an, stieg aus seinem Fenster auf den Kirchhof, und kletterte dann auf einen daselbst stehenden Obstbaum. Er verweilte in der Spitze desselben einige Zeit, und machte dann den Weg mit gleicher Vorsicht zurück. Ich muß aber, um meinen nachher mitzutheilenden Ideen zu schmeicheln, bemerken, daß dieser Mondsüchtige außer aller Gesellschaft spekulativer Menschen auf einem Dorfe lebte. Wir erfahren nicht, ob er im wachenden Zustande, wie ich es glaube, wohl Begehrungen hatte, welche durch diesen Baum, den er täglich vor Augen hatte, befriedigt werden konnten. Er konnte hier vielleicht eine Aussicht nach dem Gehöft seines Mädchens, das er liebte, oder nach einem ihm besonders werthen Eigenthum, einem Ackerstück, haben.

Maaß will die Bemerkung gemacht haben, oder glaubt vielmehr, daß alle Nachtwandler stumpfe Sinne haben. Wahrscheinlich begegneten seinen Beobachtungen nur Menschen dieser Art. Ich kann dem scharf denkenden Mann nach meinen und Anderer Erfahrungen hier nicht beystimmen, wiewohl ich geneigt bin, zuzugeben, daß stumpfsinnige Menschen sehr leicht zu Nachtwandlern ausarten können. Je

schwachsinniger, bis zum Blödsinn hinauf, der Mensch ist, desto mehr ist ihm eine gewisse Schüchternheit und Furchtsamkeit eigen. Das bewegt ihn, mehr heimlich zu handeln, und so leiten ihn seine eigenen Vorstellungen an, des Nachts, wo er nicht bemerkt wird, vorzüglich thätig zu seyn. Auch glaube ich bemerkt und überhaupt Grund zu dem Glauben zu haben, daß die Vorstellungen der Stumpfsinnigen weit ausdauernder sind, wiewohl, wegen der ihnen eigenen Heimlichkeit, die Ausdauer ihrer Vorstellungen vom Dritten nur mühsam bemerkt werden kann. Dies unterstützt meine Meinung, die ich vom Nachtwandeln gefaßt habe, und hiernächst weiter äußern werde. Der Baumkletterer, dessen vorher gedacht wurde, war entschieden stumpfsinnig. Sein Baumklettern konnte immer nur einen albernen Zweck haben. Ich hatte einen entfernten Verwandten im Halberstädtschen, der ganz entschieden stumpfsinnig war, und auch Nachtwandler wurde. Der Pöbel der Gegend erkannte eine mit Ocker geschwängerte Quelle als ein Gesundheits- oder Heilwasser an. Da er schlimme Augen hatte, so waren seine Nachtwanderungen auch zu dieser Quelle gerichtet. Er trank das Wasser aber nicht, sondern er wusch die Augen damit.

Ich wende mich nun zu Nachtwandlern oder Mondwandlern anderer Art, die Maaß, meinen herzlichen Freund, in seinem Urtheil gewiß werden schwankend machen. Den ersten, welcher dem Beurtheiler Zweifel erregen könnte, kenne ich nur aus

Erzählungen. Er studirte in Göttingen, war als fleißiger und denkender Mann anerkannt, aber ein sehr thätiger Nachtwandler. Er zündete sich selbst Licht an, setzte sich an seinen Arbeitstisch und schrieb über etwas, das er im unbezweifelt-wachenden Zustande gedacht hatte, mehrere Stunden fort. Die Schrift, nach ihren Formen, unterschied sich von der im wachenden Zustande nicht; aber der Sinn des Niedergeschriebenen war zuweilen verworren.

Mit einem andern Nachtwandler bin ich mehrere Jahre umgegangen. Er war einer meiner nächsten Verwandten, und ich wohnte mit ihm in einem Hause. Er war ein junger Mann von ausgezeichneten Kenntnissen, wie diejenigen, von welchen man wohl zu sagen pflegt, daß sie zu früh reif geworden sind. Mit einem äußerst spekulativen, tiefdenkenden Geist war ein angenehmes äußeres Betragen verbunden. Alle seine Handlungen waren sittlich geprüft, und seine Thätigkeit achtete eine genaue Oekonomie im Verbrauch der Zeit. So hielt er, gleich nach dem Mittagessen — die einzige Zeit, in welcher er sich von der häuslichen Gesellschaft ganz ausschließen konnte — seine sogenannte Denkstunde, worin er, im Garten herumgehend, abstracte Materien verfolgte. Er war dann so abgezogen von allen ihn gegenwärtig nicht beschäftigenden Erscheinungen, daß er durch nichts zu andern Empfindungen erweckt werden konnte, als durch Versperrung des Weges, den seine Füße gingen. Zum Nachtwandeln schien ihn nur ein nicht vollendetes Denken zu bestimmen. Wenn er in seinen philosophischen Wande-

rungen unterbrochen wurde, so bewies sein ihm sonst nicht eigenes finsteres Gesicht, daß er noch nicht vollendet habe; und dann konnte man eine Nachtwanderung von ihm erwarten. Er stand dann vom Bette auf, zog sein häusliches Nachtzeug an, und trieb sein philosophisches Denkspiel. Er versicherte, bey diesen Nachtwanderungen Fortschritte in seinen Betrachtungen zu machen. Er wurde ein bedeutender Staatsmann. Geheilt vom Nachtwandel, fiel er in bestimmtere Seelenleiden, und endete, zu früh für Alle, die ihn kannten.

Ich habe irgendwo von einem bedeutenden Chemiker in Neapel gelesen, daß er in seinen Nachtwanderungen mit besonderm Fleiß und scharfer Bedachtsamkeit chemische Processe unternahm, und hier bedeutende Aufschlüsse erhielt, die er wachend freudig aufnahm. Er ist merkwürdiger, weil er wußte, ohne Hülfe zu seyn, und deshalb selbst die Kohlen zum Gebrauch zutrug.

Endlich muß ich noch eines Nachtwandlers gedenken, der unmittelbar eine criminalistische Beurtheilung erweckt. Ein Schuhknecht in Halle, der den Ruhm eines fleißigen und ordentlichen Mannes hatte, zeichnete sich als Nachtwandler aus; er verfolgte aber einzig sein Tagesgeschäft. Zuletzt verliebte er sich in ein Mädchen, das in der Nachbarschaft wohnte, und sie versprachen sich die Ehe. Treue und Liebe wuchs bey ihm im rohen thierischen Genuß; aber nicht so bey dem Mädchen. Ihre Liebesbezeugungen waren nur Kunstprodukte der Oekonomie. Ein anderer Liebhaber schien

von unserm Nachtwandler bemerkt zu werden. Widersprüche des Mädchens konnten seine aufs höchste gediehene Eifersucht nicht mindern, sondern nur erweitern. Die Vorstellung, daß sein Nebenbuhler die Nächte bey dem Mädchen feyere, wurden lebhafter in ihm, da er bey dem nächtlichen Verschluß der Hausthür sich vom Gegentheil nicht überzeugen konnte. Sie wurde quälend, da er und sein Mädchen schlafend, nur durch die Giebelwand des Bodens getrennt wurden. Wenn die Tagesarbeit ihn nicht mehr zerstreute; wenn er zu Bette gehen wollte, und gerade das Bette ihn näher an sinnlichen Genuß erinnerte, dann stieg die Eifersucht zum unüberwindlichen Affekt, fähig, ihn zu den schrecklichsten Thaten zu bestimmen. So stand er vom Bette auf, gewiß mit dem Entschluß, dem Nebenbuhler, oder wenn er diesen nicht fände, das Mädchen zu morden, und es dadurch dem Genuß des Nebenbuhlers zu entziehen. Er stieg aus dem Dachfenster, ging über die Dächer bis zum Fenster des benachbarten Hauses, stieg durch dasselbe auf den Boden, und ermordete das schlafende Mädchen, wozu er ein Messer planmäßig mitgenommen hatte. Auf demselben Wege ging er wieder zurück. Alles, was zur eigentlichen That gehört, erzählte er bey der veranlaßten Untersuchung, der er sich freywillig unterzog, als einen ihm widerfahrenen Traum *).

---

*) Ich kann mich in Kleinigkeiten bey dieser Erzählung geirrt haben, da ich die über diese sehr alte Criminalgeschichte verhandelten Akten schon im Jahr

Ich wage es nun, meine, dem allgemeinen Urtheil durchaus widersprechende Meinung von den Nachtwandlern vorzutragen. Ich will aber in diesem noch so wenig, am wenigsten philosophisch bearbeiteten Felde, keine gewaltsame Kultur anwenden. Ich will nicht absprechen; nur deutsche Männer zum weitern Nachdenken erwecken.

Ich setze es als physiologisch unmöglich voraus, daß ein Mensch im wirklichen Schlaf handeln könne. Es muß durchaus erst ein partiales Erwachen durch äußern Reiz vorausgehen. Dieses versetzt uns nun in den Zustand des dunkeln oder hellern Träumens, und kann nie eine ordnungsmäßige, nach Mittel und Zweck gehörig zusammengesetzte Handlung veranlassen. Ganz das Gegentheil offenbart der Nachtwandler. Sein Thun ist ein Bruchstück aus dem Geschäftskreis des menschlichen Lebens. Wenn man auch eine materiale Verworrenheit verschiedentlich in demselben wahrnimmt, so läßt sich das durchaus nicht durch das Daseyn eines wahren Schlafs rechtfertigen, da alle übrigen Anzeigen ihm viel lauter widersprechen. Von Stumpfsinn kann hier die Rede nicht seyn, der

---

1778, als ich in Halle studirte, und nachher nie wieder las; allein der so merkwürdige Hauptinhalt derselben ist meinem Gedächtniß nie entflohen. Wenn ich nicht irre, so ist der Rechtsfall von Fricke, in seiner Dils. de Noctambulis, Hal. 1773, die ich nicht zur Hand habe, ebenfalls berührt; indessen darüber, wie überhaupt vom ganzen Gegenstande, nicht viel Erhebliches gesagt.

zu keiner Zeit, am wenigsten im schläfrigen Zustande des Menschen, Scharfsinn oder nur Hellsinn werden kann. Auch in Hinsicht auf den scharfsinnigsten Menschen würde ich den Beweis hier antreten, wenn ihn nicht die Darstellung des Ganzen von selbst darböte. Ich kann mich anjetzt, wenn ich auch sonst anders urtheilte, durchaus nicht davon überzeugen, daß der Nachtwandler im Traum oder in Schlaftrunkenheit handle. Von wirklichem Schlaf kann gar nicht die Rede seyn; aber er ist auch nicht einmal in einem träumenden, sondern in einem völlig wachenden Zustande, den man höchstens schläfrig nennen kann. Das Letztere kann nicht ganz geläugnet werden, da wir aus einem Zeitpunkt reden, welcher der gewöhnlichen Nachtruhe gewidmet ist. Der Nachtwandler scheint in dem Zustande zu seyn, in welchem ein äußerst lebhaftes, aber nur auf einen Punkt gerichtetes Vorstellungsvermögen, eine heftige Ideenverfolgung in einer unbedingten Abstraction den Schlaf gewaltsam zurückhält. Er denkt nur das Eine und alles Andere gar nicht, wie wir dies, wenn wir auf meine Darstellung der Grade verborgener Schuld zurückgehen, auch bey dem scharfsinnigsten Manne im wachenden Zustande finden. Er ist, im bessern Sinnenzustande, gerade das Gegentheil von dem Wahnsinnigen, der nur in einem Punkte wahnsinnig ist, auf diesen mit verworrener Emsigkeit hinwirkt, und in allen andern Verhältnissen vernünftig handelt und urtheilt; ein Zustand, den Capivaccio Mania cum studio

nennt. Dahin kann allerdings der Nachtwandler gedeihen, und mein vorerwähnter Freund gedieh dahin; aber auch der Abstracte im wachenden Zustande. Es läßt sich auch daraus leicht erklären, daß der Nachtwandler einmal, wenn er ganz frey vom Schlaf ist, auch ganz verständig, ein andermal aber schon etwas verworren handelt, wenn ihn unerbittliche Schläfrigkeit übermannt. Wären Träume die Veranlassung zum Nachtwandeln, begleitet, wie Maaß glaubt, von irgend einer Nervenschwäche — die, beyläufig gesagt, den Traum nicht aufhellen, aber wohl verworrener machen kann — so müßten wir ähnliche Handlungen auch im Tagesschlaf am Nachtwandler wahrnehmen, und davon weis noch Niemand ein Beyspiel aufzustellen. Der Nachtwandler kann weniger abstract seyn im wachenden Zustande, als ein Anderer; aber die Stille der Nacht entfernt alle andere, noch mögliche Zerstreuung, und so wird die Vorstellung, welche ihn so vorzüglich beschäftiget, öfters und gewöhnlich nur unter diesen Verhältnissen so mächtig, daß sie ihm die einzige ist. Der Nachtwandler handelt nie verworren und zwecklos, wie der Träumer. Er handelt mit offenen Augen, die wirklich sehen. Zwar behaupten einige, daß er mit geschlossenen Augen handle. Ich gebe dies für einzelne Fälle, nicht in der Regel, zu. Aber er öffnet gewiß die Augen, wenn es nöthig ist. Wie viele Menschen handeln so im Tagesgeschäft? Bei scharfem Denken scheinen wir hierzu eine Neigung zu haben. Der verstorbene Professor der Beredtsamkeit

zu Gießen, Schmidt, hielt seine Vorlesungen immer mit geschlossenen Augen. Der fortschreitende Träumer geht mit wankendem Schritt, und wenn auch zuweilen mit offenen Augen, doch ohne zu sehen, und überhaupt handelt er ohne Bewußtseyn. Bey hellem Licht in seinem eigenen Zimmer sucht er an der entgegengesetzten Wand die Thür. Wenn er sie gefunden hat, so denkt er an kein Schloß. Aber er denkt nicht einmal an eine Thür, sondern er will durch die Wand gehen. Der Nachtwandler dagegen bemerkt alles, was zur Verfolgung seines Zwecks gehört. Er verfehlt keine Stufe auf der Leiter, er weiß sie zu finden, und legt sie selbst an. Er sucht die Schlüssel, und schließt ordnungsmäßig auf. Er tritt nicht fehl auf glattem Dache, und bereitet mit Ueberlegung die Mittel zur That.

Es können nur folgende unbestrittene Thatsachen aufgestellt werden, um Zweifel, wegen des wachenden Zustandes der Nachtwandler, zu erregen; nämlich, erstens, daß sie ihnen ungewöhnliche, bey Tage nicht wahrgenommene Gegenstände nicht bemerken; zweytens, daß sie eine Kühnheit in ihren Unternehmungen äußern, welche mit der vernünftigen Sorgfalt des wachenden Menschen nicht verträglich ist; drittens, daß sie nur durch heftige Reize zur Besinnung gebracht, oder vielmehr von der Handlung, in welcher sie thätig sind, abgezogen werden können. Ich glaube aber, daß die Widerlegung aller dieser Gegengründe nicht schwer sey.

Das Nichtbemerken ungewöhnlicher, am Tage

nicht wahrgenommener Gegenstände kann an sich nicht über den Schlaf zeugen, wenn es dunkel ist, weil der Nachtwandler nicht besser sehen kann, als der gewöhnliche Mensch sieht. Zwar ist es wahr — und ich weiß noch kein widersprechendes Beispiel — daß der Nachtwandler sich nur bey Mondenschein oder in lichten Nächten aus seiner Behausung wage; was auch ganz vorzüglich beweist, daß er mit vollem Bewußtseyn handle; allein auch dann ist das Nichtbemerken gar nichts Besonderes. Es geht da dem Nachtwandler nicht besser, als jedem Andern, der in Gedanken vertieft oder im höhern Affect ist. Das Erstere hat schon das Vorhergehende erläutert; das Letztere wird sich dann ergeben, wenn ich über die Affecte weitläuftiger zu sprechen berufen bin. Er hört und sieht nicht, wie wachende Menschen bei offenen Augen und Ohren nicht hören und sehen.

Die Widerlegung des zweyten Einwandes ist auch nicht schwierig. Jeder wachende Mensch sieht, bey äußerst lebhaften Vorstellungen und der daraus gedeihenden eben so heftigen Begierde — am wenigsten, wenn wirkliche Affecte vorhanden sind — die Gefahren und Schwierigkeiten nicht, welche mit der Befriedigung verbunden sind. Unzählige Beyspiele bestätigen dies dem sorgsamen Beobachter. Aber auch hierüber kann ich hier nicht voraus verhandeln. Maaß ging von einem ganz andern Gesichtspunkt aus; er hat darum auch weit andere Gründe, die ich nicht unterschreiben kann.

Der dritte Einwand ist am leichtesten zu widerlegen. Nicht heftige Reize werden gerade erfordert, um den Nachtwandler zur allgemeinen Besinnung zu bringen. Man braucht keinen Brennzylinder — wenn er in der Nacht auch gebraucht werden könnte — wie bey dem Schlafsüchtigen, anzuwenden, um den Nachtwandler aus sich selbst herauszurufen. Jeder Reiz, der nur deutliche und unverkennliche Zeichen zur Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände enthält, ist zureichend. Alles das trifft bey jedem tiefdenkenden Manne zu. Er — ich gehe auf ältere Verhandlungen zurück — fühlt die brennende Mütze auf dem Kopfe nicht, wenn gleich die Funken auf die Gesichthaut fallen, er riecht den widrigsten Geruch nicht; aber der Ausruf seines Namens erweckt ihn. Auch der Nachtwandler besinnt sich nicht leichter, als wenn sein Name ausgerufen wird, der das gewöhnlichste und darum auch das deutlichste Zeichen für uns enthält, daß wir im Allgemeinen aufmerksam seyn müssen. Es ist wirklich auffallend, daß man dies, als etwas besonderes ansehen konnte. Man nenne ihm einen fremden Namen, der aber eine, ihm sehr merkwürdige Person bezeichnet, von welcher er seine Verhältnisse abhängig denkt, so wird er sich auch besinnen. Der Schuhknecht, dessen Geschichte ich erzählte, wäre vielleicht nicht durch das Hersagen eines ganzen Namenregisters zur Besinnung gekommen, aber gewiß, wenn man ihm den Namen seines Mädchens genannt, noch eher, wenn man, daß sie auf der Straße sey, hinzugesetzt, oder gar

die Stimme des Mädchens nachgeahmt hätte. Gerade in diesem Einwande finde ich wieder ein deutliches Merkmal über den verschiedenen Zustand des Träumers und des Nachtwandlers. Jenen weckt nicht sein Name, sondern nur das Geräusch. Nur Reizungen der äußern Sinne wirken auf ihn durch physische Empfindungen; nicht Vorstellungen aus sich selbst. Zeichendeutlichkeit und Undeutlichkeit hat auf ihn gar keine Beziehung. Sein leiser gesprochener Name wird auf ihn unwirksamer seyn, als der ausgeschrieene Name eines unbekannten indischen Nabobs. Sein Namenruf kann ihn nicht durch den Namen, sondern nur durch den Schall, erwecken; der Name selbst wird seine Traumbilder nur noch vermehren und verworrener machen. Ich mußte, in einem Geschäftskreis meiner Vorzeit, öfters mit einem sehr dummen Menschen reisen, der mir, zum Zweck seiner möglichen Ausbildung, die Freundschaft aufdrang. Er schnarchte so entsetzlich, daß ich jede Nacht ihn mehrmals zu wecken gezwungen wurde. Ich schrie mich heiser an seinem Namen, aber er erwachte nicht eher, als wenn ich ihm den Pantoffel in das Gesicht warf oder andere grobsinnliche Reize anwandte. Ob er traumte, habe ich von ihm nie erfahren können. Ich glaube, er war zu stumpfsinnig, um träumen zu können. Dagegen habe ich unendlich oft bei meiner Tochter, wenn sie aus dem Schlaf auffuhr und schwankend herumirrte, den Versuch gemacht, sie laut bey ihrem Namen zu rufen. Nie erfolgte ein schleuniges Erwachen, wohl aber eine nicht zu verkennen-

de größere Verwirrung der Traumbilder. Sie gab Töne an, um wieder rufen zu wollen. Ihre Aengstlichkeit verwandelte sich in Wimmern und Weinen. Dann erfolgte freilich das Erwachen, welches aber auch von selbst bald zu erfolgen pflegte, wenn die in Bewegung gesetzten Füße ihren Dienst versagten. Welche große Anstrengung dazu erfordert werde, um den Organismus des Körpers im Schlaf zu einer äußern Thätigkeit zu bestimmen, beweist das, auch im Traum erkennbare Gefühl einer kaum und nur selten zu überwindenden Unfähigkeit, Worte durch Geschrey auszudrücken. Darum pflegen sich auch die Traumbildungen gleich zu ändern. Wenn wir zum Zuschlagen im Traum kommen, oder so eben die uns vorgesetzten Speisen genießen wollen, so wird zwischen den Streitenden Friede gemacht oder die Speisen verschwinden auf irgend eine Art. So ist es wenigstens gewöhnlich. Dagegen sehen wir Andere ihre Kräfte gebrauchen und köstlich gasten. Der Grund ist darin zu suchen, weil die Rückwirkung des Vorstellungsvermögens einen ohnmächtigen Organismus nicht thätig machen kann, und durch die darum nothwendige Kraftverschwendung wieder einen Reiz enthält, der Vorstellungen der unmöglichen Ausführung, sey es noch so mangelhaft, veranlaßt, und dadurch in verworrenen Verbildungen andere Auswege schaft.

Ich wiederhole nach dieser Darstellung mein Bekenntniß über die Nachtwandler um so zuverlässiger, dahin, daß ich sie nie für Träumer halte, sondern für solche, welche im Niederlegen zum Schlaf und

im anscheinenden Zustande des Schlafs durch äußerst lebhaft oder herrschend gewordene Vorstellungen zum starren Nachdenken, zum ganz abstracten Handeln hingeleitet werden. Dagegen mag es oftmals schwer seyn, den Träumer vom Nachtwandler zu unterscheiden, so wenig uns auch die Unterscheidung gleichgültig syn darf, da dem Träumer nichts, als, in seltenen Fällen, Mangel an Aufsicht über sich selbst zu Schulden kommen kann; den Nachtwandler aber die Zurechnung zur offenbaren oder verborgenen Schuld immer trift, wenn ihn nicht andere Vertheidigungsgründe in Schutz nehmen. Bei ihm wirkt Schlechtigkeit der Sinnlichkeit; dort wirken unvermeidliche Mängel des sinnlichen Organismus *).

Das zweyte Gesetz, welches die Zurechnung der Schuld verbietet, wird durch die Abwesenheit eines natürlich-ordentlichen Organismus der Sinnlichkeit im handelnden Subjekt angegeben. Sie setzt eine wirkliche Zerstörung des Organismus voraus, die fortdauernd und vorübergehend seyn kann. Unter einer fortdauernden organischen Zerstörung der Sinne verstehe ich keine unheilbare, sondern eine solche, welche durch wesentliche Fehler angegeben

---

*) Ich habe in der vorerwähnten Schrift: über mögliche Verbrechen im Schlaf, auch die Critik über den Nachtwandel ganz vollendet, und muß daher darauf verweisen. Hier kann ich in das Innere der Sache nicht weiter eindringen, wenn mich auch Bescheidenheit, mich zu wiederholen, nicht abhielte.

und nicht durch eine gewaltsame Einwirkung hervorgebracht wird, mit deren Mindern oder Aufhören sie ebenfalls sich mindert oder wieder verschwindet. Beide können wir mit dem allgemeinen Namen von Seelenkrankheit bezeichnen, in so weit wir unter Seele die Harmonie des ganzen Organismus denken; und zwar ohne Hinsicht, ob sie selbstständig, oder nur die Beygabe und Folge eines andern Hauptübels ist. Den ersten Platz behauptet hier der Blödsinn, von welchem aber Dummheit, wie es sich von selbst versteht, ausgeschlossen bleibt, die entweder nur Einfluß auf Minderung der verborgenen Schuld hat, oder nur unter dem ersten Gesetz der Zurechnungsunfähigkeit von Wirkung seyn kann. Blödsinn setzt eine allgemeine Schwäche der Sinnenorgane voraus, man mag sie nun mit mir aus einer gänzlichen Abspannung oder Unthätigkeit der Nerven, oder aus einem andern Grunde ableiten. Auch die äußern Sinne und darum auch alle Empfindungen sind nach meiner Erfahrung bei den Blödsinnigen sehr stumpf; wie auch, wenn ich nicht irre, schon Darvin in seinen Maladies de Volition in sehr oberflächlichen Untersuchungen bemerkt hat. Auch die Vorstellungen werden dadurch durchaus unvollständig, und darum irgend ein reiner synthetischer Begriff der Vernunft des Blödsinnigen unmöglich. Da aber dieser fehlerhafte organische Zustand nicht an dem Vorstellungsvermögen selbst geändert werden kann, dessen Unfähigkeit vielmehr von körperlichen Fehlern abhängt; so kann auch keine Zurechnung zur Strafe Statt finden,

die kein Mittel zur Heilung körperlicher Uebel, sondern ein Mittel zur Heilung des kranken Vorstellungsvermögens ist.

Verrücktheit setzt einen ganz andern organischen Zustand der Sinne voraus. Maaß sagt davon sehr richtig: „Sie ist der Zustand, worin Einbildungen mit Empfindungen fortdauernd (so lange als das körperliche Grundübel dauert) verwechselt werden. Oft entsteht dieser unglückliche Zustand aus psychologischen Ursachen. Es sey ein Bild gegeben, worauf die Aufmerksamkeit sehr stark und anhaltend gerichtet ist. Dieses Bild werde sehr oft wiederholt, so wird sich eine große Menge anderer Bilder mit ihm vergesellschaften, und das Gegebene in unser ganzes Gedankensystem verweben. Theils durch die übende Wiederholung, theils durch das Heer der associirten Vorstellungen, wird dieses Bild endlich so stark, daß es an Klarheit und Lebhaftigkeit die Empfindungen übertrifft. Dann wird es nicht blos selbst, sondern es werden auch die damit zusammenhängenden Einbildungen für Empfindungen gehalten, und dagegen die Empfindungen, die ihnen widerstreiten, für Einbildungen. Dieser Zustand ist Verrückung. Er entsteht am leichtesten, wenn die gegebene Einbildung im höchsten Grade Wohlgefallen erregt, und mit der stärksten Begierde nach dem vorgestellten Gegenstande verbunden ist. Dieses Wohlgefallen und diese Begierde verdunkeln nach und nach alle Merkmale, woraus sich erkennen ließe, daß der eingebildete Gegenstand nicht wirklich sey, nicht empfunden werde, und strengen dagegen den Witz an, scheinbare

Gründe, die uns das Objekt für wirklich zu halten glauben machen, aufzusuchen. Ich habe diese schöne Stelle (aus dem Buche: über die Einbildungskraft,) hier mit wenigen Weglassungen, wörtlich wiedergegeben, weil meine Meinung dieselbe ist und ich, in der Schönheit der Darstellung, mit Maaß nicht weteifern konnte.

Verrücktheit, glaube ich, gibt ihre Verschiedenheit vom Blödsinn dadurch besonders an, daß dieser das Unvernünftige der Handlungen nicht nur unabläßig offenbart, sondern es auch immer mit einer thierischen Schüchternheit begleitet, die, wenn sie als Ausnahme von der Regel, einmal vertilgt wird, in ein kindisches Zutrauen ausartet. Eine grenzenlose Gemüthsruhe ist durchaus nicht zu verkennen, die sich immer mit Langsamkeit im Handeln verschwistert. Ich glaube, daß das phlegmatische Temperament mit Blödsinn in naher Verwandtschaft stehe, und daß, obgleich der Blödsinn nach seinen physiologischen Gründen, oftmals schon in der Geburt und vor ihr wenigstens der Grundlage nach besteht, doch im nachherigen Raum der Lebenszeit das Phlegma gewöhnlich der Punkt sey, aus dem der Blödsinn hervor schreitet. Verrücktheit ist aber, in so weit sie einen ersten psychischen Grund hat, durchgehends einzig die Ausschweifung der übrigen Temperamente, jedoch aber verbindet sie sich mit dem cholerischen Temperamente selten anders, als vorübergehend. Der Verrückte handelt mit Kühnheit und Anmaßung, nur weniger deutlich, wenn Melancholie seinen Zustand veranlaßte.

Er vertraut nur auf Selbsthülfe. Er athmet ganz Egoismus und hat für Andere nicht einmal ein rohes Gefühl von Decenz. Sein Organismus scheint nur theilweise zerstört zu seyn. Seine Krankheit ist nicht Abspannung, sondern Ueberspannung. Die nur theilweise geschehene organische Zerstörung wird dadurch bewiesen, daß mehrere Verrückte nur über einzelne Gegenstände unsinnig handeln, in Beziehung auf andere aber ganz vernunftmäßig; auch, daß sie in gewissen Zeiträumen, durchaus vernünftig handeln und kaum eine Art von Schwermuth äußern. Daß dieß Wiedereintreten der Verrücktheit nicht immer von psychischen Reizen herrühre, ist unwidersprechlich erwiesen; aber darum kann ich doch der von Mehreren angenommenen Meinung nicht huldigen, daß bey Verrücktheit, die zunächst aus psychischen Ursachen entstand, dergleichen vernunftmäßige Intervallen nicht Statt finden können. Ich glaube ein sehr widersprechendes Beyspiel gefunden zu haben. Ein in Moskau studirender Pole wurde unstreitig aus psychischen Ursachen verrückt. Ich kann mich hierin nicht trügen, da ich seinen Wahnsinn nach und nach kommen sah und ich mögte sagen, sein tägliches Wachsen, auch wohl seine Minderung nach psychischen Gegenreizen genau beobachtete. Er mußte endlich auf das Irrhaus abgeliefert werden. Hier bekam er vernunftmäßige Intervallen, die immer länger und länger wurden, so daß man ihn entließ. Aber der Wahnsinn kam wieder; sehr wahrscheinlich, weil die Reize wieder ungestört wirkten, welche ursprünglich seine

organische Ueberspannung veranlaßt hatten. Ich habe aber doch immer noch nicht Erfahrung genug, um bestimmt urtheilen zu können; denn auch jene läßt noch manche Ausstellung zu. Die Sache verdiente schon eine schärfere Untersuchung aus mehreren Erfahrungen, woran es nicht fehlen kann.

Ich bin nicht Physiolog genug, um tief in die Untersuchung der organischen Fehler einzudringen, welche den ersten oder letzten Grund der Verrücktheit enthalten. Daß sie, als Grund derselben, nicht verstoßen werden können, beweist die Erfahrung. Die Verrücktheit wird schon in einem Alter des Menschen aufgefunden, wo — daß ich mich so ausdrücke — eine Ueberarbeitung des Vorstellungsvermögens noch nicht möglich ist. Psychische Reize sind nicht leichtlich in einer Nation mehr anzunehmen, als in der andern; doch findet man in einer Nation mehr Geneigtheit zum Wahnsinn, als in der andern. Es ist schon von Mehreren von der großen Anzahl Wahnsinniger in England gesprochen. Das Clima mag unmittelbar einwirken; aber ganz einleuchtend ist mir seine mittelbare Einwirkung, durch Ueberredung zum frühen und fortdauernd übermäßigen Gebrauch flüchtiger und erhitzender Getränke. Auch in Rußland habe ich unendlich mehrere Wahnsinnige gefunden, als in Teutschland, und nach dem, worüber mich die Wahrnehmungen Anderer belehrten, steht hier England noch weit, zu seinem Vortheil, zurück. Ich finde dies, nach dem Verhältniß der Dinge, unvermeidlich. Das Clima überredet hier noch weit mehr

zum übermäßigen Gebrauch hitziger Getränke, und manche eigenthümliche Verhältnisse schmeicheln seiner Ueberredung. Das, was der Nation Riesenkraft gibt, wenn sie die Probe aushält, zerstört auf der andern Seite. Besonders meine ich die heißen Dampfbäder, worin der Körper eigentlich ausgekocht wird und die augenblicklich nachfolgende Abkühlung im kalten Flußwasser oder wohl gar im Schnee. Dazu kömmt in den bessern Ständen rein französische Ausbildung, hier noch gefährlicher, da sie zum großen Theil von französischen Abentheurern, von Handwerkern, Kaufdienern, Dienstboten, die unter der Larve eines Markis, Abbe's, Professors, Savant, Homme de belles lettres, und unter unzähligen andern Schildern ihr Unwesen treiben, befördert wird. Da lernen denn viele junge Leute nur leichte Form und eine fremde Sprache; aber kein Begehren nach wissenschaftlichen Kenntnissen, keine Lust zu ernsten Beschäftigungen. Dann gerathen sie in die Klippen, welche unter allen Himmelsstrichen so vielen Jünglingen der Art unvermeidlich sind. Sie werden Spieler, und vergeuden Menschenkraft in Nächten ohne Schlaf; oder sie opfern die Gesundheit unmäßiger Wollust, wozu ihnen die Leibeigenschaft, die von allen Gesetzen der Dezenz nicht nur, sondern der Sittlichkeit überhaupt getrennt ist, so willig die Hand bietet. Auf schwache Nerven, höherer Reizbarkeit fähig, wirken dann freilich wohl noch psychologische Ursachen mit ein; aber der eigentliche Grund ist doch immer in organischer Zerstörung zu suchen. Eben jetzt kömmt mir

wieder ein Fall vor Augen, welcher mir das alles bestätigt, den ich aber nur aus der langen Reihe ausheb. Ein junger Edelmann von 27 Jahren liefert mir das unglückliche Beyspiel. Er wurde, so weit man es von französischen Erziehern erwarten kann, ausgebildet, und man hielt ihn für einen angenehmen, richtig denkenden, von Schwärmerey ganz freyen Jüngling. Aber nie an ein dauerndes Studium gebunden, gab er sich unablässig, vom zehnten Jahre an, der Onanie hin. Auf der Grenze der Mannbarkeit löste sie natürlicher Beyschlaf ab. Dieser wurde täglich, gewöhnlich öfter, zuweilen vier- bis sechsmal ausgeübt. Dazu kam, daß er kaum ein Zwanziger, nicht aus Convenienz, sondern aus Liebe, welche nie mit physischem Genusse kargt, sich mit einer raschen Frau verheyrathete. Ganz entnervt suchte er Hülfe bey mineralischen Bädern; aber sie kamen für den werdenden Wahnsinn zu spät. Der junge Mann wird hier merkwürdiger, weil er den Beweis gibt, wie psychische Ursachen den Wahnsinn erweitern und erheben können. Seine Verrücktheit war mehrere Jahre sehr erträglich. Der frühe Tod seiner Frau betrübte ihn; doch konnte das nach meiner Ueberzeugung keinen zerstörenden Einfluß auf seine Einbildungskraft haben. Allein seiner unbesonnenen Mutter thaten seine kleinen Verschwendungen weh und sie wußte ihnen nicht mit Klugheit zu begegnen. Sie nahm ihm plötzlich die gänzliche Verwaltung seines Vermögens und versetzte ihn so mit einmal aus dem Stand des Befehlenden in den des Gehorchens

den. Dies mußte bey einem Russen nothwendig von großer Wirkung seyn. Es wurde nun bey ihm zur fixen Idee, daß er nicht mehr frey, sondern eigen sey. Der Unglückliche fiel in wirkliche Raserey, die sich immer mit dem Gedanken, daß er zum Leibeigenen gemacht sey, beschäftigte und darum gewaltsam herrschen wollte. Andere Unbesonnenheiten, welche jener Idee Nahrung gaben, daß man ihn z. B. durch bekannte ihm gehörige Leibeigne bändigen ließ, würden ihn zum ewigen Tollhäusler gewürdigt haben, wenn er nicht in die Hände eines denkenden Arztes gefallen wäre.

Wir wissen, daß durch Kopfverletzungen oder nur durch heftige Erschütterungen des Gehirns, Verrüktheit entstehen könne. Ich selbst habe die Erfahrung gemacht, daß ein Bauermädchen, welches im Volksspiel umgestoßen wurde und hart auf das Steißbein fiel, verrückt wurde. Bey der Zergliederung verrücktgewesener Menschen fand man Entzündung und Auflösung der Gehirnsubstanz. Ich erinnere mich nicht gelesen zu haben, daß man dieserhalb einen Unterschied gefunden, wenn die Verrücktheit aus psychologischen oder wenn sie aus physiologischen Gründen abgeleitet wurde. Dagegen hat es Reil in seinen Rhapsodien so schön dargestellt, wie eine psychische Curmethode bey Verrückungen aus psychischem Grunde, anzuwenden sey, und stete Erfahrung rechtfertigt die Wahrheit. Sie sagt aber auch aus, daß diese psychischen Mittel, ohne ihnen als Hülfsmittel eine allgemeine Nützlichkeit abzusprechen, bey

dem Wahnsinn unwirksam sind, welcher einen physiologischen Grund hat. Die Ursache dieser Verschiedenheit läßt sich anders nicht erklären, als daß bey Verrücktheit aus rein physischen Ursachen, hauptsächlich eine Zerrüttung körperlicher Substanzen für die Progression des Sinnenstoffes; bey Verrücktheit aus psychologischen Ursachen, eine selbstständige Verkehrtheit des Associationsgesetzes im Vorstellungsvermögen vorhanden seyn, und daß in so fern, auch unter diesen Bedingungen der Verrücktheit, — wie ich es glaube und aus den gewöhnlichen Kopfleiden dieser Menschen folgere — eine organische Zerstörung des Gehirns wahrgenommen werden sollte, solche einzig aus der überspannten Rückwirkung des Vorstellungsvermögens abgeleitet werden müsse, und darum auch heilbar sey, wenn in der psychischen Curmethode jene Veranlassung gehoben wird. Wenn wir hiervon in die weitere Verfolgung der Sache ausgehen, so müssen wir Galls Lehre wieder in Schutz nehmen. Ich habe zwar schon erwiesen, daß seine Luftbilder vom Daseyn einzelner und besonderer Organe zu jeder besondern Gemüthsanlage für das praktische Leben auf Wirklichkeit keinen Anspruch machen können; allein es wird mir immer deutlicher, daß wir doch verschiedene Hauptvorstellungen oder Empfindungssysteme annehmen müssen, deren Vermögen als etwas Theilmäßiges besonders organisirt sind. Auch bey der gänzlichen Verrücktheit kann es dem fleißigen Beobachter gar nicht entgehen, daß eine Vorstellung immer die herrschende, eine Idee besonders

fixirt sey, mit der die Gedanken ihr fortdauerndes Spiel treiben. Alle andere Vorstellungen, sey es auch unmerklich, sind minder verworren, nach dem Maß der geringern oder größern Association mit der Hauptvorstellung. Besonders aber darf man hier den schon berührten Zustand nicht vergessen, daß der Verrückte, ohne eigentliche Zwischenräume des reinen Denkens zu genießen, öfters nur in Betracht einer einzigen fixen Idee albern ist im übrigen aber ganz vernünftig urtheilt, ohne seine Verrücktheit im mindesten zu offenbaren, wenn nicht die mit jener Idee verbundene Vorstellung gereizt wird. Soll nun, wie wohl nicht geleugnet werden kann, die Verrücktheit aus einer wesentlichen Verletzung der Sinnenorgane entstehen, so muß bey Voraussetzung jener so verschiedenen Aeußerung die Verletzung sich nur auf gewisse, mit der fixen Idee, welche die Verrücktheit eigentlich bestimmt, in engerer Verbindung stehende Organe beziehen, wodurch die übrigen fähig bleiben, ihre Funktionen ferner zu verrichten. Daß aber demungeachtet eine gänzliche, nach der Kraft, womit sie geäußert wird, bald geringere, bald größere Verrücktheit Statt finden könne, wenn gleich eine Zerrüttung des ganzen Sinnenorganismus nicht wohl angenommen werden kann, läßt sich, theils aus physiologischen Gründen, theils auch aus der Association der Vorstellungen rechtfertigen. — Wenn dagegen die Verrücktheit aus psychischen Gründen abgeleitet wird, so ist durch anhaltende oder augenblicklich heftige Reize eine Vorstellung zur besondern Leichtigkeit

und Größe erhoben, so daß sie jede andere ausschließt, oder sich mit ihr mit solcher Heftigkeit verknüpft, daß sich schon physische Empfindungen mit ihr verbinden. Wenn diese so excentrische Erhebung einer einzelnen Vorstellung nur durch anhaltende oder mit einmal zu heftig andringende Reize entsteht, wie durch die Wirkung der Affekte bewiesen wird, so muß ein der Vorstellung eigenthümlich angehöriges Organ afficirt werden. Denn die Successionen der Vorstellungen werden durch äußere Reize angegeben, und entstehen nicht aus sich selbst. Würden aber diese nicht, nach einer besondern organischen Ordnung, befördert werden, so müßte ihre Ueberladung, sie sey nun in Ausdauer oder in der Excentration des ersten Entstehens gegründet, den ganzen Organismus afficiren und dadurch eine gänzliche, in sich gleiche Verwirrung oder Ueberspannung der Vorstellungen hervorbringen. Da nun die Erfahrung es ganz anders haben will, so muß auch, in dieser Ansicht der Sache, das Daseyn spezifischer Sinnenorgane für die verschiedenen Gattungen der Vorstellungen angenommen werden. Diese aber können da, wo die Verrückrheit psychischen Ursprungs ist, nicht wesentlich, in ihrer Substanz zerstört, sondern nur durch Reizüberladung und eine dadurch gewirkte Ueberspannung nicht in eine Unthätigkeit, vielmehr in den Zustand einer schärfern Empfindlichkeit gesetzt seyn, wodurch bey nachfolgender geringster Reizung wiederholte Ueberspannungen möglich werden. Der ungereizte Zustand des Organs gründet die Zwischenräume der Vernunftmäßigkeit;

aber sie verschwinden auch augenblicklich, wenn wieder ein der Vorstellung homogener Reiz das Organ afficirt. Jener Zustand excentrischer Empfindlichkeit ist durchaus ein relativer Zustand von Schwäche im Verhältniß zum übrigen Organismus, indem durch seine Unthätigkeit während der Gemüthsruhe, die übrigen Organe nicht verhindert werden können, ihre Funktionen zu verrichten; welches allerdings während der Ueberspannung geschieht. Daß durch die excentrische Fertigkeit und Thätigkeit des einen Organs die eigenthümliche Kraft der übrigen gemindert werde, wird erwiesen werden können, wenn man davon ausgeht, daß sie die ihnen entsprechenden Reize zwar fortdauernd aufnehmen, sich derselben aber, wegen der die Verrücktheit angebenden, allein herrschenden Vorstellung, nicht wieder entladen können. Denn, wenn sie auch, sey es durch Sympathie oder das allgemeine organische Gesetz für gleichmäßige Wirkung, in höhere Thätigkeit kommen, so werden dadurch alle nur entfernt unter sich verwandte Vorstellungen zugleich lebhaft und mit der dennoch übermächtigen Vorstellung in einer unvermeidlichen Verwirrung verflochten. In der so geförderten Verrücktheit ist nun nur eine Vorstellung vorhanden, welche gar keine andere Association zulassen kann und dadurch werden im Vorstellungsvermögen auch keine andere Reize oder Sinnenstoffe aufgenommen, als die, welche ihr eigentlich entsprechen und Nahrung geben. Es werden darum die fremdartigen Organe unfähig, sich ihrer Reize als Sinnenstoff weiter zu entladen und werden

dadurch außer ihrer, an sich klaren relativen Unfähigkeit, auf das Vorstellungsvermögen einzuwirken, auch in einen absoluten Zustand von Schwäche versetzt. Ich leite daraus zwey Gründe der ununterbrochenen, fortdauernden Verrücktheit, so wie ich sie schon vorher bestimmt habe, ab: ein ebenfalls ununterbrochenes Einwirken von Reizen und eine schon erfolgte größere oder geringere Schwäche der übrigen Organe durch die excentrische Thätigkeit des Eigentlich-leidenden, wodurch sie nicht fähig bleiben, die ihnen angemessenen, entgegenstehenden Vorstellungen zureichend zu erwecken, zu beleben und mit der Grundvorstellung der Verrücktheit ganz außer Verbindung zu setzen. Es wird hierdurch erklärbar, warum der Verrückte, im schlimmsten Verhältniß seines Zustandes, sich fast einzig mit jener Grundvorstellung beschäftigt, im geminderten aber, welcher die Stelle des vernunftmäßigen Zwischenraums vertritt, mehr mit Nebenideen spielt, durch welche die Grundvorstellung der Verrücktheit nur hindurch schimmert. Denn nun erwecken zwar die übrigen Organe die fremdartigen, aber ihnen homogenen Vorstellungen theilweise durch ohnmächtige Reize oder mangelhafte verwandte Sinnenstoffe; aber verworren in sich selbst durch die Grundvorstellung der Verrücktheit, können sie sich nicht mit Entscheidung trennen. Nach dieser Darstellung, muß es ferner klar werden, wie psychische Heilmittel, die nur durch die Erweckung nicht sowohl direkt beruhigender, sondern ganz fremdartiger Vorstellungen, denen erst späterhin geradezu widerspre-

chende folgen dürfen, angegeben werden können, bey dem, aus psychischen Gründen, Verrückten von so entscheidender Wirkung sind. Denn werden die der Verrücktheit schmeichelnden Reize, durch Erweckung anderer, vermieden, so wird Gemüthsruhe nicht nur direkt die angemessene Stärke des zunächst leidenden Organs wiederherstellen und den krampfhaften Zustand seiner Reizbarkeit mindern, sondern auch indirekt den Zustand der andern Organe der natürlichen Ordnung wieder näher führen.

Es wird nun wohl nicht bezweifelt werden, daß aus dem verrückten Vorstellungsvermögen eine Zurechnung undenkbar sey; aber es ist wohl der Frage werth: ob dem Wahnsinnigen die, im vernünftigen Zwischenraum (lucidum intervallum) vollbrachten Handlungen zugerechnet werden können? Die Bejahung der Frage scheint kein Bedenken zu haben. Ich selbst habe sie immer mit voller Ueberzeugung ausgesprochen. Allein jetzt wird es mir schwer, wenn ich auch nicht geradezu das Entgegengesetzte behaupten und die Nothwendigkeit seiner Anerkennung beweisen kann. Die organischen Zerrüttungen hören jetzt praktisch auf, oder sind unwirksam. Das Subjekt handelt, wie ein anderer Marsch, dessen Vernunftanwendung durchaus unbeschränkt ist. Es ist fähig, moralisch-praktische Vorstellungen zu bilden. Aber so können wir wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, nur in dem Zeitraum der Untersuchung urtheilen, in welchem das Subjekt unserer eigenen Beobachtung dargeboten ist. Aus welchen Gründen dagegen können wir annehmen,

daß dieser Zustand in dem Augenblick des vollzogenen Verbrechens derselbe gewesen sey? Wie, daß damals schon eine wesentliche Zerstörung, ein disorganischer Zustand, der weder durch Klugheit des Subjekts noch durch eine ihm zur Hülfe kommende Wirkung von Außen, in Beziehung auf die Modifikation einer Vorstellung gehoben werden konnte; ein Zustand, der gegen alle Willkühr gegen alle psychische Ordnung, gegen alle natürliche Wirkungsfähigkeit der sinnlichen Vermögen, ja der Naturtriebe selbst, eine widerstrebende Beharrlichkeit behauptet, mit einemmal verschwunden sey? Eine Gewißheit kann hier nur geträumt werden, aber selbst der Glaube schwankt im Gedränge der entgegenstehenden Gründe, der vermindert und vermehrt wird durch Verwandtschaft der That mit der Grundvorstellung der Verrücktheit oder ihre Trennung von derselben und durch Geständniß des Subjekts. Das Letztere ist mehr einer weitern Erörterung werth. Ein Geständniß der That kann vom Bewußtseyn über die That nicht getrennt werden; aber der Verrückte hat kein Bewußtseyn. Ich gehe hier von dem Geständniß aus, das selbst mit Bewußtseyn erfolgt. Aber wenn schon Affekte, wenn Phantasien im gesunden Zustande der Sinnlichkeit es wirken können, daß Schatten zu Wesen, Glaube in Ueberzeugung verwandelt werden; warum soll ein eben aus der Verrücktheit stufenweise wiederkehrendes Gemüth nicht aus den noch gegenwärtigen Spuren der That, sich den ganzen Zusammenhang derselben bilden und vom Glauben zur Ueberzeugung überges

hen können? Ueberdem ist der Mangel des Bewußtseyns in der Verrücktheit gar nicht zu erweisen, so lange sie nicht zur Hirnwuth und Raserey übergeht. In der überlegenden, fixirten Verrücktheit (mania cum studio) ist sein Daseyn gar nicht zu verkennen, wie ein nachfolgendes Beyspiel erweisen wird.

Nehmen wir als Grund der Verrücktheit eine organische Zerstörung an, so kann es nicht möglich seyn, daß diese in Zeiträumen gänzlich aufhöre und so fortdauernd sich affirmativ oder negativ äußere: vielmehr lassen sich diese Aeußerungen nur relativ denken. Sind wirklich substanziale Mängel der Organe vorhanden, so glaube ich alles Beweises überhoben zu seyn. Aber wenn nur eine, durch Reiz bewirkte Ueberspannung unmittelbar auf die Verwirrung der Vorstellungen selbst und diese wieder rückwärts auf das Nervensystem wirkt, so wird doch wenigstens die substanziale Kraft des Organs in einen leidenden Zustand gesetzt, in ein Unvermögen angemessen thätig zu seyn. Dies ist nichts Mechanisches, wie man es im erstern Verhältniß finden könnte, sondern etwas physisches. Aber physische Wiederherstellungen setzen unmittelbare Reproduktion der erliegenden, oder mittelbare durch Minderung der gegenwirkenden Kräfte voraus. Die Reproduktion geht aber schrittweise. Wie können mir nun annehmen, daß dies bey der Verrücktheit augenblicklich und zwar abwechselnd so bewirkt werden könne, als wenn man in eine Maschine einen Hebel einschiebt und zurückzieht? Mögen doch die Aeußerungen des Verrückten uns noch so

vielen Glauben an eine interimistisch eingetretene Vernunftmäßigkeit geben; Gewißheit können sie nie geben. Nur den Satz kann die äußerste Nachgiebigkeit einräumen: Es kann in den anscheinenden vernunftmäßigen Zwischenräumen eine völlige natürliche Ordnung des Organismus möglich seyn. Allein man kann unmöglich in einzelnen Fällen über diesen Zustand mit Gewißheit absprechen. Der Satz führt uns nicht weiter, da Möglichkeit, selbst Wahrscheinlichkeit uns nimmer zur Zurechnung berechtigen kann, wenn gleich so viele Gesetzgebungen auch in verwandten Verhältnissen die entgegengesetzte Meinung angenommen haben. Die Philosophie unsers Tages wird sie noch von mehreren Fehlern reinigen, zunächst aber ihr eigenes Mühen einstellen müssen, sie noch tiefer hineinzustürzen. Es kam einmal ein Melancholiker zu mir und forderte im ungestümen Schmerzgefühl, mit heftigen Thränen, meinen juridischen Rath. Ich sollte ihn aus keiner unbedeutenden Verlegenheit retten; er hatte seiner Frau den Hals abgeschnitten. Er war ein ruhiger, friedliebender Bürger; ein fleißiger und geschickter Zimmermann; ein glücklicher Ehemann. Aber auch hier mischte sich die schrecklichste aller Leidenschaften; eine nie versiegende Giftquelle im Gebiet des Criminalrechts, die Eifersucht, in die Schicksale des unglücklichen Mannes. Er wurde melancholisch und oft ging seine Schwermuth zum Wahnsinn über, der aber auch eben so schnell wieder vorüber ging und sein bürgerliches Gewerbe nicht störte. Die Frau

wurde krank, und da ihre Kinder noch sehr klein waren, wollte sie sich der Gesellschaft des melancholischen Mannes nicht überlassen. Sie hoffte mehr sichere Pflege bey ihrer Mutter. Es wurde nun bey dem Manne die Vorstellung lebhaft, daß seine Frau ihn durchaus nicht mehr liebe. Er beschloß Selbstmord, steckte ein Rasirmesser in den Stiefel, versuchte aber doch, da es gerade Sonntag war, ob die Predigt ihm nicht einen bessern Ausweg zeigen würde. Zum Unglück wurde hier von Verführung und bildlich von den Leiden der Sünder in der Todesstunde gesprochen. Seine herrschende Vorstellung bekam ein neues Leben; der Wahnsinn bemächtigte sich seiner wieder. Verbindung des Weibes mit einem unbekannten Verführer war ihm gewiß; Trennung von ihm war nun ein sicherer Schritt zum Genuß. Er konnte an ihrem höhern Leiden im Ringen mit dem Tode nicht zweifeln. Sie lag krank und die Ueberzeugung konnte nicht fehlen, daß sie in der gegenwärtigen Krankheit sterben würde. Er war ihr so gut und vollendete Verführung, welche die Verrücktheit sich auch bey dem Kranken möglich denken konnte, sollte ihre Todesqual nicht vermehren. Auch die Mutter war in der Kirche. Er ging zu der verlassenen Frau, gab ihr einen herzlichen Kuß und durchschnitt ihr küssend mit dem Rasirmesser die Kehle. Augenblicklich war er aber, durch das Grelle der Handlung selbst erschüttert, wieder zur Besinnung. Er erzählte mir dies alles selbst, als ich mühsam den Gemüthszustand dieses merkwürdigen Menschen un-

tersuchte. Er schien mit völligem Bewußtseyn gehandelt zu haben, und war doch wahnsinnig. Niemals wechselte wohl der organische Zustand der Sinnlichkeit mehr ab, als bey ihm. Seine bürgerliche Geschäftigkeit war durchaus befriedigend. Seine Schwermuth gab sich nur durch Ernst an, den zuweilen Seufzer begleiteten. Sein selten sich äußernder Wahnsinn war kaum der Inbegriff zusammengesetzter oder verlängerter Augenblicke. Planmäßig vollführte er den Mord, und mit einer Zeitdauer, der gewöhnlichen seines Wahnsinns nicht entsprechend. Kaum war die That vollbracht, so sah er ihre Schändlichkeit vollkommen ein, und büßte den Irrgang mit reuigen Thränen. Hier hatte man, denke ich, viel Recht zuzurechnen, wenn man nach Wahrscheinlichkeit über die Strafleiden der Menschen absprechen durfte. — Aber man rechnete ihm nicht zu; man dachte nur auf Sicherung. Gewiß, ich hätte ihm auch ein fremdartiges Verbrechen nie zurechnen mögen, das irgend eine grobe Gesetzwidrigkeit enthalten hätte, widersprechend seinen im bürgerlichen Leben geäußerten Grundsätzen. Alle Verbrechen aus Melancholie sind von derselben Art. Man handelt in Absicht ihrer rechtlicher, als man es selbst ausspricht. Wenn der Schwermüthige zum Verbrechen übergeht, so kann es zurechnungsfähig seyn oder nicht. Das letztere ist es nur, wenn die Schwermuth sich wirklich in Wahnsinn verwandelt; aber nicht so lange das Verbrechen nur Temperamentsfehler bleibt, so wie wir auch im großen Leichtsinn keine Entschuldigung gegen

das Verbrechen auffinden. Das Temperament wird vom Vorstellungsvermögen beherrscht; hier kömmt kein leidender Organismus in das Spiel. Wird durch Gegenreiz eine Reihe widersprechender Vorstellungen erweckt, so wird das Temperament gemindert, und wenn die Kraft der Strafe zureichend berechnet war, ein so genanntes Temperamentsverbrechen nicht mehr Statt finden. Ich will aber damit nicht sagen, daß hier nicht in der Form der Strafe, auf Temperament oder den Zustand des Vorstellungsvermögens Rücksicht genommen werden müsse. Auch hier ist Gemeinspruch des Gesetzes und eine ihm die Hand bietende rigoristische Theorie leicht die Quelle grober Justizsünden. Wie wird überhaupt die Zahlengröße des Carpzowschen Sündenregisters, das, wenn ich nicht irre, Malblank aufrechnete, verschwinden, wenn mancher Lehrsatz unserer Zeit, in dem mit mächtigen Schwert und seltenem Glück aufgelockerten Boden, noch tiefer Wurzel faßt und dann eine abgekühlte Nachwelt unsere aufgeschriebenen Sünden nachzählt.

Hat der Melancholiker noch niemals wirklichen Wahnsinn offenbart, so klagt ihn die Vermuthung an, daß er auch nicht in einem verrückten Zustande der Sinnlichkeit gehandelt habe. Ich sage, sie klagt ihn an; aber sie überführt ihn noch nicht. Der denkende Richter wird in den Beweggründen zur Handlung und ihren Successionen sehr leicht seine Pflicht zur Verurtheilung oder zur Lossprechung auffinden. Hat er dagegen einmal den Wahnsinn offen-

hart, so muß auch jede seiner Handlungen, welche keine Vernunftmäßigkeit enthält, aus dem Zustand der Verrücktheit abgeleitet werden; denn Niemand ist fähig, das Gegentheil zu erweisen. Alles Verbrechen ist Ausnahme, und ihre Zulässigkeit kann sich nur auf die nächsten Gründe stützen. Hier ist dieser Grund Wahnsinn, und soll seine Einwirkung verdrängt werden, so könnte es nur durch den, aber unmöglichen Beweis der Abwesenheit geschehen. Indessen darf ich es wohl nicht erinnern, daß man bey der Beurtheilung des Wahnsinnigen sehr darauf hinsehen müsse, ob der lichte Zwischenraum die Ausnahme mache, oder umgekehrt der Wahnsinn. Ich würde mich aber auch im letzten Fall zur Anwendung einer wirklichen Strafe nicht wohl entschließen können, weil man mit Grunde fürchten darf, daß die Strafe den Wahnsinn erweitert. Dies scheint mir unvermeidlich zu seyn, wenn der Wahnsinn physischen Ursprungs ist; aber oft noch zutreffender, wenn er psychischen Ursprungs ist, wenn die Strafe auch nur den entferntesten homogenen Reiz enthält. Um allem Einwand auszuweichen, bemerke ich noch, daß hier von einer sogenannten Todesstrafe nicht die Rede seyn könne, die ich überhaupt nicht als Strafe anerkennen kann, wie in meiner Kritik des Schleswig-Holst. Gesetzentwurfs — weiter erwiesen ist.

Melancholie und Schwärmerey stehen mit einander in keiner oder doch nur in äußerst entfernter Verwandtschaft, so gewiß der Uebergang zum Wahnsinn von der einen so leicht, als von der an-

dern, und die letztere mit der erstern sehr oft verbunden ist; ohne Ausnahme möchte ich nach meinen Beobachtungen sagen, wenn diese wirklich zum Wahnsinn übergeht. Das Wesen der Melancholie besteht darin, daß in den Vorstellungen das Angenehme mit dem Unangenehmen verwechselt wird, so daß der Melancholiker gerade das angenehm findet, was Andern unangenehm ist. Er geht noch weiter. Hoffnung, diese allmächtige Trösterin aller Menschen, ist ganz von ihm geschieden. Das bestimmt ihn durchaus zu falschen, immer auf seinen Nachtheil sich beziehenden Folgerungen, und veranlaßt in ihm überhaupt den höchsten Widerspruch. Indem er das Uebelste immer erwartet und fürchtet, so sucht er die betrübende Einsamkeit; so schließt er sich an den ewig schweigenden Menschen an, und fliehet jegliche Freude des Lebens. Seine Vorstellungen enthalten nur Trugbilder von Gefahren und Leiden. Sein ganzes Leben und Weben ist elegisch. Darum isolirt ihn auf der einen Seite Sicherheitstrieb, und auf der andern verhindert die Größe der herrschenden Vorstellung, daß ein fröhliches Bild ihm lebhaft werden könne. Vielmehr erregt ein solches widrige Gefühle, da die herrschende Vorstellung ihm geradehin entgegen ist, und die ihr entsprechende Gesinnung unmöglich entgegengesetzten Begehrungen huldigen kann. So werden rein-angenehme Empfindungen dem Schwermüthigen widerlich. Er fliehet, im weitern Sinne des Ausdrucks, das Licht, und beruhigt sich, nach seiner Art, in der Dunkelheit, gerade weil die Vor-

stellung eines besondern Uebels, welche in ihm leb, haft ist, durch diesen, jede Zerstreuung versagenden Zustand, noch mehr genährt wird. Diese besonders lebhafte Partialvorstellung in der Reihe der übrigen oder in dem Umfang der betrübenden Totalvorstellung kann durch vorzügliche Mächtigkeit schwärmend werden, und in der Art Schwärmerey, die sich mit jedem Temperament verträgt, auch mit der Schwermuth oder der Melancholie verbunden seyn.

Ich kann es nicht fassen, warum Mehrere sich nur eine übermächtige Vorstellung des gewöhnlichen Angenehmen als den Grund der Schwärmerey dachten, und sie nur dadurch von Verrücktheit schieden, daß jene vorübergehend sey, diese nicht; oder daß sie sich nur auf eine Vorstellung beziehe. Die Unrichtigkeit der Merkmale der zwischen ihr und der Verrücktheit angegebenen Differenz fällt von selbst in die Augen. Die Schwärmerey ist ausdauernd und vorübergehend, wie die Verrücktheit ausdauernder als diese, wenn sie nur Zugabe oder Wirkung eines Fiebers ist, das im Stundenraum anfängt und endet. Oft begleitet die Schwärmerey den Jüngling bis in das Alter des Greises, wenn kein psychisches Gegenmittel sie vernichtet; ja das Alter vermehrt sie, weil es für wenigere Reize, überhaupt also auch für wenigere Gegenreize empfänglich, jene, die Schwärmerey nährende Vorstellung aber einmal lebhaft ist. Dies alles bestätigt die Erfahrung, besonders bey Religionsschwärmern, weil diese Art der Schwärmerey, durch mehrere Trennung von der Welt, und

durch den nähern Standpunkt am Grabe, im Alter mehr genährt wird. Wahr ist es dagegen, daß die Schwärmerey sich immer nur mit einem Gegenstande, also auch nur mit einer Vorstellung beschäftiget. Aber wie oft und wie gewöhnlich ist das auch bey dem Verrückten merklich? Man geht noch weiter, indem man die Schwärmerey in ihrer Beziehung nicht nur allein auf das Außerordentliche einer Vorstellung vom Angenehmen einschränkt, sondern diese Vorstellung wieder einzig auf Religion bezieht. Ich kann die Wahrheit dieses Urtheils am wenigsten bewilligen, wenn gleich ich zugeben muß, daß im Gebiet der Religion die meisten Schwärmer gefunden werden: und dies scheint auch erklärbar zu seyn. Die Religion hält sich an die Vorstellung von Gott oder an die, vor ihm, eine Art von Advocatie der Kirche ausübenden Heiligen. Alle diese Vorstellungen können an sich nur idealisch seyn, und wenn sie daher nicht von ganz geläuterten Begriffen ausgehen, oder vielmehr aus denselben durch Reaction der Vernunft geläutert werden; so muß nichts fähiger seyn, Schwärmerey zu erzeugen, als Religion. Dagegen, gerade entgegengesetzt, je mechanischer die äußere Religion ist, desto weniger führt sie ebenfalls zur Schwärmerey hin. Dies scheint widersprechend zu seyn; aber es ist es nicht. Hier ist alles anschaulich; die Vorstellung wird zwar an Bilder geknüpft, aber in ihnen endigt sich schon die Begehrung nach Realität. Hier sättigen schon Allegorien und der Geist wird nicht speculativ für höhere Wahrheit, und darum

kann auch das Vorstellungsvermögen, durch Reaction, zu keinen Erweiterungen, also auch nicht zu Phantasien über diesen Gegenstand hingeleitet werden. Wie also volle Erweckung für reine Religion vor Schwärmerey in derselben schützt, so schützt auch eine ganz vernachlässigte Erweckung, wiewohl aus ganz verschiedenen Gründen; nur sparsame Begriffe von reiner Religion, besonders wenn sie an Formen geknüpft sind, geleiten zur Schwärmerey. Im Gebiet des dummen, von aller Spekulation losgebundenen Glaubens ist sie gar nicht aufzufinden. Ihr Fund ist wenigstens eine äußerst seltene Ausnahme, und immer erst dann aufzufinden, wenn der dumme Glaube, sey es auch auf eine noch so abgeschmackte Art, spekulativ wird. Das Excentriren einer Vorstellung setzt das Daseyn einer Vorstellung voraus. Wer nicht denkt, kann von höhern unanschaulichen Verhältnissen keine Vorstellung haben, und in keinem Verhältniß denkt der dumme Glaube. Er stiftet keine Sekten, aber er hängt sich willig an sie an, und wird hier erst — wodurch die eigentliche Gefährlichkeit aller Sektirerey bestimmt wird — zur Schwärmerey hingeleitet; oder was seltener ist, er kämpft zwar nicht mit Schwärmerei, aber doch mit Enthusiasmus wider alles, was ihm fremdartig scheint, also indirekt wider die Schwärmerey selbst. Aus ältern historischen Erfahrungen kann man keinen Gegenbeweis führen. Viele Schwärmer der Vorzeit waren nur Künstler. Nirgends finden sich mehrere Schwärmer, als in der protestantischen Kirche. Jü-

dische Schwärmer gibt es jetzt weniger, als in den Tagen des lebendigen alten Bundes. Unter den, in die Heiden und Muhammedaner, jenseits des Kaukasus, gemischten Christen, welche ihren Glauben, ohne Sakrament, nur durch ein aufgerichtetes Kreuz offenbaren, findet man sie nie. — Ich brauche nur einige Beyspiele anzuführen, um zu beweisen, daß es Schwärmer außer der Religion gebe. Am seltensten sind gewiß moralische Schwärmer, weil sich die Phantasie in nichts weniger einmischt, als in die Moral. Ihr Daseyn will ich darum zuerst durch ein Ereigniß beweisen, welches mir vor wenigen Tagen aus Mitau erzählt wurde. Ein deutscher Handwerksbursche, durch nachtheilige Folgen des Wollustgenusses von einem Ort zum andern gescheucht, sah auch endlich in Mitau jeden widerstrebenden Vorsatz durch thierischen Trieb vereitelt. Beschämt, seinen Vorsatz nie durchgesetzt zu haben, wollte er nun durchaus entgegen kämpfen. Er wurde moralischer Schwärmer, und um der Moral die höchste Genugthuung zu geben, bedung er sich den nächtlichen Genuß bey einer öffentlichen feilen Dirne, legte sich mit ihr zu Bette, und erschoß sich in ihren Armen, in dem Augenblick, da sie erwartete, er werde sich andere Befriedigung nehmen. — Am leichtesten, dächte ich, ließe sich Schwärmerey vom Dichter erwarten. Ich habe einen bedeutenden Beweis erlebt. Ich kannte in meinen jüngern Jahren einen geschätzten deutschen Dichter sehr genau, den ich nicht nennen mag, wenn gleich er nicht mehr lebt. Aber auch seine Manen müssen uns heilig seyn. Auf seinem Schreibeschrank

lagen zu beiden Seiten eines in der Mitte stehenden Mirthenbaums zwey silberne Fäßchen mit Wein gefüllt. Wenn der Dichtkunst heiliges Feuer in thm aufloderte, so bildete seine Phantasie das eine Fäßchen zum Kastalischen Quell, das andere zur Aganippe. Er trank die wenigen Tropfen mit lachendem Munde, taumelte mit den starren Augen einer Kumäischen Sybille, zwischen den Darstellungen der Musen, des Apolls und der Venus herum, und dann dichtete er, in hoher Begeisterung, seine sanften, schönen Verse. Ich hörte, daß er ein ihm auf der Stelle abgeforderres Gelegenheitsgedicht mit den Worten ausschlug: Nur in der Gegenwart meiner sanften Götter! Er bestimmte zwey flüchtige Mädchen, mit ihm, als Zauberinnen, auf den Maskenball zu gehen. Sein strenges, sittliches Gefühl würde es nicht zugelassen haben; aber er glaubte, durch Visionen dazu bestimmt zu seyn. Die Anordnung des gemeinschaftlichen Anzugs wurde ihm nun ein über alle Vorstellung großes Geschäft. Ein instructiver Brief nach dem Schwung seiner Begeisterung folgte dem andern, und jeder war auswärts, und um die innere Schrift her mit Schlangen, Drachen und Thyrsusstäben bemahlt. Sein Zimmer war mit Drachen und Schlangen von Papier überstreut, und zwischen ihnen taumelte der Mann mit bacchantischer Kindheit herum. Er brach auf dem Ball in heftige Klagen aus, als er augenblicklich überzeugt wurde, daß der Zauber zweyer junger Offiziere, ohne Stab und Drachen, den Zauber seiner Sybillen kraftlos machte. „Ach“! seufzte der Arme, „mein Zauber sollte nicht

Gott, er sollte ja ein Amulet, zum Schutz der Tugend seyn." — War das kein Schwärmer? Mein Menschenstudium begann damals erst; aber ich fürchtete bey dem Manne unvermeidliche Verrücktheit. — Melancholie geht nur durch Schwärmerey zum Wahnsinn über. Sie hält also den Scheideweg diesseits des Wahnsinns. Dies ist sie nicht; noch weniger kann sie Melancholie seyn. Schwärmerey läßt sich oft durch Gegenreiz heben. Die reifere Kritik der Folgezeit bewies es an unserm Dichter. Hier ist kein organisches Leiden, sondern nur eine falsche Progression der Vorstellungen, die eine kräftige Gegenvorstellung zerstört. Kann auch vielfach die Schwärmerey selbst nicht zerstört werden, so wird doch, wenn sie zu gesetzwidrigen Handlungen verleitet, durch den Gegenreiz bewirkt werden können, daß sich mit der herrschenden Vorstellung die von Gesetzwidrigkeit vergesellschafte. Meinem schwärmenden Dichter mußte es zugerechnet werden, wenn er aus Verdruß über den Zauber seiner ihm entgegenwirkenden Ritter eine Beleidigung an ihnen verübt hätte.

Ich darf darüber wohl kein Wort sagen, daß die Verrücktheit gleichen Werth für die Zurechnung haben müsse, sie sey ein selbstständiges organisches Leiden, ein in sich fortdauernder Krankheitszustand, oder accessorisch an einen andern Krankheitszustand, z. B. an ein Nervenfieber geknüpft. Aber doch scheint es nöthig zu seyn, das rechtliche Verhältniß der Trunkenheit hier einer genauern Beurtheilung werth zu halten.

Vollkommene Trunkenheit gehört ohne Wider-

spruch in die Categorie bald des Blödsinns, bald und gewöhnlich in die der Verrücktheit. Der ganze nervose Organismus des Völligtrunkenen ist in widernatürlicher Thätigkeit; sein Vorstellungsvermögen in der größten Verwirrung. Er erscheint bald als blödsinniger, kindischer Träumer, bald als verwirrter Narr oder als Rasender. Dies braucht nur erwiesen zu werden, um ihn in der Regel von aller Zurechnung loszusprechen. Mag die Trunkenheit schuldhaft seyn oder nicht; das ist gleich, wenn wir nicht von Zurechnung der Trunkenheit, sondern der in ihr begangenen That zur offenbaren Schuld reden. Selbst dann, wenn der Verbrecher die Trunkenheit als Mittel zum Verbrechen wählt, kann ich der widersprechenden Meinung Aller nicht beystimmen. Denn im Begehen der That ist das Subjekt immer physisch unfähig, von seiner Vernunft Gebrauch zu machen. Verfuhr er vorher noch so planmäßig, so bleibt es immer zweifelhaft, ob er nicht vor der letzten Thathandlung reuig vom Verbrechen zurückgetreten wäre. Er kann darum nur des Conats aus voller offenbarer Schuld, wegen der That selbst aber nur aus verborgener Schuld angeklagt, folglich auch nie die ordentliche Strafe, sondern nur die, welche ihr zunächst folgt, wider ihn angewandt werden. Da die in der Trunkenheit liegende Verrücktheit von der Art ist, daß sie ihren Grund in der Trunkenheit selbst hat, diese aber durch Vorstellungen verhütet werden kann, so wird die in der Trunkenheit begangene Uebelthat zurechnungsfähig, wenn nicht das Subjekt alles that, was zur Abwendung einer Gesetzwidrigkeit

erfordert wurde, und nur ein nicht zu erwartendes Ereigniß die Gesetzwidrigkeit beförderte. Denn unter diesen Bedingungen kann an eine Zurechnung nicht gedacht werden, insofern sie sich nicht einzig auf die, selbst als Verbrechen anerkannte Trunkenheit bezieht. Unter andern Umständen aber muß eine Zurechnung aus verborgner Schuld zugelassen werden, weil es gedacht werden kann, daß in der Trunkenheit vom ordentlichsten Manne ein Verbrechen begangen werden könne. Es versteht sich von selbst, daß ich den Fall voraussetze, die Trunkenheit selbst sey von dem Subjekt schuldhaft veranlaßt. So geringfügig auch die Summe der verborgenen Schuld immer seyn möge, so ist doch eine Schuld vorhanden. Größer wird sie, wenn das Subjekt aus singularen Verhältnissen nach der Ordnung der Dinge es möglich denken konnte, daß es ein Verbrechen in der Trunkenheit begehen würde. Aber auch dann wird die Frage besonders hülfreich: ob die Trunkenheit selbst schuldhaft war oder nicht? weil im letztern Fall die Zurechnung der That wieder nicht denkbar seyn würde. Wer kann an Wirkung und Folge glauben, der keine Vorstellung vom Grunde hat, oder wenn er sie hat, kein physisches Vermögen, seiner Entstehung entgegen zu wirken? Das Vorhersehen der zurechnungsfähigen Möglichkeit wird aber nicht einzig durch die Gelegenheit angegeben, sie möge aus der Oertlichkeit oder von einer schon — oder möglich — gegenwärtigen Person hergenommen werden; sondern auch aus der Bekanntschaft des Subjekts mit seiner Thätigkeit in der Trunkenheit oder den Bedingun-

gen seines Zustandes überhaupt. Er kann aber wieder entschuldigt werden, wenn er vor der schuldhaften Trunkenheit alle Anstalten traf, einem Andern nicht schädlich werden zu können, und nur ein Zufall seine Vorkehrungen vereitelte. Ich glaube nicht, daß gegen diese Darstellung etwas eingewandt werden könne. Ich frage was rechtlich, nicht was wohl hier oder dort gesetzlich sey. Der Despotismus mag Fehlgriffe thun, wie er will, das kann mein Urtheil nicht ändern. Ich werde der Beantwortung der Frage überhoben: ob die That überhaupt oder wohl gar zur offenbaren Schuld zugerechnet werden könne, wenn die Trunkenheit selbst ein Verbrechen sey? was sie allerdings seyn kann. Möge man Zurechnung und Strafe aus dem Umfange der That modificiren, wie man wolle; sie wird oftmals unrechtlich, und wenn man die That zur offenbaren Schuld zurechnet, immer durchaus ungerecht seyn. Schwere Sünden ruhen darum auf den Kriegsartikeln beynahe der ganzen gebildeten Welt. Ist die Trunkenheit nicht völlig, so ist auch keine Verrücktheit da. Sie kömmt der Categorie der Affecte näher, wenn gleich diese mehr psychische Beziehung zu haben scheinen. Man könnte sie, wenn die Meinung wahr wäre, daß die Affecte einzig und zunächst aus dem Vorstellungsvermögen herrühren, einen physischen Affect nennen. Ich bemerke nur noch im Allgemeinen: der erste Zustand des Trunkenen ist Wahnsinn, den Nervenüberspannung erzeugt; aber bald wird er in Blödsinn verwandelt, durch die aus übermäßiger Ueberspannung nach Gesetz der Mechanik werdende Erschlaffung.

Affecte können die Anwendbarkeit der Zurechnung wohl schwächen, aber nicht vernichten. Erst mittelbar werden sie hierzu kräftig, wenn sie momentanische Verrücktheit herbeyführen. Ich möchte die Frage aufwerfen, was wir denn eigentlich unter Affecten verstehen? Sie sind häufig mit Leidenschaften verwechselt, und beyde aus dem Begehrungsvermögen abgeleitet. Kant selbst scheint den ersten Irrgang zu gehen, wenn er sie in seiner Anthropologie mit den Leidenschaften vergleicht, und als den äußersten Grad derselben ansieht. Leidenschaften können der Heftigkeit des Affects behülflich seyn, sein Werden und sein Gedeihen befördern; aber darum sind sie mit einander nicht verwandt. Leidenschaft ist ein ausdauerndes Begehren; aber der Affect bricht schnell hervor; hat mit Trieben und Begehrungen unmittelbar nichts zu thun. Er hat oftmals auf die herrschenden Leidenschaft gar keine Beziehung. Oftmals widerspricht er ihr sogar, und dann ist er, was mir sehr erklärbar ist, gerade am heftigsten. Eben so unrichtig ist es, wenn man sagt, daß jede Leidenschaft einen Affect hervorbringe, oder jedem Affect eine mit ihm verwandte Leidenschaft nachfolge. Da widerspricht die Beobachtung des Menschen täglich. Ich darf hier in diese Differenzialvorstellung nicht tiefer eindringen. — Wenn wir den Affekt von der Quelle an bis zu seiner höchsten Thätigkeit verfolgen, so erscheint er uns als Produkt übermächtiger Reize, deren excentrische Kraft positiv in ihnen selbst ist, oder relativ durch organische Schwäche, aus einer zu großen Reizbarkeit oder Erregbarkeit der Gefühle angegeben

wird. Man urtheilt wieder gegen die Erfahrung, wenn man die letztere, als den einzigen Grund der Affekte angibt, wiewohl es nicht zu läugnen ist, daß im Menschen mit stärkerer Reizbarkeit unendlich häufigere Affecte wahrgenommen werden. Aber sie sind gelinder, schneller vorübergehend und wechseln oft verschiedenartig in sich selbst. Der Affect bleibt hier, was er ist, und wenn er zur Verrücktheit auch einmal ausartet, so äußert er sich kaum im Raum von Augenblicken. In dem einen Augenblick ist sie thätig, im andern lacht das afficirte Subjekt über seine eigene Thorheit, oder sucht doch nach Vernunftgründen zur Beruhigung. Wie viel anders ist es, wenn das Subjekt sich durch keine besondere Reizbarkeit auszeichnet, oder wohl gar Mangel daran leidet! In keinem Menschen wirkt der Affect heftiger, als im Phlegmatiker. Selten bleibt er diesseits den Grenzen der Verrücktheit, und diese äußert sich in ausdauernder Wuth. Wir finden auch dies national, und dadurch wird zugleich der stärkste Beweis dargeboten, daß der Affect ebenfalls von keiner selbstständigen Thätigkeit des Vorstellungsvermögens, sondern von einem Nervenreiz abhänge, wodurch jene erst hervorgebracht wird. Die physisch kräftigste Nation ist vielleicht die Russische. Sie scheint uns ein Bild der alten Germanen wieder zu geben. Aber sie verräth auch einen äußerst lebhaften Geist. Ewige laute Fröhlichkeit, ein schnelles bewunderungswürdiges Begriffsvermögen ist ihre natürliche Mitgift. Wie viel könnte aus dieser Nation werden! Dagegen macht

die Kraft ihres physischen Organismus sie wenig reizbar. Mangel der Bildung treibt den Russen zwar raschen Schrittes zum thierischen Wollustgenuß, Frohsinn führt ihn in das gesellige Leben; aber ich habe keine leidenschaftliche, keine schwärmerische Liebe, kein Feuer der Freundschaft, noch weniger einen plötzlich einbrechenden Affect der Art gefunden. Ich kenne kein Volk, welches mehrere Beleidigungen erträgt, als dieses. Sie werden gefühlt, aber langsam gefühlt, und eben so langsam vergolten oder vergeben. Selten sieht man aufbrausenden Zorn. Wenn nun zugegeben werden muß, daß der eine Mensch an sich reizbarer sey, als der andere, und kein Grund hierzu aufgefunden werden kann, als größere oder mindere Stärke des nervosen Organismus, so folgt daraus auch, daß die uranfängliche Lebhaftigkeit der Vorstellungen nicht von dem Inbegriff der zuströmenden Reizmasse unmittelbar, sondern von der durch den Reiz bewirkten mindern und stärkern Schwingung oder Vibration der Nerven abhänge. Leidenschaften sind fortdauernde Begehrungen aus eben so fortdauernden Vorstellungen. Wird in ihre Fortdauer auch Heftigkeit verwebt, so wird ihre Ausübung enthusiastisch, und um so leichter kann sie dann ein plötzlicher, übermächtiger Reiz mit Affecten vermischen, die kein Produkt der Vorstellungen und Begehrungen, sondern mächtiger Reize im nervosen Organismus sind, der mit schneller Gewaltthätigkeit dem Vorstellungsvermögen den Sinnenstoff aufdrängt, und so die heftigste, von allen Widersprüchen losgebundene,

selbstständige Vorstellung erzeugen muß. Aus ihr entsteht erst wieder eine eben so augenblickliche heftige Begehrung, die kaum von der Befriedigung getrennt zu seyn scheint, wenn die Gelegenheit sich darbietet; aber wenn sie versagt wird, auch so fort wieder mit dem Affect verschwindet, weil die gewaltsam ausgeschlossenen widersprechenden Vorstellungen nun wieder erheblich werden. Es ist aber möglich, daß, nach dem besondern Zustand des Vorstellungsvermögens, auch jene Vorstellung herrschend bleibe, und sogar Leidenschaft gründe, so wie der Affect auch organisch zerstörend werden und fortdauernde Verrückheit veranlassen kann, ohne selbst fortdauernd zu seyn. Jene Verrücktheit, die im Grade der Raserey augenblicklich dem Affect folgen und mit ihm wieder verschwinden kann, scheint der Affect selbst zu seyn; aber die sorgsame Beobachtung merkt, wie sie aus ihm abgesondert hervorgeht. Der Affect nimmt noch Gegenvorstellungen an, denen es freilich nicht an Kraft gebrechen muß, und darum kann auch ein Affect den andern wieder vernichten. Im Affect drohen wir; wir sind unternehmend und kühn. Aber eine ernstlich angekündigte Gegengewalt zertrümmert Unternehmungsgeist und Kühnheit. Geht er zur Raserey über, so hört die psychische Kraft aller Gegengewalt auf. Selbst den Uebergang zur Raserey kann eine, zur Milderung des Affects ungeschickt angewandte Gegengewalt befördern. Ich kann hier eine erläuternde Criminalgeschichte nicht unterdrücken. In einem Gasthofe vor Halle suchten die Handwerksbur-

schen des Orts oft einen fröhlichen Feyerabend. Auch ein sehr ordentlicher, in seiner Art sich zierender Genosse fand sich hier einmal ein. Er war eine seltene Erscheinung im Kreise roher Wüstlinge. Er wurde bald der Gegenstand allgemeiner Belustigung. Einer suchte den Andern mit Neckereyen zu übertreffen. Er wollte sich entfernen, aber man hielt ihn zurück. Er kam in Affect; man hielt ihn durch spottende Gegengewalt in Schranken. Endlich schnitt man ihm die obere Haarlocke und den langen Haarzopf ab, auf welchen seine Eitelkeit einen großen Werth legte. Der Affect stieg höher und höher, und ging, durch den Reiz der letzten Mißhandlung, in Wuth über. Nun wurde jede Gegengewalt ohnmächtig. Als rasender Mensch schlug er nieder, und tödtete um sich her. Man erzählte mir diesen Fall zum öftern in den Hörsälen des Criminalrechts, um zu erweisen, wie der Affect des Zorns straflos machen könne. Denn damals war alle Demonstration des Criminalrechts noch exemplificirend, wie das natürliche Völkerrecht des Grotius. Aber der Mensch wurde nicht straflos durch Affecte, sondern durch Verrücktheit. Der Affect kann an sich so wenig, als die Leidenschaft, eine Zurechnung ausschließen. Durch Gegenreize kann eine so klare Vorstellung von Gesetzwidrigkeit in dem Subjekt geschafft werden, daß sie selbst durch Affecte nicht vernichtet werden kann. Die Schwäche des nervosen Organismus soll nicht durch die widersprechende Vorstellung gehoben werden. Die Leichtigkeit des Affects möge fortdauern, aber jeder

Affekt muß und kann seine psychische Gegenwirkung im Vorstellungsvermögen finden, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Harmonie der Sinnlichkeit. Es hängt nicht vom Menschen ab, daß der Affekt kein Affekt werde, oder nicht entstehe, in so fern er nicht die Gelegenheit der Reize meiden kann, aber es kann in ihm bewirkt werden, daß der Affekt sich nur zu einem mindern Grade erhebe, und nicht determinirende Vorstellungen hervorbringe, welche die von Gesetzwidrigkeit in concreto vertilgen, und zu Uebelthaten hinführen. Auch sein langsameres Gedeihen kann durch Sinnencultur bewirkt werden. Ich kann es hier nicht unbemerkt lassen, daß dann die momentanische Verrücktheit selbst zur verborgenen Schuld angerechnet werden dürfe, wenn das Subjekt das Ereignen der zum Affekt bestimmenden Reize vorhersehen konnte; mehr, wenn er seine größere Sensibilität kannte.

Bey den Leidenschaften müssen wir, wie bey dem Reiz zum Verbrechen überhaupt, unterscheiden, ob sie direkt oder indirekt zum Verbrechen hinführen. Die erstern sind kaum zu erwähnen; in ihrem Gebiet liegt Gewohnheit zum Verbrechen. Sie setzen ein durchaus verdorbenes Vorstellungsvermögen voraus und dafür ist die Zurechnung in einem eben so hohen Grade thätig. Oder sie beweist einen durchaus nicht zu verbessernden psychischen Zustand. Dann kann zwar, wie ich nachher weiter ausführen werde, von keiner Zurechnung die Rede seyn; aber Pflicht fordert den Richter zur Sicherung, nach dem

einfachen Grunde der physischen Zurechnung, auf. Eine andere Frage ist es: in welcher Art indirekte Leidenschaft eine Zurechnung fordere? Ich verstehe unter indirekter Leidenschaft, eine solche, welche ohne Vorstellung eines Verbrechens, als einzigen Mittels zum Zweck, doch aus den ihr eigenthümlichen Begehrungen zum Verbrechen bestimmt. Die Begehrungen können aber das Verbrechen veranlassen, als endliches Mittel der Befriedigung oder zur Wegräumung ihrer Hindernisse. Da ich bey der Bestimmung der indirekten Qualität der Leidenschaften überhaupt von ihrem objektiven Verhältniß ausgehe, so würden sich mehrere Wirkungspunkte angeben lassen; aber dann gehört die Wirksamkeit zunächst der Schwärmerey an. Ich will die erläuternden Beyspiele von der Liebe hernehmen. Die Leidenschaft würde ein Verbrechen der erstern Art angeben, wenn sie den Verbrecher zur Entführung der Geliebten, ein Verbrechen der zweyten Art, wenn sie ihn zum Mord des Nebenbuhlers bestimmte. In wie weit beyde wieder verschieden beurtheilt werden müssen, nachdem das Subjekt aus der Vorstellung möglicher oder schon erprobter Hindernisse handelt; das ist eine Untersuchung für die Berechnung der im Allgemeinen unbezweifelten Schuld und gehört hier nicht her. In beyden Ansichten der wirkenden Leidenschaft bestimmen den Verbrecher Vorstellungen, welche von Fehlern der Sinnlichkeit angegeben werden, die weder durch leidenden physischen Organismus, noch durch den Charakter des Menschseyns, als Nothwendigkeit bedungen sind.

Leidenschaft ist nicht einmal organisch, afficirend, nie momentanisch zerstörend. Sie fördert nur nach und nach die Lebhaftigkeit der Vorstellungen, und durch sie kommen ihre Motiven aus dem Begehrungsvermögen. Wie soll sie die Zurechnung ausschließen, wie sie nur mindern können?

Ich wende mich nun zu dem dritten Grunde, aus welchem eine materiale Schuld unmöglich wird; welchen der Fall angeben soll, wenn keine Einwirkung der Sinnlichkeit die Funktionen der Vernunft verhindert.

Da kein Wille zum Bösen überhaupt vorhanden ist und der Grund aller Verbrechen aus der Sinnlichkeit hergenommen werden muß; so kann auch kein Verbrechen aufgefunden werden, wenn sich in der thätigen Sinnlichkeit kein Mißverhältniß offenbart. Wenn also die Sinnlichkeit die Erscheinungen in der Außenwelt zu klaren Vorstellungen bildet, die Vernunft darum zu eben so klaren Begriffen gelangt und die Handlung will, welche der Vorstellung entspricht, oder der durch sie erweckten lebhaft gewordenen Begehrung auf irgend eine Art Befriedigung gibt; so kann diese Handlung kein materiales Verbrechen, sondern nur ein Scheinverbrechen seyn, weil es unmöglich ist, daß die Vernunft etwas Böses wolle. Wir müssen nun aber untersuchen: welche Fälle es geben könne, in welchen die Vernunft bestimmt werden müsse, etwas zu wollen, das nach seiner Form zwar niemals dem innern Gesetz oder der Rechtlichkeit, aber doch dem äußern Gesetz zuwi-

der ist. Diese Fälle können nicht anders eintreten, als wenn das äußere Gesetz etwas fordert, welches mit den absoluten Bedingungen oder der Natur des Menschen in Widerspruch steht. An die Vernunftwidrigkeit können wir uns allein nicht halten, weil die Gesetzwidrigkeit nicht wegphilosophirt werden darf. Nur die Unmöglichkeit der Gesetzanwendung kann hier erheblich werden. Wir können kein äußeres Rechtsgesetz als gültig anerkennen, wenn seine Befolgung nicht möglich ist. Diese Unmöglichkeit kann moralisch und physisch seyn; letztere aber durch innern, vom allgemeinen thierischen Organismus abhangenden oder vom äußern Zwang angegeben werden. Moralisch unmöglich wird die Anerkennung einer Gesetzgültigkeit, wenn das Gesetz absolute Rechte und Pflichten zerstört. Die Vernunft muß hier widersprechen für die Heiligkeit der Urpflicht, und kann aus sich selbst den entgegenstehenden Willen des Gesetzes nicht glauben, weil der Staat aus dem Grundvertrag nicht berechtigt werden konnte, Rechte auszuüben, und zur Ausübung auszusprechen, welche der zum Bürgerverein hinzutretende Mensch selbst nicht hatte und also nicht abtreten durfte. Der Grundsatz versteht sich von selbst und ist nie bestritten; ich brauche darum nicht ihn in den möglichen Fällen der Anwendbarkeit darzustellen. Nur einzelne Fälle, die man bald ausnehmen, bald unbedingt dem Grundsatz unterordnen mögte, sind der Berührung wohl werth. Ich bin schon zuvor darüber unwillig gewesen, daß man die Flucht aus dem Gefängniß zurechne, und

muß um so unwilliger darüber seyn, da ich den Grund einer Zurechnung sogar leugnen muß, wenn der Verbrecher auch völlig überführt ist. Man braucht die große Inconsequenz nicht einmal zu berühren, daß man den Verbrecher darum nicht verantwortlich findet, wenn er sich der rege werdenden Gefangennehmung durch die Flucht entzieht. Ich darf es hier nicht weit ausführen, daß die Gründung eines Strafrechts durch Verträge der Einzelnen mit dem Staat, worin sie sich zur Strafe darbieten, nicht denkbar und dergleichen Vertrag auch darum nie vorhanden gewesen sey, wenn gleich wir es gar nicht in Erwägung ziehen, daß der Mensch sich höchstens verpflichten dürfe, eine Strafe zu erleiden, welche erworbene Rechte trift oder die äußere Freiheit auf einige Zeit beschränkt. Ich darf es nicht erwähnen, daß unter den letztern Bedingungen nur dann eine Verpflichtung zur Strafe gefunden werden könne, wenn schon rechtskräftig auf eine Strafe der Art erkannt ist, weil vorher es nicht als gewiß angenommen werden kann, daß der Fall wirklich vorhanden sey, auf welchen das Subjekt sich verpflichten konnte. Der Staatsgesellschaft gebührt es vernunftrechtlich, den, welcher dem Gesellschaftszweck entgegen wirkt, aus der Gesellschaft zu stoßen, und, wenn die gedrohete Gefahr es nothwendig für die künftige Sicherheit macht, zu tödten. Damit aber, wieder mit Hinsicht auf den Staatszweck, der Unverträgliche möglichst dem Tode oder der nicht viel bessern Schutzlosigkeit entzogen und die Bürgerzahl erhalten werde; so verpflichtete sich

die höchste Staatsgewalt im Grundvertrag, da, wo sie die absolute Unersetzlichkeit des Schadens, wegen der Lebensschonung des Verbrechers, keiner unrechtlichen Empfindeley anklagt, in der Strafe den Versuch der psychischen Besserung zu machen, so weit nicht in Hinsicht auf Andere die Gefahr unersetzlicher Vorzüge widerspricht. So ungeschickt hierdurch der Ausdruck: Todesstrafe, wird, so gewiß ergibt sich auch der Grund der Strafe, als möglichste Erhaltung des activen Bürgers. Dem so gegründeten Strafrecht antwortet, aus jenem Vertrag, die Pflicht Aller zur Beförderung der Strafanwendung gegen den Dritten. Er selbst hat keine gleichlautende Pflicht wider sich selbst. Die Urpflicht zu seiner wesentlichen Erhaltung und Beförderung selbst seines gemachen Daseyns treibt ihn zur Flucht, und nimmer kann ihm die Handlung zugerechnet werden. Anders wollen es die Beschädigungen, welche zur Beförderung der Flucht unternommen werden, die den, welchen sie treffen, als ein Mittel zum Zweck bestimmen würden, ungeachtet er sich selbst nicht dazu hergegeben hat, wozu er aber auch nie berechtigt seyn konnte.

Wenn wir hiernächst die Erhaltung der eigenen Kinder bis zum erlangten Vermögen, sich selbst zu erhalten, als eine Urpflicht ansehen, die schon ein unablässiger thierischer Trieb, besonders im weiblichen Geschlecht, angibt, so läßt sich hiergegen die Gültigkeit eines äußern Gesetzes nicht denken. Vielleicht offenbart sich eine widersprechende Forderung, mit uns

kaum hörbaren Lauten, nicht mehr in den trübesten Winkeln der Erde. Dagegen läßt sich eine Urpflicht der Kinder gegen die Aeltern, und selbst dieser gegen die erzogenen Kinder, als eine vollkommene Pflicht, für die Zwecke des Andern gegenseitig zu wirken, nicht auffinden. Die unter ihnen gegenseitig lebhafte Anhänglichkeit und unabläßige Bereitwilligkeit zur Erfüllung unvollkommener Pflichten ist nur Frucht edler Leidenschaft, von sittlichen Gefühlen angefacht und belebt. Ihre Motiven sind nicht wesentliche Naturtriebe, sondern sinnliche; am wenigsten ein Urgesetz. Nun kann dem Staat das Recht, dem Sittengesetz entgegen zu wirken, sobald es Allgemeinwohl fordert, wenn es nemlich keine absolute Pflichten enthält, nicht abgesprochen, und darum muß, in dem gegenwärtigen Fall. die bedingte Gültigkeit des äußern Gesetzes allerdings anerkannt werden. Es kann darum den Vater wider den Sohn, diesen wider den Vater verpflichten, ein von dem Andern begangenes Verbrechen anzuzeigen, ja ihn unmittelbar für den Staatszweck zu vernichten. So könnte man rigoristisch deduciren, wenn nicht die Frage übrig bliebe, ob, wenn der Mensch auch das Recht zu solcher Gesetzgebung im Grundvertrag übertragen durfte, man präsumiren könne, daß er es jemals übertragen habe. Ich glaube nicht. Hiernächst glaube ich, — was freilich hier nicht berührt werden sollte und nur in einem heiligen Eifer für die Sache berührt wird — daß der Staat unpolitisch und inconsequent handle, welcher Forderungen der Art ausspricht; welcher edle

Leidenschaften, die nur durch die Lebhaftigkeit sittlicher Gefühle angegeben werden, ersticken will, indem er sie erheben soll: Leidenschaften, die er nicht eher auflösen kann, bevor er nicht die sittlichen Gefühle selbst erstickt; Leidenschaften, durch deren Dämpfung er den schlechten Bürger erhält und belobt, den guten edlen Bürger aber bestimmt, wenn ihm der Betrug mißlingt, seinen Kopf mit dem Kopfe des Vaters oder des Sohns, triumphirend und willig dem Schwertstreich darzubieten. Brutus war ein gerechtes Ungeheuer, wenn gleich die Geschichte der Vorzeit ihn vergötterte. Der Geist des Tages wird oft bestochen und überströmt noch täuschend den folgenden. Wir können selbst nicht haften, daß die Folgezeit unsere Erdengottheiten der Art als Geschöpfe der Leidenschaft oder der Schwärmerey ansieht, und ihnen ein verspottendes Brandmark aufsetzt. — Zerstörung und Raub nimmt mit dem Guten auch das Schlechte. Der Raub der Sybillinischen Bücher veredelte die Religion des alten Roms. Die gegenwärtige Vernichtung der goldnen Bulle zerstörte einen großen Schandfleck in der Gesetzgebung der Teutschen, den sie kurzsichtig von römischen Schwächlingen, von Arcadius und Honorius aufnahm, auf welche der Geist des Brutus aus seiner vergötterten Schandthat überging. Möge der Geist Luthers, Gustav Adolphs, der sich das teutsche Indigenat mit seinem Blut erkämpfte, der Geist Bernhards und Friedrichs es vor ähnlichen Adoptionen

schützen: Auch die Gegenwart hat ja große Schutzherren des Guten und Edlen aufzuweisen.

Wenn physischer Zwang uns zu Handlungen bestimmt, so setzt der Begriff von Zwang schon voraus, daß wir handeln müssen. Dieses Müssen ist aber nur eine Bedingung der nothwendig willigenden Vernunft. Aeußerer physischer Zwang bestimmt sie zu dem Urtheil, daß das unvermeidlich kleinere Uebel dem größern vorgezogen werden müsse. Unter innerm physischen Zwang können wir keinen andern denken, als das Bestimmtwerden durch wesentlich nothwendige Bedürfnisse zu Eingriffen in das Rechtsgebiet Anderer. Wenn die Nothwendigkeit der Befriedigung durch die Erhaltung unseres Daseyns bedungen wird, dann wird eine Urpflicht gebietend, welcher die Vernunft nicht widersprechen darf; gebietender, als alle Vernunfturtheile, indem der Trieb uns mechanisch hinzuziehen scheint, gleichsam, als wenn ein Vernunfturtheil in Beziehung auf ihn gar keine Competenz hätte. Das nächste Beyspiel gibt Diebstahl aus rechtlich nicht zu stillendem Hunger. Mehrere liegen uns vor Augen, welche die Analogie nicht verkennen kann. Was will ein Gesetz gegen den Diebstahl aus Hunger? Was gegen Raub und Mord, als das einzig übrigbleibende Mittel zur Sättigung und zur Lebensrettung?

Ich habe durch alle diese Verhandlungen keine Theorie für die Zurechnungslehre aufstellen, ich habe nur für eine künftige systematische Behandlung zeigen wollen, wie sie aus meinem Hauptsatz sicher hervor-

gehen könne und daß dieser also die Probe aushalte. Aber ich kann noch nicht an Vollendung glauben, wenn ich nicht — liege es auch etwas ferner — noch einige Untersuchungen über die Zurechnung zur Strafe veranlasse. Ich verstehe unter Zurechnung zur Strafe: das Urtheil für die Nothwendigkeit der Strafe um der subjektiven faktischen Zurechnung willen. Es scheint hier alles erschöpft zu seyn, wenn ich von reiner Rechtlichkeit rede; nicht von der rechtlichen Larve, welche die Politik uns oftmals darreicht. Denn indem wir Grundsätze für das Daseyn und das Maß der materialen Schuld angeben, haben wir auch die Grundsätze der Zurechnung zur Strafe ausgesprochen. Aber wenn auch die rechtliche Zurechnung zur That vollendet ist, so ist dadurch noch immer nicht die Pönalzurechnung im Allgemeinen vollendet. Durch das Maß der Schuld wird nur ein idealisches der Strafe bestimmt, wie es etwa seyn müßte, wenn mathematische Größen anzuwenden wären. Wie wir die Rechtlichkeit der Idee, im einzelnen Falle, und dem Gesetz so vieler Relativen gemäß, besonders in Beziehung auf Form verwirklichen; das bleibt noch immer eine Aufgabe, welche aber auch schwer zu lösen ist.

Zweyter Abschnitt.

Für die Strafanwendung.

Der Grundsatz ist unwandelbar: wo keine subjektive faktische Zurechnung thätig seyn kann, da kann auch keine Strafe seyn. Aber sollte es nicht auch einen Fall geben, da eine volle faktische Zurechnung angenommen werden muß und doch keine Strafe Statt findet? Ich gehe vom einzigen Rechtsgrunde der Strafe aus. Als solchen kann ich nur den auffinden: Verhinderung der anders rechtlichen und politisch nothwendigen bürgerlichen oder wesentlichen Vernichtung des verbrecherischen Subjekts. Sie ist eine Bedingung des ganzen Volks, eine Beneficialbedingung für das Volk und den Staat selbst und zugleich für den Verbrecher, daß er, wo es nur die zu befürchtende Gefahr zuläßt, nicht getödtet oder dem Staatsschutz entlassen, sondern als aktives und beschütztes Mitglied dem Staat erhalten werde. Das Vernunftmäßige, also auch das Rechtliche der Bedin-

gung liegt darin, daß die in dem Verbrecher gleichsam todtliegende Vorstellung von Gesetzwidrigkeit und Unrechtlichkeit durch Strafleiden, als nicht zu verkennende Folge der bösen That, wieder lebendig und relativherrschend gemacht werde. Diese Vernunftmäßigkeit darf die Strafe nie verleugnen. Nun läßt sich aber ein Fall denken, da das Verbrechen vollkommen zugerechnet werden kann, indem die zum Verbrechen bestimmenden Vorstellungen nicht durch organische Fehler angegeben werden, und doch eine Aenderung der Vorstellungen durch Strafe nicht möglich ist. Ich meine unüberwindliche Gewohnheit zum Verbrechen, und verstehe darunter den Gemüthszustand, welcher durch eine ausdauernde Vorstellung angegeben wird, deren Lebhaftigkeit und Größe durch gar keine sinnlichen Gegenreize mehr gehoben werden kann. Strafe ist keine Vergeltung der bösen That. Da in jenem Fall eine Mittelfähigkeit derselben nicht aufzufinden ist, so würde sie unnütze und zwecklose Leiden zufügen, und das kann nicht rechtlich seyn. Zur Ueberzeugung vom Daseyn einer unüberwindlichen Gewohnheit gelangen wir durch die Erfahrung, wenn wir ohne nachherige Einwirkung besonderer Reize zum Verbrechen eine Strafe vergeblich angewandt haben, von deren Wirksamkeit wir doch durchaus überzeugt seyn mußten. Um diese Ueberzeugung ganz zu gewinnen, vergrößern wir die Strafe des wiederholten Verbrechens. Wir sagen dann, der Verbrecher sey verstockt. Wir sagen figürlich, er rase; und gar nicht mit Unrecht. Der freye Gebrauch

der Vernunft ist in ihm nicht herzustellen: er ist also wirklich dem Wahnsinnigen gleich zu achten. Wie gegen diesen, so ist auch gegen Jenen keine Strafe anwendbar. Ein solcher Zustand kann nur das Sicherungsrecht rege machen. Wie wir so oft die Erfahrung machen, daß Jemand rechtlich handelt, ohne den Grund der Rechtlichkeit zu kennen; so handelte auch Carl der fünfte gewissermaßen rechtlich, wenn er befahl, daß der dritte Diebstahl mit dem Tode bestraft werden solle. Er wußte nicht, daß Tödtung des Verbrechers keine Strafe, sondern nur Sicherungsmittel sey, welche darum kein Strafrecht angibt, sondern eine hypothetisch rechtliche Folge des Gesellschaftsvertrags ist, der dem Grundstaatsvertrag vorausgeht, oder selbstständig mit ihm verbunden ist. Da konnte es denn leicht kommen, daß Carl über das Maß der Sicherung sich nicht ganz mit den Grenzen des Vernunftrechts einigte *).

Der Grundsatz: je geringer die Schuld ist, desto geringer muß auch die Strafe seyn, mußte allgemein als ein gültiger Satz anerkannt werden. Aber seine Rechtlichkeit läßt sich sehr schwer erweisen, wenn man theils unrichtige unterste Zwecke der Strafe annimmt,

---

*) Ich glaube, daß die, welche die sogenannte Todesstrafe aus dem Naturrecht ableiten, hier einen Trost finden, wenn sie nemlich zugleich zugeben, daß sie den Charakter der gerichtlichen Tödtung gar nicht gekannt haben. Aber über die Vertheidigung der qualificirten Todesstrafen, sogar aus dem Naturrecht, muß sich die reine Vernunft fürder schämen.

theils ihre Wirkung in einer Verbesserung des Willens sucht. Strafe ist ein psychisches Heilmittel, welches zu dem Zweck angewandt wird, um durch mindere Leiden die größern zu verhüten, welche mit der anders nothwendigen Ausschließung von der Staatsgesellschaft verbunden seyn würden. Es kann aber kein Leiden zur Strafe erhoben werden, wodurch dem Charakter der Strafe widersprochen oder ihrem Zweck auf irgend eine Art entgegen gewirkt wird. Jener besteht darin, daß sie fähig seyn muß, den Gemüthszustand oder die Gesinnungen des zu bestrafenden Subjekts zu ändern, indem Vorstellungen in ihm erhoben werden, welche dem obersten oder dem Staatszweck der allgemeinen Sicherheit entsprechen. Diese Aenderung setzt eine formale oder materiale Besserung der Gesinnung voraus. Jene kann ohne diese bestehen; aber in dieser ist auch jene enthalten. Die formale Besserung *) geht von der Vorstellung der Leiden aus, welche durch die Strafe dem Verbrecher zugefügt werden. Der besondere Gemüthszustand, welcher durch diese Vorstellung angegeben wird, heißt Straffurcht. Das Rechtsgesetz kann nichts mehr als formale Besserung fordern. Ihm genügt es, wenn

---

*) Man nennt diese formale Besserung gewöhnlich die juridische. Ueber die offenbare Unschicklichkeit des Ausdrucks mag ich nicht rechten. Aber man stritt darüber, ob sie durch die Strafe gesucht werden könne? weil man seine eigene Kunstsprache nicht verstand. Doch darüber ist vorher schon mehr gesagt.

das Rechtsgebiet Anderer nicht verletzt wird; gleichviel, ob das Subjekt sich jetzt durch die Sinnlichkeit an einer andern Sklavenkette führen läßt, oder als ein freyes Wesen aus sich selbst und willig im Einklange mit Rechtlichkeit handelt. So deduciren Viele. Aber hierbey stehen bleiben, heißt für die Staatenregierung nicht sorgsam handeln. Die Forderungen der Politik gehen viel weiter. Sie hält, wie jede Klugheit, die größte Sicherheit für die beste und müht sich sie zu erhalten. So lauten ihre Forderungen auch in der Strafe und sie darf sie aussprechen, weil sie rechtlich sind, und darf sie durch Mittel befördern, welche rechtlich sind. Viel vertilgbarer ist die Straffurcht, als die rechtliche Gesinnung. Diese leitet ihren Ursprung aus der Vernunft selbst ab, folgt aus uns selbst und nur ihre Anwendbarkeit kann durch täuschende Vorstellungen der Sinnlichkeit verhindert werden. Straffurcht, wenn wir sie mit vernunftmäßiger Sicherungssorgfalt nicht verwechseln, ist ein reines Produkt der Vorstellungen und gehört darum den Sinnen allein an. Wenn jene aus unversieglichen Quellen feste Dauer schöpft, so ist diese wandelbar, nach dem Gesetz der Reize, die, von der Außenwelt her, die Sinnlichkeit berücken. Es bedarf nur eines widersprechenden Reizes und verschwunden ist die Thätigkeit der Vorstellung, welche die Straffurcht hervorbrachte, und mit ihr diese selbst. Sie verschwindet in jeder herschend werdenden Vorstellung gegenwärtiger Sicherheit. Rechtlichkeit aus Furcht ist nicht besser und nicht sicherer, als die Keusch-

heit der eingesperrten Nonne. Nur ein elender Riegel gibt die Sicherheit. Staatsklugheit verlangt, daß die Strafe auch möglichst material bessere; daß also das Subjekt das Verbrechen nicht unterlasse, um das Strafleiden zu verhüten, sondern aus Ueberzeugung von einer aus sich selbst widersprechenden Unrechtlichkeit *). Ein Leiden also, welches keine materiale Besserung bewirken kann oder ihr vielmehr entgegen wirkt, kann niemals die Stelle einer anwendbaren Strafe behaupten. Sie muß die Vorstellungen, wodurch bisher die rechtliche Gesinnung des Subjekts unthätig gemacht wurde, oder auf den bestimmten einzelnen Fall nicht bedungen werden konnte, nicht erhalten und nur in ihrer Wirksamkeit für die Außenwelt hemmen, sondern vernichten. Ein Maß der Strafe kann hier nicht zur Berechnung kommen, da die Erfahrung hier alle Gewißheit versagt und der Glaube an materiale Besserung oder Nichtbesserung immer nur von Präsumtionen ausgehen kann. Aber die Mittelfähigkeit der Strafe muß sich auch dahin erstrecken, daß sie zunächst wirksam auf formale Besserung, auch wirksam für die materiale Besserung seyn

*) Ich spreche hier von juridischer Besserung in meinem Sinn, oder von der sogenannten moralischen Besserung, der die Disciplin den rechten Namen gab, so lange sie die Vernunft modelte, hofmeisterte und züchtigte, wenn ihr böslich lüsterte und sie wohl gar den Schelmstreich beging, ihre bösen Begierden zu befriedigen. Wie weit ließe sich dieser Faden der Parodie ausspinnen.

könne. Aus unsern eigenen Gefühlen muß das Prinzip des Maßes und der Kraft ausgehen. Diese Wirksamkeit, welche der Gesetzgeber und der Richter in der Strafe suchen muß, kann er immer nur auf die allgemeine Sicherheit, nicht allein auf die Vervollkommnung des einzelnen Subjekts beziehen. Die letztere Idee schwebte vielleicht denen vor Augen, welche, um das misverstandene Ganze zu widerlegen, als einen Schild, den oft gerügten, mir so ärgerlichen, populären Spruch vor sich hergehen ließen: der Richter ist kein Zuchtmeister. Es folgt hieraus: je mehr es die, durch das Verbrechen, angekündigte Gefahr fordert, den äußern Wirkungskreis des Verbrechers fortdauernd durch die Strafe einzuschränken, desto weniger hat die höchste Gewalt Ursache, auf die materiale Besserung des Verbrechers zu denken. Denn wenn er durch physischen Zwang verhindert wird, nachtheilig für den Staat zu wirken; so ist es etwas relativ überflüssiges, wenn einem diesen Zwange untergebenen Subjekt noch eine rechtliche Gesinnung gegeben werden soll, welche er für die Sicherheit des Staats nie äußern kann. Man hüte sich aber ja, hier den Begriff des Relativen aus den Augen zu lassen. Behält der Verbrecher irgend eine äußere Freyheit, so soll er immer so viel einer rechtlichen Gesinnung haben, als dem ihm gelassenen Wirkungskreis entspricht. Der Dieb würde sie nicht gebrauchen im beschränkten Verein der Mitverbrecher, wenn die Phantasie der Gesetzgebung außer den Grenzen nothwendiger Sicherung, ihn eines solchen fort-

dauernden Verhältnisses würdig halten sollte. Es fehlt ihm das Objekt des Verbrechens, wenigstens die Gelegenheit der nützlichen Verwendung, wenn ich den unbedeutend kleinen Diebstahl an Eßwaaren ausnehme. Aber der Mörder aus Rachsucht findet hier Gelegenheit und Nützlichkeit, und der Werth aller Menschenleben ist gleich. Ich sage dies nur denen Staaten, welche die Nothwendigkeit einer gänzlichen Vertilgung des Mörders nicht erkennen wollen. Die formale Besserung fordert uns Grundsätze über die Quantität, die materiale auch über die Qualität der Strafe ab.

Denn wollen wir durch die Strafe formal bessern, oder soll sie den Charakter behaupten, den wir in ihr voraussetzen, so muß sie so viele Leiden enthalten, daß die Vorstellung derselben den Verbrecher in Straffurcht versetzen könne, und er, um dieser Furcht willen, die Wiederholung des Verbrechens unterlasse. Dagegen darf sie nicht mehrere enthalten, als zur Erweckung jenes Gemüthszustandes erforderlich ist. Dieses muß aus zwiefachen Gründen gefordert werden. Zu sagen: es sey zunächst klar, daß keine Strafe größere Leiden enthalten dürfe, als dadurch abgewandt werden sollen; das leitet zu überflüssigen Deductionen hin, da, abstract, jene zulässige Ausschließung des Verbrechers das höchste Uebel ist, und daher von keinem Strafübel erreicht werden kann, wenn wir die unhaltbare Idee fahren lassen, daß gerichtliche Tödtung eine Strafe sey. Aber Volk und Regent gründeten dem Verbre-

cher ein Recht, größeren Strafübeln zu widerspre-
chen, als für den Zweck der Strafe, oder vielmehr
zu ihrem wesentlichen Inhalt erforderlich sind. Nur
so viel Recht wurde dem Regenten übertragen, daß
er das Leidenmaß dem Verbrecher zufüge, welches
nöthig ist für den Zweck der Strafe. Mehr konnte
das Volk nicht übertragen, denn aller Ueberfluß an
sich rechtlich zugefügter Leiden ist Unrecht. Das Volk
gründete dem Staat und dem Verbrecher vertrags-
mäßig eine Wohlthat, und ihre Minderung ist etwas
Rechtswidriges. Es bedarf einer weitern Widerlegung
des schandvollen Spruches nicht: das Strafmaß ist
abhängig von der Willkühr der höchsten Gewalt!
Nur der kann ihn aussprechen, welcher, eine Schlan-
ge für den Staat, dem Despotismus schmeichelt; der
zum weisen Regenten nicht redend, ihn in dem stolzen
Wahn erhalten will: er könne rechtlich um sich her
nach seiner Willkühr zertrümmern, so lange er das kräf-
tigste Schwert in der Hand führt; der den Regenten
in seinem heiligen Beruf durch das Attribut entehrt,
daß er nicht an Wort und Recht gebunden sey, und
selbst im äußersten Verhältniß unrecht handeln dürfe,
wie es seine Phantasie ausspricht.

Aber auch Staatsklugheit hat ein Wort gegen das
Uebermaß der Strafe zu reden. Die Wirkung der
übermäßigen Strafe auf formale Besserung ist zweifel-
haft; der Spruch: je größer die Leiden, desto größer
die Straffurcht! ist eine leichtsinnige Idee. Die Straf-
furcht aus Strafübermaß ist momentanisch größer;
aber sie wird bald geringer, als sie seyn soll. Im-

mer mehr und mehr belebt sich im Subject die Vorstellung des ihm widerfahrnen Unrechts. Gleichmächtig kämpft sie bald mit der von Strafgefahr. Noch ein Anreiz, und die letztere ist überwunden. Ihre Minderung ist schon, wenn nicht Wirkung, doch Drohung gegen die allgemeine Sicherheit; denn der vorher schadende Zustand des Vorstellungsvermögens ist nicht nur wieder hergestellt, sondern noch verschlimmert wieder hergestellt. Der Verbrecher wird auch bestimmt, den Staat, den Regenten, gewiß die richtende Gewalt zu hassen. Ich mag es nicht erweisen, daß so der Same zu weit größern Verbrechen gestreuet werde. Selten ist der Verbrecher ein lichtes Genie. Die Vorstellung des Unrechts führt ihn zu demselben, und wohl in sich vergrößerten Verbrechen hin; um dem Richter, oder gar dem Staat selbst zu trotzen — sey die Idee auch noch so widersinnig — oder um durch den Vortheil aus dem Verbrechen Ersatz für die unrechtlich erlittene Beleidigung zu erringen. Dies ist kein Traum meiner Phantasie; beyde Fälle werden mir von der Erfahrung vorgesprochen. Endlich ist die Berechnung des Gesetzgebers am schlechtsten, wenn er nicht alle Strafen in Ebenmaß mit dem Verbrechen bringt, weil es anders möglich wird, daß das geringere Verbrechen härter, als das größere bestraft werde. Dann wird immer das größere Verbrechen gewählt werden, wenigstens in dem Fall, wenn es mehrere Einträglichkeit verspricht, oder mehrere Zweckmäßigkeit enthält.

Um das zureichende Maß der Strafe zu bestimmen, sprechen wir hastig aus, daß die Strafleiden um etwas größer seyn müssen, als der aus dem Verbrechen gezogene oder gesuchte Vortheil. Minder dürfen sie wohl nicht seyn; aber darüber müßte erst die mühsam zu erringende, mir nicht gewordene Erfahrung entscheiden, ob nicht eine Gleichheit zwischen dem Leidenmaß und dem des gezogenen Gewinstes dasselbe wirken würde. Die Vorstellung von vergeblicher Thätigkeit, dächte ich, kann immer schon eine Aufmunterung zur sicherern und bessern Thätigkeit enthalten, wenigstens von der vergeblichen abzustehen, und dem Richter mag es eins seyn, das Verbrechen werde aus Gefühlen der Gleichgültigkeit oder der Furcht vermieden. Wir nehmen aber den einen oder den andern der unter sich verwandten Grundsätze an, so haben wir immer nur Hypothesen aufgestellt. Vermögenminderung mag ein gutes Sicherungsmittel, mag, behutsam angewandt, in den meisten Fällen die zweckmäßigste Ordnungsstrafe der Staatsdiener seyn, deren Ehrgefühl und äußere Achtung zugleich möglichst erhalten werden muß, wenn nicht alles verloren seyn soll; aber als Criminalstrafe ist sie durchaus unbrauchbar. Wie wollen wir aber die Quantität körperlicher Leiden oder sinnlicher Empfindungen abwiegen, die nur vom Gefühl abhängt, und im Vergleich mit dem gezogenen oder erwarteten Vortheil, der selbst öfters nur idealisch ist, auch vom leidenden Individuum nach seinen Vorstellungen immer verschieden anerkannt wird. Hier kann nichts, als die Vor-

stellung der Eindrücke, welche die Strafe auf uns selbst machen würde, und Vergleichung derselben aus gemeiner Erfahrung, mit der Empfindlichkeit Anderer und dem wahrgenommenen Erfolg der Strafe entscheiden. Der Richter lebt hier in der Ungewißheit des Arztes, den auch erst Versuche und Erfahrungen zu der Erkenntniß richtiger Mittel zum Zweck hinführen. Aber wie der Arzt, muß auch der Richter oder vielmehr der Gesetzgeber aufwärts, nicht abwärts versuchen; oder er wird wie jener schuldhafter Todtschläger oder Verkrüppler. Durch große, mächtige Kraft kann der Staat der Gefahr entgegenkämpfen, welche aus einer unzureichenden Strafheilung zu fürchten ist; er kann auch, wie der Arzt, einigermaßen ergänzen. Der Schade selbst verschwindet für das Ganze, wie ein Tropfen im Meer. Unzählige Quellen sind schöpfbar zum Ersatz. Ganz anders ist es auf der Seite des gestraften Subjects. Dort wird nur ein mögliches Schuzmittel versäumt, gegen mögliche Gefahren. Hier werden unmittelbar Rechte verletzt.

Die in der Regel sich nur auf materiale Besserung beziehende Qualität der Strafe ist dem Gesetz untergeordnet, daß sie jener Besserung nicht widersprechen, sondern möglichst sie fördern müsse. Die Strafe erscheint uns in verschiedener Ansicht bald selbstständig, bald als Zwitterstrafe (poena anceps), welche zugleich Sicherung gegen den Bestraften enthält, bis man die Ueberzeugung haben kann, er sey

material gebessert. Von der Art sind alle mit Gefangenhaltung auf längere Zeit verbundene Strafen.

Ehe ich hier in der Sache selbst weiter gehe, werde ich zu einer nicht unbedeutenden Ausschweifung hingeleitet. Wenn egoistische Beharrlichkeit noch irgend Jemanden an die Meinung binden sollte, daß der Gesetzgeber mit der materialen Besserung nichts zu thun habe, so möge er, seiner Meinung unbeschadet, einmal die Zweckmäßigkeit der langen Gefangenhaltung rechtfertigen. Soll die Gefangenhaltung das physische Leiden selbst seyn, welches formale Besserung bewirkt, oder selbstständige Strafe, so irrt man sich durchaus in der erwarteten Wirkung. Dieses Mißverständniß war entschieden der Grund, warum ich den von der Festungsarbeit erlösten Gefangenen so selten gebessert in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren sah. Die Straffurcht ist am größten, so lange der Reiz, als physische Empfindung, fortdauert, der sie hervorbrachte. Wenn aber der Reiz lange und immer fortdauert, so wird die Empfindung stumpf. Der Festungsgefangene empfindet darum auch in den ersten Tagen der verlornen Freyheit am heftigsten, und die Furcht wird ihn in den nachfolgenden Tagen, wenn er zufällig in Freyheit kommen sollte, sicherer und gewisser vom Verbrechen zurückhalten, als nach der erfolgten verspäteten Entlassung. Nur unter denen, die mit einem Jahr oder früher entlassen wurden, fand ich formal gebesserte. Gewohnheit macht den Verbrecher gegen die ausdauernde Strafe an sich gleichgültig. Aber außerdem tre-

ten so viele Verhältnisse in dem verworrenen und zum Theil nothwendig verworrenen *) Localzustand der Fes

*) Es ist viel über die Verbesserung der Verhältnisse der Festungs = oder sogenannten Baugefangenen gesagt; aber die Theorie muß lauten Ohren predigen, weil das praktische Ohr das Gesagte größtentheils unanwendbar findet. Wenn die Gesetzgebung in einigen Fällen die gerichtliche Tödtung nothwendig finden muß, so hat sie doch auch die Verpflichtung, sie sorgsam nur im äußersten Nothfall anzuwenden. Dadurch und durch die vielen abgeschaften anderen Strafarten, besonders durch die abgeschafte Verstümmelung und Landesverweisung mußten sich jene Gefangene sehr häufen. Welche Institute würde es nach Raum und Kostenaufwand erfordern, wenn alle diese Verbrecher einzeln, in abgesonderten Gefängnissen aufbewahrt, wenn sie, zur öffentlichen Arbeit bestimmt, von einander abgesondert arbeiten, kurz wenn sie außer aller Verbindung unter einander gesetzt werden sollten! Die klassische Absonderung ist möglich; allein viel wird auch dadurch nicht gewirkt. Mit den Zuchthäusern ist es nicht viel besser, weil ebenfalls der Raum zur gänzlichen Absonderung fehlt, und auch oftmals ökonomische Zwekke gemeinschaftliche Arbeit unabänderlich fordern. In den bessern Instituten der Art hilft man sich durch fleißigen moralischen Unterricht, um die Vorstellungen von Verbrechen und Strafe immer wieder anzufrischen, mit einander in Verbindung zu setzen, und dadurch ein wahres rechtliches Gefühl möglichst hervorzubringen. Das ist durchaus zweckmäßig und einen andern Ausweg gibt es nicht. Anders zieht sich der Staat Verbrecher zu, anstatt daß er sie mindern soll. Aber die Terroristen werden hier un-

stungsgefangenen hinzu, welche durchaus die Lebhaftigkeit der Vorstellung des Strafübels und die Straffurcht selbst mindern, und endlich ganz verschwinden lassen. Einer tröstet den Andern. Selbst Entschuldigungen der That werden zum Trost hervorgesucht. Man findet es begreiflich, für erlittene Leiden und Schäden wieder Ersatz im neuen Verbrechen suchen zu müssen. Man wirft sich noch Mangel der Klugheit und Kühnheit in der Ausführung der begangenen Verbrechen vor. So verschwindet die Straffurcht nicht nur, sondern höhere verbrecherische Kühnheit tritt an ihre Stelle, wenn der Staat sich nicht bemühet, dies durch Gründung rechtlicher Gefühle für materiale Besserung zu verhüten. Ich bin über diese Verhältnisse schon in meiner Critik des Preuß. Criminalgesetzes weitläuftiger gewesen. Daß ich hier übrigens von isolirter Gefangenhaltung und Einsperrung, die in Absicht des nur einer gemeinen Handarbeit fähigen Verbrechers, zum öftern ebenfalls politisch zweckwidrig ist, nicht rede, versteht sich schon von selbst. — Wenn nun jene Strafart nothwendig alle Straffurcht vertilgen muß, welche formale Besserung des Verbrechers, welche sogenannte juridische Besserung soll aus der Strafe erwartet werden? Welchen Zweck können wir uns dann noch in der Strafe vorstellen, die wesentlich das nicht enthält, weshalb sie nur als Mittel zum Zweck angewandt

---

nützen Kostenaufwand, unnütze Mühe finden. Der Richter, der Staat ist ja kein Zuchtmeister.

werden kann? Unmöglich kann in jener Strafe etwas Anderes gefunden werden, als der Versuch, den Verbrecher durch materiale Besserung der Theilnahme an der bürgerlichen Gesellschaft wieder fähig zu machen. Hiernächst möge sie immer auch darauf hinwirken, daß durch die materiale Besserung selbst eine Straffurcht in dem Subjekt erhalten, und besonders daß der Staat so lange physisch sicher gestellt werde, bis man an die Vollendung einer materialen Besserung wohl glauben könne. Oft wird der Staat fehlen, wenn er diese einzig aus dem Verbrecher selbst, indem er sich nur das Strafübel vorstellt, erwarten will. Die Gefangenhaltung zur Strafarbeit auf längere Zeit, als ein Mittel zur formalen Besserung, ist ein Ideal, das sich selten — ich möchte sagen, nie — verwirklicht. Man pflegt auch deshalb mit dieser Strafe eine körperliche Züchtigung zu Anfang, während und am Ende derselben zu verbinden; wiewohl sich in neuerer Zeit auch darüber ein Streit erhob, ob eine solche Verbindung zweckmäßig und gut sey. Der allgemein verneinende Grund möchte schwer aufzufinden seyn. Vorzüglich ist man der Meinung, daß die Züchtigung am Ende der Strafe wegfallen müsse. Ich selbst habe mich fest an diese Meinung gehalten, und es wäre durchaus wahr, wenn wir eine materiale Besserung demonstrativ wahrnehmen könnten; denn der Gebesserte darf mit überflüssigen Besserungsmitteln nicht weiter gequält; der, dessen Besserung noch nicht vollendet ist, nicht entlassen werden. Die formale Besserung fordert wieder ein ganz

anderes Urtheil. Ich fühle mich iezt gerade zur entgegengesetzten Meinung gezwungen, zu der: daß die Züchtigung am Ende nothwendig; die, während der Strafdauer, nützlich; die, zu Anfang derselben, ganz überflüssig und darum unrecht sey. Wenn man sagt, mit der beendigten Strafe der Gefangenhaltung sey auch die sogenannte juridische Besserung vollendet, also eine noch hinzugefügte Züchtigung durchaus überflüssig; so kann man eben so gut sagen: gerade so viel fehlte noch daran, um sie zu vollenden. Das ist nicht nur wahr, sondern sie ist auch nach dem, was ich vorher bemerkt habe, gar nicht anders zu vollenden. Sie ist noch das einzige Mittel, um dem Verbrecher die ganze Strafe wieder in das Gedächtniß zu rufen, und in ihm eine Straffurcht, wo nicht hervorzubringen, doch wieder zu erneuern und herzustellen. Zuverlässiger wird sie erhalten, wenn auch während der Dauer zu bestimmten Zeiten, nur nicht so oft, eine Züchtigung angewandt wird. Nach meinen Grundsätzen über Strafzweck würde sie aber nur dann anzuwenden seyn, wenn der Strafleidende wieder eine Immoralität zu erkennen gibt. Die Gelegenheit darf ihm nicht entzogen werden, an sich selbst und an Andern die Früchte guter Aufführung wahrzunehmen. Eigentlich könnte also auch hier eine Züchtigung, nur als Ordnungsstrafe, nützlich seyn; vielmehr würde sie im andern Fall oft nachtheilig wirken. Unnütz ist es hingegen durchaus, wenn die Strafe der Gefangenhaltung mit einer Züchtigung eröffnet wird. Das erste Gefühl des Verlustes aller bürgerlichen Freyheit,

das Gefühl unter die Botmäßigkeit gemeiner Menschen hingeworfen zu seyn, macht die Strafe sinnlich genug. Wenn aber nachher das Gefühl von diesem immer noch gegenwärtigen Elende verschwinden kann, so verschwindet mit ihm auch gewiß die Erinnerung an längst vorübergegangene, an sich kleinere Leiden *).

Ich ging von dem Satz aus, daß Strafe zugleich ein Sicherungsmittel seyn könne. Aber auch in Absicht dieser Mittelbarkeit wird die Eigenschaft in ihr gesucht, daß sie materiale Besserung fördere, und am wenigsten hindere, insofern nämlich der Verbrecher in die bürgerliche Gesellschaft noch einwirken kann oder je wieder einwirken soll. Dies ist schon durch das Vorhergehende erwiesen. Die vollständigste Strafe ist die, welche mit der formalen Besserung auch die materiale hervorbringen kann. Diese

---

*) Aber das öffentliche Beyspiel! Kann denn das nicht anders geschafft werden? darf man denn irgend einen Menschen als Mittel zum Zweck für Andere gebrauchen? Das ist aber der Fall, wenn man ihm nur darum Leiden zufügt, damit Andere aus dem Exempel sich eine Regel für das praktische Leben bilden. Oeffentlich muß die Strafe seyn, aber nur die nothwendige, die einzige rechtlich-denkbare, worin der Verbrecher selbst als Zweck gedacht werden kann. Ich möchte überhaupt wissen, wie man anders das Rechtsprinzip: Gebrauche den Menschen nicht als Mittel, sondern als Zweck! praktisch achten wolle, wenn man den von mir angenommenen Strafzweck nicht bestätigt.

muß, als etwas Wesentliches, in der Strafe selbst gesucht werden; eine darauf berechnete, außer ihr liegende Einwirkung ist nur Hülfsmittel, um die Mängel der Strafe zu ergänzen, wie ebenfalls schon zuvor bewiesen ist. Es muß also alle Strafe vermieden werden, deren Qualität der materialen Besserung entgegen wirkt; und die ist die vorzüglichste, welche sie besonders befördert. Aber die Wahlsorge darf nicht zur Modification der gebräuchlichen Strafen in Tändeley ausarten, so daß das Strafleiden selbst verschwindet, und eine Straffurcht, die wir durchaus als Gedächtnißsache achten müssen, auf der andern Seite nicht überbleiben kann. Viele, besonders die besser eingerichteten Zuchthäuser Deutschlands, machen sich dieser politischen Sünde schuldig. Ich habe selbst das merkwürdige Beyspiel erlebt, daß ein Weib, welches zum dritten Mal wegen Schatzgräberey in Untersuchung kam, einzig dadurch zur Wiederhohlung des Verbrechens gereizt war, um wieder das bessere Leben im Zuchthause zu genießen. Ein Winkeladvokat und handwerklich-muthwilliger Querulant wurde von mir auf das Zuchthaus geschickt. Er hatte ausdauernd geschwollene Füße, und war dadurch wohl zunächst zur Winkeladvokatur bestimmt. Er sollte im Zuchthause lernen, sich auf andere erlaubte Art, durch die Thätigkeit seiner Hände, mit Spinnen, Stricken, Federreißen u. dgl. zu nähren. Aber die alberne Empfindeley der Zuchthausverwaltung sah ihn als einen Kranken an, und ließ ihn ganz unbeschäftigt. Ich mußte ein sehr bedeutendes Kostgeld

für ihn bezahlen, und er ging, nach der Entlassung vom Zuchthause, wieder mit lachendem Muth an die Winkelschriftstellerey.

Alle materiale Besserung muß von Verdeutlichung des Gesetzwidrigen durch Strafe, kann selbst von Straffurcht ausgehen; aber es muß die formale Besserung, in Hinsicht auf sie, vermittelt werden. Die Strafe enthält zunächst eine Demonstration der begangenen Gesetzwidrigkeit, und soll durch die Empfindung der beleidigenden Folgen der gesetzwidrigen That, die dazu reizenden Vorstellungen verdrängen, welche so lange der rechtlichen Gesinnung hinderlich waren. Wenn nun diese, durch Reaction der Vernunft und Reflexionen derselben aus dem Sittengesetz befestiget sind, das heißt: wenn sie den Charakter eines erzwungenen Produkts verloren haben, wenn keine Straffurcht mehr das Subjekt leitet, sondern aus dem Sittengesetz selbst die Vorstellung der verkannten Gesetzwidrigkeit zur herrschenden erhoben ist, dann ist auch die materiale Besserung vollendet. Neben ihr möge die Straffurcht, als äußerst nützliche Gedächtnißsache, immer bestehen. Sie wird behülflich seyn, widersprechenden Reizen der Außenwelt entgegenzuwirken. Sie möge immer ein mächtiges Associationsband zwischen Vernunft und Sinnenwelt seyn; aber zugleich sey sie ewig jener herrschenden Vorstellung von Gesetzwidrigkeit, immer der Rechtserkenntniß untergeordnet; oder sie streicht, als erster Grund des gesetzmäßigen Lebens, den Menschen in der Reihe der Menschen aus. Strafe ohne Leiden ist keine. Sie verwandelt

sich in ein rein-psychisches Bildungsinstitut, ohne Sicherheit gegen die schon angekündigte Gefahr. Das also, worauf die höchste Gewalt hinwirken muß, ist: daß die Strafe die erforderliche Straffurcht erwecke; daß mit dieser und durch sie aber auch zugleich die rechtlichen Gesinnungen des Subjekts wieder in Thätigkeit gesetzt werden, so daß das Eine durch das Andere nicht gemindert, sondern das Eine durch das Andere befördert werde. Indem man mir widersprach, haben die Widersprechenden selbst durch aufgestellte praktische Grundsätze mir beygestanden. Sie sagen: das Strafleiden muß möglichst von der Art seyn, daß es einen Gegenreiz von dem enthalte, wodurch das Subjekt zum Verbrechen bestimmt wurde. Das ist vollkommen wahr. Denn die Vorstellung, welche durch äußere Reize für das Verbrechen erweckt wurde, muß gehoben werden, wenn die Begehrung des Vortheils in der Mittelbarkeit des Verbrechens aufhören soll; und das ist nicht anders möglich, als wenn durch Gegenreize eine Vorstellung erhoben wird, welche sich mit jener vergesellschaftet, und endlich die größere lebhaftere jene durchaus unthätig macht. Was ist das aber anders, als Hinwirken auf materiale Besserung? Straffurcht kann auf diesem Wege nicht gedeihen; sie ist nur ein Produkt physischer Leiden; wohl aber wird, nicht sowohl durch sie, als durch das psychische Empfinden der Strafleiden, die Lebhaftigkeit jener Gegenvorstellung befördert, wenn man das Angemessene ihrer Quantität gehörig geachtet hat. Straffurcht an sich kann neben der verbrecherischen Vorstellung fernerhin bestehen; das Subjekt ihrer

ohngeachtet den Vortheil durch das Verbrechen fernerhin begehren. Die Straffurcht wird nur die Befriedigung der Begierde verhindern, bis eine vollkommene Sicherheit des Verbrechens zur Vorstellung kömmt, aus welcher eine Straffurcht nicht weiter denkbar seyn kann. In einer so mächtigen Kraft kann die Straffurcht allein durch Empfindung und Rückerinnerung, die einzig von der ausdauernden Vorstellung der Strafleiden abhängig ist, nicht erhalten werden, daß sie die Sinnlichkeit ewig an ihre Sklavenkette binde. Denn wenn man auch das Mittel behält, die Strafleiden immer wieder zu erneuern, so muß doch, ohne Hinsicht auf Einfluß der Gewohnheit, die Strafe einmal aufhören, oder sie ist, wenn sie als Sicherheitsmittel immer fortwähren soll, im fortgesetzten, eigentlich-körperlichen, hier ganz unnützen Leiden ungerecht. Straffurcht gibt dem Staat keine Sicherheit, nur juridische Besserung gibt sie.

Aber wie wendet man denn jenen Grundsatz wohl an, und wie kann seine Erkenntniß praktisch bewiesen werden? Nicht sowohl Trägheit als Unthätigkeit im bürgerlichen Leben ist unstreitig die gewöhnlichste Quelle der Verbrechen, wenn gleich nur das scharfe Auge des Praktikers es mit Ueberzeugung fassen kann. Dann muß freilich die Strafe die Darstellung enthalten, daß bürgerliche Thätigkeit nützlich und nothwendig; daß sie eine sichrere Quelle des Erwerbes sey, als das Verbrechen; daß sie Leidenschaften zerstöre, die Triebe mäßige, und überhaupt den Anreiz zum Verbrechen zurückhalte, den der Müßiggang so willig darbeut. Ver-

künftig eingerichtete Arbeitsstrafen — vorher sprach ich mehr von den schlecht eingerichteten — werden darum immer die besten seyn. Aber ich glaube, daß bey einigermaßen bedeutenden Vergehungen, und besonders bey Wiederholungen, die Strafarbeit mit einer körperlichen Züchtigung, angemessen meiner vorherigen Meinung, verbunden werden müsse. Besonders wird der körperlichen Züchtigung dadurch das Wort geredet, daß für die damit verbundene Leiden durchaus kein Ersatz im wiederholten Verbrechen gefunden werden könne, wodurch, entgegengesetzt, so manche Wiederholungen des Verbrechens, und oftmals im bedeutendern Verhältniß veranlaßt werden. Nothwendig sind sie durchaus, wenn der verbrecherische Erwerb leicht verborgen, ohne alle Schwierigkeit begangen werden kann, und schmeichelnde Reize noch überdem hinzutreten, welchen an sich schwer entgegen zu wirken ist. Dies ist besonders der Fall bey der öffentlichen oder gewerblichen Hurerey, dieser alles vernichtenden Pest in der bürgerlichen Gesellschaft. Jeder bürgerliche Erwerb ist undankbarer und mühsamer, als der, welchen die Hurerey gewährt. Naturtrieb, Veränderung, angenehme Empfindung befördert sie. Hiergegen kann eine Arbeitsstrafe nicht wirken, vielmehr wird sie die Leichtigkeit und das Angenehme jenes Erwerbes nur noch anschaulicher machen. Hier muß nothwendig zunächst eine Straffurcht behülflich werden, welche durch Leiden bewirkt wird, die dem verbrecherischen Reiz geradezu widersprechen, und weder durch fleißige Thätigkeit im Verbrechen, noch durch erhöhete Taxen ersetzt werden

können. Die öffentliche Hure gehört durchaus in keine Arbeitsanstalt, wenn nicht eigene Zwecke es politisch nothwendig machen, nämlich damit sie ernährende, ihr zur Zeit noch abgehende Kenntnisse erlange, oder durch Unterricht Ueberzeugung von der Schändlichkeit ihres Gewerbes gewinne. Wenn wir dies aus den Augen lassen, so wird ihr körperliche Züchtigung immer am wohlthätigsten seyn. Der Hurenwirth muß freilich ganz anders behandelt werden. Ihn leitet nur Arbeitsunlust; aber doch wird ohne körperliche Züchtigung seine Cur nicht leicht vollendet werden.

In Absicht der Geldstrafen — ich nehme hier Geld im weitsten Sinn, wie die Römer ihr pecunia — hat die gewagte Philosophie unsers Tages, oder ich möchte sagen, die criminalistische Belletristik, wozu Beccaria den Ton angab, gemeint, daß sie dann — es versteht sich von selbst für die materiale Besserung — zweckmäßig sey, wenn Habsucht zum Verbrechen hinführe. Dem Habsüchtigen, meinen sie, könne keine Strafe weher thun, als die, welche eine Verminderung seines Vermögens enthalte. Darum zügele diese Strafe seine Begierden am meisten. Wenn Phlegma zur Hülfe kömmt, dann mag es wahr seyn. In jedem andern Fall bin ich bestimmt der entgegengesetzten Meinung. Die in ihm erregte Straffurcht wird bald verschwinden, weil ihr die Vorstellung entgegen ist, mit mehrerer Klugheit den Schaden wieder aus dem Verbrechen ersetzen zu können; und moralische Besserung zu wirken ist hier schwer, weil eine Leidenschaft vertilgt werden muß.

Diese wird jene Vorstellung nur noch stärker beleben, sie wird zu einem noch größern Verbrechen hinführen, damit auch Zinsen und Kosten wieder gewonnen werden. Je leichter die Gelegenheit zum Verbrechen, je verberglicher es ist, desto gefährlicher ist die Geldstrafe; sehr gefährlich, wenn auch nicht einmal Habsucht, als Leidenschaft, sich einmischt. Denn in der Strafe selbst liegt ein Anreiz zum Verbrechen, den Straffurcht nicht unwirksam machen kann, weil Gelegenheit und leichte Verberglichkeit sie wieder aufhebt, oder sie gar nicht entstehen läßt. In Preußen gilt das vom Forstfinanzgeist unglücklich berechnete Gesetz *), daß der Forstdieb mit dem dreyfachen Ersatz

---

*) Preußen nahm immer auch von mir jede gesittete Freymüthigkeit dankbar auf. So viele patriotische Bravo's auf der einen, und eben so viele kriechende Insekten auf der andern Seite, auch zur Zeit der Buonaparteschen Landplage, beleidigendes Geschrey gegen ihr Vaterland als Weihrauch verkauften, so bleibt es doch unumstößlich wahr, daß außer der Finanzgesetzgebung, in der Regel, noch keine vollkommenere, reifer durchdachte Gesetzgebung war, als die Preußische. Die Edelsteine, die in manchen andern, jetzt erhobenen Gesetzgebungen flimmern, und in der Buonaparteschen infamen Andenkens flimmerten, sind nur Folien, oder aus der Preußischen Krone gebrochen. Der unbefangene Critiker wird gewiß eben so darüber richten. Daß Preußens Finanzgesetzgebung mitunter schlecht seyn mußte, floß aus Schulenburgschem Geist, der nur Geld machen wollte, und nicht wußte, woher er das Metall nehmen sollte.

des Schadens bestraft wird. Dieses Gesetz ist der Ruin vieler Holzungen und ein Erziehungsinstitut für Diebe geworden, da wo Oertlichkeit die Hand bietet. Ehe der betroffene Dieb bestraft wird, geht er schon wieder hin, um so viel außer dem Holzbedarf zu nehmen, als die Deckung seiner Strafe erfordert. Anfangs reizte ihn nur Hausbedarf, nun aber lernt er einen andern, aus dem Verbrechen reichlich zu ziehenden Gewinst kennen. Er treibt den Diebstahl gewerblich, und der Weg zu jedem andern Diebstahl ist für ihn gebahnt, wenn sich nur die Gelegenheit darbietet. Hiervon bin ich durch die reinste Erfahrung überzeugt, und die Sache scheint mir wichtig genug zu seyn, um sie mitzutheilen. In einer unter dem Vorharz liegenden Provinz des ehemaligen Preußens lag eine Stadt und ein Dorf nahe an den Waldungen. Zur Vermehrung des Uebels waren beyde arm. Sie holten ihren Holzbedarf aus dem angrenzenden Forst, und, gesetzmäßig bestraft, suchten sie im Verbrechen Ersatz. Beyde Ortschaften hatten Richter ohne Geist und Willen, die durch kein Heilmittel dem kranken Gesetz zu Hülfe kommen konnten. Die benachbarten Waldungen, überdem in der Aufsicht eines elenden Forstbedienten, waren in kurzer Zeit verwüstet. Der ganze Inbegriff des gemeinen Volks war eine handeltreibende Diebesgesellschaft. Raub und gefährlicher Diebstahl gingen von ihnen aus. Ihre Häuser waren die Schlupfwinkel der Spitzbubenbanden. Auf einer andern Seite derselben Provinz von gleichartiger Lage führte ein mehr wirksamer

Richter, sich mit der Forstkasse und den höhern Behörden verständigend, Haussuchungen, und zur Strafe körperliche Züchtigung ein; und der Forstverwüstung war vorgebeugt; keine Schule des Diebstahls und des Raubes wurde gegründet.

Ehrenstrafen haben ihren großen Werth, und zur Ahndung der wörtlichen Injurien sind sie immer vorzüglich zweckmäßig und nützlich angewandt. Aber ihre Anwendung muß Klugheit leiten, sonst werden sie gefährlich. Ich setze hier eine freye Nation voraus, worin das individuale Ehrgefühl Anerkennung des innern Werths ist; nicht eine solche, in der die Ehre nur als ein classisches Attribut angeklebt wird, um magisch den Sklaven an die Erde zu ziehen. Wenn in jener Ansicht Ehrenstrafe von Werth seyn soll, muß sie dahin wirken, daß der Bestrafte in dem Zustand zu seyn glaube, gegenwärtig zwar als Mensch nicht geachtet zu seyn, diese Achtung aber durch Edelthat so leicht wieder erwerben zu können, als eine Wiederholung seiner That, oder eine ähnliche Handlung ihn in unvertilgliche Verachtung setzen würde. Wirkt sie anders, so ist sie keine Strafe, sondern nur ein juridischer Theaterschwank, weil sie weder formal noch material bessern, also den Strafzweck durch diese sinnliche Aenderung nicht erreichen kann. Denn in demjenigen, welcher den Werth einer äußern Achtung nicht fühlen, oder in diesem Gefühl an eine Wiedererwerbung derselben nicht glauben kann, oder endlich schon von einer vorausgegangenen vollkommenen Verachtung Seiner überzeugt ist, in dem kann Ehrenstrafe keine

Straffurcht erwecken; der hat keinen Beweggrund, an einer materialen Besserung zu arbeiten. Es folgt hieraus, daß nur geringe Verbrechen — bey deren Würdigung auch die Volksmeinung sehr geachtet wer: den muß — mit Ehrenstrafen geahndet werden kön: nen, bey denen, wie die mildere Volkssprache sich ausdrückt, nur einer Verirrung, keine Verderbniß vor: handen ist.

Es folgt ferner, daß die Form der Strafe genau berechnet werden müsse. Wenn sie, verfehlend den Zweck, nur eine gegenwärtige Nichtachtung her: vorzubrnigen, ein offenbares Mishandeln enthält und allgemeine, bleibende Verachtung wirkt, so geht sie ganz fehl. Der edelste Wirkungstrieb im bürgerli: chen Leben, den das Ehrgefühl angibt, wird auch in den kleinsten Verhältnissen, zerstört. Die Furcht, als das Produkt der Ehrenstrafe kann nur darin bestehen, nicht um gänzliche Verachtungswürdigkeit, von der bürgerlichen Gesellschaft, durch allgemeine Verachtung ausgestoßen zu seyn. Das Subjekt ist ja aber schon allgemein verachtet und dadurch stillschweigend ausges stoßen; ein noch lebendes Ehrgefühl zu äußern, wür: de Lächerlichkeit wirken und die äußere Verachtung in der Spottrede noch erhöhen. Die sinnliche Schlech: tigkeit des Bestraften wird sich noch erweitern. Er kann nicht glücklich, nicht befriedigend für sich wirken im rechtlichen Geschäftskreise des Bürgervereins. Er wird verbrecherische Wohlhabenheit suchen, um To: leranz und wenigstens formale Achtung vom Dürfti: gen erkaufen zu können. Er wird den verborgenen

Kreis schlechter Menschen aufsuchen, um durch seine Schandthat geachtet zu werden. Selbst wenn sich noch eine bessere, duldende Gesinnung wunderbar in ihm erhält, so wird er doch in der steten Vorstellung einer Beziehung auf seinen verächtlichen Zustand jede Beleidigung doppelt hart fühlen, und, hingerissen von Leidenschaft oder Affekt, sie in härterer verbrecherischer Weise ahnden.

Es folgt eben so bestimmt, daß der, welcher kein Ehrgefühl hat, oder durch die Strafe nicht einmal eine äußere Achtung verlieren kann, auch mit keiner Ehrenstrafe belegt werden könne. Das erstere kann nur aus gemeinem unsittlichen Benehmen, in Vergleichung mit der Weise anderer Bürger; das letztere aber aus dem gegenwärtigen bürgerlichen oder dem Lokal-Zustande des Verbrechers beurtheilt werden. Mag der, welcher zwar ein rechtliches, aber durchaus verächtliches Gewerbe treibt, ein noch so lebhaftes Ehrgefühl haben, so kann er doch nie darauf rechnen, daß er äußerlich geachtet werde, und darum kann die Strafe für ihn kein sinnliches Motiv zum Zweck enthalten. Aber das Subjekt kann in einem achtbaren Gewerbe geschäftig seyn, und doch durch den Mangel äußerer Achtung, nichts verlieren können, weil ihm da, wo er die Strafe leidet, die Achtung anderer Menschen durchaus gleichgültig ist; da aber, wo sie ihm werth seyn muß, durch die Strafe in keiner Weise gestört wird. Schon bey jedem aus weiter Ferne kommenden Fremden wird die Anwendung einer Ehrenstrafe bedenklich; doch läßt

sich noch die Vorstellung im Verbrecher, unter Umständen denken, daß der Ruf der erlittenen Strafe bis zu seinem Wohnort gedeihen oder überhaupt in den Kreis seiner Geschäftigkeit eindringen werde. Aber wenn beydes ihm abgeht, wie ist da eine Strafwirkung zu erdenken? Man pflegt wohl die kleinen fremden Diebe und Betrüger auf den Jahrmärkten im Halseisen oder am Schandpfahl auszustellen und sie dann aus dem Thor zu bringen. Etwas Unzweckmäßigeres ist nicht aufzufinden, wenn man anders nicht daran denkt, dem Volk eine alberne und schädliche Belustigung zu machen. Ich selbst beging einmal, als junger Mann, dieses Wagestück an einem durchziehenden Jude; aber er bekehrte mich auf der Stelle. Er pfiff am Halseisen ein fröhliches Lied und zündete sich eine Pfeife Tabak an, als wenn er in seiner ruhigen Häuslichkeit wäre. Ich mußte die Strafe verwandeln, und einige Peitschenhiebe offenbarten sogleich eine bessere Strafwirkung. Ein wandernder Handwerksbursche, der als Dieb mir eingebracht wurde, gestand endlich, nach hartnäckigem Leugnen, das ganze an sich klare Verbrechen mit großer Freymüthigkeit. Er machte die Einleitung mit den Worten: „Was wollen wir uns länger aufhalten?“ Als er aber zu vier und zwanzig Peitschenhieben verurtheilt wurde, wollte er aus dem Grunde widerrufen, weil er anderwärts nur mit Ausstellen am Halseisen bestraft seyn würde.

Die Form der Ehrenstrafe muß endlich durchaus den Stand des Fehlenden achten, wenn nemlich

der Staat so weit gediehen ist, daß man bey jedem Stande eine ihm angemessene psychische Ausbildung voraussetzen kann. Aber wäre dies auch nicht, so kann ein Fehlgriff in der Form der Strafe der öffentlichen Auktorität des Bestraften gefährlich werden. Ich rede hier dem sehr verwerflichen Grundsatz, daß der höhere Stand eine mindere Strafe bewirken könne, gewiß nicht das Wort. Aber die Rechtlichkeit fordert es auch, daß er nicht härter bestraft werde, und darauf kann ein Misgriff in der Form der Strafe leicht hinwirken. Der geringste Stand macht allerdings seine Ansprüche auf äußere Achtung; aber seine Forderungen sind geringer und da alles Ehrgefühl durchaus relativ ist, so bezieht es sich auch auf Strafform. Das Urtheil der Gleichständigen mißt die Gefühle des Bestraften nach den ihrigen, und dieser das seinige nach jenen. Die Begriffe des gemeinen Mannes von Ehre sind roher; seinem Ehrgefühl wird nicht stuffenweise, von der ersten Jugend an, geschmeichelt. Seine Bildung geht nur auf Gehorsam; sie ist roher Ausdruck väterlicher Gewalt. Erst eigener Hausstand und Gewerbe; bey dem Weibe auch wohl Vorstellung der Schönheit ihrer Formen aus empfundener Schmeicheley, gibt ihm Ehrgefühl, das, wenn wir es genau untersuchen, oft zweydeutig zwischen wahrem Ehrgefühl und Formen oder Gewerbestolz die Wage hält. Aber immer zu rohen Correktivbeleidigungen gewöhnt, muß auch in der Folge sein Ehrgefühl gröblich gereizt werden, so daß er, nach dem Gefühl seiner Genossen, sich vorstellen kann,

daß sie aus einer Beleidigung seiner Ehre, ihn unter sich herabgewürdigt glauben und deshalb gegenwärtig bestimmt sind, ihm ihre Achtung zu entziehen. Aber es kömmt hierbey sehr auf Volksidee an. Eine Ehrenstrafe kann ursprünglich äußerst wirksam und nützlich seyn; aber sie hört auf, es zu seyn, so bald sie, durch Volksmeinung, als etwas Gleichgültiges, bestätiget wird. Diese Gleichgültigkeit veranlaßt gewöhnlich die Unbesonnenheit des Richters durch häufige und gleichgültige Anwendung bey den kleinsten Vergehen. Kurze Gefängnißstrafe, bis auf einige Tage, wird wohl Niemand für etwas anderes, als eine Ehrenstrafe ausgeben; aber bey kleinen Vergehen, als Ordnungsstrafe, angewandt, ist sie jetzt in der geringern Menschenklasse fast allgemein ohne Wirkung. Jeder tröstet sich mit dem erlittenen Schicksal des Andern; Keiner hat dadurch das mindeste an gemeiner Achtung verloren. Ist aber ein Gefängniß, wenn auch an sich nicht belästigender, nur durch einen ausgezeichneten Namen für entehrender erklärt, so wirkt seine Anwendung, um ihrer Seltenheit willen, gewiß. Der Name kann einen Wohllaut haben, wenn nur die Volksmeinung ein entehrendes Verhältniß damit verbindet. In meiner Vaterstadt, Salzwedel, heißt das entehrendste Gefängniß der Rosengarten. Das Volk sittenrichtete zwar wohl, nach deutschem Bidersinn, — der ihm erhalten seyn mag in den großen, alles Gute verheerenden Stürmen — wenn ein Bürger zum Gehorsam — ein Name des edlern Gefängnisses — gebracht wurde;

aber der, welcher die Strafe im Rosengarten litt, war der Gegenstand eines allgemeinen Strafgesprächs, und die erlittene Strafe hielt selbst den Bestraften, das gemeine Urtheil ahndend, eine Zeitlang in häuslicher Einsamkeit zurück. Man sollte überall eine solche Unterscheidung der Strafgefängnisse machen und das entehrendere anwenden, wenn das besser gewürdigte unwirksam ist. Hier hilft, da die Ehre auch nur etwas Idealisches ist, auch in der Strafe das Idealische mehr, als das Wirkliche in der Entbehrung von Bequemlichkeiten und geschmälerter Kost, das ich überhaupt nicht als etwas nützliches würdigen kann. Denn auf längere Zeit erlischt der Werth des Uebels in Gewohnheit und ist überhaupt unpassend; auf kurze Zeit enthält beydes zu wenig Beleidigung. Auf Ehrgefühl kann es gar nicht bezogen werden, da jene Beleidigungen nicht zur öffentlichen Wissenschaft kommen. Auf ganz individuale Verhältnisse braucht der Richter aber nicht hinzusehen *), wie dies unbedingt bey körperlich züchtigenden Strafen der Fall ist. Das Individuum mag immer eine feinere Erziehung und Ausbildung genossen, und dadurch auch feinere Ehrgefühle gewonnen haben. Auf strafende Phantasien kann der Richter

---

*) Ich rede hier vom reinen Ehrgefühl, nicht von den eben berührten accidentalen Schärfungsmitteln. Diese beziehen sich allerdings auch auf körperliche Stärke, wie die Züchtigung, und darum muß bey ihrer Anwendung wohl auf individuale Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

keine Rücksicht nehmen. Die Würde der Strafe hängt vom Urtheil der Standesgenossen ab. Dieses wird, wenn der Bestrafte sie auch psychisch höher empfindet, als er soll, diese Empfindungen bald mäßigen, so daß aus dem höhern Selbstgefühl Störung des Gewerbes, durch Zurückziehung, nicht ausdauernd entstehen kann. Wenn ich aber sagte, es müsse auf den Stand Rücksicht genommen werden, so soll das nicht heißen: man müsse die Ehrenstrafe verschieden eintheilen nach Adel- Bürger- und Bauernstand. Ich meine, man solle unterscheiden zwischen dem gemeinen und dem edler gebildeten Bürger. Adels- und Bürgerbrief können hier nichts entscheiden. Der Adel verliert sich im bessern Bürgerstand, wohin ich auch den edlern Künstler und den Kaufmann zähle; der gemeine Bürgerstand sondert sich wieder zum Bauernstand ab. Regel mag dies seyn, aber es können leicht Ausnahmen gefunden werden, deren besondere Beherzigung das Gesetz nicht verabsäumen oder der Willkühr des Richters überlassen muß. Schon findet sich mancher wackere, wissenschaftlich gebildete Mann unter den Bauern Deutschlands, von dem der übrige Bauer selbst sich ehrerbietig absondert und der es mit Recht fordern kann, zur gebildeten Bürgerklasse gezählt zu werden. Der Polnische Edelmann hingegen, der in Teutschland als Kutscher oder auf andere Weise Gesindedienst verrichtet; der dankbar es annahm, wenn Preußen ihm, als gemeinem Soldaten, Brod gab; der in Rußland, mit Polnischer Habilität, Kammerdienerdienste versieht, der kann sich wohl,

selbst mit dem Adelbrief von Kasimir, in der Classe der Bauern nicht privilegiren.

Sollte dagegen die bessere Bürgerklasse der niedern, in der Anwendung der Ehrenstrafen, gleichgesetzt werden, so würde der Bestrafte durchaus verhältnißmaßig mehr leiden, ja die Strafe könnte da, wo sie auf der entgegengesetzten Seite ganz unwirksam ist, auf dieser noch äußerst hart und ungerecht seyn. Die mindeste öffentliche Entehrung vor den Augen des Publikums, kann den Mann vom bessern Stande ganz unglücklich machen. Der edlere Mensch wird ihn zwar bedauern, aber das Urtheil Anderer fürchtend, sich aus Convenienz zurückziehen; hier wird nicht leicht vergessen, weil alles zu erheblich scheint. Vom Vorurtheil geleitet, geht die Verachtung auf die Familie über. Aus dieser Bürgerklasse wachsen die Diener des Staats hervor; den Bestraften und seine Familie wird man übersehen. Verwaltet er schon ein öffentliches Amt, so muß er es verlieren, oder der Staat verletzt Heiligkeit und Würde des Amts selbst. Der Bürger dieser Klasse wird die Gefängnißstrafe, auch von der mildesten Art, so hoch, wo nicht höher empfinden, als der gemeinere Mann den Pranger. Warum achtet man denn eine klassische Scheidung der Strafen im Soldatenstande?

Mit Beherzigung meiner ersten Grundsätze, wird man mir den Vorwurf nicht machen, daß die nicht abzuleugneden härtern Verhältnisse der Strafe für diese Bürgerklasse rechtlich seyn, weil ge-

rade durch mehrere Bildung sie auch stärker vom Verbrechen zurückgezogen werde. Ich mag hier nicht erweisen, wie unendlich viele Sinnenreize im höhern Stande vorzüglich aufgefunden werden. Aber wollen wir überhaupt so tief zu den Quellen der sinnlichen Schlechtigkeit hindringen, so kommen wir an sich in ein Meer von Ungewißheiten, selbst wenn wir gegen den bösen Willen mit der Strafe abentheuerlich zu Felde ziehen. Erziehung mag gewöhnlich den ersten Keim des Edlen und Unedlen legen; aber sie geht, seltene Fälle ausgenommen, welche hier nicht zu berühren sind, der Zurechnung nichts an. Kein Wille bestimmt den Zustand der Gesinnung, sondern diese den sogenannten Willen. Sie ist das Spiel von tausend Reizen, die der Mensch nicht kommen sieht, und deren Endwirkung er noch nicht versteht, indem sie schon wirken. Da treibt ein unerbittliches, durch uns selbst, nach Entwürfen, nicht zu leitendes Schicksal. Wir werden schlecht, ohne es zu wissen. Ohne Vermögen, unsere Gesinnungen aus uns selbst zu bestimmen, wirkt die Strafe als psychisches Heilmittel ein; und wenn sie, durch ihre Einwirkung die Hindernisse des freyen Denkens entfernt, so müssen wir schon wieder von selbst gut seyn, weil die nun ungetäuschte Vernunft nur Gutes wollen kann. Bey dieser Ansicht verschwindet jener Einwand von selbst.

Außer den selbstständigen Ehrenstrafen, ist jede andere allerdings herabwürdigend, ehrkränkend. Ist darum nicht das Verbrechen von der Art, daß wir schon aus demselben eine Entsagung auf alles

Ehrgefühl annehmen müssen, oder ist es nicht von der Bedeutung, daß nothwendig durch die heftigsten Reize auf das Vorstellungsvermögen eingewirkt werden muß, so muß auch auf die accidentelle Ehrenkränkung der Strafe bey der bessern Bürgerklasse Rücksicht genommen werden. Körperliche Züchtigung, welche angeborne Rechte des Menschen verletzt, kann als gröbere Strafbeleidigung an sich nur angewandt werden, wenn die mindere nicht ausreicht. Sie ist aber allerdings die wirksamste; sie ist politisch besser, als die, welche die Freyheit beleidigen, den Verbrecher aus seinem Gewerbe reißen und ihm darum einen bleibenden Schaden stiften, der doch vermieden werden kann. Sie ist darum gewiß vorzugsweise bey dem gemeinen Stand anzuwenden, wenn man das Subjekt nicht allein durch gereiztes Ehrgefühl bestimmen kann, um so mehr, da sie auch dieses zugleich rege macht, und hier keineswegs in gefährlichem Uebermaß. In der gebildeten Klasse der Bürger kann sie schon darum seltener angewandt werden, weil jede Ehrenstrafe oftmals schon zureichend wirken kann. Aber wäre dies auch nicht, so würde ihr die, bey besserm Vermögenszustande, hier weit weniger schädliche Gefängnißstrafe immer vorzuziehen seyn, weil anders nach dem Vorhergehenden der Bestrafte für dasselbe Verbrechen mehr gelitten hätte, als der Verbrecher des niedern Standes, und also auch mehr als nach der Vorstellung des Gesetzgebers, zu seiner formalen und materialen Besserung nothwendig war. Aber es muß auch hier nicht vergessen werden, daß

wenn einmal durch das Verbrechen selbst, alles Ehrgefühl verleugnet ist und der Verbrecher nicht mehr in dem seinem Stande angemessenen Wirkungskreis, um des Verbrechens willen, erhalten werden kann, er der niedern Klasse völlig gleich behandelt werden müsse, unter welche er sich selbst schon durch das Verbrechen erniedrigt hat. Die Rechtlichkeit kann keinen Widerspruch haben, und die Politik fordert es ausdrücklich, da sie verpflichtet ist, auch den Schein einer Ungerechtigkeit zu vermeiden und darum, wen die Rechtlichkeit nicht widerspricht, selbst in der Form der Strafen eine mögliche Einheit zu erhalten suchen muß. Die Familie kann hier auch keinen Widerspruch haben, da, wenn sie sich indirekt geschändet fühlt, sie schon durch das Verbrechen geschändet ist, oder durch die mehr entscheidende Hauptstrafe. Aber der Stand? Gerade um der Heiligkeit oder Vorzüglichkeit des Standes willen, muß dem Verbrecher durch die Strafe demonstrirt werden, daß er desselben fernerhin nicht würdig sey. Soll die Strafe auch eine Nachweisung der Leiden enthalten, welche dem Verbrechen gewiß folgen, so würde diese Nachweisung auf die Zukunft für den Bestraften mangelhaft seyn, da er die Strafe nicht litt, welche er doch für dasselbe Verbrechen, in seinem gegenwärtigen Stande, wozu er nun erniedriget ist, zu erwarten hat. Will man es auf gutes Glück ankommen lassen, ob ihm künftig Gelegenheit und Reiz mangeln, zu rauben und zu morden? Das sind Privilegien, die man, da anders odiöse Privilegien recht-

lich nicht leicht aufgefunden werden können, in Beziehung auf den Staat so nennen könnte.

Mit den Ehrenstrafen darf man das Zeichen nicht verwechseln, das dem Verbrecher zugefügt wird, um ihn nach seinen Thaten zu würdigen, ich meine das Schandmarken, das unter dem Namen des Brandmarkens wegen der übeln Weise, es auszuüben, bekannter ist. Für eine Strafe, sie sey selbstständig oder ein accidentales Schärfungsmittel, kann sie nicht gelten. Es wäre lächerlich, ein Schmerzerregungsmittel von so sonderbarer Weise zu erfinden und es mit einer Strafe zu verbinden, die gewöhnlich an sich viel schmerzhafter ist, oder durch Erweiterung in sich selbst schmerzhafter gemacht werden kann. Ehrenstrafe kann es noch weniger seyn, weil der, welcher das Schandmark empfängt, schon durch die Hauptstrafe ehrlos ist. Da es nun unerhört wäre, den Gemarkten seinem Schicksal zu überlassen, und ihn noch durch ein besonderes Zeichen verhindern zu wollen, in ferner Gegend ein rechtliches Gewerbe zu versuchen; so kann es auf nichts anders abzwekken, als den Bestraften noch verächtlich im Kreise seiner Strafgenossen zu machen. Wohin soll dies aber führen? Soll es ein indirektes Sicherungsmittel seyn, indem die mindern Verbrecher hierdurch vom Gezeichneten zurückgezogen und wenigstens in ihrer formalen Besserung nicht gestört werden? Wer bürgt denn, auf welcher Seite die schlechteren Gesinnungen sind? Wie sie vor der Strafe waren, das können wir vermuthen, diese soll aber bessern; und wie sie

vom Beginnen, bis zum Werden darauf hinwirkte, das können wir, ohne Thataußerungen nicht wissen. Auch wenn wir, vom begangenen Verbrechen aus, schließen, mag wohl kein bedeutender Unterschied der rechtswidrigen Gesinnungen gedacht werden können; denn verschwisterte oder gar gleiche Strafen müssen auch wenigstens verschwisterte Verbrechen voraussetzen. Will man aber einmal diesen Gedanken, den ich nicht fassen kann, denken, so sondere man klassisch ab; und ergebe sich nicht dem zufälligen Benehmen oder der Vorstellung der Sträflinge, die im brüderlichen Ertragen gemeinschaftlicher Leiden einen Buchstaben an der Stirn oder auf den Backen sehr bald als etwas ganz Gleichgültiges ansehen werden. Oder soll es ein ewiger Reiz zum Schamgefühl seyn, wodurch der Gemarkte selbst mehr zur Besserung hingeführt oder in derselben erhalten wird, indem das Zeichen immer wieder die Vorstellung der fühlbarsten Strafleiden in ihm belebt? Gleichheit der Genossen und Gewohnheit vertilgen hier Verbrechen, Strafe und Zeichen. Größe der Schandthat gibt in dieser Gesellschaft den Rang, und an eine materiale Besserung ist gar nicht zu denken, wenn der Staat nicht, auf eine andere Art, einwirkt. Für ein Zeichen zum Nutzen der Aufseher mag man es am wenigsten ausgeben, um etwa den gröbern Verbrechern in der strengern Aufsicht, der gröbern Arbeit oder — was doch ja nicht geschehen möge — in der Kost abzusondern. Wäre alle Ordnung todt, so wird man ja

doch ein Gefangenregister *) mit der Angabe des begangenen Verbrechens und der erlittenen Strafe haben, und dies in den Händen aller Aufseher seyn. Soll es endlich ein Mittel seyn, um den entflohenen Verbrecher sogleich zu erkennen, und wieder zur Haft zu bringen? Wehe dem Staat, wo die Aufsicht über die gröbsten Uebelthäter, die ein Schandmark verdienten, so schlecht ist, daß sie entfliehen können. So weiß ich denn nicht, wozu das Marken dienen solle. Ich halte es für einen unglücklich adoptirten oder eingeschlichenen Gebrauch aus schwacher Vorzeit. Wir erbten so viel von ihr, das noch immer im theoretischen, und besonders im praktischen Criminalrecht herumspuckt und sein Unwesen treibt.

Wenn ich vorher bemerkte, daß die Rechtlichkeit der Strafe abhängig sey von der Quantität der Strafe, der Politik aber die Qualität derselben angehe; so glaube ich doch, daß es sich von selbst ergeben habe, daß auch die Qualität der Strafe vielfach eine relative Quantität derselben angebe. Allein Gerechtigkeit und Politik können in einer andern Ansicht ein gemeinschaftliches vereintes Interesse bey der Quantität der Strafe haben, welches — beyläufig gesagt

---

*) Dies möge man doch nie versäumen. Vor längerer Zeit wurde in einem Baierschen Criminalgericht ein Inquisit drey Jahre vergessen; und noch kürzlich unterblieb, wegen des mangelhaft eingeschickten Gefangenregisters, bey einem Gericht im Magdeburgschen, die Vernehmung einer Kindermörderin zwey Jahre.

— sich wieder mit dem Grundsatz nicht verträgt, daß die höchste Gewalt durch kein Rechtsgesetz an eine Quantität der Strafe gebunden sey. Wenn der Strafzweck dahin geht, daß die Tödtung des Verbrechers oder seine Ausschließung vom Staatsschutz verhütet werde; so wurde dieser Zweck von der Politik angegeben, um für den obersten Staatszweck einen aktiven Bürger zu erhalten. Hierzu wird nicht allein Wille, oder ein Zustand der Gesinnung erfordert, wodurch der Wille für das Allgemeine nützlich zu wirken, nicht ausgeschlossen wird; sondern auch physische Kraft. Wir fanden vorher Gründe, welche die Strafe unanwendbar machen, wenn sie jenen psychischen Zustand nicht befördert, sondern wohl verhindert. Ein gleiches Urtheil muß nothwendig ausgesprochen werden, wenn sie den Bestraften physisch unfähig macht, für den Zweck des Staats zu wirken. Dieser will sich nicht, dankbar gegen den Verbrecher, einen Nährling in ihm erhalten, sondern einen nützlich wirkenden Bürger, der sich selbst und dadurch den Staat mit erhält. Dies war die laute, erste Forderung des Volks, als es Strafrecht gründete und gab. Hiernach ist es das Aergste, wodurch die höchste Gewalt sündigt, wenn sie körperliche Strafen anwendet, welche, nach der Ordnung der Dinge, den Tod wirken. Diese befördern, was sie verhüten sollen, und können darum dem übertragenen Strafrecht nicht entsprechen. Ich mag hier den Fehler der empfindelnden Gesetzgeber nicht weiter berühren, die um Ersatz für die abgeschafte so-

genannte Todesstrafe, nach der Quantität — so undenkbar es auch ist — aufzufinden, den Verbrecher langsam todtmartern ließen. Nach gleichen Grundsätzen, nur in der Quantität des Unrechts verschieden, sind verstümmelnde Strafen und die körperliche Züchtigung zu beurtheilen, die zwar nicht tödten, aber ausdauernd der Gesundheit schaden, daß die zum bürgerlichem Gewerbe erforderlichen physischen Kräfte mehr oder weniger mangeln. Sie würden zweckwidrig seyn, wenn sie auch Besserung irgend einer Art wirken könnten. Aber auch hieran ist sehr zu zweifeln. Verzweiflung kann hier wohl als Produkt gedacht werden, aber nicht Straffurcht, am wenigsten eine freye Sittlichkeit.

Wie die Politik zuweilen dem Recht ein Unrecht vorziehen könne, um dem obersten Zweck der Strafe nicht entgegenzuwirken; wie sie jenes, ewig der Gerechtigkeit untergeordnet, nicht dürfe, sondern nur eine Veränderung der Strafqualität fordern könne; dies weiter hier zu untersuchen, kann ich mich nicht befugt glauben. Welche Beweise soll auch wohl der Satz fordern, daß Wirkung ohne wirkende Ursache undenkbar sey? Strafloſigkeit und Strafminderung mag aus Gesetz oder Begnadigung kommen, aus ihr, die einzig nur in Beziehung auf Strafqualität und zur Ergänzung oder Verbesserung des fehlenden Gesetzes rechtlich geltend seyn kann; das ist völlig gleich. Jener hier eben nicht erhebliche Collisionsfall zwischen Gerechtigkeit und Politik, führt mich aber zu einem

andern hin, der hier und an sich unstreitig von weit größerer Bedeutung ist.

Wenn leichte Gelegenheit das Verbrechen gleichsam darbietet, so sagt die Politik: desto größer muß das Strafleiden seyn, um durch lebhafte Vorstellungen desselben zu verhindern, daß sich die Straffurcht nicht in der Anschauung der leichten Gelegenheit verliere: oder, daß die leichte Gelegenheit nicht selbst der Anreiz zum Verbrechen werde. Der Grund ist so gefällig vorgetragen, daß man ihn willig annahm, ohne zu bedenken, wie sehr man sich selbst dadurch widerspreche. Man straft den kühnen, gewaltsam handelnden Dieb härter, und doch soll leichte Gelegenheit die Strafbarkeit erhöhen. Mehrere Verhältnisse würden mir Beyspiele des Widerspruchs darbieten, wenn jenes nicht schon laut genug spräche. Wenige irrige Sätze in der Rechtslehre hatten vielleicht geringere Haltbarkeit, als dieser. Einmal leitet man die Schuld sogar nach neuerm Styl, auch die verborgene Schuld, aus dem Willen ab, und hier meinte man wieder, auf den Willen komme nichts an, sondern alles auf die Sinnlichkeit. Man zog sehr ernstlich wider den Grundsatz zu Felde: Je größer die Strafe, desto größer die Wirkung. Man forderte ein rechtliches Gleichgewicht zwischen Verbrechen und Strafe. Dies Schwanken von der einen Seite zur andern konnte nicht anders seyn, und mußte sich überall äußern, da man von keinem reinen Prinzip ausging. Man handelte wie der Arzt, der für jedes Symptom ein Heilmittel sucht, ohne

sich um Grund und Ursache der Krankheit zu kümmern.

Da Schuld durchaus kein moralischer Fehler seyn kann, sondern einzig durch eine, vorher weiter erläuterte Schlechtigkeit der Sinnlichkeit, zunächst aber von einem unharmonischen Zustande des Vorstellungsvermögens angegeben wird; so muß die Strafe so viele Mittelfähigkeit besitzen, um nur diesen Zustand heben zu können. Das Maß des hierzu erforderlichen Strafleidens wird durch die Nothwendigkeit zum rechtmäßigen erhoben. Was darüber ist, erklärt die Entbehrlichkeit für unrechtlich. Die Vermittelung der Strafe muß sich auf formale und materiale Besserung beziehen, oder auf der einen Seite eine Vorstellung der Strafleiden, zur Gründung einer Straffurcht, auf der andern Seite eine Vorstellung der Unrechtlichkeit und Gesetzwidrigkeit, in Beziehung auf die bestrafte That, beleben. Bei einer leichten Gelegenheit setze ich voraus, daß auch die Entdeckung des Verbrechens schwer sey. Denn anders ist die Gelegenheit nicht leicht, da die Leichtigkeit derselben allein durch Mangel an Schwierigkeiten in der Verübung des Verbrechens bestimmt wird, und Leichtigkeit der Entdeckung ein großes sinnliches Hinderniß in der Vollbringung ist. Das Daseyn der Gelegenheit gehört aber zu den seltenen Fällen, oder sie ist oft vorhanden. Ist jenes, wozu die große Straffurcht, da der Reiz selten ist, und daher, ohne Ausdauer, keine große Vorstellungen oder solche mit ausdauernder Lebhaftigkeit erzeu-

gen kann? Ist aber das letztere — und dieser Fall ist wohl von jenen Urtheilern gedacht — so würde wieder im schlimmsten Fall der ausdauernde mächtige Reiz, die Vorstellung einer seltenen und fast unmöglichen Entdeckung, jede Straffurcht, wenn sie augenblicklich auch äußerst erheblich gemacht würde, bald mit sich in ein Gleichgewicht bringen und dann vernichten, um so mehr, da die Phantasie das Schwierige so leicht zum Unmöglichen erhebt. Aber es gehört zu den seltenen Fällen, wenn in den Verbrechen aus leichter Gelegenheit ein erheblicher Gewinn gefunden werden soll. Vielfach ist er nur idealisch, nur Lust, und die That gewinnt den Namen des Muthwillens. Vielfach ist er nur Befriedigung eines augenblicklichen Begehrens zur Sättigung oder zur Näscherey. Der gutmüthigste, redlichste Bürger kann zu einem Verbrechen der Art bestimmt werden. Er hat eine durchaus rechtliche Gesinnung, ist vor und nach der That von ihrer Gesetzwidrigkeit vollkommen überzeugt, und augenblicklich überrascht ihn die Sinnlichkeit mit Täuschung, oder das Bedürfniß überredet ihn, durch Entbehrlichkeit des Beschädigten oder die Geringfügigkeit des Schadens. Wenn hier eine Straffurcht an sich selbst auch ohne Erheblichkeit seyn würde, so wird doch ein sehr geringes Strafleiden zureichen, um in dem Verbrecher eine materiale sinnliche Vervollkommnung zu vollenden, der an sich schon wenig abging, und erst diese materiale Besserung wird wiederum eine Straffurcht erhalten. Allerdings können diese Grundsätze in der Praxis trügich seyn; aber daran ist nicht ihr Unwerth schuld, son-

dern das Unvermögen, überhaupt jeden individualen psychischen Zustand des Menschen zu bestimmen, bevor uns nicht individuale Erfahrungen zukommen. Der Verbrecher aus leichter Gelegenheit kann nachher ein gemeiner Verbrecher werden, wie jeder Verbrecher, der erlittenen Strafe ungeachtet, wiederum gesetzwidrig handeln kann. Dann macht ein Subjekt schlechterer Art die Ausnahme. Es waren wenigere rechtliche Vorstellungen in ihm lebhaft, als nach seiner That angenommen werden mußte. Jetzt äußert er eine gefährlichere Schlechtigkeit, selbst wenn ihm auch die That wieder zur Hülfe kommen sollte. Denn es wird klar, daß ihn nicht einzig diese zum Verbrechen bestimmte, sondern noch eine andere sinnliche Schlechtigkeit, zu deren Vernichtung jene Strafe nicht zureichend war. Er muß nun als gemeiner Verbrecher behandelt werden, ohne Hinsicht auf Gelegenheit. Wir wollen aber einmal den Fall annehmen, daß das Subjekt durch eine sinnliche Schlechtigkeit zum Verbrechen bestimmt wurde, deren Grund weit anderwärts hätte gesucht werden müssen, aber dem ungeachtet härter bestraft wird, nach dem Grundsatz, daß leichte Gelegenheit dies fordere. Dann sind die Folgen nicht nur schlimm, sondern auch zurechnungsfähig an den Gesetzgeber. Denn soll leichte Gelegenheit die Strafe härten, so muß dem Verbrechen eine Strafe folgen, die nur mit einem solchen gesetzlich verbunden seyn kann, welches an sich mehr beschädigt oder dem Staat gefährlicher ist, und daher auch in der Regel dem Verbrecher so viel mehreren Vortheil bringt, wenn er auch nur in Lust

bestehen sollte. Das Subjekt überzeugt, daß ein um größern Gewinn gewagtes Verbrechen nicht härter, vielleicht nicht einmal so hart bestraft werde, als jenes, aus dem er einen so unbedeutenden Genuß zog, wird nun lieber das größere wagen, worin er Gefahr und Gewinst compensiren kann; indessen jener, um der geringen angemessenen Strafe willen, sich weiter mit dem geringern begnügt. Daran ist nun einzig das Strafsystem des Gesetzgebers schuld; denn es ordnete eine Strafe, welche in sich selbst den Reiz zu einem größern Verbrechen enthielt. Ich habe dies schon zuvor angedeutet.

Ich will noch den Versuch machen, ohne jene Hinsichten die entgegengesetzte Meinung zu prüfen, indem ich sie mit andern Strafgrundsätzen und der Weise ihrer praktischen Anwendung vergleiche. Der Grund, wovon man ausgeht, ist kein anderer, als der: weil der Verbrecher so leicht zum Verbrechen bestimmt werden kann, so muß er auch härter bestraft werden, um einen stärkern Widerspruch zu schaffen. Das ist im Allgemeinen wahr; aber man sucht den Grund des Verbrechens unmittelbar und einzig im gegenwärtigen Reiz, der doch hiernächst erst Einfluß auf die Schlechtigkeit des Vorstellungsvermögens haben, und durch dasselbe eine gesetzwidrige That bewirken kann. Wollte man es anders meinen, so müßte auf den Grund der unumstößlichen Vermuthung: der Mensch muß so lange und so weit gut geglaubt werden, als das Schlechtere nicht bewiesen ist — der Satz gelten: wer durch

besondere Schmeicheleyen der Außenwelt zum Verbrechen bestimmt wird, muß dahin beurtheilt werden, daß er nur durch solche Schmeicheleyen bestimmt werden könne, als gegenwärtig ihn bestimmten. Dann nähert man sich aber mir, was man doch nicht will. Den gewöhnlichen Gemüthszustand oder das Verhältniß der Gesinnungen des Subjekts läßt man ganz außer dem Urtheil. Nun, dächte ich, wäre es weit mehr consequent, wenn man nur den Mangel einer harmonischen Festigkeit in den Sinnen des Subjekts vor Augen hätte, und im Strafrecht nicht darauf dächte, nur durch Schreckbilder die äußerlich schmeichelnden Reize zu entfernen. Dort vertraut man sich der Rechtlichkeit an; hier wagt man durchaus falsch berechnete Fehlgriffe in das Gebiet der Polizey. Ich will weiter mit der Sprache der Beyspiele reden. Der, welcher dem Andern, seinem entschiedenen Feind, allein im Walde begegnet und ihn ermordet; wer eine große Summe Geldes oftmals vor Augen hat und darum stiehlt, wird entschieden durch besonders schmeichelnde Reize bestimmt. Wollte der Erstere sich damit entschuldigen, daß er den Mord nie unternommen haben würde, wenn diese schmeichelnde Gelegenheit sich nicht gefunden hätte; wie übel würde er, nach den mir entgegenstehenden Grundsätzen, mit dieser Entschuldigung fahren, die gewiß seine reine Vernunft aussprach! Ich will hier keinen außerordentlichen juridischen Werth auf jene Entschuldigung setzen, aber zweifeln kann man doch nicht, daß der Verbrecher, welcher das Verbrechen erst sucht, wie z. B.

der Lohnmörder, und durch keine gefällige Gelegenheit verführt wird, härter bestraft werden müsse. Das hat man ja immer so gewollt. Es kann hier nicht von Unanwendbarkeit gesagt werden, weil wegen der in beyden Fällen anzuwendenden gerichtlichen Tödtung künftigen gleichen Anreizen durch die Strafe nicht entgegen zu wirken sey. Immer kann hier nicht von Tödtung, unter milderer factischer Modification, nicht einmal immer von Gefangenhaltung auf Lebenszeit die Rede seyn. Auch bleibt ja der Grundsatz, an dessen Quelle ich viel zu richten hätte, noch immer, für die Politik wenigstens, gültig, daß die Wirkung der Strafe auf Andere, durch Exemplification eben so berechnet werden müsse, als auf den Verbrecher selbst *). Man möge sich auch, wenn

---

*) Man sah die regelmäßige Nothwendigkeit der öffentlichen Strafvollziehung ein, und Unvermögen, einen andern Grnnd derselben aufzufinden, als Warnung durch Beyspiel, legte auf jenen Grundsatz ein besonderes Gewicht. Besser kommt man über die Nothwendigkeit der öffentlichen Strafvollziehung mit der Feuerbach'schen Meinung vom Strafzweck aus. Denn wenn es der unterste Zweck der Strafe ist, dem Gesetz Autorität zu geben, so muß die Strafe so öffentlich seyn, als das Gesetz selbst, damit die verliehene Autorität wahrgenommen und das Gesetz durch die Strafe Gesetz werden könne. Da ich aber gerade das Entgegengesetzte glaube und fest überzeugt bin, daß das Gesetz der Strafe Autorität gebe, so muß der Grund wohl anderwärts gesucht werden. Ich denke, wenn wir einig sind, daß Strafrecht

man will, gefälligere Analogien bilden. Aber der böse Wille! könnte mir noch der hartherzige Mann antworten, der nicht Gründe, sondern nur Bannungsformeln gegen dies allgemein abentheuernde Gespenst achten will. Da wird denn wieder ein großer Widerspruch geltend. Durch die behauptete Gültigkeit des Hauptsatzes wird er zurückgewiesen; und nun man über dessen Beweis exemplificirt, hält man sich wieder an ihn.

Ueber den Anreiz zum Diebstahl durch eine große, noch nie gesehene und leicht zu berückende Geldsumme habe ich ein Beyspiel erfahren, das ich erzähle, weil der Bestohlne durchaus anders dachte, als unsere criminalrechtlichen Novellisten.

Ein Barbier fand bey einem reisenden Kaufmann, der seine Gelder einzog, eine große Summe Goldstücke auf dem Tisch aufgeschüttet. Der Kaufmann, an größere Summen gewöhnt und ohne Arg-

---

und Strafpflicht aus einem Vertrag zwischen Volk und Regenten fließe, so müsse der Regent dem Volk auch, nach verübtem Verbrechen, nachweisen, daß er den Vertrag erfüllt habe, und nun die allgemeine Sicherheit, in Hinsicht auf den gegenwärtigen Verbrecher, wieder hergestellt sey; daß das Volk sich also mit Zuversicht auf den Staatsschutz verlassen könne, und nicht Ursache habe, sein Recht zum Selbstschutz zu vindiziren, oder dessen bedingte Suspension aufgehoben zu erachten. (S. S. 347. die Anmerk.) Des Hrn. von Hallers Gründung des Staats durch Zwang wird mir wohl nicht weiter im Wege seyn.

wohn über die Ehrlichkeit des Barbiers, ging zufällig in ein Nebenzimmer, und dieser brachte schnell eine Handvoll Gold in die Tasche. Dem Kaufmann entging der Diebstahl, aber nicht die Verlegenheit des Barbiers. Den folgenden Tag kam er wieder zu seiner Geschäftsverrichtung. Weniges Gold lag noch auf dem Tisch, aber desto mehr in Rollen verpackt in einem neben dem Tisch offen stehenden Koffer. Er zitterte mit dem Barbiermesser in der Hand außerordentlich, so, daß der Kaufmann mit dem Gesicht zurückfahren mußte. Der Barbier legte sein Messer weg und bat, das Geld wegzunehmen und den Koffer zu verschließen. „Noch nie" setzte er hinzu, habe ich so vieles Geld gesehen. Ich würde es im tiefen Keller verbergen, und sie achten es nicht. Es wurde mir schwer zu widerstehen. Ich hätte ihnen gewiß den Hals abgeschnitten, und wäre mit einem großen Theil des Geldes davon gegangen." Bestürzt schieden beyde ohne Verständigung von einander. Aber den dritten Tag kam der Barbier wieder. Er zog das Anfangs gestohlne Geld hervor, und gab es mit den Worten wieder: „Nun mir der Geldklumpen aus dem Kopf ist, kann ich auch das Geld nicht behalten." Der Kaufmann schickte ihn nicht, wie er es verlangte, in das Gefängniß, sondern nahm ihn wieder zur Bedienung an. Denkbar ist es, daß dieser Mann das gestohlne Geld aus Straffurcht oder aus dem nachherigen Reiz des eigenen Vortheils bestimmt, nicht wieder zurückbrachte. Aber wer könnte zweifeln, daß schon

die mildere Strafe ihn vor ähnlichen Reizen bewahrt haben würde. Dieser Fall ist in der Hinsicht äußerst merkwürdig, weil er es fast anschaulich macht, wie die Vorstellungen gegen einander und auf die Täuschung der Vernunft wirken; wie die eine sich gleichsam im Kampf durch fortdauernden schmeichelnden Reiz zur Herrschaft über die andere erhebt; wie die unterliegende nicht ganz vernichtet wird; sondern, zwar immer im untergeordneten Verhältniß, mehr oder weniger lebendig bleibt, und theils durch einen ihr entsprechenden Reiz, theils durch einen möglichen Durchblick der Vernunft und deren Reaction sogleich wieder zur gültigen und dann zur herrschenden erhoben werden kann.

Wenn ich in dem Laufe dieser Darstellung so oft zwischen Strafe und Sicherung unterschieden habe, so geschah es immer theils zur Beförderung der Reinheit des Strafbegriffs, theils für den Beweis der Wahrheit, daß auch die, mit dem anzuwendenden Sicherungsmittel verbundenen Leiden durchaus einer möglichen materialen Besserung des Versicherten, und eben so wenig, nach der Bedingung seines Zustandes, einer physischen oder psychischen Heilung desselben entgegen wirken dürfe. Sicherung ist Beschränkung der physischen Kräfte des Subjekts zur möglichsten Unfähigkeit, widerrechtlich zu beschädigen. Für ihre Anwendbarkeit hat man viele Gründe gefunden, welche aber zum Theil der Vernunft widersprechen. Geprüftere Meinung schränkt sie auf die beyden Fälle ein:

wenn das Subjekt mit Wahrscheinlichkeit der Ausführung Rechtsbeschädigungen droht, und wenn es der allgemeinen Sicherheit gefährlich wird, aber des Erleidens einer Strafe unfähig ist.

Allein ich kann auch im ersten Fall keinen Grund für die Anwendbarkeit der gerichtlichen Sicherung auffinden, nicht weil sie etwas Unrechtliches gegen das Subjekt enthielte, wiewohl sie es enthalten kann, wenn sie ausnahmsweise die gebührend gewesene Strafbeleidigung überwiegt, sondern vielmehr weil sie eine Beleidigung gegen die bürgerliche Gesellschaft enthält. Ich kann nicht absehen, warum man sich weigere, die ernste Drohung als ein Verbrechen anzuerkennen. Ist denn das, was den Conat zum Verbrechen erhebt, wenn er noch keine Beschädigung gewirkt hat, etwas anderes als Drohung? Drohungen sind schon Eingriffe in die Rechte des Einzelnen, und darum Störung der allgemeinen Sicherheit. Sie setzen in den Zustand von Furcht und Besorgniß, und folglich in Unsicherheit. Welcher Grund könnte wohl im Wege seyn, warum man gegen den Drohenden nicht mit Strafe verfahren, und ihn, wie jeden andern Verbrecher, dieser psychischen Cur unterwerfen dürfe? Wenn man sich hiervon überzeugte, so brauchte sich die Rechtslehre nicht mehr zu bemühen, fade Sicherungsmittel zu rechtfertigen. Man erzählt in allen Lehrbüchern und von allen Lehr-

stühlen von der Anwendbarkeit einer Sicherheitsleistung durch Geld, durch Pfand und durch Bürgen. Vernünftiger Weise kann sich die Sicherheitsleistung nur auf die gedrohete Beschädigung, und doch, sehr beschränkt, nur auf eine solche beziehen, welche überhaupt ersetzbar ist. Das Letztere ergibt sich von selbst. Wollte man die Sicherheitsbestellung auch auf die Strafe beziehen, so würde das so viel heißen: man könne sich anheischig machen, eine Summe Geldes, als Conventionalstrafe, einzuzahlen, wenn man nach der Verübung eines bestimmten Verbrechens sich zum Erleiden der gebührenden Criminalstrafe nicht selbst einfinden oder ergriffen werden würde. Die Criminalstrafe ist hiers durch zwar nicht abgekauft; aber es ist doch eine Präsumtion der Rechtlichkeit erhandelt. Denn so sehr auch der Droher vorher zu fürchten war, so muß man nun schon glauben, daß seiner Sinnlichkeit durch die Strafconvention ein Zaum gegeben, und das Subjekt darum, wo nicht weniger, doch nicht mehr, als irgend ein anderer rechtlicher Bürger zu fürchten sey. Nach dieser Darstellung muß hier die wachsame Polizey von Amtswegen schlafen. Aber die Furcht vor Geldverlust ist hier bei weitem nicht einmal so erheblich, als schlecht berechnete Straffurcht, und oftmals gar nicht vorhanden. Die dem Drohenden abgezwungene Sicherheitsbestellung hat ihn nun klüger gemacht. Er wird planmäßiger und verschwiegener handeln, selbst die Sicherheitsleistung ungültig machen, und das Verbrechen vollziehen, wenn ihm Lust oder realer Gewinn die Summe des niedergelegten Geldes vergütigt. Dies ist um

so leichter zu erwarten, da Drohung *) immer eine Feindseligkeit gegen die bedrohete Person voraussetzt, welche durch die Sicherheitsbestellung nimmer mehr erlischt, sondern vielmehr durch den Verdruß darüber erhoben und mehr erhoben wird, wenn der Bedrohete Spott oder Schadenfreude äußert, was dem natürlichen Gange der Dinge doch so angemessen ist. Ewig kann die Sicherheitsleistung doch nicht dauern, sondern nur so lange, bis man durch dieselbe einen vollkommenen Schelm ausgebildet hat, der ein freundliches Gesicht zum bösen Spiel macht. Der Sicherheitsleistung durch Bürgen möchte ich gar nicht erwähnen, da kein vernünftiger Mensch sich für einen Verbrecher verbürgen wird, und wenn er es thut, nicht mit seinem Körper, sondern nur mit einer Summe Geldes haften kann, worüber dasselbe gültig ist, was vorher in Absicht des Verbrechers selbst darüber gesagt wurde. — Die Sicherstellung durch Gefangenhaltung ist von der übelsten Art. Sie kann, ohne alle Hinsicht auf subjective Intellectualität, öfters nur auf sehr kurze Zeit bedungen werden, um der ordentlichen Strafe nicht nahe zu kommen, oder vielmehr ihr nicht einmal zu gleichen. Dann ist der Drohende durchaus ungebunden; sein Feindschaftssinn ist, wenn man nicht kräftig auf materiale Besserung hinarbeitete, durch das Gefühl entbehrter Freyheit erweitert, durch Einsamkeit befestiget. — Was soll ich über alles dies mehr sagen?

*) Hier ist durchaus von keiner Concussion die Rede, die als Verbrechen wirklich anerkannt ist.

Es ist kein Einwand dagegen aufzufinden, daß Drohung als verhältnißmäßiges Verbrechen anerkannt werden müsse, da sie gewaltsam die Sinnlichkeit eines Andern bestimmt. Die ihr angemessene Strafe hilft rechtlicher und wahrscheinlicher, unterdessen jene Sicherstellungen keine sind, unterdessen sie die Sinnlichkeit des Subjekts wohl gar material verschlimmern und das Verbrechen näher führen, als sein Zutreffen anfänglich aus den sinnlichen Verhältnissen des Drohenden berechnet werden konnte.

Es bleibt sonach nur ein Grund über, der zur Sicherstellung gegen den Verbrecher auffordert und berechtiget, wenn nemlich das Subjekt der allgemeinen Sicherheit gefährlich wird, aber demohngeachtet keiner Strafe ausgesetzt werden darf. Man hat diese Bedingung gewöhnlich so ausgesprochen: Wer wahrscheinlich schon gefährlich gegen die allgemeine Sicherheit gehandelt hat, und dadurch die Vermuthung erregt, ihr fernerhin gefährlich zu werden. Man suchte, in der Art, nicht nur außerordentliche Strafe zu rechtfertigen, wo kein anderer Rechtfertigungsgrund für sie bey der reinen Vernunft aufzufinden war, oder zwar nur Sicherung, aber doch immer als Mantel, um darunter die außerordentliche Strafe zu verbergen. Man konnte nicht finden, was man gegen den Angeschuldigten machen solle, gegen den wohl bewiesen, aber nicht vollständig bewiesen war, seitdem man sich nemlich von der gänzlichen Zwecklosigkeit des Reinigungseydes überzeugt hatte. So mußte man auch öfters

zur Verwechselung der Justiz- und Polizey-Verwaltung hingezogen werden, vergessend, daß Jener Verurtheilung zur Strafe und Lossprechung, Dieser, Sicherung angehöre. Ich habe hier vielmehr die beyden Fälle wieder vor Augen: wenn der Mensch aus sinnlich-organischen Fehlern, vernunftmäßig zu handeln, unvermögend; oder, die verbrecherische Vorstellung nach und nach zu einer Größe und Lebhaftigkeit gediehen ist, daß kein ihr zureichend mächtiger Gegenreiz aufgefunden werden könne. Damit aber bewiesen werde, daß in dem einen oder dem andern subjektiven Zustand durchaus eine ganz verschiedene Qualität der Sicherheitsmittel erforderlich sey, darf man nur die eben so verschiedenen Gefährlichkeitsverhältnisse vor Augen nehmen, welche jene Zustände angeben.

Die Genossen des ersten Zustandes sind zu allem fähig, aber doch weniger zu fürchten, weil keine sinnliche Handelsweise ihnen eigen ist, und alles nur durch eine momentanisch-werdende und vorübergehende Lüsternheit oder durch die Explosion einer Fieberkraft angegeben wird *). Der Blödsinnige kann, wie das Kind, durch die Ruthe im freyen häuslichen Leben unschädlich erhalten werden. Der Verrück-

*) Auch die mania cum studio, welcher ich schon zuvor gedachte, macht keine Ausnahme. In wie weit Taube und Stumme zugleich hierher gerechnet werden müssen, ergibt sich von selbst.

te fordert, nach dem Grade seines Zustandes, eine mächtige Kraftanwendung zur Beschränkung seiner gefährlichen Thätigkeit. Aber Klugheit muß ihre Form genau berechnen, damit sie, so weit nicht die Stärke der zu fürchtenden Gewalt alle Nachgiebigkeit verbietet, nicht den unablässig nothwendigen Heilungsversuchen entgegen wirke, sondern sie vielmehr unterstütze, da mit ihrer Vollendung ein entschieden guter Bürger zurückgegeben wird, und alle gewaltsame Sicherung der Rechte Aller, theils aus sich selbst, theils nach der Analogie des Strafrechtsgrundes, möglichst mit der Nichtverminderung der Bürgerzahl zugleich bestehen muß.

Die Genossen des zweiten Zustandes sind in zwey Klassen zu scheiden, zur ersten gehören die,

welche durch ihre Thaten eine solche gefährliche Gesinnung verkündigen, daß der Staat, um der allgemeinen Sicherheit willen, an ihre Erhaltung durch Strafe gar nicht denken darf.

Zu der zweyten rechne ich

die Gewohnheitsverbrecher.

In Absicht der Erstern weise ich auf das Vorhergehende zurück. In dieser Klasse haben Hochverräther, Mörder und Mordbrenner gleichen Rang. Sie verfolgen den Bürger mit unersetzlicher Beschädigung. Sie zertrümmern alle gemeine Sicherheit oder zerstören doch Theile derselben unwiederbringlich. Sie darf der Staat nicht durch Strafe zu erhalten

suchen, weil die mit ihrer Erhaltung verbundene Gefahr mit dem Vortheil der Erhaltung eines Individuums gar nicht verglichen werden kann. Wachen und Ketten, Mauern und weite Meere können der möglichen Einwirkung des gefährlichen Subjekts keine absolute Grenzen setzen. Und reichten sie zu, welchen Vortheil soll der Staat dadurch erringen? den doch nimmer, um dessen willen Strafrecht und Strafpflicht gegründet ist. Unter der nothwendigen Beschränkung des Verbrechers läßt sich das Daseyn eines aktiven Bürgers nicht denken; wohl aber eine unnütze Kostenverschwendung, welche immer die Gefahr des Einzelnen und Aller nicht ausschließt. Hier wird unbedingte Sicherung gefordert und diese wird nur durch Tödtung gewährt.

Die Gewohnheitsverbrecher sind zwar den Wahnsinnigen gleich zu achten, sind Kranke wie jene; aber ihre Krankheit ist nicht nur rein-psychisch, sondern versagt auch keine Zulässigkeit einer Handlungsweise, vielmehr setzt sie eine von fixirten Vorstellungen abhängige eben so fixirte Handlungsweise voraus. In jenem Zustande ist das Subjekt zu keiner Handlungsweise zu bestimmen; in diesem kann er nicht bestimmt werden, eine verbrecherische Handlungsweise aufzugeben, und mit einer andern zu verwechseln. Hier hat die Klugheit der Bewahrenden nicht sowohl gegenseitige Kräfte zu fürchten, als zu sorgen, daß sie nicht durch die Klugheit des Bewachten überwunden werde. Da auch dieses Subjekt nur ein Criminalkranker ist, so darf bey demselben ebenfalls an der

Möglichkeit der Heilung nicht gezweifelt werden, und darum auch das angewandte Sicherungsmittel der Möglichkeit ihrer Beförderung nicht widersprechen. Die angewandte Curmethode mag — wie es nicht anders seyn kann — immerhin strafartig seyn, das heißt, Leiden enthalten, welche das Subjekt auf sich aufmerksam machen; nur physische Schmerzerregung mag sie nimmer, niemals eine Züchtigung seyn, da man in der Unwirksamkeit der Strafe schon die Unanwendbarkeit eines solchen Verfahrens anerkennen müßte. Dagegen versteht es sich von selbst, daß das Subjekt wegen jedes andern Verbrechens, das außer dem Wirkungskreis jener fixen Vorstellung liegt, straffähig sey und dieserhalb selbst im Sicherungsinstitut bestraft, ja des höchsten Sicherungsmittels, das zerstörender, als alle Strafe ist, der gerichtlichen Tödtung sich würdigen könne *). Dahin aber können die Genossen des zuerst erwähnten Zustandes nicht leicht kommen. Denn wenn sie auch die höchste unersetzliche Beschädigung wirken, so kann daraus doch nie eine Drohung gleicher Beschädigung gefolgert, kein Absagen des Mitwirkens für den Gesellschaftszweck, kein der Gesinnung angemessenes Widerstreben

*) Ich werde wohl von Niemanden so mißverstanden werden, als wenn ich den groben Verbrecher aus Gewohnheit, in der ersten Classe der Genossen des zweyten Zustandes, von der Tödtung ausnehmen wolle. Sie verpflichten den Staat gerade am dringendsten zur Tödtung.

geschlossen werden, da in dem Subjekt nicht einmal das Daseyn einer Gesinnung angenommen werden kann. Das Subjekt wird durch seinen Zustand als ein durchaus unschuldiger Kranker dargestellt, den zu erhalten, die Gesellschaft so lange verpflichtet ist, als ihre eigene Sicherheit nicht in unvermeidliche Gefahr kömmt. Dann aber ist auch das Recht zur Tödtung, wenn die Gefahr unersetzlichen Schaden droht, nicht zu verstreiten. Der Angefallene darf ja den vernunftfähigen Menschen aus dem Recht vollkommener Nothwehr tödten, warum denn nicht den Rasenden?

Es kann nun aber noch ein dritter subjektiver Zustand eintreten, in welchem eine anzuwendende Sicherung nicht nur rechtlich, sondern auch erforderlich ist. Ich meine den,

Wenn der Angeschuldigte die nächsten Mittel versagt, vermöge welcher der Richter Seine Schuld oder Unschuld erkennen muß, so daß derselbe in Ungewißheit bleibt, ob der Angeschuldigte wirklich schuldig sey oder nicht.

Da jeder Angeschuldigte nur, wenn er auf zureichenden Verdacht in Anspruch genommen wird, sich dem Zwange der Untersuchung unterwerfen muß, der Richter dann aber ebenfalls verpflichtet ist, allen erlaubten Zwang anzuwenden, um die mögliche Klarheit der Sache zu befördern; so setze ich hier voraus, daß nicht nur die Untersuchung wider das Subjekt angefangen werden durfte, sondern auch die sämmt-

lichen erlaubten Zwangsmittel, ihn zur Folgsamkeit zu bestimmen, vergebens angewandt sind. Jene Versagung muß dagegen gedacht werden, wenn der Angeschuldigte jede Antwort versagt, oder ausdauernd mit Geständniß und Widerruf wechselt und außerdem eine volle Ueberführung nicht angenommen werden kann. Ein Mensch der Art weiset sich allerdings als ein gefährlicher Mensch aus. Er hat die Vermuthung großer Schuld wider sich, weil er sich nicht getrauet oder es künstlich verweigert, seine Gesinnungen zu offenbaren. Sollte die Vermuthung aber falsch seyn, so veranlaßte der Angeschuldigte die ihn, aus der Sicherstellung, treffenden Leiden selbst, weil er muthwillig seine Vertheidigung versagte.

Ein Subjekt dieser Art ist aber von ganz eigener Bedingung. Denn das angewandte Sicherungsmittel kann, wegen der bewiesenen Widerspenstigkeit, strafartig, oder in der Hinsicht, um das Subjekt zur endlichen Nachgiebigkeit zu bestimmen, zwangartig seyn, und sobald diese Nachgiebigkeit eintritt, hört auch die Sicherung auf und das Subjekt wird straffähig.

Einen *vierten* Fall kann hier die Analogie angeben, nemlich den, wenn der Verbrecher starrsinnig ein zu fürchtendes und gewiß vorhandenes Beschädigungsmittel verborgen hält, z. B. wenn er nicht entdecken will, wo er das gestohlne Gut, den gebrauchten Münzstempel verborgen habe. Jenes läßt eine verbrecherische Gesellschaft vermuthen, und soll der Vermuthung nach, in den Händen des Verbrechers nach überstandener Strafe, fernerhin ein verbrecherisches Mittel seyn. Hier kann die vollendete

Strafe mit einem ihr nachfolgenden Sicherungsmittel, bis zur erfolgten Nachgiebigkeit verbunden werden.

Der Richter kann, wenn er nicht durchaus inconsequent handeln will, keine Dauer der Sicherungszeit, überhaupt die Sicherung selbst nicht, sondern nur darauf erkennen, daß das Subjekt des Straferleidens unfähig, und der Polizeygewalt die Sicherungsverfügung zu überlassen sey. Diese wird in der Wahl der Qualität der Sicherungsmittel, auf der einen Seite durch den psychischen Zustand des Verbrechers überhaupt, auf der andern besonders durch die Thaten des Verbrechers bestimmt, ohne eine Vorstellung von der Dauer der Sicherungszeit haben zu können. Diese kann nur enden in dem Moment der eintretenden materialen Besserung *).

---

*) Wie trügend der Glaube an sie sey, wie behutsam die ablassende Sicherung mit dem wachsenden Glauben Schritt halten müsse, kann ich hier nicht entwickeln. Die Sicherungslehre ist ganz vorzüglich einer eigenthümlichen Bearbeitung werth. Nur eine Bemerkung sey mir noch erlaubt. Wenn ein Angeschuldigter nicht überwiesen, aber auch nicht gerechtfertiget wird, so streiten geringere oder stärkere Präsumtionen wider ihn, wodurch der Richter bewogen wird, ihn gänzlich — pure — oder nur von der Instanz zu absolviren. In dem schlimmsten, dem letztern Fall, kann immer kein direktes Sicherheitsmittel angewandt werden; es müßte denn von aller Bedrückung frey seyn, z. B. einen gewissen Distrikt ohne Wissen des Richters oder der Polizey nicht zu verlassen. Aber wohl ist der Richter berechtigt, die Polizey aufzufordern, daß sie den Losgesprochenen unbemerkt beobachte.

Wenn nun eigentlich in der Sicherung nichts weiter als physischer Schutz gegen Privatgewalt gesucht wird, die entweder auf eine unrechtliche Weise schon geäußert, oder aus dem subjektiven Zustand mit Wahrscheinlichkeit zu fürchten ist, indem es uns absolut unmöglich scheint, das Gefahrdrohende Subjekt, durch Strafanwendung, psychisch ändern zu können; so folgt daraus von selbst, da zwecklose und überflüssige Leiden ungerecht sind, daß mit der Versicherung des gefahrdrohenden Subjekts durchaus keine Leiden verbunden werden können, welche nicht eine unzertrennliche Folge des nothwendigen Sicherheitsmittels selbst sind. Also keine Züchtigung dem Gewohnheitsverbrecher! Man kann diesen einfachen und doch so wahren Rechtsspruch nicht laut und oft genug sagen, da, unbekannt mit dem eigentlichen psychischen Zustand des Subjekts, irregeführt durch die überall schrecklicher Wirkungen fähige Willenstheorie, wir dem Gewohnheitsverbrecher nicht, wie dem Verrückten, mit Mitleid entgegen kommen, sondern wie einem Würgethier mit heftiger Feindseligkeit. Wenn sich dann noch Trugbilder der Talion *) in unsere

---

*) Wenn ich Talion, unter den falschen Gründen des Strafrechts, als den vernunftwidrigsten anerkenne, so widerspreche ich dadurch der praktischen Meinung, welche mit der Talion gar nichts zu thun hat, nicht, daß nemlich die Qualität der Strafe möglichst der Qualität der Beleidigung gleich seyn müsse. Nothwendige Ausnahmen schaden der Regel nicht. Ich sehe nicht ab, wie dem Verbrecher der Werth der ge-

Vorstellungen mischen, so bleibt dem Unglücklichen kein Trost über, als Gnade vor Gott, dem die Willenstheorie gewiß fremd ist. Jeder Strafschlag dem Gewohnheitsverbrecher, um des Gewohnheitsverbrechens willen, gegeben, ist ein peinliches Klagelibell wider die richtende Gewalt. Aber die Menschheit empört sich, als Rasender tritt die richtende Gewalt auf, die mit der nothwendigen Tödtung noch ausgesuchte Martern verbindet. Der fühlende Mensch mag sich verachtend hier abwenden, wie von den Chinesischen Henkern mit und ohne Diadem *). Möchte mein heiliger Eifer doch auch an den Küsten des glücklichen Englands kund werden; aber auch Wurzel fassen und Frucht bringen! Die einzig große Na-

---

wirkten Beleidigung deutlicher demonstrirt werden könne.

*) Ich habe jetzt eben eine Chinesische Gemäldesammlung über das dortige Criminalverfahren vor mir, welche mir der Arzt und Naturforscher bey der Kruſensternschen Weltumsegelungsflotte, Hr. Hofrath Tilesius, mitbrachte. Ich sehe eben, wie man dem Verbrecher — vielleicht schneuzte er nur die Nase im Angesicht der Chinesischen Majestät — mit Staubbeuteln voll ungelöschten Kalks die Augen ausbeizt. Ich habe überhaupt viele Erfahrungen über Asiatische Criminalverfahren und Strafgesetze gemacht, und werde sie vielleicht nach und nach in einer Deutschen criminalistischen Zeitschrift mittheilen. Ich versprach dies schon für das Archiv des Criminalrechts, aber eben hörte das vortrefliche Institut auf.

tion mit der That kann ihren Namen, der ewig seyn wird, wie der Name Carthago, Athen und Lacedämon, sie, sage ich, kann noch ihren Namen mit Criminalgesetzen überhaupt beflecken, vor welchen die reine Vernunft sich schamhaft verhüllt. Männer ohne Gleichen, ewig praktische Philosophen, wenn ihr von Leidenschaften losgebunden, im stillen Park, nur für Gemeinwohl sinnt, stellen euch dann eure Gesetze nicht einmal das Bild vor Augen, wie man dem lebenden Verbrecher den Bauch aufschlitzt und das Herz ausreißt? Freilich kann unter Euch Hochverrath und Fürstenmord nur am seltensten seyn; aber auch zur seltenen Schandthat muß man nicht die seltene paaren. Möge Euer Genius sie nimmer kommen lassen, euer Gesetz schändet euch doch! — Nur Tyrannenlaune der Vorzeit, nur durchgreifende durchaus indiscrete Politik, nur eine sich vor ihr demüthigende oder von der Talion irregeführte Philosophie konnte der qualificirten sogenannten Todesstrafe das Bürgerrecht erschleichen helfen *). Die

*) In der Preußischen Gesetzgebung sind sie auch noch; aber sie werden ohne Empfindung des vorher erwürgten Strafleidenden, nur zur Täuschung des Publikums, vollzogen, um der falschen Exemplifikationstheorie Genugthuung zu gehen. Aber das ist Betrug des Volks und der Fehler der Gesetzgebung wird nur größer. Der Entwurf des Gesetzbuchs veranlaßte mich, mit dem Großkanzler von Carmer in einen bedeutenden Briefwechsel zu treten; aber über jene Wahrheit konnte ich mich mit ihm nicht einigen. Die Macht des Vorurtheils entschied wider mich und Be-

gerichtliche Tödtung des Verbrechers ist nur unentbehrliches Schutzmittel; sie hat nur den Zweck, daß er vernichtet werden soll. Dazu ist ein Recht vorhanden, aber nicht zu seiner Qual. Der Staat ist zur Wahl des einfachsten Tödtungsmittels verpflichtet, das heißt, dessen, welches am schnellsten den Tod wirkt *). Das Wesentliche des augenblicklichen Schmerzes selbst fordert keine Rücksicht. Der schnellste Tod ist immer der schmerzloseste, weil nicht allein der Schmerz selbst nur momentan empfunden werden, sondern auch die Vorstellung nicht ausdauernd oder gar nicht vorhanden seyn kann, daß nemlich der Schmerz auf Tödtung hinwirke. Ich habe hierdurch

---

scheidenheit hieß mir, schweigen. Stolz war gewiß nicht die Triebfeder seiner Abneigung. Carmer war ein edler, wahrhaft großer Mann.

*) Wir halten jetzt die Tödtung durch das Schwert oder das Beil für die schnellste; denn der ungewissen Tödtung durch das Erschießen kann der denkende Mann doch keinen Beyfall geben. Allein ich weiß nicht, ob ich nicht der Tödtung durch den Strang den Vorzug geben soll. Oestreichs neueste Criminalgesetzgebung hat sie aufgenommen; auch dem Engländer scheint sie die beste zu seyn. Wenn er nur nicht so freygebig damit wäre! Schnell an sich ist dies Tödtungsverfahren offenbar nicht; aber in so weit sehr schnell und schmerzlos, weil wirklicher Schmerz damit nicht verbunden seyn kann, und alle psychische Empfindung mit dem Augenblick, da der Strick zuzieht, aufhört. Mich haben mehrere gerettete Selbstmörder einstimmig versichert, daß in jenem Augenblick das sanfteste Schlafgefühl eintrete, welches alles Bewußtseyn vernichte.

zugleich Winke gegeben, daß die Kunde, getödtet zu werden, kaum von der Tödtung selbst getrennt seyn dürfe. Auch glaube ich, der Empfindeley nicht angeklagt zu werden. Der Mann, welcher uns *) den Rath gab, das richtende Schwert oder Beil warm zu halten und den Hals des zur Tödtung bestimmten Verbrechers mit ungesalzener Butter zu salben, um den Todesstreich weniger schmerzhaft zu machen, hätte so wenig zum Criminalrichter getaugt, als eine gewisse hannöversche Dame zur Hausmutter, die eine sie neckende Fliege darum nicht zum Fenster hinausließ, weil es regnete.

Weiter darf ich mich im Gebiet der angewandten Theorie für meinen Zweck nicht ausdehnen. Aber mit Frohsinn harre ich des Berufs zum fernern Wirken.

---

*) Faust und Hunold: über die Anwendbarkeit und den Nutzen des Oels und der Wärme bey chirurgischen Operationen. S. 62.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steltzer, Christian Julius Ludwig,

Ueber den Willen Eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht

Leipzig 1817
Ph.pr. 1147 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041998-3